.IOKAGL
L1a4

1440
2658
31

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

S. 1053.

HD
654
S38
175

Digitized by Google

Daniel Gottfried Schrebers,
der Rechten Doctors,

11840

Abhandlung
von
Lammergütern
und
Einkünften,
deren
Verpachtung und Administration.

Mit verschiedenen Urkunden.

Ovidius.

Ad reditus iam quisquis suos amat, et, sibi quid sit
Vtile, sollicitus computat articulis.

Zweyte weit vermehrte und veränderte Auflage.

Leipzig,
Bey Bernhard Christoph Breitkopf.
1754.

Digitized by Google

Vorbericht.

Es ward von mir im Jahre 1742. ein Bedencken über die Frage erfordert: Ob die Verpachtung der Domänen deren Verwalt- und Berechnung, oder diese jener, vorzuziehen sey?

Ich unterzog mich dieser Arbeit desto williger, je mehr sie mit meinem vorigen Beruffe übereinkam, da von Einer zum Fürstlich-Sachsenweißenfelsischen Debetwesen allergnädigst subdelegirten Commißion mir die

11840

Reviſion und Regulirung der theils verpachteten, theils berechneten Fürſtlichen Aemter, und zugleich die Interimsadminiſtration des Amtes Weiſſenſee aufgetragen war, und je mehr ich hiernächſt dieſe Frage in ältern Schriften gar nicht, oder doch nicht practiſch; in neuern aber nicht gemugſam erörtert und ſo entſchieden fand, daß nicht manches dabey zu erinnern geweſen wäre.

Zu den ältern rechne ich die in *FRISII iure domaniali* geſammleten Autores, ingleichen *STRVVII Diſſertat. de admodiatione* und D. Johann Friedrich Amelungs *Tractat. de rei dominicae locatione conductione*, welche bey *D. MEVII reſolutionibus illuſtribus quaeſtionum iuris in cauſis proprietariorum et penſionariorum controuerſis*, als ein Anhang befindlich iſt. Bey allen dieſen bemerkte ich, in Anſehung der vorliegenden Frage, außer dem, was *CELLARIVS*

de

Digitized by Google

de principum domaniis gleichsam im Vorbeygehen davon gedenket, ein groſses Stillschweigen.

Unter den neuen Schriftstellern kamen mir damals nur dreye vor, nämlich der Herr Hofrath **Rechenberg** zu Leipzig, der Herr Geheime Rath **Gasser** allhier, und der ungenannte Verfasser der deutschen *Memoires*, welche sich über diese Frage in Schriften herausgelassen, und die Verpachtung der Administration ohne Unterschied vorgezogen hatten.

Ich beschloß daher, nach vorausgeschickter Beschreibung der abzuhandelnden Sache, erst die von ihnen angeführten Gründe zu prüfen, und sodann mein Gutachten über die vorgelegte Frage zu eröffnen.

Dieses, wegen der mir dazu verstatteten kurzen Zeit, in der Eil abgefaßte, und in besagtem 1742ten Jahre dem Druck überlassene Bedenken, hatte das Glück, gnädiger und günstiger aufgenommen zu wer-

Digitized by Google

den, als ich mich selbst gewärtigte; indem ich bald hernach, als es abgedruckt war, erkannte, daß manches, so doch hätte angeführet werden sollen, übergangen; manches, das hätte wegbleiben können, angeführet worden. Ich gedachte damals nicht, daß sich dieses bey einer neuen Auflage würde ändern lassen: allein, da sich die erstere in kurzer Zeit völlig vergriffen hatte; so äußerten nicht nur der Herr Verleger, sondern auch nachher mehrere Gönner und Freunde gegen mich das Verlangen, eine neue bald zu veranstalten. Bis daher aber bin ich durch andere Verrichtungen abgehalten worden, demselben Genüge zu leisten.

Nunmehro erscheinet meine Abhandlung in einer veränderten Gestalt. Sie ist nicht nur um die Hälfte vermehret; sondern es ist auch hin und wieder weggelassen, und hinzu gefüget worden, was ich zu dem Zwecke, sie brauchbarer zu machen, für dienlam befunden.

Vornehm-

Digitized by Google

Vornehmlich habe ich im ersten Abschnitte etwas ausführlicher von den Domänen geschrieben, als in der ersten Ausgabe, und die Existenz derselben in Deutschland, wider den Herrn Hofrath von Leyser zu behaupten gesuchet; sodann das Capitulare *CAROLI M. de villis suis*, aus bewegenden Ursachen mit angehänget, und einige Urkunden beygebracht, die zur Erläuterung der Cameralgeschichte dienen, deren Wissenschaft einem gelehrten Cameralisten so nöthig, als nützlich ist.

Die dem Bedenken unten beygefügten Anmerkungen sind in der itzigen neuen Ausgabe hin und wieder vermehret und erweitert worden. Ich verhoffe, daß man sich dieses, und die vielen Verweisungen auf andere Schriftsteller, eben so wenig, als bey der ersten Ausgabe, werde mißfallen lassen. Es ist leicht zu erachten, daß es mir weniger Mühe würde gekostet haben,

Digitized by Google

ben, wenn ich die Schrift in einem zusammenhangenden Vortrage, mit Weglassung derer Anmerkungen, die eigentlich das Hauptwerk nicht ausmachen, abgefasset hätte. Allein ich vermeyne damit mehrern zu dienen, von denen ich oft befraget worden, wo man von verschiedenen hier einschlagenden Materien weiter belehret werde? und man dürfte wohl manches antreffen, das man nicht da suchen wird, wo ich es gefunden habe.

Besonders aber habe ich durch diese neue Ausgabe denen, die sich künftighin meiner Anleitung zur Cameralwissenschaft bedienen wollen, und mir selbst in gewisser Maaße vorzuarbeiten gesuchet. Ich werde von diesem Vorhaben, so der Herr will, vielleicht in einer eigenen Schrift, nähere Anzeige zu thun Gelegenheit nehmen. Halle, den 8ten Junii 1754.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

CORIPPVS AFRICANVS Libr. II. n. 7.

Cunctis proficiunt ſacrati commoda fiſci,
Ex quibus eſt commune bonum commune leuamen.
Tutetur fiſcus iuſtorum nemine laeſo,
Quae ſua ſunt capiat, quae ſunt priuata relinquat.
Nec patimur quemquam ſacratum laedere fiſcum,
Nec laedi quemquam ſinimus ſub nomine fiſci.

§. 1.

Die mannigfaltigen Ausgaben, welche ein Landesherr ſowohl auf ſich und ſeine hohe Angehörigen, zum Staatt, zur Ergötzlichkeit und zu andern Bedürfniſſen; als auf Beſoldung ſeiner Diener, höhern und niedern Standes, ſodann zur Erhalt- und Beſchützung ſeiner Länder, und zu ſo vielen andern, das gemeine Weſen betreffenden Angelegenheiten, aufzuwenden hat, erfordern eine beträchtliche Einnahme ſolcher Einkünfte, die zu dieſem Behuffe hinreichend ſind, und ordentlicher Weiſe, theils aus verſchiedenen Gütern, theils von gewiſſen der Landeshoheit zuſtändigen Gerechtſamen,

ſamen, oder Regalien, hergenommen; außerordentlicher Weiſe aber, nach Erheiſchung der Umſtände des Landesherrn ſowohl, als des Landes, durch gewiſſe Anlagen aufgebracht werden.

§. 2.

Die außerordentlichen Einkünfte belangend, ſo iſt deren neuerliche Einführung, auch Erhöh- und Veränderung ein jeder Landesherr in ſeinem Lande anzuordnen berechtiget; wie ſolches überhaupt der Herr D. Leib von Verbeſſerung Land- und Leuten in der IVten Probe S. 18. u. f. noch gründlicher aber der Herr Lic. Hoffmann in der Klugheit Haus zu halten im Iten Theile S. 302. u. f. ausgeführet haben: und es iſt dieſes auch in der Application, von den unmittelbaren Fürſten des deutſchen Reichs, welche die iura ſuperioritatis territorialis exerciren, in ſo ferne nicht die Reichsgeſetze, oder abſonderliche Verträge entgegen ſtehen, zu behaupten *a*); immaßen ſolches Recht, in den kaiſerlichen Wahlcapitulationen, und vornehmlich in der neueſten Sr. Majeſt. des Kayſers, Franciſci, Art. 15. §. 2. 3. und Art. 19. §. 4. 5. 6. iſt befeſtiget worden.

§. 3.

a) Der Herr Canzler von Ludewig hat eine beſondere Meynung in der Einleitung zum deutſchen Münzweſen mittler Zeiten Cap. XV. §. 3. S. 235. Er ſagt: „Zu den alten Zeiten mußte der Landesherr ſeiner Unterthanen ihre Bewilligung haben, wenn er etwas anfangen wollte, das mehr Geld erforderte, „als ſeine ordentliche Tafel- oder Tiſchgüter zureichten. Und nach dieſem „Grunde iſt ein Landesherr wohl befugt, die veräußerten Grundſtücke wieder „aufzuſuchen, und wieder an ſich zu nehmen. Aber ſeitdem ein Princeps das „ius ſubcollectandi ſeinem eigenen Gefallen unterworfen, ohne die Unterthanen darüber zu fragen: da ſcheinet es, daß nicht ſowohl der Landesherr, „der ohnedem Macht hat, zu fordern, was er braucht; als die Unterthanen „Urſache hätten, die Reduction der Domänen zu ſuchen.„ Ob nun wohl dieſes Problema niemals in Erörterung gezogen werden dürfte: ſo ſind doch genug Streitigkeiten bekannt, die über das ius collectandi zwiſchen Landesherren und Unterthanen im deutſchen Reiche geführet worden. Ich will mich hier nur auf des Herrn Lünigs *Theſaurum iuris* der Grafen S. 757. u. f. die Reichsfama Th. II. S. 251. u. f. Herrn Hofrath Struvens Diſcours von Landſtänden, inſonderheit in Mecklenburg Cap. VI. S. 9. u. f. beziehen.

Digitized by Google

§. 3.

Doch dieſe durch beſondere Anlagen aufzubringende Revenüen, die nach dem unterſchiedenen Herkommen, in einem Lande andere Benennungen, als im andern haben, kommen bey gegenwärtiger Abhandlung nicht in Betrachtung; ſondern es iſt allhier die Rede bloß von den zuerſt erwehnten ordentlichen Einkünften, welche aus der Nutzung verſchiedener Güter und Gerechtſame, die der Fürſt, als Fürſt, beſitzet und genießet, gezogen, und, weil ſie in die zu derſelben Direction und Diſpoſition beſtellte Cammern *b*)

b) Wenns nöthig, oder von erheblichen Nutzen wäre, ſo könnte hier wider des ehemaligen berühmten Rechtslehrers, Herrn D. Schilters Vorgeben, in *Exercitat. ad Pand. Tom. II. exercit. XXVIII. p. 350.* erwieſen werden, daß man nicht erſt zu Friedrichs II. Zeiten angefangen habe, das Wort Camera dafür, was ſonſt Fiſcus im engern Verſtande bedeutet, zu gebrauchen. Indeſſen will ich nur folgendes anmerken: Der Name der Cammer, oder desjenigen Ortes, wo die ordentlichen Einkünfte, die dem Fürſten, als Fürſten, zukommen, zuſammenfließen, iſt ſchon zu des Kaiſers Carls des großen Zeiten gebräuchlich geweſen. Unter andern bezeugen ſolches die zu Anfange ſeines Teſtaments, beym *EGINHARDO in vita CAROLI M.* befindlichen Worte: Incipit deſcriptio atque diuiſio - - quam pia conſideratione facere decreuit, et Domino annuente perfecit, de theſauris ſuis, atque pecunia, quae in illa die in *Camera* eius inuenta eſt. Es war auch ſchon in den vorhergehenden Zeiten der Name und die Würde der Camerariorum, oder der Königl. Schatzbewahrer bekannt, wovon *du FRESNE in Gloſſario ſub voc Camerarius* nachzuſehen iſt. Sie ſtunden unter den Königinnen, welche damals das Praeſidium in der Cammer führten. S. *HINCMARI epiſtolam de ordine et officio palatii, t. II. Operum p. 208.* wo es alſo lautet: De honeſtate palatii ſeu ſpecialiter ornamento regali, nec non et de donis annuis militum, absque cibo et potu vel equis ad Reginam praecipue, et ſub ipſa ad Camerarium pertinebat. Et ſecundum cuiusque rei qualitatem ipſorum ſollicitudo erat, vt tempore congruo ſemper futura proſpicerent, ne quid dum opus eſſet, vllatenus opportuno tempore defuiſſet. De donis vero diuerſarum legationum ad Camerarium adſpiciebat, niſi forte iubente Rege, tale quid eſſet, quod Reginae ad tractandum eum ipſo congrueret. Dieſe Benennung der Cammer haben in den meiſten Fürſtenthümern diejenigen Collegia beybehalten, welchen die Beſorgung der beſagten Einkünfte und davon wieder zu beſtreitenden Fürſtl. Ausgaben aufgetragen iſt. S. *BESOLDI Theſaurum practicum* ſ. v. Cammergerichte. S. 136. um des Herrn Geheimen Raths von Seckendorf Fürſtenſtaat Th. III. Cap. IV. S. 519. u. f. *FAB. CAP. GA-*

LEOTAE

Digitized by Google

eingeliefert werden müssen, Cammer- oder Domänen-Intraden genennet werden; gleichwie denn auch die Güter selbst dergleichen Namen führen, und der sowohl unter Cammer- oder Tafelgütern, und Domänen, als unter Cammer- und Domänen-Einkünften, von einigen Schriftstellern gemachte Unterschied c), als ungegründet, billig verworfen wird. S. des Herrn Geheimen Rath **Gassers Einleitung zu den Cammeralwissenschaften im I. Cap.**

§. 4.

Von dem Ursprunge und der Beschaffenheit der Domänen handeln die Urheber der Schriften, welche Herr **Christoph Friese** gesammlet, und im Jahre 1701. unter dem Titel: *Jus domaniale* in Fol. ans Licht gestellet hat *d*); es verdienet aber daneben des Herrn Hofraths von **Leyser** Tractat *de assentationibus Jureconsultorum* bey dieser Materie nachgelesen zu werden; woselbst im IV. **Cap.** §. 3. u. f. S. 56. u. f. behauptet wird, die Italiener wären Erfinder davon gewesen *e*), und von diesen hätten hernach die Franzosen, und sodann auch die Deutschen die dießfalsigen Lehrsätze in gewisser Maße angenommen; ursprünglich aber wären alle Landesherrliche Güter in Deutschland Patrimonialgüter, das ist, solche gewesen, worüber der Landesherr, sowohl in Ansehung des Eigenthums, als des Gebrauchs, freye Hand gehabt, in so ferne er sich nicht selbst dieses Rechtes durch besondere, mit den Ständen und

LEOTAE Diss. *de regiae Camerae origine et dignitate.* Von der Ableitung des Wortes Cammer hat Herr D. *DIECMANN in Specim. Glossar. MSti* p. 69. verschiedenes beygebracht.

c) S. *STRVVII Jurisprudentiam heroicam*, P. VII. p. 99.

d) Man könnte mit leichter Mühe noch einen eben so starken Band solcher Schriften liefern, als jener ist; wie denn, nach des Herrn Hofraths von Leyser Erinnerung, viele vom Herrn Friesen weggelassen worden, die allerdings in diese Sammlung mit hätten gebracht werden sollen: *de assentat. JCtorum* p. 55. Ich bin erböthig, eine Sammlung davon zu liefern, wenn sich ein Verleger dazu findet.

e) Dieses wird weiter unten in der Note (*b*) mit des Herrn Hofrath Griebners Worten widerleget werden.

Digitized by Google

und Unterthanen errichtete Verträge, begeben hätte. Die Domänen wären von den deutschen und übrigen, nach Norden zu, befindlichen Völkern sehr späte eingeführet worden. Man habe daher kein Exempel von der Revocation wirklich veräußerter Cammergüter; obgleich, wenn die Regenten in deren Veräußerung allzuweit gegangen, solches von den Ständen wäre gemißbilliget worden. Allein, wenn ich auch zugebe, daß die Freyheit der fränkischen Könige und Kaiser über die Domänen zu disponiren, nicht so eingeschränket gewesen *f*), als sie in andern Reichen, und

f) Sie maßten sich über die Domänen und über ihre eigenthümlichen Güter einerley Gewalt an, und die Geistlichkeit, welche sich damals in dem vortheilhaftesten Besitze einer Herrschaft über die Gemüther aller derer befand, die nicht aus ihren Mitteln waren, sahe es für desto rathsamer an, ihnen in dieser Gewalt keinen Einhalt zu thun, weil sie doch allemal das Beste davon zog. Die Nachfolger an der Regierung, denen ein trauriges Nachsehen nach den an die Geistlichkeit gediehenen fettesten Cammergütern nachgelassen war, stimmeten darüber nur jezuweilen Klagelieder an, wie Hilperich I. Ecce pauper remansit fiscus noster. Ecce diuitiae nostrae ad ecclesiam sunt translatae: beym *GREGOR. TVRONENSI libr. VI. hist. franc. c. vlt.* oder wie Heinrich IV. Ecce illi sunt (Episcopi), qui regni mei diuitias habent, et me meosque omnes in paupertate reliquerunt. *Autor hist. belli Saxonici* p. 111. Wenn ja auch einige den daher erwachsenden Schaden mit offenen Augen einsahen, so wurden sie doch gar bald mit dem zur Vermehrung der geistlichen Herrschaft überaus behufigen Lehrsatze geblendet, daß nichts für sie so kräftig sey, das ewige Leben zu erlangen, als die Verschenkung ihrer Cammer- und Patrimonialgüter. Ich will zum Beweise nur 2 Stellen anführen: I. *OTTO* superna fauente clementia Romanorum Imperator Augustus. Si locis diuino cultui mancipatis proprietates sublimare et honores augere studuerimus, id non solum laude humana praedicandum, verum et mercede diuina remunerandum scimus et vere credimus. cet. *IO. PHIL. a VORBVRG. histor. OTTON. Impp. ad a. 1001. p. 153.* II. *HEINRICVS* (III.) diuina fauente clementia Rex: Si Ecclesias Dei Regalibus nostris bonis augmentare desideramus, ad aeternae beatitudinis premium nobis profuturum fore non dubitamus. Quapropter Vuldensi Ecclesiae Comitatum Maelstat in Wettereiba in proprium donavimus. *SOHANNAT tradit. Fuldens. n. 604.* Andere hieher gehörige Nachrichten findet man in des Herrn D. Cyprian Belehrung vom Ursprunge und Wachsthume des Pabstthums, Cap. XVII. S. 445. u. f. Nur in Ansehung der dem deutschen Reiche unmittelbar unterworfenen Länder, gestatteten die Stände den Kaisern keine so unumschränkte Gewalt. Also mußte der Kaiser Otto IV. die Veräußerung des freyen Klosters Nivelle an den Herzog

Digitized by Google

ſonderlich, nach des Herrn Hofraths Anführen, auf der 61 Seite, zuerſt in Neapolis g) um das Jahr 1286. in Anſehung der ſo genannten Cronengüter eingeſchränket worden: ſo iſt doch bekannt, daß es ſchon unter der fränkiſchen Regierung zwo unterſchiedene Arten landesherrlicher Güter und Einkünfte gegeben habe: nämlich 1) die, ſo den Landesherren zu ihrem und ihrer Hofbedienten Unterhalte eingeräumet worden; 2) die, ſo ſie ſelbſt auf unterſchiedene Art an ſich gebracht hatten. Jene wurden Curtes dominicae, Fiſcus etc. dieſe Proprietates, propria Allodia genennet. In Lehmanns ſpeyeriſcher Chronike beſaget das 44te Cap. des II. Buchs davon ein mehreres; woraus ich nur folgende Worte anmerken will: „In der deutſchen fränkiſchen Könige Hi„ſtorie werden derſelben Land, Haab, Güter, Gefäll und Ein„kommen, in zwey Theile vertheilet, nämlich in ihr Erb- und „eigenthümliche Land und Einkommen, die ſie von ihren Aeltern „oder Verwandten ererbt, oder ſonſt durch zuläßige Mittel an ſich „gebracht, verwaltet und beſeſſen, als ein ander Stand des Reichs „ſein Eigenthum beſeſſen, genoſſen und verwaltet, damit ſie ihres „Willens zu ſchalten und walten, ſolche zu verſchenken, zu ver„äußern, und durch Teſtament zu verſchaffen, freye Hand gehabt, „das erſcheinet erſtlich aus dem *Capit. Franc.* da alſo ſtehet, Libr. 4. „Cap. 34. *De proprio dominio ſine iuſſione domini reddito:* Si quis „proprium noſtrum, quod in veſtitura genitoris noſtri fuit, ali-

„cui

von Lothringen wiederrufen; wie der Herr Profeſſor Carrach in dem Tractate *de exemtionibus territoriorum Germaniae, cap. VII. p. 95.* erweiſet.

g) Auch in Anſehung der Domänen dieſes Reiches will in einer ganz neuen Schrift behauptet werden, daß der Souverain nach eigenem Belieben damit zu ſchalten und zu walten befugt ſey; mithin die durch die vorigen Könige von Neapolis gemachte Veräußerung keineswegs als ungültig angeſehen werden könnten, weil das Königreich Neapolis ein regnum hereditarium, und nicht bloß vſufructuarium ſey. Der Titel dieſer Schrift iſt: *Memoria da vmiliarſi a ſua Maeſta, dell' Avocato CARLO FRANCHI, in nome de Conſeguatari dell' Arrendamento de' ſali di Puglia, 1751. in 4.* Die von Sr. itzo regierenden Sicilianiſchen Majeſtät beſchloſſene Wiedereinziehung der von den vorigen Königen veralienirten Cronengüter hat dieſe Schrift veranlaſſet.

Digitized by Google

„cui quaerenti ſine noſtra iuſſione reddiderit, aliud tantum no-
„bis de ſuo proprio cum ſua lege componat. Et quicunque illud
„ſcienter per malum ingenium acquirere tentauerit pro infideli
„teneatur, quia ſacramentum fidelitatis, quod nobis promiſit,
„irritum fecit, et ideo ſecundum noſtram voluntatem et poteſta-
„tem iudicandus eſt. &c. Solche eygenthümbliche Güter hat man
„damals in teutſcher Sprach Alode genannt, wie zu ſehen *Libr. I.*
„*Capitular. cap. 132.* Vnnd an andern Orten der Fränkiſchen Hiſto-
„rien, deſſen Exempla in der Gloß vber angeregt Capitulum zu
„finden ꝛc. Zum andern haben den Königen, von wegen vnnd
„im Namen des teutſchen Reichs, gebühret und zugeſtanden, und
„ſeyndt denſelben durch einhelligen Conſens deß Volcks vnnd Stän-
„den zu beherrſchen vnnd zu regieren vbergeben vnnd eingeraumbt
„worden, alle Bißthumb, Abteyen, Gauw oder Grafſchafften,
„ſammt allen Stätten, Flecken vnnd Gemeinen, ſo darinn gele-
„gen vnnd begrieffen, vnnd ſonſt niemandts Eygenthumb, ſondern
„dem Reich zugehörig geweſt, wiewohl man in der Hiſtori hin
„vnnd wieder der Fürſten und Herzoge Meldung findet: ſo hat
„man doch die Landt, die ſie im Namen des Reichs regieret, nicht
„Fürſtenthumb oder Herzogthumb, ſondern Bißthumb oder Grau-
„ſchafften genennt: Darvon dieſe klare Zeugnüs: Als Kaiſer
„Ludwig der Erſte ſeinem Sohn *CAROLO* ein Theil deß Reichs
„zu regieren anbefohlen, ſtehet alſo: *NITHARD Libr. I. hiſtor.*
„His ita compoſitis pater vti et cum quibus conſueuerat imperi-
„um regebat. Videns autem, quod populus nullo modo diebus
„vitae ſuae illum relinquere, vti conſueuerat, vellet, conuentu
„Aquis hyeme indicto portionem regni his terminis notatam
„*CAROLO* dedit, id eſt, a mari per fines Saxoniae vſque ad
„fines Ripuariorum Comitatus Moilla, haec Craham, Molant,
„Maſagowi. Deinde vero quidquid inter Moſam et Sequanam
„vſque Burgundiam, vna cum Viridunenſe conſiſtit, et de Bur-
„gundia Tullenſem, Odornenſem, Bedenſem, Blehenſem, Par-
„tenſem, vtrosque Barrenſes Brionenſes, Tricaſinum, Auteſio-
„derenſem,

Digitized by Google

„derenſem, Senonicum, Waſtinenſem, Milidunenſem, Stampen-
„ſem, Caſtrenſem, Pariſiacam, et deinde per Sequanam vſque in
„mare Oceanum, et per ipſum mare vſque in Phryſiam, omnes
„videlicet Epiſcopatus, Abbatias, Comitatus, Fiſcos, et omnia
„infra praedictos fines conſiſtentia cum omnibus ad ſe pertinen-
„tibus in quacunque regione conſiſtebant, et ſui iuris eſſe vide-
„bantur, vna cum authoritate diuina atque paterna praefato filio
„ſuo *CAROLO* dedit, firmumque vt permaneret, Dei omnipo-
„tentis clementiam exorauit. etc. Solche deß Reichs Landt,
„Stätt vnnd Güther hat man loca fiſcalia genennt, oder fiſcalina
„bona, fiſcaliſche Oerter vnnd Güther, oder Königliche Cammer-
„Güther, dieweil die Könige nicht allein zu Erhaltung ihres
„Standts, ſondern auch zu Schutz und Schirm deß Reichs alle
„Gefäll, Nutzbarkeit und Einkommen daraus erhaben vnnd ihrer
„Schatz-Kammer, das iſt dem Fiſco, zugezogen. Fiſcalina bona
„dicuntur, quae principi ad tuendam dignitatem ſuam populi vo-
„luntate attributa ſunt, ſiue ea in pecunia numerata, ſiue in prae-
„diis, ſiue in iure conſiſtant. *Francogall.* c. 8.„ Noch ausführli-
cher aber iſt ſolches von dem Herrn Pfeffinger in *VITRIARIO illuſtrato libr. 1. tit. XV. §. 5. p. 105.* und von dem Herrn Hofrath Buri im Lehnrechte Th. 1. S. 486. u. f. dargethan worden *b*), allwo die vornehmſten Veränderungen der deutſchen Domänen, nach der Zeitordnung bemerket werden. Was die Revocation der wirklich veräußerten Domänen anbetrift, ſo hatte ſelbige ſchon in den ältern Zeiten ſtatt, wenn die Cammergüter an Layen, als Maiores domus und andere Fideles, waren verſchenket worden; wenn ſie aber die Geiſtlichen an ſich gezogen hatten, ſo waren ſie aus den in der Note (*e*) angeführten Urſachen, irrevocabel. Es lieget mir ob, dieſes zu erweiſen. Theodoricus hatte ſeinem erſten Miniſter ein Cammergut geſchenket; nach deſſen Tode aber zog er es wieder ein, und verehrete es dem Kloſter St. Dionyſii.

Es

b) Hierbey ſind auch *HOTTOMANN de ant. iure regni Galliae l. 1. c. 8.* ingleichen *ECCARDI leges Francorum Salicae et Ripuariorum tit. LXII. pag. 100.* nachzuſehen.

Digitized by Google

Es heißt in der Urkunde vom Jahre 690. beym **Mabillon**, *de re diplom. libr. VI. n. 13.* Villa noncopanti Latiniaco - - qui fuit inluſtribus viris EBROINO, WARATTUNE et GHISLEMARO quondam Majoris domos noſtros & poſt diſceſſum ipſius WARATTUNE in fiſco noſtro fuerat reuocata. Eben daſſelbe Kloſter beſchenkte CHILDEBERTVS III. mit einem wiedereingezogenen Cammergute. Die Urkunde von 694. iſt am angeführten Orte N. 20. befindlich, und des Inhalts: Villa noncopante Napſiniaco - - quem ad parte fiſci in commutationis titulum viſus fuit dediſſe, & poſtia de fiſco inluſtri viro PANNICHIO fuit conceſſum, et poſt diſceſſum prædicto PANNICHIO ad parte fiſci noſtri fuit reuocatum. Da **Carl** der **Große** ſeinem Sohne, **Ludewig** dem **Frommen**, noch bey ſeinen Lebzeiten Aquitanien abgetreten, und dieſer faſt alle darinnen befindliche Cammergüter verſchenket hatte; ließ ſie ſein Herr Vater wieder einziehen. LVDOVICVS cum primo vere a patre dimitteretur, interrogatus eſt ab eo, cur, Rex cum eſſet, tantae tenuitatis eſſet, in re familiari, vt nec benedictionem quidem niſi ex poſtulato ſibi offerre poſſet, dicitque ab illo, quia priuatis ſtudens quisque primorum, negligens autem publicorum peruerſa vice, dum publica vertuntur in priuata, nominetenus Dominus factus ſit, omnium pene rerum indigus. Volens autem huic obuiare neceſſitati, ſed cauens, ne filii dilectio apud optimates aliquam pateretur iacturam, ſi illis aliquid per prudentiam demeret, quod per inſcitiam contulerat, miſit illi miſſos ſuos, WILLEBERTVM ſcilicet, Rotomagenſis poſtea vrbis Archi-Epiſcopum, et RICHARDVM Comitem, villarum ſuarum prouiſorem, praecipiens, vt villae, quae eatenus vſui ſeruierant regio, obſequio reſtituerentur publico, quod et factum eſt. *Autor vitae* LVDOVICI in FREHERI *ſcript.* p. 449. **Heinrich** IV drang darauf, daß die Geiſtlichen alle an ſich gezogene Cammergüter wieder heraus geben ſollten, und es ward ihm auch ſolches bey dem Streite über die Inveſtitur der

Digitized by Google

Biſchöfe, vom Pabſte verſprochen; daher er ſich ſelbſt dieſer Worte bediente: Dominus Papa praecipiet Epiſcopis praeſentibus in die coronationis regis, vt dimittant regalia regno, quae ad regnum pertinebant tempore CAROLI, HENRICI et aliorum praedeceſſorum eius, et ſcripto firmabit ſub anathemate, ne quis eorum vel praeſentium vel abſentium, vel ſucceſſorum eorum, intromittant ſe vllo modo vel inuadant eadem regalia, id eſt, Ciuitates, Ducatus, Marchias, Comitatus, Monetas, Teloneum, Mercatum, Aduocatias, omnia jura centurionum, id eſt villicorum, turres et villas, *quae regni erant*, cum omnibus pertinentiis ſuis, militiam et caſtra etc. DODECHIN. ad A. 1110. in PISTORII ſcript. tom. I. p. 467. Allein dahin reichete die Macht des Kaiſers und das Anſehen des Pabſtes nicht, ſolche wichtige Stücken der geiſtlichen Gewalt wieder zu entreißen; Daher der Vertrag zwiſchen dem Kaiſer und dem Pabſte wieder zurücke gieng. Quam pactionem, dum, renitentibus Epiſcopis, *Papa adimplere non poſſet* etc. GOTFRIDVS VITERB. *in chron. part. XVII. p.* 505. OTTO IV hatte bey ſeiner Krönung geſchworen, er wollte die Reichsdomänen nicht nur erhalten, ſondern auch die abgekommenen vindiciren. OTTO Imperator, cum in conſecratione ſua, vt fieri ſolet, iuraſſet, ſe bona Imperii conſeruare et a quolibet detenta repetere velle - - quasdam - - ciuitates hac ratione coepit impetere. *Chronicon Montis Sereni ad A.* 1211. *p.* 93. und: OTTO fecit per ſacramentum legalium hominum Imperii, dominica caſtella ſua et alia iura ad dignitatem Imperialem ſpectantia, perquiri, et quaecunque per recognitionem ad ius Imperii ſpectare didicerat, in vſus ſuos conuertere laborabat. MATTHAEUS PARISIENS. p. 160. Allein dabey blieb es, und der Ausgang hat gelehret, daß aus den Händen der Geiſtlichen die Vindication der Reichsdomänen nicht zu erhalten geweſen *i*). Hiernächſt will der Herr Hofrath von Leyſer in

i) Welchergeſtalt auch die Bemühung der Kaiſer, Heinrichs V, Rudolphs I, und Albertus I, die theils an die Geiſtlichen verſchenkten, theils andern zu Lehn

in dem angezogenen Tractate S. 75. u. f. ingleichen in den *Meditat. ad Pand. Vol. I. ſpec.* 50. *med.* 9. *p.* 537. die freye Gewalt der Landesherren über die Domänen, auch aus dem Rechte der Natur vertheidigen: allein ſeine Gründe ſind ſchon von dem Herrn Hofrath **Buri** im **Lehnrechte** S. 482. beantwortet worden *k*), und ich halte für unnöthig, ein mehreres hinzuzufügen,

Lehn gegeben, theils auf andere Art veräußerte kaiſerliche Domänen wieder herzuſtellen, vergeblich geweſen, davon findet man in des Herrn Prof. Speners deutſchen *Iure publico*, und bey den meiſten neuern Lehrern des deutſchen Staatsrechts Nachricht.

k) Ich finde auch dieſe Meynung des Herrn Hofraths von Leyſer, von dem ſeligen Herrn Hofrath Griebner, meinem ehemaligen hochgeſchatzten Lehrer, ſehr ſchön abgelehnet in der Diſſertation *de praeiudicio Principum Imperii ex abuſu iuris Iuſtinianei cap. III. §. 4. (c.) in Opuſc. iur. publ. tom. I. ſect V. p.* 177. und es wird nicht undienlich ſeyn, die Stelle anherzuſetzen: Bona domanialia dicuntur, quae ſuſtentationi Principum deſtinata ſunt, adeoque alienari non poſſunt. Dari autem in Germania, in Epiſcopatibus in primis, ſed et in Principatibus aliis bona, quae alienari nequeant, dari Domania, res ipſa loquitur, fuerunteque ſemper huius generis, et in omnibus fere rebus publicis bona, etiam antequam notum eſſet nomen Domaniorum. Quae de vſufructu et proprietate a Doctoribus afferuntur, non conueniunt rationibus omnium Prouinciarum. Neque de his terminis litem cuiquam mouerim, modo mihi dederit ea, quae ab initio deſtinata fuerunt vſibus publicis, in priuatos non facile transferri poſſe. Iuris Gentium haec doctrina eſt, non inuentum Gallorum aut Italorum. Videas tamen ICtos nonnullos contra Domania diſſerere, videas negare eos, dari bona domanialia apud Germanos, atque eam etiam cauſam ſuae ſententiae reddere, quod ius Romanum Domania ignoret. Prolixus eſt in illa aſſerenda ſententia LYSERVS *in diſſ. de Aſſentat. ICtor. §.* 12. *ſequ.* Quamuis non ex animi ſententia haec ſcripſiſſe videatur, ſed ad ſenſus aliorum. Singula excutere nunc non licet, miror autem, *ICtis Vitembergenſibus* eam tribui ſententiam, quos ſaepius bona, quae de menſa ſunt Epiſcopi et cetera Domanialia, non niſi immemorialis temporis praeſcriptione acquiri poſſe, reſpondiſſe et pronuntiaſſe ſcio, pene vt impoſſibile ſit, eos de exiſtentia Domaniorum dubitaſſe. Imo ex ipſo reſponſo, quod §. 17. exhibet ICtus Helmſtadienſis, apparet, potiſſimas eos decidendi rationes in eo collocaſſe, quod etiam Domanialia bona aliquando poſſint alienari. Itaque, quae praemittuntur, Ordini illi tribuere nolim, ſed auctori, qui nomine Collegii ſententiam conſcripſit. Cui ego facile dederim, Domania nec ex iure ciuili, nec ex canonico aut feudali probari poſſe, ſed conſecutionem nego, ideo Domania non dari. Welchergeſtalt aber, noch andere und auch

Digitized by Google

als daß ſich der Herr Hofrath von Leyſer in einer nachhero, nämlich 1745. geſchriebenen Diſſertation, *de fiſco*, auf der 14ten Seite über dieſen Punkt ganz anders, und zwar folgendergeſtalt herausgelaſſen habe: Illicitas eſſe, et nullas, rerum fiſci alienationes, quippe quibus rei publicae patrimonium imminuitur, ex recta ratione cognoſcimus, ſi etiam, lege deſtitueremur. Er ſetzet die Ausnahme von dieſer Regel gleich hinzu: wenn die Veräußerung aus Noth geſchehen muß, oder dem Staate nützlich iſt, welches letztere er alſo erkläret: wenn dem Eigenthume des Staats dadurch nichts abgehet, ſo iſt ſie gültig, und zu Recht beſtändig; worinnen ich mit ihm übereinſtimme. §. 5.

wittenbergiſche Rechtslehrer von der Meynung eingenommen geweſen, es gäbe in Deutſchland keine Domänen, ſondern die landesherrlichen Güter, wären, außer der Conſideration der Reichslehnbarkeit, für nichts anders, als für fiſcaliſche Güter anzuſehen, mithin nach den römiſchen Rechten zu beurtheilen, und es ſtünde demnach den Landesherren, in Ermangelung anderer Verfaſſungen, frey, ſelbige nach Belieben zu veräußern. Davon kann man nur des Herrn Hofrath Kemmerichs *Reſponſa iuris ſyll. I* S. 85. u. f. nachſehen; allwo er ſich noch auf verſchiedene Rechtslehrer berufet. Allein der leere Beyfall mehrerer Rechtslehrer macht keinen Beweis aus. Die Application der römiſchen Rechte ſchickt ſich hierher gar nicht, und die angenommene Meynung würde für ſolche Staaten gewiß ſehr nachtheilig ſeyn, wobey ſich wichtige Allodialſtücke befinden, und wo man ſich noch überreden zu laſſen im Stande iſt, daß durch deren Verſchenkung das ewige Leben zu gewinnen ſey. Im Gegentheile geben andere Rechtslehrer den Landesherrn blos für einen Vſufructuarium der Domänen aus, und machen, wiederum aus gar zu großer Ehrerbietigkeit für das römiſche Recht, folgende Vergleichung: Der Fürſt iſt der Bräutigamm; die Cammer die Braut, und die Einkünfte ſind die Mitgifft, die ſie dem Landesherrn zubringet. Ich will hier nur allein RINGLERI *tract. de Domaniis regni Germ.* p. 161. anführen; wiewohl es demſelben viele nachgeſchrieben haben. Die Allegorie iſt, meinem Erachten nach, ſehr gezwungen, und es würden viele ungeſchickte Schlüſſe heraus kommen, wenn man die bürgerlichen Geſetze von den Rechten eines Ehemannes über die Güter ſeiner Frau, auf die landesherrlichen Gerechtſame über die Cammergüter und Einkünfte appliciren wollte. Daß ein Landesherr einzelne zum Fürſtenthume gehörige Stücke von geringerm Werthe wohl veräußern könne, davon verdienet des Herrn D. Johann George Lamms *tractatio de bonis alienatis cameralibus, praeſertim emtitiis ac in feudum conceſſis, quae inſuper minoris ſunt momenti, nec partes quotae feudi Imperii regalis ſiue Principatus, ſed quantae, tantum res ſingulares modicae et exiguae quantitatis a Succeſſore non revocandis*, Vinariae 1753. in 4. nachgeſehen zu werden.

Digitized by Google

§. 5.

Der zwiſchen den Domänen oder Cammergütern nnd den Patrimonial- oder Chatoulgütern *l*) obwaltende Unterſchied hat ſeine Gültigkeit, wo er nicht durch beſondere Verträge und Fundamentalgeſetze aufgehoben worden *m*). Denn jene, die entwe-

l) Sie werden auch in manchen Staaten Cabinetsgüter, und im würtenbergiſchen Cammerſchreibereygüter genennet. Bey den Römern ward der Unterſchied unter dem Fiſco und Patrimonio Principis zu Juſtinians Zeiten aufgehoben, und es wurden aus den fiſcaliſchen eigenthümliche Güter gemacht, mithin eine völlige Freyheit die fiſcaliſchen Güter zu veräußern eingeführet, auch der Gemahlinn des Kaiſers verſtattet, über dieſe Güter nach Gefallen zu diſponiren; wie aus dem bekannten *l.* 3. C. *de Quadriennii praeſcriptione*, und *l.* 1 *et* 2. C. *Ne fiſcus rem, quam vendidit, euincat*, erhellet. Aus ganz beſonderer Liebe für die römiſchen Rechte appliciren viele von den ehemaligen Rechtslehrern dieſe Verordnung auf die deutſchen Reichsfürſten, wie ich ſchon hiezuvor gedacht habe; ja es geben es einige für ein beſonderes Privilegium aus, das die deutſchen Reichsfürſten dem Kaiſer Juſtinian zu danken hätten, daß ſie mit ihren Domänen, wie mit ihren eigenthümlichen Gütern, umgehen dürften. Ich will mich nur auf des Herrn von Lyncker *Deciſ. CCCLXXXIII.* und des ehemaligen Rechtslehrers zu Jena, Herrn D. Joh. Phil. Schlevogts im Jahre 1708 gehaltene Diſſertation, *de alienatione fiſci vel Imperatoris priuilegiata*, beziehen. Dieſer ſaget auf der 45ſten und folgenden Seite: ſeine Speculation über dieſe alte römiſchen Geſetze (hierunter verſtehet er ſeine ganze Abhandlung) würde ganz vergeblich ſeyn, wenn derſelben Gebrauch und Anſehen nicht bey den Domänen der europäiſchen und ſonderlich deutſchen Fürſten, annoch ſtatt fände; und es würde nicht leicht jemand läugnen, daß dieſes Privilegium, welches ſich Juſtinian angemaßet, mit den Domänen, wie mit den eigenthümlichen Gütern zu ſchalten und zu walten, auch dem Kaiſer und der Kaiſerinn zuſtünde. Ich glaube nicht, daß jemand ſeyn werde, der eine Widerlegung dieſer Speculation von mir erfordern ſollte. Die geſunde Vernunft lehret einem jeden ein anderes. Vetus iſtud diſcrimen inter fiſcum et patrimonium Principis in ipſa recta ratione innititur, ac Germaniae iuribus maxime conuenit, ſind des Herrn Hofraths von Leyſer Worte in der ſchon angeführten Diſſertation *de fiſco* p. 7.

m) In den unter dem königl. preußiſchen Scepter ſtehenden Landen iſt er durch ein Edict, vom 13. Auguſt 1713. aufgehoben, und es ſind alle bona nouiter acquiſita für Domänen erkläret worden. Man findet ſolches in des Herrn Canzlers von Ludewig gelehrten Anzeigen Th. 1. S. 105. und vollſtändigern Inhalts, in des Herrn Hofraths von Goebel Abhandlungen aus dem Staatsrechte, im zweyten Stücke S. 231. Dieſer ehemalige ſtattliche Lehrer auf der

Digitized by Google

der von Alters her, oder auch neuerlich den übrigen Domänen einverleibet *n*), und deren Einkünfte zu den gewöhnlichen Cammerausgaben angewendet worden, mögen zum Präjudiz des Staats nicht veräußert werden: diese aber, welche der Fürst, nicht als Regent, besitzet, sondern entweder vor, oder während seiner Regierung, als sein Eigenthum, zuerst acquiriret hat, und die mit der Cammer niemals vereiniget worden, stehen in der freyen Disposition des Landesherrn, dergestalt, daß er solche verschenken, verkaufen, im letzten Willen, auf andere, als denen es von Rechtswegen gebührete, verordnen, mit Bestande verpfänden, wiederlöslich einräumen, oder sonst gewöhnlicher Art nach, veräußern, und sich damit allenthalben gebären kann, wie er will, ohne daß die Descendenten und Agnaten hierwider etwas zu Recht einwenden mögen. RINGLER *de domaniis regni Germanici libr.* I. §16. *apud* FRISIVM *libr.* II. *p.* 171. Von diesem Unterschiede der Domänen und Patrimonialgüter haben Herr D. **Hoffmann** in einer Dissertation, *de patrimonio Principis priuato*, zu Jena 1727. und Herr D. **Andreas Florens Rivinus**, *de bonis Principis patrimonialibus*, zu Leipzig 1737. von Incorporation der Domänen *o*) aber,

der Universität zu Helmstädt, hat in diesem Stücke eine Nachricht von des Königl. Chur- und herzoglichen Hauses zu Braunschweig-Lüneburg Domänen ertheilet, und vorhero überhaupt von landesherrlichen Einkünften und Gütern vieles, aus den alten deutschen Geschichten, zusammen getragen. Von den pommerschen Cammergütern, der Landesöconomie und deren Verwaltung ist D. Mevii Delineation von dem Herrn Hofrath Pistorius bekannt gemacht worden, in *amoenitatibus historico iuridicis* Th. IV. S. 1010 u. f.

n) Die Incorporation geschiehet theils ausdrücklich, theils auch stillschweigend. CHOPPINVS *de domanio gallico libr.* I. *tit.* II. ingleichen *Processus hist. iuridicus in causa successionis palatinae.*

o) Es hat auch Herr George Heinrich Lehmann *de incorporatione prouinciarum et territoriorum Germaniae* geschrieben, welche Schrift zu Helmstädt 1687 gedruckt ist. Ich übergehe verschiedene hier einschlagende Materien, deren Erörterung mich allzuweit von meinem eigentlichen Zwecke ableiten würde. Ich will nur die Rubricken und einige besondere Abhandlungen derselben anführen:

Digitized by Google

aber, außer Herrn D. Brückners *de domaniis*, p 18. f. Der Herr geheimde Rath Gaßer in der Einleitung zu den Cameralwiſſen-

führen: von der Acquiſition der Domänen; ſ. des Herrn geheimen Raths Thomaſii diſſert. *de regalibus fiſci Principum Germaniae circa acquiſitionem praecipue*, Halle 1713. Herrn Rath Graßens diſſert. *de neglectis quoad acquirendi modos fiſci commodis*, Tübingen 1720. Herrn D. Weidlichs diſſert. *de iure fiſci circa perſecutionem eorum, quae ſcelere quaeſita ſunt*, Leipzig 1732. Herrn D. Schulte diſſert. *de iure fiſci in haereditates priuatorum*, Leipzig 1740. von Präſcription der Domänen; ſ. D. RHODII diſſert. *de praeſcriptione bonorum Principis*; des Herrn geheimen Rath Gaßers diſſert. *de memoria initii contra praeſcriptionem immemorialem praecipue regalium et domaniorum*, Halle 1722. des Herrn Hofrath Kreßens *vindiciae inſtitiae recuperator. a Prine.* LVD. RVDOLPHO *coepti et a* FERD. ALBERTO *exerciti*, Helmſt. 1736. des Herrn Hofrath von Leyſer *med. ad Pand.* tom. VII. p. 188. f. von den Privilegiis der Domänen, und ſonderlich bey Streitigkeiten zwiſchen dem Landesherrn und Unterthanen; ſ. des Herrn von Berger diſſert. *de iure fiſci in quaeſtionibus dubiis*, darüber ihm aber der Herr geheime Rath Thomaſius einen Streit moviret hat, ſ. deſſen diſſert. *de praeſcriptione regalium ad iura ſubditorum non pertinente*, auch die obangeführte *de regalibus fiſci Principum etc.* desgleichen handeln davon der Herr Hofrath Kreß *in vindiciis inſtit. recuperat* p. 93. f. der Herr geheime Rath Stryk in *diſſ. de ſententia contra fiſcum ferenda*; und Herr D. Scharf *de bis quae iuribus ac priuilegiis fiſci perperam accenſentur*. Von der Veräußerung der Domänen, außer den ſchon hiezuvor angeführten Schriften, der Herr Hofrath von Goebel in den helmſtädtiſchen Nebenſtunden im ganzen 3ten Stück. Von Revocation der veräußerten Domänen; ſ. Herrn D. Jacobs diſſert. *de Principis ſucceſſore, domanialia ſeu cameralia ab anteceſſore alienata, iuris ordine ſeruato, reuocante*, Erfurt 1742. ingleichen LOEWII *commment. de eo quod inſtum eſt Principi ſucceſſori circa reuocanda aualſa*, Leipzig 1747. von Bezahlung der Cammerſchulden; ſ. des Herrn Canzlers von Ludewig diſſert. *de obligatione ſucceſſoris in principatus et clientelas S. R. I. ex facto deceſſoris in Opuſculis N. VIII.* deſſelben gelehrte Anzeigen Th. III. S. 494. Herrn Hofrath PISTORII *amoenitates iurid. hiſt.* Th. III. S. 796. u. f. Deutlicher Gegenbeweis in Sachen Paul Benjamin Erfurths Erben, contra des Herrn Herzogs zu Sachſen-Weiſſenfels hochfürſtl. Durchl. worinnen gezeiget wird, daß Ihro itztregierende hochfürſtl. Durchl. die fürſtbrüderlichen Schulden zu bezahlen verbunden, in Fol. Zweyer berühmter Rechtsgelehrten ausführliche Erörterung der Frage: Ob ein Landesherr ſeiner Vorfahren Schulden zu bezahlen gehalten ſey, 1752. in 4. und, zufällige Gedanken über das wichtige Rechtsſtück: was eigentlich wegen Zahlung der Schulden der Vorfahren bey einem Reichsfürſten und Grafen Rechtens ſey? verfaßt von Hermann Friedrich Rahrel, Wezlar 1753. in 4.

Digitized by Google

wissenschaften, Cap. I. S. 10. und Cap. II. S. 18. u. f. und der Herr Canzler von Ludewig *de obligatione successoris p.* 119. gehandelt.

§. 6.

Von der Cammer unterscheidet sich in vielen deutschen Staaten die Steuercasse, oder das Aerarium, und es bestehet der Unterschied vornehmlich in Destination der beyden Arten dieser landesherrlichen Einkünfte; sodann aber auch, in einigen Staaten, in derselben Verwaltung. Die Steuereinkünfte sind zu dem Bedürfnisse des ganzen Staats, zu dessen Beschützung und Beförderung der Stadt- und Landnahrung gewidmet, und sie werden in manchen Staaten von dem Landesherrn und den Landständen verwaltet *p*); in andern aber ist die Administration dem Landesherrn, durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwillung der Stände, überlassen worden, welches von der unterschiedenen Regierungsverfassung eines jeden Staats dependiret. Die Cammereinkünfte hingegen haben die Erhaltung der Hoheit des Landesherrn, seiner Familie, ingleichen der fürstlichen Hofstat, die Besoldung der Bedienten; und die Bestreitung so vieler ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse, die dazu erfordert werden, zum Zwecke. Es ist bekannt, wie ehedem bey den Römern der Fiscus und das Aerarium von einander unterschieden gewesen. Es wird davon in den meisten Schriften, die die Lehre von den landesherrlichen Gütern und Einkünften vortragen, gehandelt, und in vielen vorgegeben,

p) Es ist bekannt, daß in der kaiserl. Wahlcapitulation Art. XV. dieses festgesetzet worden: "Wir wollen auch nicht gut heißen, noch zugeben, daß die „Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe „und Rechnungsreceßirung mit Ausschließung des Landesherrn privative vor„und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landes„fürsten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten.„ ꝛc. ꝛc. und man kann eine Erläuterung darüber in des Herrn geheimen Rath Mosers Anmerkungen über Sr. Kaiserl. Maj. Carls des VII. Wahlcapitulation Theil II. S. 461. u. f. finden.

Digitized by Google

gegeben, daß nach selbigen der Unterschied unter dem Fisco und Aerario der deutschen Staaten sey eingeführet worden, und daß daher dieser nach jenem beurtheilet werden müsse. Allein es ist eine große Ungleichheit unter dem Aerario des römischen Volkes, und den, ihren besondern Verfassungen nach, unter einander selbst unterschiedenen Steuercassen der deutschen Staaten obhanden, und es verhalten sich die Cammer- und Steuereinkünfte auch so wenig dergestalt gegen einander, wie bey den Römern der Fiscus und sacrae largitiones, als wenig die Verfassung der römischen Republik und des deutschen Reiches sich zusammen in Vergleichung ziehen lassen. Ich erinnere solches wider des berühmten Rechtslehrers, Herrn D. Schilters, Vorgeben, *in Exercit. ad Pand. Tom. II. exercit. XXVIII.* §. 28. *p.* 350. es hat es aber auch schon der Herr D. Freiesleben in der Dissertation *de iure fisci Landsassiorum* p. 10. widerleget *q*).

§. 7.

Ich habe im vorhergehenden 3ten §. gesaget, daß die Domänen theils in gewissen Gütern *r*), theils in nutzbaren Gerechtsamen bestehen. Was nun

I. Die

q) Wir haben von dem Herrn Hofrath Rechenberg zu Leipzig im Jahre 1725 eine besondere Abhandlung, *de compendiis Principum ad habitum territoriorum Germaniae ex iure Romano relatis*, erhalten: diese Materie verdienete aber wohl aus dem Völkerrechte, den deutschen Alterthümern, und der itzigen Verfassung der deutschen Staaten, weiter ausgeführet zu werden. Die Beschaffenheit des Aerarii in ältern Zeiten hat der Herr Hofrath Struben untersuchet in *diatribe de iure collectarum, et aerariorum prouincialium origine*, und es hat auch von Landschaftscassen der Herr Hofrath Kemmerich in dissert. *de iure collectarum prouincialium* gehandelt.

r) Der Herr Hofrath von Goebel erinnert im zweyten Stücke der Abhandlungen aus dem Staatsrechte S. 76. aus des französischen Rechtsgelehrten Choppin Werke, *de domanio Gallico*, daß die französischen Domanialgüter ihren Ursprung entweder aus einem alten Vertrage, oder einer ausdrücklichen Vereinigung, oder einer stillschweigenden Zufügung zu den Domänen, oder Confiscation der Güter, haben, und daß sich alle diese vier Arten auf die deutschen

Digitized by Google

I. Die Cammergüter anbetrifft, so ist bekannt, daß die deutschen Fürstenthümer in gewisse Aemter, oder solche Districte abgetheilet sind, darein, nach derselben unterschiedenen Einrichtung, eine namhafte Anzahl von der Ritterschaft, von Städten, Schlössern, Flecken und Dörfern, auch Forwergen und andern Wirthschaften, entweder wie sie ererbet, oder sonst zusammengebracht worden, einbezirket ist s). Diesemnach sind zuförderst die Aemter als die Quellen der fürstlichen Cammer-Intraden anzusehen. Hiernächst giebt es in diesem und jenem deutschen Staate noch andere von den Aemtern gänzlich abgesonderte Cammergüter, welche, weil sie etwa neuerlich acquiriret worden, oder anderer Ursachen halber, den Aemtern nicht mit incorporiret, gleichwohl, weil die Cammer darüber zu disponiren hat, und die Einkünfte derselben, unter den Cammer-Intraden, in Einnahme und Ausgabe berechnet werden, für wirkliche Domänen zu achten sind. Sowohl dieser als jener Einkünfte bestehen entweder bloß und allein (A) in trockenen Geldgefällen, oder auch (B) in andern Nutzungen von gewissen stehenden oder liegenden Gütern.

§. 8.

(A) Die Geldgefälle rühren gemeiniglich von gewissen den Aemtern und Cammergütern zuständigen Rechten und Gerechtigkeiten, Recessen, und dergleichen Gründen her; und diese heißt man

Domänen appliciren lassen; indem sie eben sowohl aus alten Verträgen zwischen den Landesherren und dem Volke, und durch erfolgte kaiserliche Belehnung, entstanden, durch die hinterlassenen Güter der ausgestorbenen Grafen und Herren aber, welche entweder iure territorii, oder iure feudi zu Aemtern gemachet worden, desgleichen durch confiscirte Güter zusammen gewachsen sind.

s) Welchergestalt in Deutschland aus den ehemaligen Grafschaften die Aemter entstanden, davon handelt Herr D. Spener in des H. R. R. Staatsrechte B. II. Cap. X. §. 4. S. 160. u. f. ingleichen Herr Hofrath Struben *in observat. iur. et histor. Germ.* p. 268.

Digitized by Google

man fructus ciuiles. Sie werden wiederum eingetheilet *t*) (1) in erbliche und unveränderliche, so dem Fundo, oder sonst einer gewissen Sache, inhäriren, und, ohne einigem Zuwachs oder Verminderung, einmal wie das andere ihr gesetztes Quantum behalten, als: Erbzinsen an Gelde, von deren Alterthume und mannichfaltigen Gattungen zwar **Wehner**, **Speidel**, **Besold**, **Fritsche**, **Dietherr**, und andere, mancherley Nachrichten ertheilet, jedoch noch unzählige Umstände zu einer besondern Ausführung dieser Materie zurück gelassen haben, wie der Herr Canzler von **Ludewig** in dem schönen Tractate, *de iure clientelari Germanorum* sect. III. p. 162. angemerket hat *u*); ferner Erbgeschoß *x*) oder Landbeethe, so in den sächsischen Aemtern mehrentheils von den Communen auf die Einwohner jedes Ortes oder deren Güter repartiret, und in einer unveränderlichen Summe jährlich entrichtet wird. S. des Herrn geheimen Raths von **Seckendorf Fürstenstaat im III. Theile**, Cap. II. S. 381. wohin man denn auch die, etlicher Orten, als ein Surrogatum, für gewisse, den Unterthanen erlassene

t) Nach niedersächsischem Cameralstyl heißen die ersten ständige, die andern unständige Gefälle, wovon sowohl, als von derselben Berechnung, die wolffenbüttelsche Amtscammerordnung §. 9. 10. und die lüneburgische Amtsordnung §. 16. nachgesehen werden kann.

u) Hierher gehöret des Herrn geheimen Rath Böhmers Dissertation, *de variis censuum iure et significatu*. Ich habe bey meinen ehemaligen Expeditionen viel besondere Arten solcher Zinsen hier und da angetroffen, davon ich bey den angeführten Schriftstellern sehr wenige, oder gar keine, Nachrichten finde.

x) Von dem Worte Schoß, worunter in ältern Zeiten alle Steuern und Herrengefälle verstanden wurden, haben die Schösser ihre Benennung, weil dieselben ehedessen nur mit der Einnahme dieser Gefälle, und mit der Justitz nichts zu thun hatten. S. Knauths altzellische Chronicke, Th. III. S. 58. u. f. Welchergestalt sie in Sachsen auch Voigte und Burggrafen genennet worden, und gemeiniglich von Adel gewesen, zu Erhebung der Amtseinkünfte aber gewisse so genannte Landschreiber, Geleitsleute und Rentpfleger bestellet worden. Davon ist Herrn Horns Leben Friedrichs, des Streitbaren, S. 282. bis 286. nachzusehen, und hiermit zu conferiren Meck in der Dresdn. Chronicke, Seite 184.

Digitized by Google

Frohndienste, eingeführten erblichen Frohngelder y), und andere dergleichen Revenüen, welche in den deutschen Staaten ihre eigenen Benennungen haben, zählen kann.

(2) In steigende und fallende, oder veränderliche, welche nicht in einem Jahre, wie in dem andern, eingehen, sondern in dem Quanto variiren; dahin die fructus jurisdictionis, als Gerichtssporteln, Strafgelder, ingleichen die Lehnwaare, ferner die An- und Abzugsgelder z), Schutzgelder von Hausgenossen und Handwerksleuten

y) In vielen sächsischen Aemtern sind die für gewisse Frohndienste von den Unterthanen bewilligten Hufengelder, zu Johann George I. Leibzeiten eingeführet, und theils bloß auf die Hufen, theils auch zugleich auf die Häuser angeleget worden; da denn die dieserwegen in jedem Amte besonders errichteten Recesse von der Natur dieser Revenüe, und ob selbige unter die fixa, oder unter die steigenden und fallenden Nutzungen gehöre? besagen müssen. Chr. Wack hat in einer besondern Abhandlung vom Frohn- oder Hufengelde, und aus selbiger der Herr von Rohr in seinem Haushaltungsrechte, B. IV. Cap. IV. S. 572. u. f. einige mit einrücken lassen.

z) Beyläufig finde ich hier folgendes zu erinnern: Der Herr geheime Rath Gaßer schreibt in der Einleitung zu den Cameralwissenschaften, Cap. XIII. §. 7. S. 243. daß, ob zwar diese Revenüen keine eigentliche Cammerrevenüen wären, sondern auch heute zu Tage von den Städten genommen würden, so könnten dennoch dergleichen praestationes nicht anders, als ex iure regali, hergezogen werden. Allein die eigentliche Beschaffenheit der Cammereinkünfte bestehet nicht darinnen, daß niemand anders, als der Landesherr, oder die Cammer, dergleichen zu erheben berechtiget sey; sondern das sind Cammereinkünfte, die von incorporirten Domänengütern und Gerechtsamen, zu der Cammer geliefert werden müssen, es mag solches unmittelbar, oder mittelbar, durch die Beamten, oder durch besondere Einnehmer, geschehen. Die Erbzinsen und Lehnwaaren, von denen der Herr geheime Rath in den vorhergehenden §§. handelt, sind auch nicht eigentliche Cammerrevenüen, und es haben das Recht dergleichen zu erheben auch viel Städte und Privatpersonen, welche Güter besitzen; wenn sie aber eine fürstliche Cammer erhebet, oder erheben lässet, so werden auch die Erbzinsen und Lehnwaaren Cammer-Intraden. Hiernächst sind, meines Erachtens, die An- und Abzugsgelder, vielmehr nach der Meynung des Herrn D. Beiers in *iure germanico libr. I. c. 20. p. 93.* und des Herrn geheimen Raths HEINECCII in *iure germ. tom. I. p. 42.* ursprünglich von dem iure priscae seruitutis germanicae abzuleiten, heutiges Tages aber, wo sie hergebracht sind, unter die fructus iurisdictionis zu rechnen; worinnen unter andern

werksleuten auf den Dörfern *a*), und wie sie sonst Namen haben, zu referiren sind.

§. 9.

(B) Die andern Nutzungen, so aus gewissen stehenden und liegenden Gütern gezogen werden, heißen fructus naturales; dergleichen Güter sind: Brauhäuser, Ziegel- Salpeter- Glashütten; dann Stutereyen, Schäfereyen, Forwerge, nebst Ländereyen, Gärten, Wiesen, Wein- und Hopfenberge, Holzungen, und dergleichen. Bey diesen ist sowohl der Ertrag, als der Werth ungewiß und veränderlich. Es findet sich aber auch eine Gattung solcher Naturalnutzungen, welche zwar einmal wie das andere ihr unveränderliches Quantum behalten, in dem Werthe aber bald steigen, bald wiederum fallen, und daher als Reditus mixti anzusehen sind; nämlich Getreydezinsen und zinsbare Stücken, Zinsgänse, Hüner, Eyer, und dergleichen, wenn sie in natura geliefert werden *b*). Diese rechnet der Herr geheime Rath **Gaßer** ohne Unterschied unter die Fructus certos, in der **Einleitung zu den Cameralwissenschaften**, Cap. X. §. 6. S. 220. und inferiret daher, „man könne sie cum pacto antichretico nicht verpfänden, daß, „anstatt der Zinsen des Capitals, dergleichen Zinsen jährlich geho-

 „ben

andern der Herr Hofrath Biechling mit mir übereinstimmet, in den Anmerkungen zum Seckendorfischen Fürstenstaate, Th. III. Cap. II. S. 382. Am allerwenigsten aber mag des Herrn geheimen Rath Gaßers Meynung Beyfall finden, wenn er an dem angezogenen Orte S. 236. die An- und Abzugsgelder, ingleichen die Lehnwaare, für fixe Revenüen ausgiebet, als welches, wenn man, wie auf einen gewissen jährlichen Ertrag derselben, kein Staat gemachet werden könne, erweget, sich von selbst widerleget.

a) In Churſachsen gründet sich diese Revenüe auf das Generale Churfürst Christians II. vom Jahre 1609. im *Codice Augusteo*, Th. II. S. 1363.

b) Man pfleget indessen, bey Verfertigung eines Pachtanschlages, diese Einkünfte, weil sie in Ansehung des Quanti, in einem Jahre, wie in dem andern, einerley verbleiben, und daher auch dem Pachter die Gewähr auf das Quantum geleistet wird, unter die Fixa mit zu setzen, wie unten näher soll gezeiget werden.

Digitized by Google

„ben würden, sondern der Creditor müsse sie berechnen, und was „mehr heraus käme, als die landüblichen Zinsen austrügen, sol„ches würde zum Capital gerechnet, oder vielmehr jährlich davon „abgezogen.„ Es ist solches aber den Gesetzen, die davon disponiren, der Natur dieser Einkünfte, und der täglichen Uebung zuwider; indem ja bekannt, daß sowohl super fructibus certis als incertis dergleichen Pactum aufgerichtet werden könne, und von jenen, welche die landüblichen Zinsen nicht überschreiten dürfen, ausdrücklich erfordert werde, daß sie nicht allein dem Ertrage, sondern auch dem Preise nach, unveränderlich seyn müssen; von diesen aber, welche entweder im Ertrage, oder Preise, oder in beyden zugleich variiren, ein mäßiger Profit weder in den Rechten verboten, noch an sich unbillig sey, weil der Creditor antichreticus dem damno sowohl, als dem lucro exponiret, und daher in dubio so wenig dieses zu berechnen schuldig, als wegen jenes Gewähr zu fordern berechtiget ist; es müßte denn dißfalls unter den paciscirenden Theilen ein anderes verabredet und die Berechnung ausdrücklich bedungen worden seyn. S. Struckii *Cautelas contractuum*, sect. II. cap. IV. §. 21. Bergeri *Oeconomiam iuris libr. III. tit. II.* §. 15. *p.* 594. *ſ. c*).

§. 10.

So viel hiernächst

II. Die von der Landeshoheit herrührende Gerechtsame, oder Regalia *d*), anbelanget, so sind allhier nur diejenigen zu betrachten, von denen der Landesherr gewisse Revenüen zu erheben, und deren

c) Man kann auch dabey Herrn Prof. Engelbrechts *dissert. de creditore antichretico ad fructus percipiendos non obligato*, und Herrn Prof. Baltzers Anmerkungen über Herrn Schwederts Tractat, von Anschlagung der Güter in Pommern, Cap. X. S. 53. u. f. zu Rathe ziehen.

d) Zu den Zeiten der fränkischen Könige ward dieses Wort in einer weitläuftigern Bedeutung gebrauchet, und der Fiscus regius, alle der königl. Cammer zuständige Güter, Gebäude, Gefälle und Gerechtsame dadurch angezeiget. du Fresne *in Glossario sub voc.* Regalia. Werlhoff *in dissert. de alienat. et concessione iurium, quae vulgo regalia vocantur*, §. 4. 5.

Digitized by Google

deren Erhalt- und Vermehrung die Cammer zu besorgen hat e). Ob und in wie ferne die bekannte Eintheilung in größere und kleinere Regalien

e) Die Besorgung solcher hohen Gerechtsame wird von einigen für die Ursache angegeben, darauf sich in gewissen Staaten der Vorzug der Cammer für andern, insonderheit den Justizcollegiis, beziehet. Bey dem Churhause Sachsen scheinet der Grund dieser Prärogativ in der ehemaligen Vereinigung der Cammer mit dem geheimen Rathscollegio zu beruhen. Schon zur Zeit des Churfürst Friedrichs des Streitbaren wurden die Cammersachen durch die Räthe und Heimlichen tractiret; s. Horns Leben dieses Churfürsten, S. 273. 275. Dieses dauerte bis zu des glorwürdigsten Churfürsten, Augustus, Zeiten, da diese Sachen vom geheimen Rathscollegio abgesondert, und ein besonderes Cammercollegium errichtet worden. S. Herrn Appellationrath Wabsts Nachricht von dem Churfürstenthume Sachsen, *Sect. II. cap. 7. p.* 195. Unter den Beylagen befindet sich sub lit. A. eine Cammerrathsbestallung, welche der Churfürst Augustus seinem Stallmeister Thilen von Trotta ertheilet hat. Will man ein neueres Formular von dergleichen Bestallung dagegen halten, so darf man nur des Herrn geheimen Raths von Seckendorf Fürstenstaat, Th. IV. N. IV. S. 721. aufschlagen. Im übrigen finde ich noch dieses allhier anzumerken, daß der Herr von Schröder in der fürstlichen Schatz- und Rentcammer, Cap. II. S. 10 u. f. es für einen Fehler aller europäischen Höfe angegeben, daß man den Cammercollegiis die Direction des landesherrlichen Einkommens, und was dahin gehörig, überließe; immaßen selbige genug mit der bloßen Ausgabe und Einnahme zu thun hätten; dannenhero höchst nöthig wäre, diese Sachen zu theilen, und aus einem Collegio zwey zu machen, davon das eigentliche Cammercollegium blos die Rechnungen zu führen, das andere aber zu deliberiren haben sollte, wie das Einkommen des Landesfürsten vermehret werden könnte. Allein ich bin der Meynung, daß wenn er itzo schreiben sollte, es mit mehrerer Einschränkung geschehen würde. Andere Vorschläge zu Einrichtung eines vollkommenen Cammer- und Finanzwesens ertheilet der Herr Hofrath Zinck in dem Grundrisse einer Einleitung zu den Cameralwissenschaften im II. Theile S. 53. u. f. woselbst zugleich von den Churſächsischen und Churbrandenburgischen Verfassungen gehandelt wird; auf welche auch der Herr Prof. Dithmar das Absehen gerichtet, wenn er in der Einleitung in die ökonomische Policey- und Cameralwissenschaften in der V. Abtheilung, C. 15. S. 281. schreibet: "Es pflegen „zwar die landesfürstlichen Einkünfte von verschiedenen Collegiis beobachtet, „und die Domänen samt den Regalien von den Hof- und Amtscammern, „das Steuerwesen aber von den Kriegscommissariaten oder von den Landstän„den verwaltet zu werden. Gleichwie aber solche Einrichtung vieler Collision „und Confusion unterworfen, so ist rathsamer, daß die Verwaltung des gan„zen fürstlichen Vermögens nur einem Cameralcollegio, und, in weitläuftigen „Staaten, einem Generaldirectorio und demselben in einer jeden Hauptproving „subordi-

Regalien zu behaupten ſey? das läſſet ſich hier nicht unterſuchen *f*). Die unterſchiedenen Arten dieſer und jener Regalien hat der Herr geheime

„ſubordinirten Cammern anvertrauet, und von dieſen, an jenes, in allen vor„fallenden, ſowohl Domänen und Regalien, als Steuerſachen, Rapport ab„geſtattet, endlich aber von des Landesherrn höchſten Perſon ſelbſt die Ver„ordnung erwartet werde.„ Man ſehe auch hierbey des Herrn Canzlers von Ludewig Schrift von der neuangerichteten Profeßion in Oeconomie- Policey- und Cammerſachen S. 175. u. f. Von den Arten, die Cammer zu bereichern, und die landesherrlichen Intraden zu vermehren, iſt des Herrn Hofrath Zinckens angeführter ſchöne Grundriß vorzüglich, ſodann Herrn Theodor Ludewig Lauens aufrichtiger Vorſchlag von glücklicher, vortheilhaftiger und beſtändiger Einrichtung der Intraden, nachzuſehen, wobey ſich noch vieles hinzu denken läſſet. Ich will auch hierbey meine Leſer auf Oßens Teſtament, S. 96. u. f. mit Thomaſii Noten, auf deſſen Diſſertation, *de regalibus fiſci Principum*, cap. I. §. 4. p. 13. f. auf die im Jahre 1733. herausgegebene Klugheit zu leben und zu herrſchen, im I. Theile S. 290. u. f. und im II. Theile S. 689. u. f. und beſonders auf das zu Paris 1722. und 1723. in drey Theilen herausgekommene Buch, verweiſen, welches den Titel führet: *Traité de la Richeſſe des Princes et de leurs Etats, et des moyens ſimples et naturels pour y parvenir, par Mr. C. C. d. P. d. B. Allemand.* Weil der Verfaſſer dieſes Buches vielleicht ſehr wenigen meiner Leſer bekannt ſeyn dürfte, ſo will ich hier eine kleine Anecdote anhängen. Es iſt Herr Ernſt Ludewig Carl, welcher 1704. von Halle aus, wo er ein fleißiger Schüler des ſeligen Thomaſii geweſen, an den Hof des hochſeligen Marggrafen Wilhelm Friedrich zu Anſpach in das Landescollegium, als Rath, berufen worden. Er ward aber meiſtens in ausländiſchen Geſchäften gebrauchet, und mußte ſich nach der Krönung des Kaiſers Carl VI. im Jahre 1712 in Paris aufhalten, damit er zum Hofmeiſterdienſte bey dem Erbprinzen, Sr. itzo regierenden Hochfürſtl. Durchl. das Nöthige bemerken und einſammlen möchte. Hier ward der Grund zu dieſen und andern nachher herausgegebenen Büchern geleget. Er verfolgete darinnen Bechers Cameralarbeiten und Abſichten, wegen Verbeſſerung der Wirthſchaften; in Betracht der Künſte und Manufacturen aber ſuchte er die franzöſiſchen Maximen in Deutſchland mehr anzubringen, wobey ihm ſein außerordentliches Genie ungemein ſecundirete. Nach dem 1723 erfolgten Tode ſeines Fürſten gieng er nach Wien, allwo er an dem Prinzen Eugen einen großen Förderer hatte. Dieſer brachte ihn in Vorſchlag, als kaiſerl. Botſchafter an den türkiſchen Hof geſendet zu werden; allein durch den Tod des Prinzen Eugen ward ſolches rückgängig. Er lebte hernach noch einige Zeit in Wien, und ſtarb auch daſelbſt im 63ſten Jahre ſeines Alters.

f) Dieſe Eintheilung wird in PVTONEI *Enunciatis et Conſiliis iuris*, Th. LIV. S. 955. u. f. verworfen, von andern Rechtslehrern aber behauptet, insbeſondere von GRASSIO *in diſſert. de neglectis fiſci commodis*, §. 6. *f.*

Digitized by Google

geheime Rath Gaßer in der mehr angezogenen Einleitung im XIV. Capitel, S. 255. u. f. kurz und ausführlich aber Herr D. Ziegler in dem bekannten Buche, *de iuribus maieſtaticis*, und der Herr geheime Rath von Seckendorf, der zuerſt hätte genennet werden ſollen, im Fürſtenſtaate beſchrieben. Zu den höhern Regalien werden gerechnet, das Recht, Collegia, Innungen und Zünfte zu errichten, ſelbige zu erweitern, Privilegia und Monopolia, ferner Prädicate und Chargen, ingleichen Abolitiones zu ertheilen; das Münz- Geleits- und Zoll- Floß- Poſtregal, das Recht gewiſſe Steuern und Tribute anzulegen g), und ſo weiter. Zu den niedern, das

g) Von dem Urſprunge der Steuern, und anderer ſolcher Anlagen, desgleichen von ihren mannigfaltigen Arten und Einrichtung überhaupt, haben wir eine große Menge, theils guter, theils ſchlechter Schriften. Ich will hier nur einige von der erſtern Art anführen: Des Herrn geheimen Juſtizraths Strubens *Diatr. de collectarum et aerariorum prouincialium origine*, und deſſelben *Commentat. de iure villicorum, cap. VI. p.* 119. *ſ.* des Herrn Hofrath Remmerichs *diſſ. de iure collectarum prouincialium;* des Herrn Canzleydirectors Eulners Vorſchläge, wie Steuer und Contribution zum Nutzen eines Landesherrn, und ohne Nachtheil der Unterthanen anzulegen ſeyn, Marburg 1741. in 4. des Herrn Hofraths von der Lieth politiſche Betrachtungen über verſchiedene Arten der Steuern, Breßlau 1751. in 8. Wie die Stände des römiſchen Reichs, nach dem weſtphäliſchen Frieden, das Recht, Contribution zu fordern, freyer auszuüben angefangen, das beſchreibet der Herr Hofrath von Leyſer *in diſſert. de tributis.* Ich erinnere mich hier der Worte des ehemaligen berühmten Juriſten, Abasver Fritſchens, *in Tract. XLI. de oblat votor. Cap. III. n.* 24. 25. "Quod Germaniam noſtram attinet iisdem „ſubditorum querelis plena eſt. Olim in Imperio onera aut rara aut nulla „erant. Sed hodie proh dolor! Principes populorum pellem excoriant, et „vix precarium illis ſpiritum dimittunt, vt loquitur BALDVS in l. 1. ex „hoc iure ff. de I. et I. Vnicum exemplum producemus, quod nemo ſine ſtupore audierit. In quadam Germaniae prouincia fere triginta collectarum „ſpecies temporum ſucceſſu introducta fuerunt, quarum multae eodem die et „hora a ſubditis exiguntur.„ Die Abgeordneten einer mit doppelten Steuern beſchwerten Landſchaft antworteten dem Kaiſer Antonius: "O Kaiſer, wenn „du doppelte Steuern von uns haben mußt, mußt du uns auch zu doppeltem „Frühlinge und Herbſte verhelfen!„ Es gehören aber dieſe Arten von Regalien nicht überall zu den fiſcaliſchen oder Cammereinkünften, ſondern in manchen Staaten, wie zum Exempel in Sachſen, zum Aerario; welches von der beſondern Verfaſſung jedes Staats dependiret. Von dem Urſprunge und

Digitized by Google

das Salz- *h*) und Bergwerksregal, das Recht über öffentliche Ströme und daraus entstehenden Zuwachs, das Forst- und Jagdregal *i*), und dergleichen *k*). Gleichwie nun die Einkünfte der Regalien gemeiniglich *l*) Cammer-Intraden sind, von der Cammer auch die Cognition in dergleichen Sachen, theils mit, theils ohne Zuziehung anderer, insonderheit der Justizcollegiorum dependiret *m*); also ist, in Ansehn derselben Erhebung, nur dieser Unterschied

Fortgange des sächsischen Steuer- und Accisewesens findet man ein mehreres in der gründlichen Nachricht von Groschen, Schockgroschen und Steuerschocken, so im Jahre 1728 zu Wittenberg herausgekommen; desgleichen in der von mir zum Druck beförderten Nachricht von Churſächsischen Landtägen von Anno 1185. bis Anno 1728. sodann in den dießfalls ins Land ergangenen Verordnungen, welche Herr Lünig dem II. Theile des *Codicis Auguſtei* einverleibet hat.

h) Das Salzregal rechnet Herr Fischer unter die größern Regalia, in den unvorgreiflichen Gedanken über das dem hohen Chur- und fürstl. Hause Sachsen zustehende *Regale ius ſalinarum*, S. 22. Hingegen will Herr Jung die Salzquellen gar nicht ad Regalia gerechnet wissen, außer, wenn sie auf fürstl. Grund und Boden befindlich, oder, nach einer beständigen Observanz, dem Landesherrn ohne Ausnahme zugeeignet worden. Jung *de iure ſalinarum tum veteri tum hodierno*, p. 29.

i) Ob die Jagd unter die Regalia zu rechnen sey, darüber ist zwischen dem Herrn Cammergerichts-Assessor Cramer und dem Herrn geheimen Justizrath Struben controvertiret worden. Man sehe des letztern Nebenstunden, Th. I. S. 182. u. f.

k) Ich überlasse andern, ob und zu welcher Gattung von Regalien sie diejenigen zählen wollen, deren der Herr geheime Rath von Ludewig in der Einleitung zum deutschen Münzwesen, Cap. XIII. S. 214. gedenket, nämlich die Knochen der Heiligen.

l) Ich sage gemeiniglich; denn es kommt hierbey, wie in der Note *d*) erinnert worden, auf die besondern Verfassungen eines jeglichen Staates an. Man kann hierbey auch des Herrn Hofrath Finckens Einleitung zu den Cameralwissenschaften, im II. Theil auf der 18. u. f. Seite, nachsehen.

m) Der Herr geheime Rath Gaßer saget sehr wohl *in Praelect ad Cod. libr. III. tit.* 26. §. 9. Camerae demum domaniales - - cauſas adminiſtrationum non tantum tractant, ſed et iuſtitiae, cum calua ſit adminiſtratio ſine imperio. Noch besser aber schreibet davon der große Staatsmann, Herr Veit Ludewig von Seckendorf in *Addit.* zu des Fürstenstaates III. Theile, §. 48. S. 263. "Wenn mit solcher Independenz der Cammer, dem Laufe der Justiz kein Abbruch geschiehet, noch in die Cammer solche Sachen gezogen werden, die „einer ordentlichen Cognition und Abtheilung bedürfen, auf der Regent, auf „der Stände und Unterthanen Beschwerung, in Cammersachen sich der Rechte

„und

Unterſchied allhier noch zu bemerken, daß etliche, die zu den Aemtern geſchlagen ſind, von den Beamten, und etliche von gewiſſen,

„und Landes Herkommen nach, zu erklären, oder recht zu leiden, gefaßt iſt, ſo „iſt, meinen Gedanken, oder vieler vornehmen Höfe kundbarer Praxi nach, „beſſer, nützlicher und zu Beförderung aller Sachen erſprießlicher, daß die „Cammer eine gewiſſe Jurisdiction habe, und nicht ſchuldig ſey, den andern „Räthen von ihren Anſtalten und Verordnungen Bericht und Rechenſchaft zu „geben. Jedoch wird dazu erheiſchet, daß die Cammer nicht allein mit Schreibern und Calculatorn, ſondern auch mit Rechts- und des Landesbrauchs erfahrnen, redlichen und gewiſſenhaften, auch anſehnlichen Leuten, beſtellet ſey. ꝛc. ꝛc. „ Der Herr geheime Juſtitzrath Struben will zwar in dem 1733. herausgegebenen Unterrichte von Regierungs- und Juſtitzſachen, Sect. III. §. 10. S. 71. u. f. behaupten, daß, wenn der landesfürſtlichen Cammergüter und Gerechtſame halber, zwiſchen den Aemtern und Unterthanen Zwiſtigkeiten entſtünden, ſo würde, faſt in allen deutſchen Staaten, ordentlicher Weiſe die Entſcheidung derſelben den Juſtitzcollegiis, nämlich den Hofgerichten und Canzleyen, überlaſſen. Allein, zu geſchweigen, daß aus dem S. 82. von ihm inducirten Atteſtate erhellet, welchergeſtalt in den herzoglich-braunſchweigiſch-wolffenbüttteliſchen Landen, in den mit der fürſtlichen Cammer und Aemtern vorwaltenden Proceſſen, die Juſtitzcollegia nur concurrentem iurisdictionem mit der Cammer haben; ſodann auch, nach dem 22. §. S. 165. den königlich preußiſchen Kriegs- und Domänencammern, den Rentcammern im Fürſtenthume Braunſchweig-Calenberg, und in der Grafſchaft Schaumburg-Lippe, gewiſſe Contentioſa priuatiue beygeleget worden; desgleichen ſich auch in andern deutſchen Staaten finden läſſet: ſo will ich nur itzo bey der von dem Herrn geheimen Rath Struben, S. 76. unter andern berührten Churſächſiſchen Verfaſſung ſtehen bleiben; da denn zwar bekannt, daß ſich vormalen die Churfürſten und Herzoge zu Sachſen, auch in Cammerſachen, vor ihren Hofgerichten rechtfertigen laſſen, (welche Verfaſſung Herr D. Hauſchild in dem Vorberichte zu dem Buche: Die Gerichtsverfaſſung der Deutſchen, S. 21. von den ehedeſſen üblichen Befehdungen, und damit die Grafen und Vaſallen den Landesfürſten ſelbſt weiter zu befehden nicht Anlaß nehmen möchten, herleitet) es iſt aber auch nicht minder bekannt, daß nach der Zeit dieſe Cognition der Landesregierung und den Hofgerichten wieder entzogen worden; ſ. des Herrn Appellationrath Wabſts Nachricht von dem Churfürſtenthume Sachſen, Sect. II. Cap. II. S. 107. dergeſtalt, daß das Cammercollegium in Bergwerks- Jagd- Forſt- Floß- Münz- Straßen- Geleits- Zoll- Landaccis- Fleiſchſteuer- Poſt- und dergleichen Regalien, als das forum competens alleine anzuſehen iſt, wovon ſowohl, als von dem modo procedendi bey der Cammer, nur gelobte Nachricht von dem Churfürſtenthume Sachſen, Sect. II. Cap. VII. und VIII. S. 105. u. f. ingleichen das geſchärfte Mandat wider die proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten in Cammerſachen, d. d. Warſchau den 7. Jun. 1736. nachzuſehen iſt.

Digitized by Google

hierzu besonders bestellten Personen eingenommen werden, und dann in der Cammer, als dem Sinu aller dieser Nutzungen, zusammen fließen *n*).

§. 11.

n) Mein Vorhaben leidet nicht, hier zu erörtern, welches die beste Einrichtung einer Cammer sey? und das Project zu untersuchen, welches Lau in seinem Vorschlage von Einrichtung der Intraden, S. 175. u. f. ertheilet hat, da er die Oeconomie-Cammer des Fürsten in 9 Departements vertheilet wissen will: 1) Die Generaleinnahme-Cammer, 2) die Verwaltungs- und Inspectionscammer, 3) die Einnahme-Cammer herrschaftlicher Revenüen, 4) die Ausgabecammer eingenommener fürstlicher Intraden, 5) die Rechnungs-Justificationsund Liquidationscammer, 6 die Revisions- Inquisitions- und Visitationscammer, 7) die Cameral- Justitz- und Executionscammer, 8) die Vermehrungscammer, 9) die Vorraths- und Schatzcammer. Eben so wenig lässet sich hier von der besondern Application solcher Lehrsätze in deutschen und andern Staaten handeln, wovon sonst verschiedenes aus gedruckten und ungedruckten Nachrichten beygebracht werden könnte. Außerdem, was ich von der Churſächsischen und Churbrandenburgischen Verfassung oben Not. *c*) allegiret habe, will ich hier nur gedenken, daß man von der Churbayerischen Cammerverfassung in der neuen Staats- und Reisegeographie, Th. III. S. 79. und 154. von der neuen österreichischen Einrichtung aber im Staatssecretario vom Jahre 1749. S. 421. u. f. einigen Unterricht finden wird. Hiernächst will ich die Reflexion noch mit anhängen, welche bey Beschreibung des ehemaligen kaiserl. Cammeretats, der Herr Prof. Rink zu Altdorf in dem 1709 anonymice herausgegebenen Leben Leopolds des Großen, S. 138. gemacht hat: "Der „vortreffliche und penetrante kaiserliche Minister, der Graf von Sinzendorf, „welcher an dem französischen Hofe vor diesem Kriege Envoye gewesen, hat „in seiner Relation, von dem gegenwärtigen Zustande des Königreichs Frank„reich, an den Kaiser, so auch gedruckt herausgekommen, beobachtet, daß die „Kräfte der französischen Finanzen und Cameralien darinn beruheten, erstlich „daß alle Einkünfte ad vnitatem gebracht würden, und in eine Casse liefen; „zum andern, daß sie auf ein gewisses reduciret würden, und drittens, daß „bey den Cameralbedienten die nöthige Autorität und Execution beruhete.„ Wie übrigens in großen Staaten, zu Unterhaltung eines den Landeskräften gemäßen Militaretats, eigene Kriegscassen angeleget, und hierzu gewisse Arten von Einkünften bestimmet sind; so hat zu der dießfalsigen Churſächsischen Einrichtung der Fürst Egon von Fürstenberg den Grund geleget. Er schreibt in dem in Manuscript vorhandenen *Conseil sur l' Etat de Saxe* unter andern: Cependant les branches de vos revenües, *Sire*, doivent étre reduites à deux Caisses. L' une de la Chambre et l'autre de la Guerre. Ce qui ne manquera pas d' augmenter considerablement le Credit de V. M. dont les revenües seront sans contredit administrées de cette maniere avec plus d' Oeconomie et moins

de

§. II.

Die vorher beſchriebenen landesherrlichen Intraden nun einzubringen, hat man vornehmlich dieſe zwo Arten o), daß man ein-

de Confuſion par la ſuppreſſion de pluſieurs Employs exercés par des Gens, qui ſont veritablement à Charge à l'Etat et à Vos Finances, elles ſeront en même tems expoſées à bien moins de fraudes et de malverſations, et il ſera encore beaucoup plus aiſé d'endreſſer les Comptes, d'en faire le Calcul et les examiner. etc.

o) Es ſind ſelbige heutiges Tages die üblichſten. Denn ob zwar unter der Regierung des großen Königes in Preußen, Friedrichs G. A. im Jahre 1705. faſt durch alle königl. Preußiſche und Churbrandenburgiſche Lande der Erbpacht eingeführet wurde, nach welchem gewiſſe Perſonen die Nutzung der Domänengüter, gegen Bezahlung eines jährlichen Canons, erblich überkamen, wie davon der Canzler von Ludewig *in iure clientelari, ſect. III. cap. IV. p 166. ſ.* ausführlich gehandelt hat; ſo äußerten ſich doch dabey ſo viel Inconvenienzien, daß der gottſelige König Friedrich Wilhelm G. A. ſolche Erbpachte im Jahre 1717. wieder aufzuheben für nützlicher erachtete. Der Herr geheime Rath Thomaſius ſchreibet in den Noten zu des Herrn von Oßen Teſtament ꝛc. S. 79. "Wer dieſe Dinge alle wohl erweget, und nur dabey bedenket, was „in der Materie von Erbpachten bishero hier und dar vorgegangen, der wird „gewiß an die Worte des bekannten Liedes der chriſtlichen Kirche gedenken: „Iſt dir wohl, ſo bleib davon, daß du nicht kriegeſt böſen Lohn. „ Es hat im übrigen die vermeynten Vortheile dieſer Erbpachte der Herr von Rohr im Haushaltungsrechte, Th. I. B. I. Cap. V. S. 158. u f. aus STRYCKII *diſſ. de diuerſo colonorum iure*, nach der Reihe angeführet; der ungenannte Verfaſſer des 1717. edirten unmaßgeblichen Bedenkens vom Zeit- und Erbpachte aber ziemlich deſtruirt, auf die, und des Herrn Canzlers von Ludewig kleine Schrift, von der neuen Profeßion in Oeconomie- Policey- und Cammerſachen, S. 72. ich mich der Kürze halber beziehe, indem es meines Vorhabens nicht iſt, von andern Arten, als von dem Zeitpachte und der Adminiſtration, gegenwärtig zu handeln. Sonſt ſind mir noch zwey andere Arten vorgekommen, davon ich hier nur etwas gedenken will. Die erſte iſt die Gewährsadminiſtration. Es werden nämlich die Nutzungen eines Amtes oder Cammergutes in Anſchlag gebracht; ſodann wird ſich unter den paciſcirenden Theilen auf eine gewiſſe Summe verglichen, welche der Adminiſtrator jährlich in geſetzten Terminen liefern, über die ſämtlichen Revenüen aber Rechnung ablegen muß, dergeſtalt, daß, wenn er die ſtipulirte Summe nicht herausbringen ſollte, der Schade über ihn, den Adminiſtrator, ergehet; dagegen er von dem Ueberſchuſſe über die zu gewährende Summe, eine Quotam, entweder die Helfte oder ein Drittheil, für ſeine Mühe profitiret. Zu mehrerer Erläuterung der Sache habe ich unter den Beylagen ſub B. einen ſolchen reſp.

Contract

mal die Aemter und Cammergüter mit den anhängigen Rechten und Gerechtigkeiten administriret, und derselben Einkünfte sowohl, als

Contract und Bestallung, weil man dergleichen noch nicht gedruckt finden wird, mitgetheilet. Die andere Art, die Domänen, und sonderlich die Oeconomien, zu nutzen, hat der Herr geheime Rath von Mahrenholtz vorgeschlagen und für die beste angepriesen in dem nach seinem Tode herausgekommenen Werke, welches Anmerkungen über allerhand Materien in sich fasset, und den Titel führet: *Opus posthumum*, Anno 1705. Seine Worte lauten unter den also rubricirten *Variis* folgendermaßen:

Der beste Modus, den Haushalt bey gewissen Aemtern und Gütern einzurichten, ist wohl dieser:

1. Alles stückweise auszuthun und den Viehstapel, Mist im Lande und auf dem Hofe, cum Instrumentis rusticis, das Korn auf dem Felde und Wiesewachs, kurz vor der Erndte, nach dem Taxato an diejenige Dorfschaften, welche pachten und sich in solidum verschreiben wollen, gegen baare oder in Terminen gesetzte Zahlung zu verkaufen; und zwar mit der Condition, daß, wenn man nach Jahren eine Veränderung belieben sollte, sie alles nach dem neuen Aestimato für baar Geld wieder kaufen und zurück lassen müssen.
2. Von den meisten Dörfern und Leuten ein erträgliches Dienstgeld zu fordern.
3. Trifft- und Pachtschäfer müssen für Weyde und andere Nutzungen gewisse Pension geben, und den Conductoribus, als für jeden Morgen - - - gerechnet, das Hördelager lassen.
4. Muß für eine ausgemessene und verpachtete Hufe Landes und für jeden Morgen Wiesewachs - - - jährlich ins Register fließen.
5. Die Mühlen für ein gewisses erblich zu verpachten und ihre Reparationskosten den Conductoribus mit zuzuschlagen.
6. Holzung gehöret unter die Reseruata.
7. Die Brauwerke, Fischereyen, Gärten, Zehenden, Fixa, und gewisses an Hufen und Gräserey, werden nach obigem Fuß dem Amtmann und Gerichtshalter theils verpachtet, theils pro Salario nebst den fallenden Sporteln angewiesen.
8. Die Casus maiores übernimmt Locator.
9. Das viele Gesindelohn und Deputat, wie auch der Hofzüge Unterhalt, und was Schmidt, Riemer, Rademacher ꝛc. des Jahrs kosten, kann ein Herr bey solcher Verpachtung ersparen, und hat kein Viehsterben oder casus minores zu fürchten, sondern machet das lebende und todte Inventarium zum zinsbaren Capital; hilft durch solche Verfassung gar gewiß seinen Unterthanen, und schaffet ihm selber Rath.
10. Darf man keine Amtsgebäude setzen noch im Stande erhalten, sondern kann dieselbe zu Wohnhäuser für Handwerks- und andere Leute aptiren, und Korn- und Gartenland und Wiesewachs dabey legen.

Mir sey es genug, dieses angeführet und dabey nur so viel gemeldet zu haben, daß ich die Mahrenholzischen Maximen zum Theil in gewissen Aemtern befolget gefunden habe.

Digitized by Google

als die Nutzungen von den Regalien, einzeln colligiren, und, vermittelst jährlich darüber abzulegender Rechnung, zur Cammer einliefern lässet; oder, daß man solche, nach vorgängiger Vorlegung eines Pachtanschlages, dem Meistbietenden *p*), vermittelst dießfalls aufgerichteten Contracts, gegen ein jährliches Pachtgeld, mit, oder auch ohne der Jurisdiction *q*), auf gewisse Jahre, Pachtweise zuschläget.

§. 12.

p) Die Verpachtung der Domänen geschiehet gemeiniglich subhastationsweise, wovon jedoch des Herrn Hofrath Rechenbergs Gutachten attendiret zu werden verdienet, in dissert. *de locatione conductione, quae fit a Principe*, §. IV. p. 11. Nach der Generalappalto-Ordnung Kaisers Leopold d. a. 1699. §. 4. 5. soll bey angezündeter Lichtkerze, so lange sie brennet, licitiret, bey Erlöschung derselben, das letzte Gebot, es sey wenig oder viel, aufgezeichnet, und acht Tage offen gelassen werden. Will nun ein anderer noch den Pacht behaupten, so muß er noch einmal so viel efferiren, als die zu verpachtende Sache angeschlagen und öffentlich proclamiret worden. Doch hat alsdenn derjenige, welcher bey Auslöschung des Lichtes, das höchste Gebot gehabt, wenn er sich ad idem efferiret, den Vorzug vor jenem. Es hat aber dergleichen Verpachtungsceremoniel so wenig an andern deutschen Höfen imitiret werden wollen, als wenig die vormalige kaiserliche Cammerverfassung, aus Mangel der guten Einrichtung, Beyfall gefunden hat.

q) In einigen deutschen Staaten wird den Pachtern der Aemter die Justiz zugleich mit überlassen; in einigen aber von der Verpachtung ausgezogen. Der Herr Prof. Graß zu Tübingen hat ein ganzes Buch, *de modo et iure taxandi iurisdictionem* von Art, Weise und Recht die Jurisdiction in Tax und Anschlag zu bringen, 1724. herausgegeben. Wem dieses aber allzugelehrt geschrieben seyn möchte, dem will ich, in Ansehung dieser Materie, auf Herrn Schwederts Nachricht von Anschlagung der Güter, S. 135. und Herrn Prof. Baltzers Anmerkungen über die Schwederische Nachricht ꝛc. S. 80. verweisen. Sonst haben wir auch noch von dem Herrn Hofrath Franckenstein und dem Herrn geheimen Rath Heineccius zwey academische Abhandlungen, worinnen die Materie von Verpachtung der Jurisdiction aus den römischen und deutschen Rechten und Geschichten erläutert, und, ob diese Verpachtung rathsam sey, erörtert wird. Der für die Verpachtung landesherrlicher Aemter und Einkünfte sonst sehr portirte ungenannte Verfasser der 1742. gedruckten deutschen Memoires, hat doch, S. 643. u. f. die Verpachtung der Justiz nicht billigen wollen. Der gewesene Sachsen-Zeitzische Canzler, Herr von Helldorf, hat ehedem angerathen, die Justiz gar zu sequestriren. Man sehe die Thomasischen Gedanken über allerhand gemischte Händel, Th. I. S. 231. In wie ferne

§. 12.

Es ſind aber nicht alle und jede von dieſen Revenüen ſo beſchaffen, daß ſie ſowohl verpachtet, als berechnet werden können. So hat zum Exempel

I. bey erblichen und unveränderlichen Geldgefällen bloß und allein, wenn nicht gewiſſe ſteigende und fallende Nutzungen dazu geſchlagen ſind, die Verpachtung nicht ſtatt; immaßen ſelbige einem ungewiſſen Ertrag, woran ein Pachter den Gewinnſt ſuchet, präſupponiret. Ja, wenn auch dergleichen Fixa unter andern veränderlichen Revenüen mit verpachtet werden, ſo wird, nach heutiger Verfaſſung verſchiedener Cammern, der Pachter gemeiniglich durch den mit ihm aufgerichteten Contract dahin obligiret, daß er darüber Rechnung ablegen muß *r*); wogegen ihm, des Quanti halber, und daß die Fixa nicht weniger betragen, als der Pachtanſchlag

ferne die von Verwaltung der Juſtitz herfließende Sporteln, als eine Cammerrevenüe, und folglich als ein Object der Verpachtung, angeſehen werden mögen, davon handelt der Herr Hofrath Rechenberg in *diſſ. de locat. conduct. quae ſit a Principe*, allwo es §. 10. unter andern heißt: Nec vel ingratus vel iniuſtus ex hac pecunia principi odor fuerit, qua vbi illis, qui ab actis ſunt, vnde viuant, iam ſit proſpectum, id quod ex reditu ſuper abundat, ipſi ſeruatur, et hoc demum praeſuppoſito vel plurimum licitanti, vel ad munus vocato, certo pretio ſportulae elocantur. - - - - Conſultum igitur multis viſum fuit, ſi omnibus iudicibus et actuariis iuſtum ſalarium ſtatueretur et ſportulae viciſſim Principi aut fiſco addicerentur, quod hoc ipſo adinuento medio, nec iuſto grauiores multiplicatione actuum et liquidatione in eos, qui in iudicio cauſas agerent, eſſent futuri officiales, nec plus, quam par eſſet conſcribillatores quandoque infimi ſubſellii eſſent accepturi. Dieſer Meynung iſt auch der Verfaſſer des Grundriſſes der Fürſtenkunſt, Th. II. S. 105. Mich deucht, die Verpachtung der Jurisdiction, und die Beförderung zu einem obrigkeitlichen Amte, für Geld, differire hauptſächlich nur darinnen, daß jenes locatio conductio definita, dieſes aber indefinita ſey. Kreß *de iure officiorum et officialium*, §. XV. p. 33.

r) Wenn daher währender Pachtzeit entweder neue Erbzinſen angeleget, oder alte, ſo vorhin caduc geweſen, wieder in Gangbarkeit geſetzet werden, ſo werden dem Pachter, wo das Cammer-Intereſſe ſehr ſcharf beobachtet wird, ſolche nicht mit überlaſſen, ſondern der Cammer im Contracte ausdrücklich reſerviret.

Digitized by Google

anschlag besaget, die Gewähr geleistet wird. Es ist daher nicht zu ersehen, wie, nach des Herrn geheimen Rath Gaßers Anführen, Cap. XIII. §. 10. S. 246. u. f. bey dem Anschlage der beständigen und unbeständigen Gefälle nicht geringe Schwierigkeiten vorkommen können; wie jemand meynen sollte, dergleichen Einkünfte könnten gar nicht verpachtet werden, und wie seine Worte allda ferner lauten *s*). Solche Schwierigkeiten heben sich von selbsten,

s) Indem der Herr Hofrath Jinck im IV. Stücke der Leipziger Sammlungen von Land- und Stadtwirthschaftlichen Nachrichten ꝛc. meine gegenwärtige Schrift mit unverdientem Lobe recensiret hat, so hat er S. 367. bey dieser Passage erinnert, "ich käme ihm hier entweder etwas dunkel vor, oder „Herr Gaßer sey hier nicht mit Grunde getadelt. Denn obgleich die Fixa „einen gewissen Ertrag voraussetzen, wobey der Pachter an und vor sich keinen Gewinn suchen könnte; so könnte doch solches, nach gewisser Einrichtung „des Pachtes, dadurch geschehen, wenn solche unter andern Nutzungen, diesen zu Hülfe, mit verpachtet würden, ꝛc. ꝛc.„ Allein, so gerne ich meine Fehler sonst bekenne, so kann ich doch dergleichen hier nicht eingestehen. Mein obiger Satz, den ich bey der itzigen neuen Auflage gar nicht geändert habe, ist dieser: Die Fixa blos und allein können nicht verpachtet werden, wenn nicht gewisse steigende und fallende Nutzungen mit dazu geschlagen werden. Dieses involviret zugleich so viel: Die Fixa können alsdenn wohl mit verpachtet werden, wenn solches mit andern steigenden und fallenden Nutzungen zugleich geschiehet; und das ist eben das, was der Hofrath hat sagen wollen. Man hat Zinsgüter, deren Einkünfte in keinen andern Pertinenzien, als in trockenen Geldzinsen bestehen, und ich könnte dergleichen namhaft machen, die jährlich viele hundert Thaler betragen. Bey dem Besitzer eines solchen Gutes fand sich einst ein Mann ein, der sein Glück mit Pachten machen wollte, von der Beschaffenheit des Gutes aber gar keine Wissenschaft hatte. Nachdem er ihn nun erst en generel gebeten, ihm zu einer Pachtung beförderlich zu seyn, so erklärte er sich endlich, seine Absicht sey auf des Besitzers eigenes Gut gerichtet; dieser mußte ihn aber mit der Antwort abweisen, daß bey seinem Gute kein Gewinnst noch Verlust, mithin solches gar nicht zu verpachten sey, indem es außer einer jährlichen sehr mäßigen Lehnwaare, in Erbzinsen bestünde. Daß ich die Fixa in dem Falle, wenn andere Revenüen, wovon ein Pachter Project machen kann, dazu geschlagen sind, von der Verpachtung nicht ausgeschlossen habe, zeiget mein ganzer Vortrag und das Formular des Pachtanschlages, so ich in der itzigen Ausgabe, wie in der ersten, unverändert communiciret habe, augenscheinlich. Daß sich aber der Herr geheime Rath Gaßer Schwierigkeiten gemacht, wo wirklich keine vorhanden sind, will ich noch deutlicher zeigen. Er schreibt S. 246. "Anfänglich sollte man meynen,

ſelbſten, wenn man nur die erblichen und gewiſſen mit den, entweder dem Quanto, oder dem Werthe nach, veränderlichen und unge-

„die beſtändigen Gefälle könnten gar nicht verpachtet oder in Anſchlag gebracht,
„ſondern müßten nothwendig berechnet werden; weil einem von beyden, dem
„Herrn oder dem Pachter, zunahe geſchehen müßte. Dahero man denn auch
„im Reiche und an den Orten, wo gar viel Fixa vorhanden, zu keinem Pachte
„noch zur Zeit gern ſchreiten will.„ Hierauf antworte ich: Die reditus certi können allerdings gar nicht verpachtet werden, wenn nicht reditus mixti oder incerti, tam ciuiles quam naturales, dazu geſchlagen ſind, und zwar in proportionirlicher Quantität. Denn wenn die meiſten Revenüen des Guts in trockenen Geldgefällen beſtehen, und nur wenige ſteigende und fallende Nutzungen dabey ſind, wie man ſolches im Reiche findet, ſo müßte ein ſolcher Gutsbeſitzer ſehr wider ſein Intereſſe handeln, wenn er ſein Gut, wobey er auf das gewiſſe Einkommen des größten Theils der Revenüen Staat machen, und welches er mit leichtern Koſten adminiſtriren laſſen kann, als ein Pachter daran profitiren will, verpachten wollte. Die vornehmſte Schwierigkeit alſo, warum man mit ſolchen Gütern nicht gern zur Verpachtung ſchreitet, beſtehet in dem Vortheile, den der Gutsherr von der Adminiſtration vor der Verpachtung hat; und dieſes weiß man im Reiche ſo gut, daß man ſo wenig, als anderwärts, davon abgehet, und lieber die ſehr ungewiſſen Einkünfte oder Zugehörigen Oeconomien, als: wenige Ländereyen, Wieſen, Schäfereyen, Mühlen, und dergleichen, einzeln, als um dieſer willen die ganzen Güter und Aemter in Pacht giebet. Was der Herr geheime Rath im folgenden anführet, daß der Herr des Amtes oder Gutes bey der Verpachtung doch auf die quartaliter richtig einkommenden Pachtgelder Staat machen könne, da die Fixa gemeiniglich nur in dem Quartale, von Michael zu Weihnachten, betagt wären und erhoben werden könnten; ingleichen, daß ein Pachter das Zinsgetreyde bis zu guten Preiſen liegen laſſen könnte; ſolches verdient eine Attention, und wird an einem andern Orte ausführlicher beantwortet werden. Warum kann ſich der Herr des Amtes oder Gutes, dabey das meiſte Einkommen in baarem Gelde beſtehet, nicht auch ſo, bey der Adminiſtration, als ein Pachter beym Pachte einrichten? Und wird denn ein Pachter, wenn er an Zinsgetreyde ſeinen Profit zu machen gedenket, und bey deſſen Aufſchüttung, die Pachtgelder vorſchießen muß, ſeinen Ueberſchlag nicht darnach machen, und auf das Intereſſe der zu pränumerirenden Gelder rechnen? Noch weniger kann der große und ungemeine Vortheil, den der Herr geheime Rath dabey angiebet, daß dem Herrn bey der Verpachtung ſolcher Aemter und Güter die Fixa nicht ſo leicht ausgehen, oder zurücke bleiben, bis der Unterthan außer Stande iſt, und ſelbige nicht mehr entrichten kann, hierbey in Conſideration kommen. Eine gut beſtellte Cammer und treue Beamte ſind dem Landesherrn wohl ſicherere Bürgen für das Ausgehen der Fixorum, als ein Pachter. Was der Herr geheime Rath zuletzt von den Lehnwaaren ſaget, iſt ebenfalls ſehr unrichtig, nämlich:

ungewiſſen Gefällen nicht confundiret, und dasjenige, was hiezuvor überhaupt angemerket worden, in Erwegung ziehet. Bey jenen wird das fixe Quantum in dem Anſchlage angeſetzet; man überrechnet nämlich, wenn richtige Erbzins- Geſchoß- und dergleichen Fundamentalbücher vorhanden *), den Betrag, was von jeder Commun an ſolchen erblichen und gewiſſen Präſtationen jährlich in das zu verpachtende Amt oder Cammergut gezahlet wird, ziehet hiervon die Summe, und verfähret alſo mit den ſämtlichen dem Amte oder Cammergute contribuabeln Orten. Hieraus erwächſet die Hauptſumme des Betrags der erblichen und gewiſſen Gefälle, die in den Pachtanſchlag kommt. Bey dieſen, welche im Quanto variiren, z. E. den Geleitseinkünften,

nämlich: "die Lehnwaaren und was bey Menſchen Leben gar nicht gezahlet „wird, werden gemeiniglich berechnet, welches ich auch paſſiren laſſe, jedoch „daß in der Rechnung nicht dasjenige Jahr angeſetzet werde, da ſie einkom„men, ſondern da ſie gefällig worden, welches bis anhero zum öftern negli„giret. Dahero ich auch bemerket, daß keine Revenüen ſo ſehr zurück bleiben, „als die Lehnwaaren. Mit einem Worte, der Pachter macht ſich ſo ſehr viel „nicht daraus, weil er ſie nicht im Anſchlage hat; und wie muß es nicht an „denen Orten zugehen, wo alles berechnet wird. Wollte man auch dießfalls „einen Durſchnitt von verſchiedenen Jahren formiren, ſo müßte derſelbe von „20 Jahren formiret werden.„ Auf der 236ſten Seite macht der Herr geheime Rath die Lehnwaaren zu fixen Revenüen. Hier ſind es ſolche, die bey Menſchen Leben nicht bezahlt, und daher nicht verpachtet, ſondern berechnet werden, und von deren unrichtiger Berechnung der Schluß aufs ganze Rechnungsweſen zu machen iſt. Allein, hat man denn nur Sterbe- und Erblehnwaaren, und nicht auch Kauf- Tauſch- und Annehmelehn, Schenkungslehn, und dergleichen, bey den Aemtern? Wenn aber auch in einem Amte blos Sterbelehn eingeführet wäre, und es wäre eine geſetzte ſehr hohe Lehn, als von manchen Lehngütern im Sterbefalle abgegeben werden muß, ſo wirft man dieſe bey der Verpachtung regulariter aus, und bringt ſie unter die Reſeruata; wenn es aber die gewöhnliche Lehnwaare, da von den ſämtlichen zinsbaren Grundſtücken, bey Veränderung der Beſitzer durch den Tod, fünf von hundert abgegeben werden, ſo wird ſolche gewöhnlicher maßen mit verpachtet, und der Anſchlag, wie bey andern ſteigenden und fallenden Revenüen, nach dem Ertrage der letzten ſechs Jahre reguliret.

*) Wenn dergleichen nicht vorhanden, ſo müſſen dieſe Gefälle erſt durch eine Individualunterſuchung eruiret werden.

Digitized by Google

Lehnwaaren, An- und Abzugs-Strafgeldern u. s. f. wird aus den darüber geführten Manualien und Heberegistern ein Extract gemacht, was solche in jedem der letztverflossenen sechs Jahre betragen *a*), und hieraus ein annus communis formiret, das ist: es wird in die Summe aller 6 Jahre mit 6 dividiret, und das ausfallende Quantum bey jeglicher der zu verpachtenden Revenüen, als ein Mittelpreis, in Ansatz gebracht. Beym Getreyde wird entweder die recipirte Cammertaxe, oder ein Mittelpreis aus denenjenigen, in welchen es die verflossenen 6 Jahre über, nach Aussage der Register, so in Marktstädten darüber gehalten werden, gestanden, zum Fundament genommen. Folgendes Schema wird die Sache deutlicher machen:

Anschlag

Der Zinsfrüchte des Amtes N. nach einem aus den Mittelpreisen der letzten 6 Jahre gezogenen anno communi:

	Im Jahr.	Nach dem höchsten Preise.	Nach dem geringsten Preise.	Nach einem Mittelpreise.
		fl. gl. pf.	fl. gl. pf.	fl. gl. pf.
Ein Scheffel Weitzen Nordhäuser Maaß hat gegolten:	1747 - 48	1. 11. -	1. 3. -	1. 7. -
	1748 - 49	1. 7. -	1. 1. -	1. 4. -
	1749 - 50	1. 12. -	1. - -	1. 6. -
	1750 - 51	1. 10. -	1. 3. -	1. 6. 6.
	1751 - 52	1. 13. 6.	1. 4. -	1. 8. 9.
	1752 - 53	1. 12. 9.	1. 3. 9.	1. 8. 3.
	Summa sämtlicher Mittelpreise			7. 19. 6.

Mitteljahr 1 fl. 6 gl. 9 pf.

Und

a) Die letztverflossenen sechs Jahre nimmt man deswegen zum Fundament, weil die Pächte gemeiniglich auf sechs Jahre geschlossen werden, sonderlich in Sachsen.

Wenn

Digitized by Google

Und also wird mit den übrigen Sorten des Getreydes continuiret. Wie die Naturalnutzungen angeschlagen werden, davon hat der Herr geheime Rath Gaßer in dem oft angeführten Buche Anleitung gegeben, und man kann dabey des Herrn Rath Schweders Nachricht von Anschlagung der Güter nach dem jährlichen Abnutz, Frankfurt 1717. ingleichen Herrn Prof. Baltzers Anmerkungen über Herrn Schweders Tractat von Anschlagung der Güter ꝛc. Greifswalde 1739. x), und Herrn Kriegsrath Stißers Einleitung zur Landwirthschaft der Deutschen, Cap. XV. vor allen andern aber die königl. preußische Declaration der Hypotheken und Concursordnung, d. a. 1726. unter den Beylagen, S. 36. u. f. zu Rathe ziehen. Hiernach ist nun der Pachtanschlag eines Amtes oder Cammergutes gar leicht also zu machen:

Wenn aber während der letzten sechs Jahre ein und die andere solcher steigenden und fallenden Nutzungen, durch ungewöhnliche Zufälle, ins Stecken gerathen wären, so muß man die vorhergehenden Jahre, darinnen sich dergleichen Umstände nicht ereignet haben, zu Hülfe nehmen.

x) Diese beyden Bücher sind nur nach der Pommerschen Landesverfassung eingerichtet. Vielleicht läßt sich die Materie von Anschlagung der Güter einmal recht ausführlich abhandeln, und mit dienlichen Exempeln von Kauf- und Pachtanschlägen erläutern. Es ist ein mehrmaliges Verlangen gegen mich darnach geäußert worden. Geschiehet es nicht in einer besondern Schrift, so kann es doch wohl in einem künftig, gel. Gott! zu haltenden Cameralcollegio geschehen.

Digitized by Google

Pachtanschlag des Amtes N.

Einnahme.

Cap. I. Fixa,

und zwar

A. An Gelde:

- - - Erbzinsen nach den Erbzinsbüchern.
- - - Wiederkäufliche Zinsen.
- - - Erbgeschoß.
- - - Erblich Dienstgeld.
- - - Erblich Zehendgeld, und dergleichen.

- - - Summa der Fixorum an Gelde.

B. An zinsbaren Stücken:

- - - Für - - Gänse nach der recipirten Taxe.
- - - Für - - Michaelishüner à - -
- - - Für - - Rauchhüner à - -
- - - Für - - Eyer à - -

- - - Summa der zinsbaren Stücke.

C. An Zinsgetreyde.

- - - Für - - Scheffel Weitzen à - -
- - - Für - - Scheffel Rocken à - -
- - - Für - - Scheffel Gerste à - -
- - - Für - - Scheffel Haber à - -

- - - Summa Zinsgetreyde.

Digitized by Google

Cap. II. Steigende und fallende Nutzungen.

- - - Das Geleite.
- - - Die Fleischsteuer.
- - - Die Lehnwaaren.
- - - An- und Abzugsgelder.
- - - Branntweinblasen-Zins.
- - - Hausgenossen-Geld.
- - - Strafgelder ꝛc. ꝛc.

Alles nach einem aus dem Ertrage der letzten sechs Jahre gezogenen Mitteljahre.

- - - Summa der steigenden und fallenden Nutzungen.

Cap. III. Nutzung derer zum Amte N. gehörigen, stehenden und liegenden Güter und Oeconomien:

- - - Die Nutzung des Forwergs, nach dem specialen Anschlage sub . . .
- - - Die Nutzung von den Weinbergen, nach dem Anschlage sub . . .
- - - Die Nutzung von den Teichen, nach dem Anschlage sub . . .

und so ferner.

- - - Summa der Nutzungen von Amts Oeconomien.

Summa

Digitized by Google

Summa Summarum der sämtlichen Amts-einkünfte:

- - fl. - - gl. - - pf. als:

- - - Die Fixa an Gelde.
- - - Die zinsbaren Stücke.
- - - Das Zinsgetreyde.
- - - Die steigenden und fallenden Nutzungen.
- - - Die Nutzungen von den Amts Oeconomien.

Vt supra.

§. 13.

Hiernächst giebt es

II. noch andere Sachen, die eigentlich nicht zur Verpachtung zu ziehen sind, z. E. solche Gerechtsame, die keine fructus ciuiles oder naturales von sich geben, als das Jus patronatus *y*); ferner solche

y) S. Herrn D. ZIEGLER *ad Lancellottum* libr. I. tit. XXVIII. §. 13. Welchergestalt aber hierbey von den Rechtslehrern inter locationem ad longum et modicum tempus ein Unterschied gemachet, und im ersten Falle die Verpachtung jedes Rechtes admittiret werde, davon kann man Herrn D. Eckards Erklärung über SCHILTERI *Inſtit. iur. can.* libr. I. tit. XIV. S. 776. des Herrn von Göbel *Obſ. de locat. cond.* p. 61. und Herrn D. Petermanns *diſſert. de exercitio iuris patronatus realis ad praediorum fructus referendo*, zu Rathe ziehen. Wenn Domänen verpachtet werden, so wird darüber nicht leicht Streit entstehen, da man die Aemter nach besondern Anschlägen verpachtet, und dabey die Regel beobachtet: Quod non est expressum, non intelligitur concessum; wiewohl auch hier die Deutlichkeit eine gute Sache und diensam ist, diejenigen Pertinenzstücke der Aemter, welche nicht mit verpachtet werden sollen, ausdrücklich unter die Reseruata zu setzen, oder dem Pachtcontracte die Clausel anzufügen, daß das, was nicht ausdrücklich benennet worden, nicht mit verpachtet seyn solle. Vom Anschlage des iuris patronatus s. Herrn Schweders Nachricht vom Anschlage der Güter, S. 135. und Herr Prof. Balzers Anmerkungen darüber, S. 50.

Digitized by Google

ſolche hohe Regalien, die ein Fürſt, kraft der ihm zuſtehenden Landeshoheit, unmittelbar ſelbſt exerciret; zum Exempel, das Recht Priuilegia, Chargen und obrigkeitliche Aemter z), Abolitiones zu ertheilen, und dergleichen. In wie ferne Monopolia a) von einem

z) Es iſt bekannt, daß zu den Zeiten des Königs Heinrich IV. in Frankreich, da der königliche Schatz ſehr erſchöpft war, der Cammerſecretarius des Königs, Carl Paulet, in Vorſchlag brachte, ſowohl die gerichtlichen als Cammerämter, gegen eine jährlich an die Cammer zu bezahlende Summe, erblich zu verpachten, daher auch dieſes Recht noch heutiges Tages la Paulette genennet wird; wovon man im THVANO, libr. CXXXII. MEZERAY *hiſtoire de France*, tom. III. p. 1262. *Mercure galant*, tom. X. d. a. 1624. p. 687. VASSOR *hiſtoire de* LOVIS XIII. tom. II. l. 6. ausführliche Nachricht findet. Sonderlich haben dawider, als wider das größte Uebel eines Staats, geſchrieben: PRIOLVS *de rebus geſtis* LVDOVICI XIII. p. 88. BARCLAIVS *in Icone animorum*, cap. III. p. 98. ſ. und LANSIVS *in orat. contra Galliam*, p. 285. ſ. woſelbſt unter andern angemerket wird, daß man binnen 20 Jahren über 46 Millionen Livres ehedem aus dieſem Dienſthandel gezogen habe. Herr Johann Adolph Hofmann bedienet ſich dabey folgender Worte: "Es iſt „leicht zu erachten, was für Folgen dieſe Anſchläge gehabt haben, welche „Frankreich noch bis auf den heutigen Tag mit Eitelkeit, Eigennutz, Armuth „und Unterdrückung plagen. Einigen Igeln hat man das Blut ohne Verbeſſerung abgezapft, und andere für das auf Bedienungen ausgelegte baare „Geld mit Actien und Papiere bezahlet. Es iſt wahr, der Windhandel ſchickte „ſich für ſolche Leute am beſten, wenn nur eine Menge der Redlichen nichts „dabey eingebüßet hätte;„ in der Staatskunſt, B. V. S. 319.

a) Ob ein Fürſt ſelbſt, mit Ausſchließung ſeiner Unterthanen, Handel treiben möge, darüber haben viele ihre Gedanken allzu unbeſtimmt vorgetragen, und ſolches gerade weg verneinet. Der Herr von Montesquiou redet davon in dem Werke von Geſetzen, B. XX. Cap. II. S. 571. alſo: "Als Theophilus „ſahe, daß ein Schiff Waaren für ſeine Gemahlinn Theodora führte, ließ er „es verbrennen. Ich bin Kaiſer, ſagte er, und ihr macht mich zum Galeerenpatron; wie ſollen doch wohl die armen Leute ihr Leben unterhalten, wenn „wir noch dazu ihre Handthierung treiben wollen? Er hätte hinzu ſetzen „können: Wer kann uns hindern, wenn wir gewiſſe Handlungen, mit anderer „Ausſchließung alleine treiben wollen? Wer wird uns dazu anhalten, unſer „Verſprechen zu erfüllen? Die Hofleute werden das Gewerbe auch treiben „wollen, das wir unternehmen, und weit begieriger und ungerechter, als wir „ſeyn. Das Volk hat zu unſerer Gerechtigkeit ein gutes Vertrauen, aber „nicht zu unſerm Reichthum. Die vielen Auflagen, die es elend machen, ſind „ſichere Beweiſe, daß wir ebenfalls elend ſind.„ Der Herr von Lyncker erkläret es in einem ſeiner Conſiliorum für etwas ſordides, ſchimpfliches, grauſames

einem Landesherrn an Privatperſonen pachtweiſe überlaſſen werden mögen, davon hat der Herr Hofrath Rechenberg, *in diſſ. de locatione conductione, quae fit a Principe*, §. 8. gehandelt, und einige Arten ſolcher Pächte, als in Rußland der Brannteweinkrüge und des Zobelfanges *b*), in Frankreich des Salzſchankes *c*) erwehnet, und daß inſonderheit bey Einführung neuer Waaren und einer neuen Art von Gewerbe, dergleichen ehemalen bey Einführung des Tabacks und der Poſten in Deutſchland geſchehen, die Verpachtung derſelben noch heutiges Tages üblich ſey, angemerket.

§. 14.

Sodann hat man auch

III. ein Exempel, da die Verpachtung landesherrlicher Einkünfte wegen entgegen ſtehender allgemeiner Reichsgeſetze nicht geſchehen

ſames, tyranniſches, wenn ein Landesherr Monopolia treibet. Es ließe ſich aber noch gar viel darwider erinnern. Die Frage, ob ein Fürſt des deutſchen Reichs das Brannteweinbrennen und Schenken im ganzen Lande, unbefragt der Landſtände, verbieten, und davon, als einem Regale, eine Cammer-Intrade machen könne, hat der Herr von Lyncker beſſer beantwortet, Cent. I. Reſol. X. Man ſehe hierbey Herr D. Schneiders im Jahre 1700 gehaltene Diſſertation: *Princeps monopola.*

b) Dahin gehöret auch der Pacht des Caviaro, oder Rogens von dem Stöhre, den ehemals ein hamburgiſcher Kaufmann für 80000 Thaler jährlicher Pachtſumme gepachtet; ſ. Schleuſings Siberien, Cap. I. S. 23. woſelbſt auch S. 26. folgendes gemeldet wird: Das Rhabarbarum hat ein engelandiſcher Kaufmann von dem Czaare auch um 8000 Thaler gepachtet; und wollte einem nicht rathen, der nur ein Stückgen davon von einem andern, als von ſolchem Pachtmanne kaufen ſollte, ebenfalls wie mit dem Caviaro, er käme gewiß um alle das Seine.

c) Dergleichen Exempel könnten noch gar viele angeführet werden. Die Könige in Portugall mußten alſo, da ſie ihre von den Spaniern ehedem ausgeſogenen Unterthanen nicht mehr mit Impoſten belegen konnten, ſich zu Erlangung der nöthigen Staatseinkünfte den Handel mit Elephantenzähnen, Braſilienholze und Schnupftabacke zueignen. Von dem ſpaniſchen Schnupftabacks-Monopolio ſ. *Voyages faites en divers tems en Eſpagne, en Portugal etc.* pag. 82. und noch mehrere Exempel in des Herrn Hofrath Marpergers hiſtoriſchem Kaufmanne, S. 226.

Digitized by Google

geschehen mag, an dem Münzregale, maßen davon der Reichsabschied d a. 1559. §. 164. desgleichen der R. A. d. a. 1510. §. 132. disponiret. S. GOLDASTI *cathol. rei monetar.* tit. IX. Wie aber davon so sehr abgegangen *d*), und zu so häufig bey dem Reichsconvent angebrachten Beschwerden, sowohl zu öfterer Devalvirung der geringhaltigen Sorten Anlaß gegeben, und was davon in der Capitulation Sr. itzo regierenden kaiserl. Majestät Art. IX. disponiret worden, das ist eine allzubekannte Sache, als daß ich mich dabey aufhalten sollte. Ich mag aber doch nicht Umgang nehmen, des Herrn geheimen Raths von Seckendorf Worte, ihrer Vortrefflichkeit halber, allhier einzurücken, deren er sich im deutschen Fürstenstaate, Th. III. C. III. Sect. II. §. 4. S. 416. bedienet *e*): "Ob nun wohl einem Landesherrn das hohe Münz„regal auch zukömmt, so ist er doch an solche, des Reichs Münz„ordnung, eigentlich gebunden, liegt auch sonst Gewissenshalben „einer hohen Landesobrigkeit ob, solches Regal wohl zu brauchen, „und keine Ungebühr damit verüben zu lassen; sintemal es ja der „schädlichsten und schändlichsten Gewinne einer ist, da unter dem

 „öffent-

d) Der ehemalige Jenaische Rechtslehrer, Herr D. George Adam Struve, sagt deswegen in der 1683. gehaltenen Dissertation, *de admodiatione*, th. XXII. p. 28. weil das Gegentheil so offenbar getrieben würde, so wisse er nicht, ob diese Gesetze annoch in Observanz wären, und es möchte wohl heißen:

Vbi nunc Lex Iulia dormis?

e) Der ehemalige dänische Canzler, Reinking, führet in der biblischen Policey, B. II. Ax. XLIV. S. 294. folgende Worte des gothischen Königes THEODORICI an: Monetae debet integritas quaeri, vbi et vultus noster imprimitur. Quidnam erit tutum, si nostra peccetur effigie? Sit mundum, quod ad nostrae Serenitatis formam adducitur. Claritas regia nihil admittit imperfectum. Nam si vultus cuiuslibet fincero colore depingitur, multo iustius metallorum puritate principalis gratia custoditur. Desgleichen vom Landgrafen Philipp zu Hessen, dem Aeltern; er habe in seinem Testamente unter andern seinen vier Herren Söhnen die Aufsicht des Münzwesens, daß sie dieselbe gut schlagen, und keine Finanz oder etwas darinn suchen sollten, ernstlich anbefohlen, und mit diesem Ausspruche solches bestärket, daß ein Fürst an seiner Münze, Reinhaltung seiner Straßen, und Haltung seiner Zusage, erkannt werde.

Digitized by Google

„öffentlichen Namen und Zeichen der hohen Landesobrigkeit, welcher sonst die Erhaltung alles Rechts, Billigkeit und Gleichheit „gebühret und zugetrauet wird, ganze und viele benachbarte Länder, an statt aufrichtiger und allenthalben passirlicher Münze, mit „schändlich gemischten, betrüglichen, unwürdigen Sorten erfüllet, „dieselbe eine Zeitlang den armen Leuten für gut, in die Hände „gespielet, und darnach, wenn der Betrug über kurz oder lang „gemerket, und von der Reichsobrigkeit abgeschaffet wird, wieder „zu Wasser gemacht, und viele Leute in Schaden und Armuth „erbärmlich gesetzet werden. Für das andere, obwohl dieses Regale unter die nutzbaren Einkünfte eines Landesherrn mit gesetzet „wird, auch in Silber- und Goldbergwerken, und bey wohlfeilem „Silberkauf, den Vortheil giebt, daß man diese Metalle in der „Münze desto eher und besser ausbringen, und seinen Nutzen mit „schaffen könne, so soll doch die vielfältig wiederholte Regel der „Reichssatzungen wohl gemerket werden, daß die Münze ein hohes „kaiserliches Regal, und keine Mercanz, oder Art zu erwerben, sey. „Dahero auch verboten, solches Recht zu verpachten, oder um „ein gewisses Gedinge andere damit werben und handeln zu „lassen. „

Wann demnach die Frage, ob und in wie ferne die Verpachtung landesherrlicher Einkünfte derselben Berechnung, oder diese jener vorzuziehen sey, zu erörtern ist, so ist dieses nur von solchen Revenüen anzunehmen, welche, ihrer Art und Beschaffenheit nach, sowohl verpachtet, als berechnet werden können.

Digitized by Google

Zweyter Abschnitt.

§. 1.

Pachten und Verpachten ist nicht erst in dem itzigen oder vorigen Jahrhundert aufgekommen, und es ist ein gleiches auch in Absehen auf die Domänen bekannt. Bey den Römern waren die Verpachtungen der Güter und deren Einkünfte üblicher, als die Verwaltungen derselben; s. des Herrn geheimen Raths HEINECCII *Syntagma antiquitatum Rom.* libr. III. cap. XXIII. §. 8. f. GRYPHIANDER *in Oecon. legali* lib. II. cap. XXIX. und so ergieng es auch mit denen, die dem Fisco und der Republik zuständig waren. In den ältern Zeiten hatten die Censores das Aerarium unter sich, und verpachteten die dahin einlaufenden Intraden; wie denn daher die Leges censoriae, die sie öffentlich aushiengen, und worauf die Pacht-Conditiones enthalten waren, bekannt sind, wovon in den GVNDLINGIANIS im XVI. Stück §. 26. S. 60. u. f. mit mehrerm gehandelt wird. Nachhero hatten die Procuratores Caesaris, und nächst diesen die Rationales *f*) die Besorgung der kaiserlichen Einkünfte. Dem Procuratori Caesaris stund per l. 5. C. vbi causae fiscales, die höchste Erkänntniß in causis fiscalibus alleine zu. S. Herrn Hofrath **Strubens** angeführten **Unterricht**, Sect. III. §. 11. S. 74. Von damaliger Verpachtung der praediorum fiscalium und redituum fisci, handelt der Titulus C. *de locatione praediorum ciuil. vel fiscalium.* Zu der Taxation wurden gewisse Censitores bestellet,

f) Ob Rationales und Comites rerum priuatarum einerley gewesen, davon s. IAC. GVTHERIVM *de officio domus augustae*, libr. III. c. XXIII. Es handelt auch davon BVRMANN *de vectig. pop. Rom.* cap. VIII. p. 116.

Digitized by Google

und diesen ein sogenannter Summarius, oder eine im Rechnungswesen geübte Person zugegeben. Hi diuinis propositis Euangeliis iurabant, se omnia candide acturos. *Novell.* 64. c. 1. Von dem, was bey der Administration und Berechnung zu beobachten war, ertheilen außer denen Dd. die ad Tit. *de administratione rerum ad ciuit. pertin.* commentiret haben, MYNOZ DE ESCOBAR *de ration.* sodann l. 8. §. 5. *de liberat. legat.* und STRYCK *in diss. Halens. Vol.* 1. *p.* 1173. *s.* hinlängliche Nachricht *g*).

§. 2.

In Deutschland war zu den Zeiten der fränkischen Könige die Verpachtung nicht so üblich, als die Verwaltung der villarum regis und redituum fiscalium. So viel die Landgüter der Privatpersonen anbetrifft, so ist nicht zu läugnen, daß die Pachtung bey selbigen sehr alt *h*), und ein älterer Contract, als der Contractus emphyteuticus sey, welcher allererst nachher, da die römischen Gesetze sich in Deutschland eingeschlichen, Mode zu werden begunnt hat. S. Herrn Hofrath **Strubens** *Comment. de iure villicorum*, cap. II. §. 1. f. p. 33. f. ingleichen Herrn **Höfers Unterricht von verschiedenen Gattungen der Allodialgüter**; wie ich denn auch dafür halte, daß das Wort Pacht oder Pfacht *i*) ein altes deutsches

g) Wie man sich in den neuern Zeiten mit den Domänen in Italien gebaret, davon findet man ein mehreres in dem *Iure regni Neapolitani* CAROLI TAPIAE, so zu Neapolis 1606. *cum glossis* ANDREAE DE ISERNIA herausgekommen.

h) Daß aber die ersten Arten der Pächte ganz irregulair gewesen, erweiset der Herr Kriegsrath Stißer in der Einleitung zur Landwirthschaft der Deutschen, Cap. XV. S. 344. u. f. Man sehe auch des Herrn Hofrath Strubens Tractat *de jure villicorum*, welcher S. 26. wider den Herrn Canzler von Ludewig erweiset, daß nach den alten deutschen Sitten und Gewohnheiten die Pachtung einem Freygebornen keinesweges schimpflich gewesen.

i) Das Wort firma, welches auch im *Iure canonico*, *cap. X. de locat. cond.* gebraucht wird, kommt in Urkunden der mittlern Zeiten oft vor, und deutet an, theils den Pacht, oder die Verpachtung, theils das verpachtete Gut, theils dasjenige, was für den Pacht gegeben wird; welches, weil der Gebrauch des Geldes

deutſches Stammwort ſey, welches entgegen dem Herrn Canzler von Ludewig und Herrn Wachtern, der Herr Hofrath Buri im Lehnrechte, Th. I. S. 935. behauptet. Allein von den curtibus dominicis und reditibus fiſcalibus iſt mir keine Urkunde vorgekommen, daß ſie auf gewiſſe Zeit dermalen wären verpachtet geweſen. Der Domeſticus war anfänglich der oberſte Director dieſer Güter und Einkünfte, und hatte gewiſſe Domeſticos inferiores, oder Maiores villarum unter ſich, durch welche ſelbige verwaltet wurden. S. Du Fresne *in Gloſſario* ſub voce Domeſticus, und Hertius *in Notitia vet. Germ. populorum, cap. III. §. II. p.* 292. Olim Reges praefecturas, cum proprias, tum domaniales ipſi per ſuos colonos adminiſtrarunt, quibus aliquem honeſtum et prudentem virum praefecerunt, quem nunc Majorem villae, nunc Domeſticum, nunc Ammannum, iterumque Villicum adpellarunt, einen Hofmeier, Hofmeiſter, Hausmeier, Amtmann *k*) auf einem königlichen Amte oder Weiler; ſind des Herrn Canzlers von Ludewig Worte in der Schrift, *de iure clientelari*, Sect. III. §. 6. p. 375. In die folgenden Zeiten hinein zu gehen, und, wie ſich ſowohl von den Carolingiſchen, als nachherigen Kaiſern *l*), und beſonders von den vornehmſten Ständen

Geldes damals in Deutſchland noch nicht recht Mode war, in gewiſſen Naturalſtücken, Getreyde, Vieh und dergleichen beſtand. S. des Herrn Hofrath Buri Lehnrecht, S. 954. f. und des Herrn Canzlers von Ludewig *Ius clientelare*, p. 184. allwo ſogar auch der, nach Matth. Parisiensis Berichte, im XIIIten Jahrhundert üblich geweſenen Verpachtung des Beichtſtuhls Erwehnung geſchiehet; welcher man auch die Verpachtung des Ablaßkrahms in den nachherigen Zeiten an die Seite ſetzen könnte. S. des Herrn geheimen Raths von Seckendorf *Hiſtoriam Lutheraniſmi*, libr. I. Sect. VI. p. 11.

k) Verſchiedene Alterthümer von dem Urſprunge des Namens Amtmann und deſſen Bedeutung, findet man in des Herrn D. Diecmanni *ſpecimine Gloſſarii Mſcti latino theotiſci* ſ. v. *Ampakman*, p. 84. f. und des Herrn Hofrath Eſtors *Comment. de miniſterialibus*, p. 483. f.

l) Indem der Herr von Berger *in animaduerſionibus ad* Cocceii *ius publ. in append.* von dem officio palatino der Camerariorum, nach den Zeiten der Caroliu-

Ständen des Reichs mit den Domänen gebaret worden, zu unterſuchen, das leidet gegenwärtiges Vorhaben nicht. Doch das Exempel des Kaiſers **Carls des Großen** iſt würdig, hier angeführt zu werden. Selbiger publicirte im Jahre 812. das *Capitulare de villis ſuis*, welches der berühmte **Conring** zu Helmſtädt 1655. bey LEONIS III. *Papae epiſtolis ad* CAROLVM *M. Imp.* herausgegeben, hernach **J. G. Eccard** den *Commentariis de rebus Franciae Orientalis*, T. II. p. 911. ſq. einverleibet hat. Man erſieht daraus, wie ſehr dieſer löbliche Kaiſer für die Aufnahme ſeiner Domänen, durch Veranſtaltung guter Ordnung, beſorget geweſen; und man kann ſich zugleich aus demſelben von den kaiſerlichen Revenüen und darüber geführten Rechnungen, einigen Begriff machen. Weil es doch nicht ſo gar bekannt iſt; ſo habe auf einiger Freunde Verlangen, es meiner Abhandlung unmittelbar angefüget. Sonſt finden ſich auch hin und wieder Exempel, da in den ältern Zeiten die Verpachtung der Domänen für ſchädlich angeſehen *m*), und daher ausdrücklich verboten worden. Es bezeigen ſolches

Carolingiſchen Kaiſer handelt, ſo ſchreibt er unter andern, Seite 685: Atque Caeſares poſt Carolingi fiſci ſui adminiſtrationem pro lubitu commiſere, ac, ſi Duces vel Comites reditus, ex prouinciis nomine Regum redactos, direxerunt, officii ſui rationi fecerant ſatis, etc.

m) S. des Herrn Kriegsrath Stißers Einleitung zur Landwirthſchaft der Deutſchen, Cap. XV. §. 6. S. 347. Ich führe dieſen Umſtand, daß die Adminiſtration der Domänen älter, als die Verpachtung derſelben ſey, hier blos hiſtoriſch, keineswegs aber, als ein Argument für die Adminiſtration an. Von den Vorzügen der Adminiſtration vor der Verpachtung wird an einem andern Orte gehandelt; ich erinnere aber dieſes darum, weil es dem Herrn Hofrath Zincken geſchienen, daß ich die Adminiſtration, ihres größern Alters wegen, vor der neuerlich Mode gewordenen Verpachtung, habe inſinuiren wollen, und daher die eigentliche und recht gehäßige Urſache, warum ſie der Verpachtung weichen müſſen, übergangen; in der Leipziger Sammlungen erſten Bande, S. 374. Dieſe eigentliche Urſache wird im vorhergehenden, nämlich S. 371. u. f. angezeiget, nämlich die Finanzmaxime der römiſchen Cleriſey, "welche, vor den Zeiten der Reformation, wie in andern Dingen, „alſo auch in dieſen das Monopolium gehabt, und alle Arcana und Conſilia „cameralia nur für ſich verſucht und practiciret hätte. Darunter ſey auch „das

ſolches unter andern die Worte der Conſtitution Kaiſers FRIDERICI I. *in Conſtitut. Neapolit. libr. I. tit. LIX. conſt. I.* Curiae noſtrae

„das Verpachten und vielerley Arten deſſelben geweſen, als welches ſie in ge„wiſſen Umſtänden ſehr nützlich befunden, ſolches aber eben deswegen für ſich „mehrentheils allein behalten, und daher den Prinzen, bey denen ſie ſonſt alle „Chargen bedienen, abgerathen, dagegen aber die Adminiſtration angeprieſen „hätten. Weil nun ſonſt die Fürſten, wie in vielen andern Dingen, alſo „auch in ihren Revenüen und Wirthſchaftsſachen ehemals in großer Finſterniß „gewandelt, ja, ſich auch meiſtentheils wenig darum, ſonderm um andere „Dinge bekümmert; ſo ſey es kein Wunder, wenn nach der Reformation, ſo„wohl die proteſtantiſchen als catholiſchen Prinzen, hellere Augen in dieſen und „andern bekommen; ſonderlich aber dadurch die Verwaltung ihrer Güter auf „Rechnung ein wenig genauer eingeſehen und erkennet hätten, daß ihre Schöſ„ſer durch tauſend Praktiken bisher reich, ſie aber arm worden;„ und wie die Worte daſelbſt ferner lauten. Ich habe ſolches damals nicht aus der Urſache, wie der Herr Hofrath muthmaßet, ſondern, weil ich nicht darauf gefallen bin, und von der Sache anders, als der Herr Hofrath, denke, übergangen. Es iſt nicht zu läugnen, daß die römiſche Geiſtlichkeit für die Erhaltung und Vermehrung ihrer Güter und Einkünfte beſſer, als die Fürſten, in Anſehung ihrer Domänen, beſorget geweſen; allein mich deucht doch nicht, daß die Verpachtung unter die Geheimniſſe gehöre, die die Geiſtlichkeit für ſich behalten, den Fürſten aber darum widerrathen habe, weil ſie dieſen eben ſo erſprießlich, als ihnen hätte ſeyn mögen. Aus der Hiſtorie der mittlern Zeiten iſt bekannt, daß die Geiſtlichen ihre Güter damals mehr adminiſtriren und berechnen laſſen, als, daß ſie ſolche verpachtet. Die Oeconomi mußten die Rechnungen über die Kirchengüter führen, (ſ. IAC. GOTHOFREDVM *ad tit. cod. de bon. clericor.*) und zwar ſowohl bey Lebzeiten, als auch nach dem Tode der Biſchöfe. *Concil. Calcedonenſ. Canon. XXV. Concil. Valentini, c. II. Synodus Spalenſ. II, c. IX.* et *Toletanus IV, c XLVII.* MORINVS *de ſacris ordinationibus p. III. exerc. XVI. c. V.* MABILLON *in act. Benedict. ad ſaec. III. p. I. p.* 103. PAVLINI *de aduocatis et oeconomis monaſticis*, §. 10. Den Oeconomis wurden, wegen ihrer übeln Adminiſtration der Güter, wodurch ſie ſich den Namen Vitrici eccleſiarum zugezogen, (ſ. Schurzfleiſch *de vitricis eccleſiar.*) Aduocati zugegeben, die zwar anfänglich nur die Proceſſe führten, und Gerichtshalterſtellen vertreten mußten, jedoch auch in vielen Klöſtern die Güter ſelbſt adminiſtrirten, und darüber Rechnung führeten, und dahero auch Kaſtenvoigte genennet wurden, MAGIRVS *de aduoc. armata*, c. II. n. 232. Lehmann ſagt ausdrücklich in der Speyeriſchen Chronik, B. II. Cap. XXXVI. S. 142. wenn bey der Sächſiſchen Kaiſer Regierung, Fürſten, Grafen und Herren ihre eigene Lande und Güter zu den Kirchen geſtiftet, ſo hätten ſie ihnen und ihren Erben die Gerechtigkeit der Voigtey vorbehalten, und

noſtrae domania et iura quaelibet illaeſa ſeruabunt, et, quod ipſa non negligantur, nec ea in alios nullo alienationis vel locationis titulo transferant, nec pro ſe occupabunt, aut occupari permittant.

§. 3.

Ob man die Verpachtung der Domänen in Deutſchland zuerſt von den Franzoſen, oder von den Holländern, angenommen habe, läſſet ſich ſo eigentlich nicht beſtimmen. Jenes habe ich, bey der erſten Ausgabe dieſer Abhandlung, mit andern Schriftſtellern dafür

die Advocaten ſelbſt beſtellet; das Amt und Verrichtung der Advocaten aber habe unter andern darinnen beſtanden: daß ſie durch ihre Diener und Beamte der Kirchen und Biſchöfe Güter und Feld beſtellet, die Leibeigene zu Frohndienſten und Arbeit angehalten, gebührende Sorge für die Haushaltung getragen, aller Frucht und Gefälle, Einnahme und Ausgabe zu der Kirchen Nutz und Veſten zu rechter Zeit und Ort verfüget ꝛc. Allein auch durch dieſe Vorſicht wurden die Klöſter nichts gebeſſert. Beyde, die Aduocati ſowohl als Oeconomi, welche die Kunſtgriffe, der Geiſtlichen Güter an ſich zu bringen, wohl wußten, ſuchten auch ihren Profit dabey, und giengen endlich gar damit um, als mit ihrem Eigenthume. Der Biſchof von Halberſtadt, MINARDVS, klaget über ſie: Ipſos crudeliſſimam tyrannidem exercere, ita, vt Eccleſiae non amplius ſimplicem cenſum obtinere queant de bonis ſuis, ſub tali et tanta tyrannide conſtitutis. PAVLINI l. c. anderer Exempel zu geſchweigen. Daher wurden beyde, die Aduocati und Oeconomi, abgeſchafft, und dieſe Aemter den Aebten überlaſſen, welche, weil die Verwaltung ihrer Güter und Einkünfte eine verhaßte, die Verpachtung aber eine ihrer Bequemlichkeit auch ihrem Berufe gemäßere Sache war, und die Pachter ihnen ihre Einkünfte nicht ſo offenbar abzwacken konnten, als jene, die Verpachtung für der Verwaltung und Berechnung derſelben meiſtentheils erwähleten. Die Finanzmaxime der römiſchen Geiſtlichkeit, in Abſicht auf die Nutzung ihrer Güter, beſtund alſo, meinem Erachten nach, darinnen, daß ſie bey der Verpachtung wider die ſicher waren, die nach ihren Gütern mit Gewalt, ſo, wie ſie nach fremden Gütern mit Liſt trachteten; daß ſie ſich beym richtigen Empfange der Pächte, welche faſt nur in Naturalien beſtunden, beſſer pflegen und mäſten, und ihre Meſſen ungeſtörter leſen konnten. Sie waren deswegen bey den Verpachtungen ihrer Güter auch ſo vorſichtig, daß ſie ſolche nicht auf lange Zeit, ſondern gemeiniglich nur auf drey Jahre verpachteten. Man findet aber dennoch auch Exempel, daß, nachdem ſie von der Rapacität der Aduocatorum und Oeconomorum befreyet worden, ſie ihre Güter wieder adminiſtriren laſſen: welches hier auszuführen allzuweitläuftig fallen würde.

Digitized by Google

für gehalten; nachher aber viel ältere Exempel verpachteter Domänen, als in Frankreich, gefunden, maßen die Amodiations *n*), welche auch Moiſons und Arrentements genennet werden, erſt zu Anfange des vorigen Jahrhunderts daſelbſt aufgekommen *o*) und durch Colberten empor gebracht worden; welcher, zum Behuf derſelben, unter andern in Vorſchlag brachte, den königlichen Pachtern einen hohen Rang beyzulegen, und ſie zu adeln. S. Herr von Ludewig *de iure clientelari*, p. 196. Dieſes, daß verſchiedene deutſche Fürſten die Verpachtung der Domänen zuerſt von den Holländern erlernet, giebt Oldenburger vor, in dem Buche *de quatuor elementis iuridicis*, p. 525. Nachdem er daſelbſt von der infamia facti Meldung gethan, womit die Zollpachter zu ſeiner Zeit in den Niederlanden behaftet geweſen ſeyn ſollen, ſo füget er hinzu: Ab Hollandis nonnulli Germaniae principes eiusmodi artem diteſcendi (vt plurimum tamen cum ſubditorum, et proborum conductorum damno) didicerunt. Ita im Oſtfrieſiſchen Accordbuche, p. 291. et ſeqq. multa leguntur vom Verpachten der

n) Daher iſt das barbariſche lateiniſche Wort, Admodiatio, entſtanden; womit man heutiges Tages gemeiniglich die Verpachtung der Domänen anzeiget. Denn, daß zwiſchen der admodiatione, und locatione conductione, an ſich ſelbſt kein Unterſchied ſey, erweiſet, entgegen dem Herrn D. Tabor, Herr D. Beier *in iur. Germ.* l. III. c. III. p. 282. und Herr Leiſer *in iur. Georg.* l. I. c. XX. p. 94. So iſt auch im Franzöſiſchen die Redensart, donner, prendre à ferme, bekannt: fermier aber wird insgemein nur von einem Zollpachter gebraucht. D'AUMAT *des loix civiles, dans leur ordre naturel*, tom. I. ſect. 14. §. 1.

o) Noch zu Ende des ſechzehenden Jahrhunderts wurden die meiſten Domänen adminiſtriret; wie man aus HENNEQUINS rarer Schrift, *le Guidon general des Financiers, à Paris* 1585. und CHOPPIN *de domanio Franciae*, l. III. tit. XXIV. p. 374. ſqq. erſiehet. Einzelne Verpachtungen findet man in den vorherigen Zeiten, z. E. der Zölle, einiger Feldgüter, auch der Amtsbedienungen, (Greffes royaux des Senechaucées), ſo aber durch die Ordination FRANCISCI I. vom 22. Jun. 1543. wieder abgeſchaffet worden; nach welcher dergleichen Bedienungen auf Lebenszeit conferiret werden mußten, CHOPPIN p. 321. Daß aber ganze Aemter und andere Domänen auf gewiſſe Zeit pachtweiſe wären ausgethan worden, findet man nicht.

Digitized by Google

Impoſten in Oſtfriesland. Mit ihm ſtimmet der Herr Kriegsrath Stiſſer in der Einleitung zur Landwirthſchaft der Deutſchen, Cap. XV. S. 347. überein. Er ſagt: "Die Holländer haben „die Zeitverpachtung wohl zuerſt mit aufgebracht. S. davon viele „Exempel im Frieſiſchen Accordbuche, S. 291. von welchem „dergleichen in das Cöllniſche, ferner in die Braunſchweigiſch-„Lüneburgiſchen *p*) Lande, auch in das Däniſche (AVCT. *Tru-„tinae ſtatus*, p. 470.) und Dithmarſche, (Dithmarſches Land-„recht, Art. von Hiergude), kommen. Es ſind aber doch „ſolche anfänglich mit vielen Einſchränkungen vorgenommen wor-„den: man hat auch noch itzo in den Lüneburgiſchen Landen, bey „Verpach-

p) Nach der Hannöveriſchen Amtsinſtruction des Herzogs Johann Friedrichs, vom Jahre 1674. Art. 35. ſind damals die Oeconomien in den meiſten Aemtern an die Beamte verpachtet geweſen. Daß in den Herzoglichen Braunſchweigiſchen Landen, im Jahre 1661. die Aemter noch auf Berechnung geſtanden, erſehe ich aus der Verordnung des Herzogs Auguſti, vom 30. Jan. 1661. in Düplers getreuen Rechnungsbeamten, Th II. S. 521. Wie aber das Herzogliche Braunſchweigiſche Cammerweſen erſt lange hernach, unter dem Herzog Rudolph Auguſt, in Ordnung gebracht und verbeſſert worden, das will ich hier mit des Herrn Hofrath Kreſſens Worten anzeigen: Poſt facta FRIEDERICI VLRICI, quae in annum 1636. incidunt, ducatus Guelphicus cedebat AVGVSTO, Principi quidem nominis ſui, et ſapienti, ſed tali tamen, quem recens in prouinciam aduentus celatusque regionis ſtatus politicus, et res Camerae ſub praecedente regimine turbatae, ac magnam partem plane concuſſae et confuſae, ſolida cognitione bonorum publicorum et emendatione neceſſaria malorum inueteratorum arcebant. Vnde plura curae ac induſtriae filii ſucceſſoris RVDOLPHI AVGVSTI relinquenda et actu relicta ſunt. Quamuis et huius oculorum aciem, alias ſatis perſpicacem, cum plurium in aula miniſtrorum oculis, ne latentia hactenus et ſuppurata vlcera reciderentur et aperirentur, ſat diu affuciis, praeſtigiisque perſtringerent illi, quorum intererat aulam non nimis reddere ſapientem, aliquando ne clare et cominus, quae e republica Principisque eſſent, quibus artibus recuperatoria maiorum finiumque regendi iudicia eluſa eſſent, ex debito perſpicere poſſent. Vnde ab initio regiminis non vna vice a bono Principe contra propria commoda ventum, et iura aliorum cum propria iurium impugnatione, per errorem, vt infra exemplo vectigalis illuſtrabimus, defenſa ſunt. Interim diſparuerunt tandem tenebrae, atque anno 1692. luce orta, Princeps inquirere coepit in ſtatum bonorum Fiſci Cameraequae ſuae: *in vindiciis iuſtitiae iudicii recuperatorii a* LVD. RVDOLPHO *coepti, et a* FERDIN. ALBERTO *exerciti*, cap. III. p. 74.

Digitized by Google

„Verpachtung der Aemter, ein beſonderes Aufmerken auf die Er„haltung der Unterthanen.„ Allein, ich erinnere dabey folgendes: Das Dithmarſche Landrecht iſt zwar viel älter, als das Frieſiſche Accordbuch; indem ſich jenes vom Jahre 1567, dieſes aber von 1612 herſchreibt; es beziehet ſich aber blos auf die Güter der Privatperſonen. Dieſes handelt zwar von Domänen, und iſt vielleicht eine der erſten gedruckten Schriften, darinnen von derſelben Verpachtung ſo ausführlich diſponiret worden *q*); die Sache ſelbſt aber, nämlich die Verpachtung der Domänen in Deutſchland, iſt älter, als alle beyde.

§. 4.

Das erſte Exempel, ſo ich habe auffinden können, daß in deutſchen Staaten die Aemter verpachtet worden, iſt des gottſeligen Churfürſten Johann Friedrichs zu Sachſen; welcher ſie gewiſſen von Adel in Pacht gab: ſolches aber auch, weil es ihm nicht zuträglich war, bald wieder abſtellete *r*). Nachher fieng der glor-

 würdigſte

q) Ich habe für dienlich befunden, einen Auszug aus dem Frieſiſchen Accordbuche ſowohl, als aus dem Dithmarſchen Landrechte, von dem, was hieher gehöret, unter den Beylagen ſub C und D, zum nähern Erſehen mitzutheilen; zumal, da dieſe beyden Werke nur in ſehr wenigen Händen ſeyn werden.

r) Die Nachricht von der guten Wirthſchaft dieſes theuern Churfürſten, verdienet, ſo, wie ſie lautet, hier eingerücket zu werden. Quod ad oeconomiae rationem attinet, propoſitum tum quidem ipſi fuit, quam optimam inſtituere: ſi per eos licuiſſet, qui priuatae rei ſtudioſi, vnice in hoc incumbunt, vt ex principum bonis qualitercumque adminiſtratis, ipſi diteſcant. Principio gubernationis praedia et praefecturas, pro certo reditu annuo conceſſerat nobilibus quibusdam, et aliis ſequeſtratoribus: ſed animaduertens, ſibi hac ratione plurimum detrahi, aliam inſtituit eorum adminiſtrationem. Facile enim huiusmodi illuſtres perſonae decipi, atque emungi, ab hominibus, auaritiae deditis et harpyiis, poſſunt: id quod etiam FRIDERICO accidit, huius noſtri patruo, cognomine *Sapienti*: qui initio gubernationis minus abundauit opibus, donec ipſe rationes poſceret a praefectis atque quaeſtoribus, et caueret, ne falleretur. Tum enim augebantur reditus: nec is habebat neceſſe, modo haec, modo alia, a familiaribus et miniſtris accipere mutuo. Statuerat etiam illuſtriſſimus hic noſter princeps, motus difficultate oeconomiae, non amplius alere

würdigſte Churfürſt Auguſtus an, einzelne Pertinenzſtücken der Aemter, auch ganze Cammergüter, die gröſtentheils nur in Oeconomien beſtunden, auf gewiſſe Zeit abſonderlich zu verpachten; wie diejenigen Urkunden, welche ich aus Originalhandſchriften, unter den Beylagen ſub E, F, G, H, itzo zuerſt bekannt gemacht, in mehrern beſagen. Doch geſchahe ſolches nur ſehr ſelten, und nicht ohne erhebliche Urſache: wie er denn, als ihn ſein Stallmeiſter, **Thile von Trotha**, bat, daß er ihm die Forwerge, Werder und Liebenau, in Pacht geben möchte, ſolches nicht bewilligen wollte. S. **Horns Sammlung zu einer Handbibliothek von Sachſen**, Th. V. S. 512. Erſt gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts ward in verſchiedenen deutſchen Staaten die Verpachtung für die Adminiſtration der Aemter und Cammergüter eingeführet *s*). BARCLAIVS wirft in ſeinem 1614 zuerſt herausgegebenen

alere priuatis alimentis familiares ac miniſtros: ſed certam ſingulis numerare pecuniam, qua alibi cibum caperent: ne ipſe haberet neceſſe, tantos ſumtus culinae impendere. Verum hoc per vnum annum tentato mutauit ſententiam; quod multo plus hac ratione alendis ſuis impenderet, quam ipſi priuata culina conſtaret: ſiquidem affirmauerat, ſe octingentos florenos plus quam antea, vno anno pro comparando cibo expoſuiſſe. ROSINVS *in vita* IOANNIS FRIDERICI MAGNANIMI, Bb, 4.

s) Daß das hohe Churhaus Sachſen die Verwaltung der Aemter unter allen deutſchen Staaten am längſten beybehalten, bezeuget der Herr Kriegsrath Stiſſer in der Einleitung zur Landwirthſchaft der Deutſchen, c. XV. §. 5. S. 347. wie auch der Herr Appellationsrath Wabſt, in der Nachricht von Sachſen, ſect. II. c. XII. S. 253. Die von mir nur jüngſt zum Druck beförderte ausführliche Nachricht von Churſächſiſchen Land- und Ausſchußtägen, beſaget auf der 124ſten Seite, daß die Landſtände auf dem 1673. gehaltenen Landtage ſich beſchweret, daß die Churfürſtlichen Cammergüter und Forwerge mit der Freyheit zu brauen und zu ſchenken verpachtet würden. Damalen haben die meiſten Aemter noch auf Rechnung geſtanden, und man hat zu der Zeit nur die Oeconomien zu verpachten angefangen. Mich deucht, es ſey aus dem angeführten offenbar, daß die Fürſten die Verpachtung ihrer Domänen nicht von der römiſchen Geiſtlichkeit gelernet, und nach der Reformation als eine, ihnen eben ſo, als beſagter Geiſtlichkeit, vortheilhafte Sache, angenommen haben; oder, wie es am angezogenen Orte, der Leipziger Sammlungen, S. 372. heißt, "daß der Beyfall, den die Verpachtung ſo geſchwinde

bey

gegebenen Buche, *Icon animorum, c. V. p.* 171. *ed. Dresd.* den deutſchen Fürſten vor: weil ſie ihre Domänen adminiſtriren ließen; ſo könnten ſie ihre Einkünfte nicht gewiß beſtimmen. Germanorum, ſagt er, principum diuitiae, praeter aliquot vectigalia aut tributa, plerumque ex gregibus armentisque ſunt, agri quoque fecunditate, quem vt maxime ſpontanea, nec redemta ruſticorum opera exercent. Hoc modo ſuas opes, et annuae pecuniae numerum non poſſunt definire: quum ſit ex mutabili annonae pretio aeſtimanda.

Ich

„bey den Prinzen und ihren Cammern, da ſie ſchon längſt die römiſche Cleriſey „ſehr nützlich befunden, von der Reformation Lutheri herzuleiten ſey.„ Das aber begehre ich ſo wenig zu läugnen, als es an ſich unläugbar und auch bey der erſten Ausgabe dieſer Abhandlung von mir behauptet worden, daß der ſelige D. Luther neben der ſo wichtigen Kirchenreformation unter andern auch den Grund zu einer ſehr nöthigen Reformation der Cameral- und Landesöconomie geleget habe. Man könnte davon viel mehr ſchreiben, als Herr D. Götze in einer 1715. gehaltenen Diſſertation, *de beneficiis oeconomiis b.* LVTHERI *miniſterio exhibitis*, ingleichen der Herr Prof. Fürſtenau zu Rinteln, in der Diſſertation *de meritis* LVTHERI *in oeconomiam publicam et priuatam* 1749. gethan haben. Man leſe Luthers Bedenken von geiſtlichen Gütern und deren Sequeſtration, im II. Theile der zu Eißleben gedruckten Schriften, S. 313. u. f. Man vergleiche damit, was Hortleder von den Urſachen des deutſchen Krieges, im V. Buche, inſonderheit im VIII. Capitel, abhandelt; ingleichen was Herr D. Reinhard *de iure principum Germaniae cum primis Saxoniae circa ſacra ante tempora reformationis exercito*, cap. IV. p. 296. f. anführet. Nicht allein die proteſtantiſchen, ſondern auch die catholiſchen Fürſten ſelbſt, lerneten nach der Reformation ihre Gerechtſame beſſer einſehen, und ſich proſpiciren, damit die Biſchöfe und Klöſter die Domänen ſowohl, als die contribuabeln Güter der Unterthanen, nicht vollends an ſich ziehen und ſich von den auf dieſen haftenden Oneribus frey machen, auch mit den geiſtlichen Gütern nach eigenem Gefallen wirthſchaften konnten. Sie lerneten ihre Regalien, und darunter auch das ius circa ſacra nunmehro beſſer gebrauchen. Selbſt der eifrige Bekenner des römiſchcatholiſchen Glaubens, Herzog George zu Sachſen, ließ viel ſolche Güter wieder einziehen, und durch ſeine Beamten adminiſtriren, wovon die vom Herrn D. Reinharden, S. 299. u. f. eingerückte Deduction des Churfürſten Mauritii ein mehreres beſaget. Daß aber der ſelige D. Luther die Verpachtung vor der Adminiſtration der Güter überhaupt, und der Domänen insbeſondere, begünſtiget, möchte wohl ſchwerlich zu erweiſen ſeyn. Vielmehr läßt ſich aus verſchiedenen Stellen ſeiner Schriften ſchlüßen, daß, ſo übel er auch auf eigennützige Rechnungsbeamte zu ſprechen geweſen, er dennoch die Verwaltung und Berechnung der Domänen vorzüglich gebilliget.

Digitized by Google

Ich bin aber auch noch näher davon belehret worden, daß die Verpachtung ganzer Aemter erſt in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in den meiſten deutſchen Staaten nach und nach aufgekommen; indem ich zu geſchriebenen und gedruckten alten Amtsrechnungen verſchiedener deutſcher Staaten von den damaligen Zeiten gelanget, die nicht nur das Anführen beſtärken *t*), ſondern auch die recht guten Veranſtaltungen dieſer und jener landesherrlichen Cammern, an den Tag legen *u*). Ueberhaupt iſt nicht ohne Vergnügen in den Geſchichten der vorigen, von den unſrigen nicht ſo gar weit entfernten Zeiten zu leſen, wie große Herren ſelbſt ihre Staaten und Staatseinkünfte ſich bekannt zu machen, auf das Cammerweſen die Oberaufſicht zu führen, die Rechnungen zu examiniren, und auch in geringe ſcheinenden Dingen große Accurateſſe zu beobachten, zu ihrem und ihrer Unterthanen Beſten, ſich haben angelegen ſeyn laſſen. Es ſey mir erlaubt, hier nur einige wenige Beyſpiele ſo löblicher Regenten beyläufig nahmhaft zu machen. Vom Kaiſer **Carl V.** ingleichen dem Landgrafen **Ludwig** von Heſſen *x*), führet der Herr Prof. **Brückner** in der Diſſertation

t) Von Verwaltung und Berechnung der Aemter im Naſſauiſchen, ſ. die Naſſau-Catzenellenbogiſche Policeyordnung, d. a. 1615. cap. XII. vom Amt der Amtleute, S. 115. u. f. im Pfalz-Zweybrückiſchen, ſ. die Beſchreibung dieſes Staats vom Jahre 1680. bey den von Herrn C. E. Klotzen im itzigen Jahre herausgegebenen ſogenannten öconomiſchen Anmerkungen des Herrn von Ludewig, über Seckendorfs Fürſtenſtaat, S. 383. 388. u. f. in Pommern, D. Mevii Pommerſche Landesverfaſſung, vom Jahre 1650. in des Herrn von Piſtorius *amoenitat. hiſtorico iuridicis*, Th. IV. S. 1016. u. f.

u) Unter den gedruckten ſchätze ich, ſowohl ihres Alterthums, als guten Einrichtung halber, werth, die, vom Herzog Chriſtoph zu Wirtemberg im Jahre 1551. publicirte Rechnung, Inſtruction und Form, wie die Amptleut ir Rechnung ſezen und ſtellen ſollen: nebſt der Caſtenordnung des Fürſtenthumbs Wirtemberg: ingleichen Form und Inſtruction, welchergeſtalt Burgermeiſter und die Gericht, den Amptleuten, Waldvögt, Vorſtmeiſtern und Dienern, ſo verrechnete Aempter tragen, über jre Jarrechnungen urkand und kundſchaft geben ſollen.

x) Von dem Landgrafen Philipp und Wilhelm dem Aeltern zu Heſſen, iſt ein gleiches bekannt. Man ſehe Reinkings bibliſche Policey, B. II. S. 320. ff. allwo

tation *de rationibus administratorum*, S. 72. an, daß sie die Rechnungen über ihre Domänen selbst untersuchet, und daß diesem auch die kleinsten Einkünfte der Aemter bekannt gewesen. Wie sich jener sonst gegen die Beamten und Unterthanen bezeiget, wie er seine Reiche und Provinzien selbst fleißig besuchet, übermäßige Abgaben abgeschaffet, u. s. f. das besaget die Staatsbelehrung an seinen Sohn Philippum II, wie er wohl regieren sollte, in Florini klugen Hausvater, Th. III. S. 259. u. f. wiewohl dieser Autor dabey, S. 263. anmerket, daß der König Philipp II. diesen väterlichen Lehren nicht nachgekommen, solches gegen das Ende seines Lebens bereuet, und sich in einer an seinen Prinzen Philipp III. gerichteten Ermahnung vernehmen lassen: "Ich bezeuge, daß ich „über 500 und 64 Millionen Ducaten aufgewendet habe, davor „ich in 33 Jahren nichts genossen, denn Herzeleid und Betrübniß. „Ach, daß ich meines Herrn Vaters, seliger Gedächtniß, Rath „nicht nachgesetzt bin! ich sollte mein Leid so viel geduldiger tragen, „und desto williger sterben.„ Von des Königs in Frankreich, Heinrichs IV. Bemühungen, die Einkünfte durch gute Wirthschaft und andere Anstalten zu verbessern, zeuget das Werk des königlichen Ministers, Maximilian de Bethune Duc de Sully, welches

allwo aus des letztern Testamente folgende Worte angeführet werden: "Weiter „ermahnen wir unsern Sohn, daß er sich guter Haushaltung befleißige, selbst „zu seinen Sachen sehe, nicht alles auf andere Leute stelle, sondern sich nicht „scheue, die Wochenrechnung in der Haushaltung selbst zu übersehen; insonderheit aber des Cammerschreibers Trankſteuer- Wein- und Küchenrechnung selbst abzuhören: damit er sehe, daß er vor sich, und nicht hinter „sich, haushalte, auch nicht mehr verthue, als er Einkommens hat, und „darüber nicht in Schuld und Verderben gerathe.„ Des Landgrafen Wilhelms, des jüngern zu Hessen, altdeutsche Gemüthsbeschaffenheit und eingezogene Hofhaltung, entdecket dessen Schreiben an seinen Herrn Bruder, vom 14. Mart. 1575. welches in der Beylage sub I befindlich ist. Es hat solches zwar schon der Herr D. Zipfel seinen Civil- und Criminalhändeln, in der letzten Abhandlung, S. 8. mit einverleibet: allein, daß die Zipfelische Copie nicht accurat gewesen, wird sich bey derselben Zusammenhaltung mit der gegenwärtigen, welche ich für glaubwürdig ausgeben kann, wohl zu Tage legen.

welches er in vier Folianten unter der Ueberschrift drucken lassen: *Memoires des sages et rojales Oeconomiès d' Etat, domestiques, politiques et militaires de* HENRY LE GRAND à Amsterdam 1662. worinnen er alles, was er von diesem seinen Herrn in Staats- Kriegs- Policey- Wirthschafts- und Cammersachen auftreiben können, zusammen gefasset hat *y*). Den König Christian IV. in Dännemark, den Landgrafen Johann zu Hessen-Darmstadt, den Churfürsten Maximilian zu Bayern, die Regentinn zu Cassel, den Grafen Anton Günther zu Oldenburg, und andere, hat Schuppius im Regentenspiegel, S. 20. u. f. als Muster solcher Landesregenten vorgestellet, die selbst auf die Einnahme und Ausgabe ihrer Revenüen sorgfältig Acht gehabt, und eine kluge Wirthschaft geführet haben. Wollte ich in die Brandenburgische *z*) und anderer Staaten Geschichte der damaligen Zeiten hinein gehen, so

y) Nur die Verkaufung der Aemter, wozu er sich durch den bekannten Paulet verleiten lassen, wird an ihn getadelt.

z) Ich will nur des Churfürsten Johann George, mit dem Zunamen Oeconomus, ingleichen des Marggrafen, Johann zu Brandenburg gedenken, von dessen klugen und vorsichtigen Wirthschaft LEVTINGERI *Marchia Brandenburgica*, libr. XIV. p. 493. f. der Krausischen Ausgabe, ingleichen die Neumärkische Kastenordnung, d. a. 1540. in des Herrn geheimen Raths MYLII *Corpore Constitut Marchicarum*, Th. I. S. 250. u. f. nachgesehen werden kann. Ihn rühmet auch der Herr von dem Borne, in den politischen und geistlichen Berathschlagungen über den gegenwärtigen betrübten und kümmerlichen Zustand der Chur und Mark Brandenburg, so zu Helmstädt 1641. herausgekommen, S. 191. Aus eben dieser Schrift ist, S. 184. u. f. zu erkennen, daß man damals nicht die rechten Wege eingeschlagen, bey den im besagten 1641. Jahre noch auf Rechnung gestandenen Aemtern eine Menage zu treffen, indem die Amtshauptleute abzuschaffen, und den Beamten ihre Besoldungen zu schmälern, angerathen worden, wowider der Herr von dem Borne daselbst vernünftige Vorstellungen thut. Ich kann hierbey nicht bergen, daß es mir sehr befremdlich vorgekommen, daß in den *Rebus gestis* FRIDERICI WILHELMI M. welche der Herr von Puffendorf beschrieben, und doch so vieles Geld gekostet, nicht eine Zeile davon anzutreffen sey, was dieser große Fürst in Cameral- und Landes-Oeconomiesachen angeordnet und gestiftet hat. Ich dachte darinnen Nachricht von dem Ursprunge der Verpachtung der Domänen zu finden, allein mein mühsames Nachsuchen ist ganz vergeblich gewesen.

Digitized by Google

so würden sich noch gar viele Beyspiele solcher Landesherren anzeigen lassen, die durch eine wohleingerichtete Verwaltung ihrer Domänen, unter eigener Aufsicht, sich und ihre Lande glücklich gemacht, und sich daher einen unvergänglichen Namen erworben haben. Ich will aber nur noch einige Zeugnisse von so löblichen Sächsischen Regenten anführen. Das erste ist D. **Luthers** vom Churfürst **Friedrich dem Weisen**: "Er war recht ein Vater des Vater„landes, hat wohl regieret, konnte die Keller und Boden füllen, „daß er noch große Gruben dazu ließ machen, und mit Getreide „füllen, und verbaute jährlich in zwölftausend Gülden, und der „Doctor zehlet bey neun Schlösser, die H. **Friedrich** gebauet hatte, „dennoch hat er Geldes genug, denn er war selbst Schösser - - - „Mit seinen Amtleuten, Schössern, Verwaltern und Dienern „hielt er scharffe Rechnung, wenn er gleich in ein Schloß kam, „so aß, tranck, fütterte er, wie ein ander Gast, bezahlet alles „rein ab, auf daß die Amtleute darnach nicht zu entschuldigen „hätten, und sagen konten, so viel wäre mit dem Fürsten auf„gangen und verzehret, daher kam es auch, daß er seinem Lande „einen großen Schatz und Vorrath verließ ꝛc." in den **Tischreden** Nummer XLVI. S. 484. [b] womit zu vergleichen, was er in dem *Commentar. in Geneſin*, Cap. XLI. v. 33 - 36. §. 95. u. f. eben davon schreibet. Welchergestalt Churfürst **Mauritius** seiner Cam„mer selbst wohl vorgestanden, die Rechnungen von den Beamten auch selbst abgenommen, in seiner Abwesenheit aber zween besondere Räthe, **George von Carlowitz** und **Ernst von Miltitz**, dazu bestellet, davon findet man in Herrn **Horns Sammlung einer Handbibliothek von Sachsen**, Th. III. S. 303. Nachricht. Besonders ist der Churfürst **August** als ein großer Wirth *a*),

a) Man hat noch ein großes Werk von der Haushaltungskunst im Manuscript, welches er selbst aufgesetzet hat. Er ist es auch, von dem ich bey der ersten Ausgabe dieser Abhandlung, ohne ihn zu nennen, angeführet, was ich von einem Augenzeugen, der die Rechnung selbst gesehen, gehöret habe, nämlich, er habe seinen Erbprinz einsmalen in eines seiner Aemter geschicket, und dem Schösser

Vermehrer seiner Landeseinkünfte, und Vater des Vaterlandes, bekannt. Wie von ihm das ganze Cammerwesen durch viel nützliche Einrichtungen in einen florisanten Zustand gesetzet, die Aemter wohl bestellet und nützlich administriret worden, wobey er sich des stattlichen Cameralisten, **Franz von Arnimb**, Beyraths bedienet, davon kann man außer dem, was schon im Vorhergehenden beygebracht worden, **Weckens** Dreßdn. Chronicke, S. 134. von **Ossen** Testament, so er dem Churfürsten Augusto übergeben, **Horns** Sammlung einer Handbibliothek von Sachsen, S. 509. u. f. und die in Herrn **Lünigs** *Codice Augusteo* befindliche Landesgesetze und Verordnungen nachsehen, die von ihm herrühren. Hierbey ist das Muster frommer, weiser und gesegneter Regenten seiner Zeit, der Herzog **Ernst** von Sachsen-Gotha, nicht zu vergessen, von dessen christ-fürstlichen Veranstaltungen und Bemühungen, wie in andern, also auch in Cammersachen, die vortrefflichsten Landesgesetze und Ordnungen, der Seckendorfische Fürsten- *b*) und Christenstaat, EYRINGII *vita* ERNESTI *Pii*, cap. XXIII. p. 154. und viele andere Schriften *c*), am allermeisten aber der auf diesen Landen noch ruhende Segen die besten Zeugnisse ablegen.

§. 5.

Schösser anbefohlen, alles zu veranstalten, was zu des Prinzen Ergötzlichkeit gereichen könnte, die Kosten aber in Ausgabe zu berechnen. Nachdem nun der Prinz einige Tage allda gewesen, und der Schösser in der Rechnung acht alte Schock und etliche Groschen in Ansatz gebracht, so habe der Churfürst, welcher die Rechnungen selbst zu moniren gewohnt gewesen, eigenhändig dazu geschrieben: Ist zwar sehr viel, passiret aber für dießmal.

b) Von diesem Buche, wozu der gottselige Fürst, wie zu dem andern, den Grund geleget hat, schreibt der Herr Reichshofrath von Senkenberg in dem darüber ertheilten Bedenken, welches des Herrn von Ludewig so betitelten ökonomischen Anmerkungen über Seckendorfs Fürstenstaat angehänget worden, S. 399. "So viel dem Freyherrn von Seckendorf belanget, war sein Buch zu „der Zeit, als es geschrieben, fast unentbehrlich, und es ist solches, nach so „langer Zeit, noch itzo ꝛc.„

c) "Alle seine in Aemtern sitzende Bediente mußten fromm und gute Haushalter „seyn, (frommen Regenten werden wahrhaftig dergleichen vom Herrn gegeben) „und

Digitized by Google

§. 5.

Ob nun nach den heutigen Umständen die Verpachtung der Domänen, deren Verwaltung und Berechnung, oder dieſe jener ohne Unterſchied vorzuziehen, und welche von beyden Arten einem Landesherrn erſprießlicher ſey? Dieſes iſt nunmehro zu erörtern. Beyde Arten, die Domänen zu nutzen, haben ihre Vertheidiger und Widerſprecher. Man findet aber doch gleichwohl in den vorigen Zeiten mehr, die für die Berechnung und wider die Verpachtung *d*), in den neuern Zeiten aber mehr, die wider die Berechnung, und für die Verpachtung, geſchrieben haben. Ich will mich nach der Zeit richten, und unter den neuern, welche die Verpachtung der Domänen vorzüglich vertheidiget haben, zuförderſt des Herrn Hofrath **Rechenbergs** Gründe in der 1728. gehaltenen

„und zuvor ſeiner Länder Eigenſchaft wohl inne haben, hernach in die Fremde „reiſen, und ſich mit denen bekannt machen, die den Haushalt wohl verſtun„den und practicirten. Wenn ſie nun nach etlichen Jahren zurück kamen, „ſetzte er ſie in dieſes oder jenes Amt, ihre erlangte Wiſſenſchaft auszuüben.„ Tenzel in monatlichen Unterredungen, vom Jahre 1704. S. 823.

d) S. BESOLDVM *in theſauro practico* ſub voc. **Amodiren**, und die daſelbſt angeführten Meynungen unterſchiedener Schriftſteller, welches aber bloße Iniectiuae und ſine rationibus abgefaßte Urtheile ſind. **Oldenburger** hat ſich darüber in dem mehrangezogenen Buche *de quatuor elementis iuridicis*, S. 525. der Genfer Edition vom Jahre 1672. alſo ausgedruckt: "Rebelliones etiam „ſaepenumero et infinita alia abſurda oriuntur, wenn ein Herr einem Ambt„mann das Einkommen umb ein gewiße Summ Geldes amodirt, vtpote „quum hac ratione detur occaſio in ſubditos impune graſſandi. Exempla hic „ſunt odioſa.„ Doch dergleichen Exempel, daß, über die Verpachtung der Aemter, Rebellionen, wie zu Anfange, da die Verpachtungen der Domänen aufkamen, entſtehen würden, ſind bey unſern Zeiten in Deutſchland nicht zu befürchten. Wie verhaßt bey den Römern die Publicani, oder Pachter der öffentlichen Einkünfte geweſen, davon ſind BVLENGER *de Imperatore et Imperio Romano*, p. 69. PIGHIVS *annal. Roman. ad* a. v. c. 584. libr. II. p. 375. SIGONIVS *de antiquo iure ciuium romanor.* l. II. c. IV. p. 103. und andere nachzuſehen. Unter den ältern Schriftſtellern, welche ich geleſen, hat CELLARIVS die Frage, ob es beſſer ſey, die Domänen zu verpachten oder adminiſtriren zu laſſen, noch am vernünftigſten beantwortet, in dem Buche *de Principum domaniis*, ſo in FRISII *iure domaniali* befindlich iſt, S. 143.

Digitized by Google

Dissertation e) *de locatione conductione, quae fit a Principe*, §. 5. anführen. Sie beruhen in folgenden:

1. Würde den Rechten nach vermuthet, daß der Pachter die verpachteten Güter besser, als ein Administrator in Obacht nehmen würde, dieweilen er dergleichen Güter auf gewisse Maaße, in Ansehung der daraus zu erhebenden Nutzungen, für die seinigen zu regardiren habe; dahingegen der Administrator, welcher sein Salarium, es möchte aus den Nutzungen einkommen, so viel nur wollte, gleichwohl erhielte, dasjenige, so er in Administration hätte, mehr für eine fremde Sache, die er ohne eigene Gefahr verwaltete, ansähe.

2. Folgete hieraus, daß man sich von einem Administrator nicht allein weniger, sondern auch ungewissere Einkünfte zu versprechen habe, nach welchen die Cammer vorläufig keine gewisse Disposition machen könne. Dieses, daß sich bey der Verpachtung auf ein gewisses Staat machen ließe, wäre ein großes Emolument.

3. Wäre dieses schon etwas gutes, daß man nicht allein den gewissen Betrag des Einkommens, sondern auch, so zu sagen, die Stunde, da dieses Quantum geliefert werden müßte, vorher wisse; mithin im Stande sey, solche zu den nöthigen Ausgaben hinwieder zu bestimmen: welches aber bey der Administration cessirete, wenn entweder Unglücksfälle dazwischen kämen, oder wenn man die Früchte nicht gleich zu Gelde machen, oder ohne großen Schaden nicht verkaufen könnte.

4. Ein Landesherr könnte niemals durch einen Administrator die Einkünfte so genau ausfindig machen, als durch einen Pachter; weil einer, der eine fremde Sache verwaltete, Kleinigkeiten, die, wenn man sie zusammen nähme, doch ein nicht geringes lucrum ausmachten, nicht so accurat observirte, oder aufzeichnete, als ein Pachter,

e) Man findet diese Dissertation von Wort zu Wort übersetzet, in des Herrn von Rohr Fortsetzung des Haushaltungsrechtes, B. I. Cap. X. S. 79. u. f.

Digitized by Google

Pachter, welcher ſich alle erſinnliche Mühe gäbe, das Gut, ſo hoch, als es nur möglich wäre, zu nutzen.

5. Wären vielerley Sachen, welche die, auf Rechnung ſitzende Adminiſtratores, wenn ſie auch gerne wollten, nicht unternehmen oder verbeſſern dürften: weil ihnen die dazu erforderlichen Koſten, wegen Ungewißheit des Ausgangs der Sachen, ſelten paſſiret würden; da hingegen ein Pachter, der inſonderheit auf eine lange Zeit gepachtet, öfters einen Hazard machte, und auf Hoffnung etwas wagete. Dererjenigen Anmerkung wäre auch

6. nicht uneben, welche dafür hielten, daß es überhaupt beſſer ſey, die Cultur untragbarer Güter, die Wirthſchaften und Gewerbe lieber von Privatperſonen, als von Rechnungsbeamten beſorgen zu laſſen; indem die letztern ihr eigenes Intereſſe dem publico vorzögen: welches ſie doch, mit Hintanſetzung ihres eigenen Vermögens, zu befördern, ſuchen ſollten.

Nun iſt zwar nicht zu läugnen, daß die angeführten Gründe, zuſammt denen, womit der Herr Hofrath Rechenberg in dem vorhergehenden §. die, wider die Verpachtung zu formirende Dubia removiret, von Erheblichkeit, und den übrigen Einwürfen, welche wider die Adminiſtration der Domänen vorgebracht werden, überlegen ſind; ich habe aber zu des Herrn Hofraths Gemüthsbilligkeit das Vertrauen, daß von demſelben eine beſcheidene Antwort hierauf mir nicht werde verübelt werden.

§. 6.

Wann nun

ad I. auch zugegeben wird, daß ein Pachter die Nutzungen des verpachteten Gutes in gewiſſer Maaße als ſein Eigenthum anzuſehen habe, ſo iſt doch hieraus wider den Adminiſtrator kein Argument zu machen, daß nämlich der Pachter vorſichtiger und behutſamer, als jener, damit umgehen werde. Ein Eigenthümer

gebaret

gebaret ſich mit dem Seinigen nach eigenem Gefallen, und iſt darüber regulariter niemanden Rede und Antwort zu geben verbunden; ein Adminiſtrator hingegen hat nicht allein eine ſchwerere Pflicht auf ſich, deren Verletzung ihm große Verantwortung und Strafe zuziehet: da, zumalen in Churſachſen, die Adminiſtratores auf das **Mandat vom anvertrauten Gute**, d. d. Dreßden den 26. Sept. 1705. *f*), in andern Staaten *g*) aber auf nicht weniger ſcharfe

f) Wenn die von dem Rechnungsbeamten veruntreute und in eigenen Nutzen verwandte Summe 100 Meißniſche Gülden, oder darüber, beträget, ſoll er mit dem Strange vom Leben zum Tode geſtraft werden; wenn ſie bis 50 oder darüber beträgt, jedoch nicht auf 100 Fl. anſteiget, mit Staupenſchlägen des Landes ewig; wenn ſie unter 50, jedoch über 30 Fl. beträgt, ohne Leibesſtrafe gleichfalls auf ewig; wenn ſie unter 30, jedoch über 20 Fl. auf zehn Jahre; und wenn ſie unter 20, jedoch über 10 Fl. auf fünf Jahre des Landes öffentlich verwieſen, und da ſie unter 10 Fl. mit Gefängnißſtrafe beleget werden: in dem *Codice Auguſteo*, Th. I. S. 1173. worauf auch in den Dicaſteriis unterſchiedene mal erkannt worden iſt. S. Herrn D. Carpzovs zu Wittenberg 1736. gehaltene Diſſertation *de crimine reſidui*, und Herrn Hofrath Leyſers *meditat. ad Pand.* Vol. IX. Spec. DCXXI. p. 876. ſ.

g) Ich will aus dem Hannöveriſchen Mandat wider unrichtige Bediente, vom 5. Jan. 1718. folgende Worte anführen: "Da hiernächſt einer unſerer in „Rechnung ſtehenden Bedienten, welchen, mit Geldſachen oder andern herr„ſchaftlichen oder Landeseinkünften umzugeben, und dieſelben einzunehmen an„vertrauet iſt, ſeinem geleiſteten Eid und Pflichten zuwider die gehobene Gelder „oder andere Intraden Uns, Unſerer Rentcammer, Kriegscaſſe, oder wohin „wir es ſonſten verordnet und ſich gebühret, nicht wird liefern, oder zu dem„jenigen Gebrauche, wozu ſie gewidmet und verordnet, nicht anwenden, ſon„dern dieſelbe entweder zu ſeinem Nutzen und Gebrauch, oder ſonſt anderer„geſtalt, wohin Wir es nicht verordnet, wird verwenden, und das gehobene „nicht gehörig berechnen, uud ſofort liefern können; derjenige ſoll deswegen, „und weil er wider ſeinen Eid und das ihm anvertraute Amt gehandelt, da „er noch am Leben, für infam und unehrlich, wie er ohnedem von Rechts„wegen iſt, gehalten, und nicht allein mit dem, auf dergleichen Verbrechen „in Rechten verordneten Strafen beleget, ſondern auch, wenn es klar befunden „worden, daß er mit Betrug die Gelder oder Einkünfte entwendet, oder un„tergeſchlagen, und die Summe ſich zu 100 Thlr. oder mehr, beläufet, am „Leben; wenn die Summe aber geringer, am Leibe, auf vorgegangene recht„liche und ordentliche Cognition und Verurtheilung, geſtraft werden. Da „aber die begangene Untreue mit den eingenommenen Ländern oder Intraden, „erſt

ſcharfe Verordnungen, in ihren Beſtallungen, angewieſen werden; ſondern er muß auch eine der Einnahme gemäße Caution *b*) beſtellen, jährlich richtige Adminiſtrationsrechnungen über alle und jede, auch die kleineſte Einnahme und Ausgabe, zur Cammer ablegen, und die Defecte, welche er nicht abzulehnen vermag, über ſich gehen laſſen: mithin iſt die Präſumtion mehr für den Adminiſtrator, als für den Pachter, welcher, wenn er auch das Seinige vernachläßiget, dergleichen Verantwortung nicht auf ſich hat, zu machen; und thut nichts zur Sache, daß der Adminiſtrator ſeine Beſoldung erhält, es mag einkommen, ſo viel nur will: ein Pachter aber das Pachtgeld geben muß, wenn er auch keinen Profit, ſondern gar Einbuße, an den verpachteten Revenüen, haben ſollte. Denn, zu geſchweigen, daß die Beſoldung eines Adminiſtrators mit dem Profit, welchen ein Pachter ſuchet, in keine Vergleichung zu ziehen iſt: ſo gedeihet einem Pachter, wenn er ſtarken Schaden erleidet, gemeiniglich ein proportionirlicher Remiß an, und, wenn er auch alle Caſus fortuitos über ſich genommen, (welches aber kein Pachter thun wird, daferne er nicht einen ſehr profitabeln

„erſt nach des Verbrechers Tode, dergeſtalt kund und offenbar werden ſolle, „daß man verſichert, daß, wenn er noch am Leben wäre, er ſolches Verbre„chen mit keinem Rechtsgrunde würde ablehnen können; ſondern die Lebens„ſtrafe von ermeldter Maaßen verwirket haben; deſſelben Körper ſoll zu einem „ehrlichen Begräbniß nicht verſtattet, oder, da er ſchon begraben wäre, ſoll „er wieder aufgegraben, und außerhalb des Kirchhofs, wie und wohin wir „es alsdenn verordnen werden, eingeſcharret werden.„ Die Strafe des veruntrauten Gutes vereideter Rechnungsbeamten im Herzogthume Magdeburg, iſt aus der Policeyordnung, C. LXXI. und dem Edict vom 22. Jan. 1683. in des Herrn geheimen Rath MYLII *Corpore Conſtitutionum Magdeburgicarum*, Th. *III.* S. 322. und 339. zu erſehen. Ob einmal abgethane und juſtificirte Rechnungen bey nachher ſich äußerndem Verdachte, und andern ſich hervorthuenden Umſtänden, noch einmal examiniret werden können, davon hat der Herr Profeſſor Hildebrand in einer beſondern Diſſertation *de reuiſione rationum ſemel expunctarum* gehandelt.

b) S. Herrn D. Schmids zu Altdorf 1731. gehaltene Diſſertation *de mutuo officialium cautionis loco praenumerando.*

Digitized by Google

beln Pacht vor sich siehet), so kann ein einziges gutes Jahr ihm allen Schaden und Einbuße des vorigen wieder ersetzen: woraus sich denn sogleich ergiebet, daß, wenn auch ein Rechnungsbeamter, welcher seiner Pflicht und Schuldigkeit Gnüge thut, sine proprio periculo administriret, dennoch deswegen die Verpachtung nicht ersprieslicher, als die Verwaltung, und diese jener vorzuziehen sey. Denn, gesetzt, daß die Cammer, ohne des Administrators Verschulden, in einem Jahre, an ein oder den andern steigenden und fallenden Einkünften Einbuße haben sollte: so kann dieses ein ergiebiger Ertrag der folgenden Jahre, der Cammer eben so gut, als obgedachter Maaßen dem Pachter, wieder beybringen.

Woraus sich denn auch

ad II. das Gegentheil von der gemachten Folgerung, daß die Administration ein wenigeres, als die Verpachtung, abwürfe, zu Tage leget. Daß aber, insonderheit in Ansehung der Oeconomieen, bey deren Verwaltung und Berechnung auf ein gewisses Quantum vollkommener Staat alljährlich nicht gemachet werden könne, das räume ich gar gerne ein, und bin

ad III. der Meynung, daß dieses zwar eine sehr bequeme Sache bey der Verpachtung sey; welches denn auch, zumal bey größern Staaten, weitläuftigern Oeconomieen, und starkem Aufwande des Landesherrn, zur Verpachtung der Domänen hauptsächlich Anlaß gegeben; jedennoch aber an sich selbst kein Emolument oder Lucrum, wodurch die Cammer mehr, als durch die Administration, bereichert werde, ausmache. Denn, wenn ein Landesherr die Zeit und Gelegenheit, in Ansehung des Ertrags der Oeconomieen und der Gültigkeit der Früchte, erwarten kann: so muß ihm der Nutzen eben sowohl, und noch stärker, als einem Pachter, welcher meistentheils alle Jahre seine Früchte zu versilbern genöthiget ist, zuwachsen. Ja, wenn ein Landesherr keine andern, oder doch seinen Ausgaben nicht proportionirlichen Revenüen, als

aus

Digitized by Google

aus den Oeconomieen und Früchten zu ziehen hätte: da würde ihm allerdings die Verpachtung derſelben, für der Verwaltung, anzurathen ſeyn. Allein, da in Deutſchland von der Landeshoheit ſo viele wichtige Einkünfte, wovon oben im 1ſten Abſchnitte, §. 10. Erwehnung geſchehen, abfließen; da ein Landesherr noch andere Revenüen daneben hat, welche in baarem Gelde, wobey keine Reſte aufſchwellen, beſtehen; und da er auch allezeit in caſu neceſſitatis Credit findet *i*); aus dem Nutzen aber, welcher durch Aufſchüttung der Früchte zu erhalten iſt, das Intereſſe der aufgenommenen Gelder reichlich beſtreiten kann, wovon der ungenannte Verfaſſer des Bedenkens vom Erb- und Zeitpachte, S. 28. mit mehrern gehandelt hat; ſo hat ein Landesherr regulariter nicht nöthig, auf die Verpachtung, als auf eine, wegen der Gewisheit des Locarii, erſprieslichere Sache für der Adminiſtration, zu reflectiren (*k*), vielweniger die Früchte mit Schaden loßzuſchlagen; am aller wenigſten aber, des Miswachſes, und anderer Unglücksfälle halber, die Verpachtung eines Amtes oder Cammergutes zu reſolviren: wie ad I. bereits gedacht worden.

i) Nämlich bey einem ordentlichen Zuſtande ſeines Cammerweſens und guter Wirthſchaft: denn von einem unordentlichen Haushalt iſt hier die Rede nicht. „Da iſt es ſchön, wo ein Fürſt oder deſſen Cammer für den Fürſten nicht „nur gemeinen, ſondern auch Kaufmannscredit hat. Und niemand iſt ca„pabel, ſolchen zu erlangen, und zu erhalten, als ein Fürſt, wenn er es nur „ein wenig recht macht. Dahingegen flieht auch ſowohl der gemeine, als „Kaufmannscredit vor niemand mehr, als vor einem Fürſten und deſſen Cam„mer, wo es unordentlich und unrecht zugehet.„ Siehe Herrn Hofrath Zinkens Einleitung zu den Cammeralwiſſenſchaften, Th. II. S. 306. und des Herrn Profeſſor Treuers *Diſſ. de auctoritate et fide gentium et rerum publicarum, c. IV. p. 79. ſqq.*

k) Zumal, da noch nicht ausgemacht iſt, daß die Pachtgelder zu der Zeit, da ſie fällig ſind, bey der Cammer allemal ganz ohnfehlbar eingehen; indem die Erfahrung beſtätigt, wie oft man zu den gewöhnlichen Zwangsmitteln greifen, auch um nicht die Pachter zu ruiniren, oder mit ihnen öftere Veränderungen vorzunehmen, Nachſicht geben müſſe.

Digitized by Google

Daß man

ad IV. durch die Verpachtung füglicher hinter den Ertrag der Güter und Einkünfte, als durch die Administration gelangen könne; solches ist wider die Erfahrung: indem man vielmehr bey vormals lange Jahre verpachtet gewesenen Aemtern, Gütern und Einkünften, selbige wiederum auf Rechnung zu setzen, genöthiget worden, um aus dem Einkommen etliche Jahre hernach einen gründlichen Pachtanschlag des Ertrags fertigen zu können. So weiß ich, daß man eine gewisse Revenüe an einem großen Orte sonst geraume Jahre hinter einander für 6000 Rthl. verpachtet gehabt, die hernach, als man dem Pachtern Controlleurs *l*) gesetzt, und aus deren Gegenrechnung den wahren Ertrag dieser Revenüe ersehen, auf etliche und 20000 Rthl. jährlichen Betrag, gesteigert worden. Ein Administrator muß über dieß die allerkleinste Post in Einnahme bringen: ein Pachter hingegen ist ordentlicher Weise, und wenn es nicht ausdrücklich in dem Pachtcontracte bedungen worden, hierzu so wenig, als zu Vorlegung seiner Manualien verbunden; zu geschweigen, daß, insonderheit Oeconomieenpachter, wegen Besorgung der Wirthschaftsangelegenheiten, oft sehr unachtsam im Aufzeichnen, oder auch oft so unerfahren im Rechnungswesen sind, als jener Pachtamtmann, welcher vorhin ein Schäfer gewesen, und, an statt der Manualien, Kerbhölzer führete. Siehe das Bedenken von Erb- und Zeitpachte, S. 42. Ich selbst habe, bey Revidirung verschiedener Aemter, die vorher auf Pacht gestanden, dieses wahrgenommen, daß, weil die Pachter über die Revenüen der Aemter, entweder gar keine, oder sehr confuse

l) Carocius bringet im klugen Zollverwalter und Pachter, S. 36. dieses in Vorschlag, daß man bey Verpachtung der Zölle einen Gegenschreiber setzen solle, um desto eher hinter den Ertrag solcher Revenüen zu kommen: Allein, wird es denn einem Landesherrn nicht nützlicher seyn, wenn er für die, auf einen Controlleur zu verwendenden Kosten, einen Administrator unterhält, und den Profit bey solchem, ohne Reste einkommenden Geldgefällen für sich behält, den der Pachter dabey suchet? Ich meyne, allerdings.

Digitized by Google

confuſe Bücher geführet, viel Amtseinkünfte außer Activität gekommen, und dadurch die Aemter in Proceſſe und großen Schaden geſetzet worden. Die Bemühung eines Pachters, das verpachtete Amt oder Cammergut ſo hoch zu nutzen, als es nur möglich, giebt dem Pachtweſen noch keinen Vorzug für der Adminiſtration. Denn ich präſumire aus der obhabenden Pflicht eines redlichen Adminiſtrators, daß ſelbiger an ſeiner Seite noch mehr für das Intereſſe der Cammer, als ein Pachter portiret ſey. Und man hat ja auch noch über dieß Mittel genug, einen Adminiſtrator zu encouragiren, daß er es an Application und Fleiße nicht ermangeln laſſe. Man gebe ihm einen proportionirlichen Gehalt zu ſeinem Auskommen: man mache, ohne gegründete Urſachen, mit ſelbigem keine Aenderung: man belohne ſeinen Fleiß, wenn er eine außerordentliche Verbeſſerung oder Vermehrung der ihm anvertraueten Domänen erfinden und zu Werke richten kann: man erfordere alle Monate richtige Extracte über Einnahme und Ausgabe, und laſſe die Aemter und Cammergüter durch geſchickte und gewiſſenhafte Perſonen öfters revidiren, die Rechnungen aber zu rechter Zeit alljährlich ablegen und genau examiniren *m*): ſo wird ſich, unter dem dazu erbetenen Segen des Allerhöchſten, der Nutzen der Adminiſtration für der Verpachtung ſchon äußern. Ein Pachter hingegen, und zumal ein Zeitpachter, hazardiret gemeiniglich auf 6, und wenn es hoch kommt, auf 12 Jahre *n*), durch

m) Der Herr Profeſſor Brückner hat in der Diſſertation *de rationibus adminiſtratorum*, p. 74. die Frage aufgeworffen: ob, wenn ein Rechnungsbeamter binnen 30 Jahren nicht Rechnung abgeleget hätte, die Verjährung alsdenn Statt habe? Ich weiß nicht, ob es heutiges Tages noch Cammern geben ſollte, wo dergleichen Fragen zur Erörterung kommen können? Es ſiehet ſchlecht genug aus, wenn in 4 bis 5 Jahren keine Rechnungen abgeleget werden, dergleichen Exempel mir ehedem vorgekommen ſind.

n) Der Herr Hofrath von Göbel ſagt zwar in den *obſervationibus de locatione et conductione*, §. *CCXXVI.* p. 148. wie bey publiquer Grundſtücke Verpachtung nach dem l. 4. §. 5. C. de locat. praediorum, die ältern Pachter ein ius praelationis für den neuern hätten: ſo ſchiene dieſes auch in Deutſchland bey den

Erpachtung eines Amtes, ein Werk, wobey ſein privat Intereſſe die vornehmſte Abſicht iſt. Bekommt er zugleich, wie es bey den mehreſten Aemtern geſchiehet, die Jurisdiction mit im Pacht, ſo lehret, zumal bey hochgetriebenen Pächten, die klägliche Erfahrung, daß eine häufige Vermehrung der Amts-Expenſen, übermäſſige Strafen, Executiones und dergleichen Griffe, zu einer Beſchwerde nach der andern Anlaß geben. Die, zu deren Vermeidung, von dem Herrn Hofrath Rechenberg im 4ten §. S. 9. vorgeſchlagenen jährlichen, oder auch extraordinären Viſitationes, wollen deswegen nicht für practicabel angeſehen werden, weil auf ſolche Art Leute von Erpachtung der Domänen abgehalten werden dürften; da man vielmehr darauf bedacht iſt, ſelbige, durch Verſtattung vieler Freyheiten und Conniven;, dergleichen kein Rechnungsbeamter ſich zu gewärtigen hat, zu alliciren: gleichwie denn auch die daſelbſt, S. 8. vorgeſchriebene Formul, nach welcher ein Pachter dahin zu obligiren, daß er den Unterthanen, ihrer Abgaben halber, Nachſicht ertheilen und den Verarmten, gegen billiges Intereſſe, Vorſchuß thun ſolle (o), in theſi zwar ſehr gut, in hy-

theſi

den Aemtern alſo eingeführet zu ſeyn; in den Niederlanden aber fände ſolcher Verzug, nach dem GROENWEG *de legibus abrogatis* ad l. 4. C. de praed. ciuil. nicht Statt: allein ich habe bemerket, daß gemeiniglich das Cammerintereſſe für dieſer Maxime prävaliret, und wenn die ältern Pachter von andern überſetzet worden, es geheißen habe:

- - - - veteres migrate coloni.

Im Gegentheil habe ich auch öfters befunden, daß, wenn den Pachtern der Pacht eine Zeitlang continuiret worden, und ſie ſich dabey geſegnet, ihnen dieſes beſchwerliche Weſen zuletzt ſelbſt nicht mehr angeſtanden: wiederum habe ich geſehen, daß viele nach Verlauf der Pachtjahre, wegen allzuhoch getriebenen Pachtes abgegangen, und ſich bedanket haben. Der Herr Hofrath von Göbel ſetzt nicht ohne Grund hinzu: cauendum autem, ne locatio illa continuata ad perpetuam ſerpat coloniam: allein meinem Erachten und Erfahrung nach, ſind die öftern Veränderungen mit den Aemtern, weit nachtheiliger, und daher ſorgfältiger zu evitiren.

o) Bey der Gewährsadminiſtration gehet es eher an, alſo zu contrahiren; wie ich es denn auch, beſage des ſub B. angefügten Gewährsadminiſtrations-Contracts, bey dem auf ſolche Art adminiſtrirten Amte, wirklich alſo befunden habe.

Digitized by Google

theſi aber ebenfalls ſo wenig practicabel, als einem Pachter zu zumuthen iſt.

Wenn man

ad V. voraus ſetzet, daß in wohleingerichteten Staaten die Cammern mit chriſtlichen und qualificirten Räthen beſtellet, zu Adminiſtratorn auch nicht ſchlechterdings ſolche Subjecta, die nicht viel mehr, als Leſen und Schreiben, und, wenn es hoch kommt, die fünf Species der Arithmetick gelernet haben, erwählet; ſondern von denen, die eine Cammeralbedienung ſuchen, von ihrer Einſicht in das Cammeralrechnungs- und Wirthſchafftswesen, auch nach Beſchaffenheit der Stationen, in die mathematiſchen Wiſſenſchaften, Phyſic, Chymie u. ſ. w. gewiſſe Specimina erfordert *p*), und diejenigen, ſo zur Aufnahme und Verbeſſerung der Domänen etwas Reelles beytragen, recompenſiret werden *q*). In Summa, wenn dem Landesherrn die Erſprießlichkeit ſeiner Intraden und das Wohl ſeiner Lande und Unterthanen angelegen iſt; ſo wird er die Koſten zu Erreichung dieſes Endzweckes nicht ſparen, und bey der Adminiſtration viel eher Vorſchub thun, als wenn ein Pachter, deſſen Werk nur kurze Zeit dauert, zu Erlangung eines Profits, Meliorationes vornehmen wollte; zumalen da bekannt iſt, daß das Principium von Reſti-

p) Wie zu ſo vielerley Cameralbedienungen Leute wohl zubereitet, geübet und geprüfet werden könnten, davon enthalten folgende Schriften viel dienſame und befolgungswürdige Vorſchläge, auf welche ich mich, der Kürze halber, allhier beziehe: Das Project der Oeconomie in Form einer Wiſſenſchaft ꝛc. Halle, 1716. in 4. Der Entwurf eines mit leichten Koſten zu errichtenden *Seminarii oeconomico-politici*, Nürnberg, 1740. in Fol. Des Herrn Hofrath Zinkens Einleitung zu den Cameralwiſſenſchaften, welches Buch völlig ausgearbeitet zu werden um ſo mehr verdienete, da es ſodann das allervollſtändigſte und beſte Syſtem von dieſen Wiſſenſchaften abgäbe; ingleichen deſſelben Leipziger Sammlungen hin und wieder.

q) Man leſe doch, was von den Mitteln zu Erweckung des Fleißes überhaupt, und von Belohnung der Arbeit, Herr Hofmann in den Anmerkungen von der wahren und falſchen Staatskunſt im 3ten Buche, Cap. II. und III. ſchreibet. Es würde, wenn ich mich bey der Application auf das Gegenwärtige aufhalten könnte, noch vieles hinzu zu fügen ſeyn.

Digitized by Google

tution der Meliorationskoſten bey den Pachtern überhaupt, inſonderheit aber bey den Domänenpächten exulire. Einen Pacht auf lange Zeit zu ſchließen, iſt nicht einmal, unter vorgeblicher Verbeſſerung der Domänen, auf Hazard und Koſten des Pachters, einem Landesherrn anzurathen. Denn ſolche Verbeſſerungen ſind entweder gewiß oder ungewiß. Im erſten Falle iſts ja beſſer, wenn der Landesherr das Onus der Melioration auf eigene Koſten unternimmt, und ſelbſt den Profit davon ziehet. Im andern Falle würde ſich der Landesherr zu eignem Schaden vinculiren, indem, wenn er, einer ungewiſſen Melioration halber, einen Pacht auf lange Zeit ſchließen wollte, er binnen ſo langer Zeit ſich mit einem andern Pachter auf beſſere Conditionen nicht einlaſſen könnte.

Was

ad VI. den Anbau und die Cultur öder und untragbarer Güter anbetrifft; ſo wird man eines Theils nicht viel, die ganz und gar nicht genutzet würden, und doch genutzet werden könnten, in deutſchen Provinzien finden *r*); andern Theils hat man noch andere Arten, ſolche nutzbar zu machen; z. E. daß man ſie in Erbzins- oder Laßgüter *s*) verwandelt. Im übrigen werde ich im dritten

r) Eingegangene Dörfer, die durch den Krieg vormals verwüſtet, und nicht wieder erbauet worden, findet man hin und wieder, davon kaum noch die Namen und Gränzen der dazu gehörig geweſenen Fluhren bekannt ſind; indem ſelbige zu andern Fluhren geſchlagen, auch die Plätze ſelbſt, wo vormalen Häuſer geſtanden, zu Aeckern gemacht worden. Ob es nun einem Landesherrn nicht erſprießlich wäre, wenn dergleichen Dörfer, zumal wo vieler Ackerbau und zu wenig Menſchen ſind, wieder angebauet würden, davon bin ich ehedem Willens geweſen, bey Gelegenheit einer unter die Feder genommenen Abhandlung, von Bevölkerung eines Staats, meine Gedanken ausführlicher zu eröffnen, und habe bey der erſten Ausgabe meiner gegenwärtigen Schrift mich dazu anheiſchig gemacht; zweifle aber, ob es noch künftig werde geſchehen können. Ich beziehe mich indeſſen hierbey auf des Herrn D. Leibs 1ſte Probe von Verbeſſerung Land und Leute, Cap. II. S. 13. u. f.

s) Ich habe in vielen Sächſiſchen Aemtern befunden, daß der Churfürſt Auguſt zu Sachſen g. A. dieſes mit Nutzen einzuführen gewohnt geweſen. Von Laßgütern wird des Herrn Profeſſer Rivinus zu Leipzig 1735. gehaltene Diſſertation *de praediis, quae vulgo* Laßgüter *vocantur*, gute Nachricht geben.

Digitized by Google

ten Abschnitte zeigen, in wie ferne die Verpachtung der Forwerge, Ländereyen und anderer Wirthschaften, einem Landesherrn eher, als deren Verwaltung anzurathen sey.

§. 7.

Hiernächst hält der Herr Geheime Rath **Gasser** in der Einleitung zu den Cameralwissenschaften, Cap. IV. §. 26. S. 113. für eine unter den heutigen Cameralisten ausgemachte Sache, daß die Verpachtung fürstlicher Aemter und Forwerge ungleich besser, als die Administration und Berechnung derselben sey; dieweil

„1. ein Administrator seine Rechnung alljährlich schließen, „den Preis des Getreides aber, er sey hoch oder geringe, berech„nen müßte, nicht marchandiren und Handel und Wandel treiben „dürfte, damit es keine Stückrechnung gäbe; hingegen

„2. ein Pachter das Korn auf bessern Preis liegen lassen, „und mannichmal durch Verkehrung und Handel mit Vieh, als „Getreide, mehr, als mit dem Pachte verdienen müsse; und weil

„3. die Erfahrung lehrete, daß der itzige Ertrag der auf „Pacht gesetzten Aemter, gegen den vorigen aus der Administra„tion gezogenen Ertrag, sehr hoch gestiegen sey.„

§. 8.

Allein überhaupt ist es noch keine unter den neuern Cameralisten decidirte Sache, noch weniger eine an allen deutschen Höfen angenommene Wahrheit, daß die Verpachtung der Domänen ohne Unterschied besser, als deren Verwaltung und Berechnung sey: insbesondere aber und

ad I. hindert der jährliche Rechnungsschluß den Verkauf und Handel mit dem Getreide nicht. Denn es werden von einem Rechnungsbeamten, iedesmal besondere Naturalrechnungen geführet. Was nun entweder von Zins- oder selbst erbaueten Früchten ein-

gekommen, und in natura wieder ausgegeben worden, wird in die Naturalrechnungen gebracht: was aufgeschüttet wird, das wird in der folgenden Jahresrechnung, als Vorrath, in Einnahme gebracht, mithin giebt es gar keine Stückrechnungen *s*). Lässet die Cammer das aufgeschüttete Getreide sodann verkaufen; so wird das Geld in der Rechnung des Jahres, da solches geschiehet, unter der gewöhnlichen Rubric in Einnahme angesetzet *u*), und es machet solches so wenig eine Schwierigkeit, als wenig es zu der mindesten Unordnung Anlaß geben kann. Demjenigen, was vom Handel und Wandel eines Rechnungsbeamten hier gesaget worden, hatte ich beynahe das entgegen gesetzet, was in einer ehedem, unter dem Herrn Professor **Brückner** zu Jena, gehaltenen Dissertation *de rationibus administratorum*, S. 36. angeführet wird, daferne nicht eine allzu große Liebe zu den römischen Gesetzen, die dem Verfasser durchgehends die Feder geführet, ihn zu fast lächerlichen Ausschweifungen verleitet hätte. Es wird nämlich daselbst für eine besondere Obliegenheit eines treuen Rechnungsbeamten ausgegeben, mit Klugheit Handel und Wandel zu treiben; dabey aber hinzugesetzet: das ältere Getreide eher, als das neue zu verkaufen, welches sich bey dem Weine anders verhielte, auctoritate et vi *l. 10. C. de erog. mil. ann.*

Was

s) Stückrechnungen heißen eigentlich nur solche, die nicht über die Einkünfte des ganzen Jahres, sondern einen Theil desselben geführet werden; welches geschiehet, wenn mit den Rechnungsführern, innerhalb dem Rechnungsjahre, eine Veränderung vorgehet.

u) In jedem Amte muß bey den Administrationsrechnungen nach der hergebrachten Methode, oder dem Rechnungsstylo procediret werden, und es dürfen selbige, ohne Cammerverordnung, in formalibus nicht verändert werden. Formulare von Amtsrechnungen unterschiedener Staaten findet man in Döplers Rechnungsbeamten, Wündschens *Memoriali oeconomico*. Grupens Information von Amtsverwalt- und Berechnungen, Boltzens Einleitung zum Amthierungs und Rechnungswerke, L. Hoffmanns Klugheit Haus zu halten, und vielleicht noch viel mehrern Büchern; auch kann ein Modell von einer ordentlichen Wirthschafftsrechnung aus den im Jahre 1731. zu Leipzig unter dem Titel: Haus- und Wirthschaftsrechnungen, herausgegebenen Tabellen genommen werden.

Digitized by Google

Was

ad II. der Pachter zu seinem Vortheil in dem ihm verpachteten Amte oder Cammergute thun kann, dasselbige kann der Landesherr noch eher, und in gewisser Maaße besser, zu seinem und seiner Unterthanen Nutzen thun. Er kann nämlich, nach der im 6ten §. gemachten Anmerkung, in regula eher, als der Pachter die jährlich einkommenden und erbauten Früchte, bey wohlfeilen Zeiten x) aufschütten, Magazine damit anfüllen lassen, und die Zeit

 erwarten,

x) Von Aufrichtung eines allgemeinen und beständigen Provianthauses hat unter andern der Freyherr von Schrödern in der Fürstl. Schatz- und Rentcammer, C. 93. und 94. S. 312. u. f. seine Gedancken eröffnet. Er rühmet der Venetianer und anderer Republiken Sorgfalt, in Anlegung solcher Magazine, welchen ich hier die Baselsche Landesordnung vom Jahre 1726. an die Seite setze. Nach selbiger wurden derentwegen die Pächte aufgeschoben, welches die Worte dieser Ordnung selbst näher anzeigen:

„Getreidcommißion.

„Alldieweilen uns und unsern Landen und Leuten merklich viel daran gelegen, „daß in unsern Speichern und Fruchtmagazinen ein Vorrath gesammlet, und „beständig erhalten werde, anstatt daß bisbero sothane Früchten meistens den „Zehendbeständern zugekommen, woraus dann ein doppelter Mißbrauch entstanden. Der erste auf Seiten der Beamteten, welche die Kastenschwanung „uns angerechnet, obschon keine Frucht aus dem Kasten geliefert worden; „der andere kömmt daher, daß diese Zehendbeständer hernach mit dieser Frucht „gewuchert, selbige aufbehalten, und zum theuersten, als sie gekonnt, an „unsere Unterthanen verkauft; so, daß wir und unsere Unterthanen, die wir „bey allen Anlässen zu begünstigen geneigt, darunter gelitten, und niemand, „als sothane Particularen ihre Rechnung dabey gefunden. Dieses stellen „wir nun hiermit ab; und wollen, daß alle Früchte ins künftige auf unsere „Speicher und Fruchtmagazinen geliefert, und mit deren Rührung, Conser„vation und Verkaufung es gehalten werden solle, wie jeder verrechnetet „Beamteter darüber entweder schon instruiret worden, oder noch instruiret „werden wird.„ In der zu Wetzlar 1734. herausgekommenen *Collectione quorundam statutorum provinciarum et vrbium Germaniae*, S. 668. Wie ein solches Vorrathshaus einzurichten sey, davon findet man viel feine Vorschläge in einer 1753. zu Paris herausgekommenen Schrift: *Traité de la conservation des grains et en particulier du Froment, par* M. HAMEL DU MONCEAU. Ich bin völlig der Meynung des Herrn Oberpoliceycommissarii Ungers, daß die Ordnung der Kornpreise, und alles, was damit in einiger Verbindung stehet, durch Anlegung hinreichender Magazine und deren wohlgeordneten Gebrauch

erwarten, da die Früchte, bey erhöhetem Preiſe, oder entſtehender Theurung mit mehrerm Vortheile ins Geld geſetzet werden können

brauch, die rechten Vorzüge erhalten würde. Wir haben ein Muſter davon an Joſephs Exempel, welches der Geiſt Gottes nicht umſonſt hat aufſchreiben laſſen. Lutherus erkläret ſich in der Schrift von Kaufhandlung und Wucher hierüber unter andern alſo: „Es iſt dieſer Kauf und Handel Joſephs kein Monopolium (auch kein Propolium) geweſen; ſondern ein redlicher, gemeiner Kauf, wie er im Lande gewöhnlich war; denn er wehrete niemand zur guten Zeit einzukaufen Es war aber ſeiner Weisheit von Gott gemäß, daß er des Königs Korn, da es 7 Jahr wohl gerieth, einſammlete, da die andern nichts, oder wenig einſammleten ꝛc. „ und in dem *Commentario in Geneſin ad c. XLI* heißt es unter andern bey eben dieſem Exempel: „wir, die wir ſo klug und vorſichtig nicht ſind, gedenken auch nicht, wenn das Getreide wohl gerathen, und wohlfeile Jahre ſind, daß gefährliche Theurung hernach kommen möchte, müſſen oftmals erfahren, daß wir plötzlich und unverſehens mit Theurung geplagt werden. Denn, wir haben nicht ſolche Scheuern und Kornhäuſer: daher kömmt es auch, daß bald das Getreide aufſteiget, und theuer wird, wenn auch ſchon das Einkommen, oder jährliche Gewächs ziemlich gut iſt. Alſo iſt die Vorſichtigkeit, welche uns in dieſem Exempel der heilige Geiſt lehret, kein Geiz, ſondern iſt eine Weisheit und Gottſeligkeit, ſo frommen Fürſten wohl anſtehet, und ihnen auch geziemet. ꝛc.„ Ich will doch aber auch hierbey das Gegentheil von einem wohlgeordneten Gebrauche ſolcher Magazine an dem Exempel des römiſchen Pabſts mit wenigem berühren. Burnet giebt davon Nachricht in dem *Itinerario*, S. 15. mit folgenden Worten: „In Rom iſt man gewohnt, vor den Pabſt alles Getreide, ſo in dem Patrimonio *Petri*, oder des Pabſtes Herrſchaft zu bekommen, aufzukaufen: und iſt den Eigenthumsherren nicht zugelaſſen, an die Kaufleut oder Becker etwas davon zu verhandeln. Der Pabſt bezahlet ein gewiſſes Landmaaß für 5 Thaler; welches noch hingeben möchte, wo nur die Zahlung richtig wäre. Allein, dieſe geſchiehet gemeiniglich ſo langſam und übel, daß er, als ich zu Rom war, den Eigenthumsherren 80000 Thaler ſchuldig war. Dieſes iſt noch nicht alles genug: wenn dieſes Getreide wieder verkauft wird, ſo verringert man das Maaß um den 5ten Theil; und ſteigert den Preis noch ſo hoch: ſolchergeſtalt, daß, was nicht mehr als 5 Thaler gekoſtet, wieder für 12 verkauft wird. Ueber dieſes, wenn es ſich zuträgt, daß die Becker, welche gezwungen werden, eine gewiſſe Anzahl Getreide aus dem päbſtlichen Kornhauſe zu nehmen, ſolches nicht alles verthun können: und alſo, was ſie zu viel haben, wiedergeben: ſo nimmt man es auf keiner andern Rechnung an, als nach dem erſten Kauf, nämlich für 5 Thaler.„

Digitized by Google

können *y*). Und, wenn er zumal darauf bedacht ist, daß nicht alle Landeseinkünfte jährlich aufgehen; sondern ein gewisser, dem Landesvermögen gemäßer Vorrath *z*) übrig bleibe, um sich dessen bey vorfallender Bedürfniß bedienen zu können; so wird sich die dem Administrationswerke, als eine der größten Schwierigkeiten entgegen gesetzte Preisveränderung des Getreides desto leichter heben lassen, je besser es, ceteris paribus ist, einen Schatz in gewissen Arten der Früchte vorräthig zu haben, als viel baares Geld *a*), welches am besten aufgehoben ist, wenn es im Lande circuliret, müßig hinzulegen. Will ein Landesherr alles einkommende Getreide verpachten, so muß er bey theuren Zeiten, selbst dem Pachter den Profit in die Hand geben, und den Unterthanen kann sodann auch wenig Soulagement geschaffet werden. Was die Viehzucht und den Handel mit dem Viehe anbetrifft, so kommt es dabey nur auf gute Anstalten *b*), verständige Administratores

y) Der Herr Oberpolicycommissarius Unger hat in der überaus schönen Schrift: Ordnung der Fruchtpreise, Th. I. §. 206. u. f. ingleichen 238. u. f. Mittel vorgeschlagen, wie das Getreide in einem dem Werthe anderer Bedürfnisse proportionirlichen Preise zu erhalten. Die Möglichkeit dieser Sache leuchtet in die Augen. Würde durch deren Befolgung dieser Zweck erreichet, so würde auch dieser Vorwurf wider die Administration derer Domänen, die in starken Oeconomien bestehen, wegfallen.

z) Ie sçais dans un grand état il faut, qu'il y ait toujours des Deniers en reserve pour souvenir aux occasions imprevües; mais cette épargne doit être proportionnée à la Richesse de l'état, et à la quantité d'or et d'argent monnoyee, qui court dans le Royaume, et si elle n'étoit fait sur ce pied, la richesse du Prince seroit en ce cas sa pauvreté, puisque ses sujets n'auroient plus de fond, soit pour entretenir le commerce, soit pour payer les Droits, qu'ils doivent legitimement à leur Souverain. RICHELIEU *Testament politique, tome II. p. 158.*

a) „Man muß nicht Schätze haben, die ohne Bewegung stille liegen; sondern „starke Einkünfte. Wer nichts weiter weiß, als Geld zusammen scharren, „Geld vergraben, er mag eine Privatperson, oder ein König seyn, der verstehet es nicht. Man muß es laufen lassen, wenn man in der That reich „seyn will.„ Antimachiavel, S. 233. der Göttingischen Ausgabe.

b) Daran fehlt es an vielen Orten, und ich habe solches nicht nur bey berechneten; sondern auch bey verpachteten Aemtern also befunden. Es sind gerechte

und Aufsicht an, und muß man mir, von Seiten der Cammer, denen Administratoribus, von deren Geschicklichkeit, Fleiß und Treue man versichert ist, die Hände nicht allzu sehr binden, sondern auf ihre Pflicht und Dexterität zugleich ein Absehen richten *c*).

Ad III. wird niemand läugnen, daß man heutiges Tages viel mehr hinter den Ertrag der Güter gekommen, als man selbige in ältern Zeiten zu nutzen gewußt hat. Die Landesherren selbst wollten überhaupt, und besonders nach dem langwierigen Kriege, als der dreyßigjährige in Deutschland gewesen ist, ihre Unterthanen menagiret wissen. Sie gaben ihnen daher viel Freyheiten, damit ihre Lande wiederum in Anbau gebracht werden möchten. Hiernächst findet sich auch zwischen den pretiis rerum, vor hundert Jahren und anitzo, ein merklicher Unterschied *d*); mithin können die alten Amtsrechnungen freylich im Betrage nicht ein so specieuses Ansehen haben. Ich habe viel Amtsadministrations-Rechnungen vor der im Jahre 1657. erfolgten Theilung der Churfächsischen Lande vor mir gehabt, daraus eine Balance mit neuern Rech-

rechte Klagen, daß die Viehzucht hin und wieder vernachläßiget, und zwischen derselben und dem Ackerbau keine rechte Proportion getroffen werde, welche der Herr Kanzler von Ludewig in den gelehrten Anzeigen, Th. I. S. 977. ein ungenannter Graf in den Leipziger Sammlungen, Th. I. S. 770. und der Verfasser der deutschen *Memoires*, Th. I. Abtheil. II. S. 104. nebst andern führen. Es bedarf aber keines Beweises, daß so wenig das Administrations- als das Pachtwesen daran Schuld sey.

c) Zumal wenn die Aemter von der Cammer weit entlegen sind, da mancher Vortheil entgehen kann, wenn der Beamte, wegen Verkaufung des Getreides und anderer Naturalstücke, bey der Cammer erst anfragen und Resolution erwarten soll.

d) Indem das Gold und Silber von Zeit zu Zeit gefallen, so sind die pretia rerum, und mit selbigen auch die Pachte gestiegen. Es ist daher gar nicht zu verwundern, daß ein Amt itzo 40 bis 50000 Thl. Pacht giebet, das sonst nur 10000 Thl. abgeworfen hat. Der Herr Canzler von Ludewig hat in den gelehrten Anzeigen, Th. I. S. 980. u. f. Exempel angeführet, wie binnen einigen Jahrhunderten, durch eine fast hundertfältige Verminderung des Werthes des Goldes und Silbers, die pretia rerum gesteigert worden.

Digitized by Google

Rechnungen dieſer Aemter gezogen, und dabey befunden, daß das Augmentum daher geführet, weil damalen das Commercium ſchlecht, der Werth der Sachen geringe, das Land nicht ſo, wie itzo, bevölkert, die Güter nicht cultiviret, viele Grundſtücken öde und wüſte geweſen; überdieß die Onera neuerlich theils erhöhet, theils ganz neue angeleget worden *e*). Sollte man Pachtcontracte und Pachtrechnungen von den damaligen Zeiten ſehen, ſo würden ſich dieſe gegen unſere heutigen ſo, wie unſere heutigen Adminiſtrationsrechnungen gegen die ältern verhalten *f*): mithin lieget der Mangel in der Adminiſtration ſo wenig, als das Wachsthum in der Verpachtung ſtecket.

§. 9.

Im Jahre 1742. kam ein Buch unter dem Titel: **Teutſche *Memoires*, oder Sammlung verſchiedener Anmerkungen, die Staatsklugheit, das Kriegsweſen, die Juſtitz, Morale, Oeconomie, Commercium, Cammer- und Policey- auch andere merckwürdige Sachen betreffend**, zum Vorſchein; darinnen der ungenannte Verfaſſer auf der 632. u. f. Seiten verſchiedene Gründe für und wider die Adminiſtration der Domänen beygebracht, und S. 640. u. f. die einem Landesherrn aus dem Pachtweſen entſprießende Vortheile mit gänzlicher Verwerfung des Adminiſtrationswerkes, vorgeſtellet hat. Ich will der Kürze halber nur diejenigen Gründe herausnehmen, die allhier in den vorhergehenden §§. nicht bereits erörtert worden ſind. Er ſagt:

1. Erfordere die Oeconomie große Sorgfalt, Mühe und Ocularinſpection, dergleichen ein Landesherr nicht ſelbſt übernehmen könnte. Es fehlte

e) Man ſehe hierbey des Herrn Hofraths von Göbel Abhandlung aus dem Staatsrechte, oder Helmſtädtiſche Nebenſtunden, St. II. §. 44. u. f. S. 69. u. f.

f) Nach der unter den Beylagen ſub H. befindlichen Pachtverſchreibung iſt der Compturhof zu Weißenſee im Jahre 1565. für 150 fl. verpachtet worden: zu meiner Zeit aber belief ſich der darüber gefertigte Pachtanſchlag auf 1600 fl.

Digitized by Google

2. an redlichen und geschickten Leuten: und die Erfahrung bestätigte, daß Fehler in der Menge, sowohl omissionis, als commissionis, begangen würden.

3. Der Calculus der Administrationsrechnungen wäre zwar allezeit richtig: an baarem Gelde aber käme, nach Abzug der Kosten, wenig ein: die baaren Gelder liefen

4. fast nie zu rechter Zeit ein.

5. Die Pachter, welche vermögend wären, und baares Geld in den Händen hätten, bestünden bey dem Pachte wohl; weil sie alles aufs beste zu nutzen, und nach der Menage einzurichten wüßten.

6. Man hätte sonst viel zu Unterhaltung und Reparation der Gebäude aufgewendet, welches die Pachter itzo mehrentheils über sich nehmen müßten.

7. Von dem, alle Jahre in einer Wirthschaft sich ereignenden Schaden, wäre ein Eigenthumsherr durch die Verpachtung gänzlich verschonet; indem der Pachter das Inventarium übernehmen, und nach vorgängiger Taxe bezahlen, mithin den Schaden und Abgang alleine tragen müsse.

8. Ein Pachter müßte alle Casus fortuitos übernehmen: es sey denn, daß die laesio vltra dimidium, sonnenklar zu erweisen sey; da sonsten, bey der Verwaltung, der Verlust dem Eigenthumsherrn allein zufiele. Wann

9. durch des Pachters, oder seiner Leute Verwahrlosung, Feuer entstünde: so müßte der Pachter allein dafür halten. Der Eigenthumsherr wäre überdieß

10. auf alle Fälle, wegen der zu bestellenden Caution, und weil

11. das

11. das übergebene Inventarium, an Vieh, Mobilien, Sommer- und Wintergetreide, oder die beſaameten und beſtelleten Felder ꝛc. mit baarem Gelde, die Pachtgelder auch alle Jahr voraus bezahlet werden müßten, genugſam geſichert.

§. 10.

Allein

ad I. glaube ich nicht, daß jemand eine weitläuftige Beantwortung dieſes Einwurfs erfordern werde. Eben darum, weil es mit der Hoheit eines regierenden Landesfürſten nicht compatibel iſt, die Oeconomieen ſelbſt zu beſorgen; ſo beſtellet er durch ſeine Cammer gewiſſe Adminiſtratores; und nach Befinden gewiſſe Reviſores, welche das Metier ſo gut, als ein Pachter, gelernet haben.

Ad II. So groß iſt, Gottlob! der Mangel redlicher und geſchickter Leute noch nicht, daß ein Landesherr, zu Adminiſtrirung ſeiner Domänen, dergleichen nicht finden ſollte: und die tägliche Erfahrung bezeuget, daß eben ſowohl von Pachtern, als von Adminiſtratoren, peccata omiſſionis et commiſſionis begangen werden. Wenn es mit Exempeln ausgemacht, und die Sache nicht allzu verhaßt wäre; ſo könnten deren viele angeführet und der Artikel in des Herrn Rath **Hönns Betrugslexico: wie die Pachter betrügen**, anſehnlich vermehret, zugleich aber auch gemeldet werden, wie viele bey dem Pachten, durch ihren Unverſtand und üble Haushaltung, das Ihrige zugeſetzet, und ſich ruiniret haben. Wider den Unfleiß und die Untreue der Adminiſtratorum hat man faſt in allen Staaten heilſame Anordnungen g) und ſcharfe Geſetze. Wird bey deren genauer Vollſtreckung der intendirte Zweck nicht

g) Man findet viel feine Anmerkungen davon in des Herrn Cammerrath Grupens Information von Amtsverwalt- und Berechnungen.

Digitized by Google

nicht erreichet *b*); so muß es wohl woran liegen. Meiner Ueberzeugung nach, bestehet das allerbeste und untrüglichste Mittel, zu treuen und geschickten Administratoren zu gelangen, darinnen, daß man Gott darum bittet. Gott giebt sie gewiß, wenn er von ganzem Herzen darum ersuchet wird: und wenn dieses nicht geschiehet, so wird der Mangel an treuen Administratoren so groß, als an redlichen Pachtern, die Schuld aber dem Administrationswerke mit Grunde so wenig beyzumessen seyn, als wenig der Mißbrauch den rechten Gebrauch desselben aufheben kann. Daß

ad III. die Administrationskosten so gar viel von dem Ertrage der Domänen wegnehmen sollten, ist wider alle Experienz, bey guter Einrichtung des Administrationswesens. Der nothwendige Aufwand bey der Wirthschaft, und zwar nicht allein die Onera realia; sondern auch die zu Erhaltung des Gesindes, Schiffe und Geschirres, Viehes u. s. w. erforderlichen Kosten, müssen auch bey Verpachtung solcher Güter vorher abgezogen werden, ehe ein gewisses Pachtquantum bestimmet werden kann. Was wird also bey der Administration wohl mehr aufgehen, als dasjenige, was der Administrator zu seinem Solde und Deputate bekommt? Dieses aber ist mit dem Profit, den ein Pachter suchet, in keine Vergleichung zu ziehen. Wenn

ad IV.

b) Oft haben die Exempel hart bestrafter Untreue starken Eindruck in andern eben so boßhaften Gemüthern gemacht. Oderunt peccare mali formidine poenae. Ich erinnere mich hierbey, was der Herr Geheime Rath Thomasius anführet, nämlich: „daß ein gewisser Reichsgraf, der ein guter Oeconom und Liebhaber der Gerechtigkeit gewesen, auch dabey seine Diener wohl und nothdürftig besoldet, bey Annehmung seiner Amtleute, anstatt der Vereidung, dieselben auf das Feld geführet, wo der Galgen gestanden, und diesen kurzen Sermon an sie gehalten habe: Herr Amtmann, wenn ihr euer Amt und eure Bestallung treu und fleißig verrichten werdet, sollet ihr allezeit einen treuen und gnädigen Herrn an mir haben; wenn ihr aber untreu handelt, so lasse ich euch wahrhaftig an Galgen denken. Dieses habe mehr, als zehn Eide gefruchtet:„ in den Noten zu Melchiors von Osse Testament, Cap. XVI. N. 222. S. 467.

Digitized by Google

ad IV. die Geldgefälle nicht gehörig einlaufen, so hat man die gewöhnlichen Zwangsmittel wider die morosen Debenten, und es pfleget ein Administrator dahin obligiret zu werden, daß er keine Reste ohne dringende Noth aufwachsen lasse, widrigenfalls, wenn er daran Schuld hat, er selbst dafür haften muß *i*).

Ad V. Stehet ein Administrator, wenn er auch nicht vermögend ist, bey seiner Verwaltung ebener maßen wohl; weil er nach seiner Pflicht alles redlich thut, und dadurch dem Landesherrn mehr, als ein Pachter, welcher für seine eigne Interesse arbeitet, erwirbet *k*); und ist übrigens nicht abzusehen, warum ein Administrator nicht eben die Capacität besitzen solle, die allhier einem Pachter vorzüglich beygeleget worden. Der Herr Autor hat

ad VI. in dem vorhergehenden, S. 638. selbst angeführet, daß man an den meisten Orten mit den Pachtern also accordire, daß sie nur kleine Ausbesserungen der Gebäude, so nicht über 5 Rthl. beträgen, auf eigene Kosten versehen, dazu aber die Materialien bekommen müßten. Wie aber, wenn ein schlimmer und nachläßiger Pachter, oder ein solcher, dem der dießfalls aufzuwendende Thaler

i) In einem gewissen Staate ist den Beamten, die mit Erhebung der Landesherrlichen Gefälle zu thun haben, bey Strafe der Remotion ab officio verboten, Reste zu berechnen: welches sich alsdenn wohl thun lässet, wenn die Abgaben auf einem gewissen regulären Fuße stehen, und dergestalt gemäßiget sind, daß sie der Unterthan ertragen kan; überdieß auch die Unglücksfälle, welche ihn unfähig machen, davon ausgenommen werden.

k) Der Herr von Montesquiou macht diese Anmerkung: „Alles ist verlohren, „wenn die einträgliche Profeßion der Pachter auch noch durch ihre Reichthümer zu einer solchen wird, die man verehret. Dieses kann in despotischen „Staaten gut seyn, wo öfters ihre Bedienung ein Theil der Verwaltung der „Statthalter selbsten ist. Es ist nicht gut in der Republik. In der Monarchie ist es eben nicht besser: nichts streitet mehr wider den Sinn dieser „Regierung. Sie erwecket einen Ekel gegen alle andere Lebensarten; die Ehre „verliert alle ihr Ansehn, die langsamen und natürlichen Mittel, sich hervorzuthun, haben keinen Reiz mehr, und die Regierung wird selbst an ihrem Grunde verletzt.„ In dem Werke von den Gesetzen, 1 B. C. 20. S. 385.

Digitized by Google

ans Herze gehet, den Schaden nicht beyzeiten heilet? Und gesetzt auch, der Pachter thut, was ihm dießfalls obliegt: so ist doch solches ein, bey dergleichen wichtigen Sache, nicht in Consideration zu ziehender Vortheil. Kleine Reparaturen an den Gebäuden, die nicht über 10 bis 20 Rthl. betragen, müssen die Administratores auch alsbald, ehe der Schaden größer wird, ohne erst bey der Cammer anzufragen, besorgen, und wenn sie dabey einer begangnen Nachläßigkeit überführt werden: so sind sie zum Ersatze des damni emergentis anzuhalten, von Rechtswegen.

Ad VII. Der Schaden, welcher in der Wirthschaft sich ereignen kann, wird durch den Vortheil wieder ersetzet: sonst würde wohl schwerlich ein vernünftiger Mensch einen Wirthschaftspachter abgeben. Was den Kauf des Inventarii an Vieh, Schiff und Geschirre, Geräthe und dergleichen anbetrifft: so hat der Autor auf den 646. u. f. Seiten noch ausführlicher, als an dem angezogenen Orte, von der Ersprießlichkeit, die die Cammer davon zu gewarten hätte, gehandelt; welches von Punct zu Punct zu beantworten, allzu weitläuftig fällt. Nur die Hauptumstände zu berühren: so demonstriret er das, bey den Inventarien verkaufte zu gewartende herrschaftliche Interesse unter andern also: „Die „Herrschaft bekommt dadurch ein ansehnlich Capital, welches ta„cite als ein augmentum cautionis anzusehen, und doppelt zu nutzen „ist. Denn erstlich kann das Capital ausgeliehen werden: hernach muß noch dazu die Nutzung solcher verkauften Stücke vom „Pachter bezahlet werden. Zum Exempel, der Pachter muß von einer „Kuh den jährlichen Pacht geben, auch über dem dieselbe Kuh „kaufen:„ Weiter sagt er auf der 650 Seite: „solche Inventarienstücken bestünden gemeiniglich in der völligen Winter- und „Sommersaat an allerley Getreide; wobey auch die Kosten des „Pflügens und Zubereitung des Landes, wie auch der Dünger „und Mist zu rechnen, und fuderweise auf baares Geld zu setzen. „Ferner das sämmtliche Pferde- Rind- Schaaf- Schwein- und „Federvieh, alle Instrumenta rustica, wie auch in genere alles, „was

„was in der Haushaltung, wie auch Ställen, Böden, Kellern, „überall befindlich; an Kupfer, Zinn, Meßing, Eisen und Holz„geräthe: Die sämmtlichen Gesindebetten, Leinengeräthe, Stühle, „Tische, Wagen, Pflüge, und allem andern, nichts davon aus„genommen, vom größten bis zum kleinesten, item das noch vor„räthige Getreide, Heu, Stroh, Mehl, ꝛc.„ Nun möchte es wohl das Ansehn haben, als ob ein solcher Handel, zumal wenn dergleichen Stücke bey der Taxation fein hoch hinauf getrieben würden, und zu der Zeit, da der Pachter solche käuflich übernehmen müßte, an sich selbst in einem hohen Preiße stünden, dem Verpachter nützlich seyn könnte. Allein, wo werden sich denn Pachter finden, die sich auf dergleichen Auskaufung eines Amtes einlassen werden *l*)? Wenn zumal das Wirthschaftswesen groß und weitläuftig, als es gemeiniglich bey Aemtern ist; so müßte der Pachter, welcher daneben mit Stellung der Caution, und Pränumeration der Pachtgelder genug zu thun hat, ganz bloß von solchen in eine Wirthschaft gehörigen Mobilien und Moventien, und dabey sehr reich an Gelde seyn. Ich glaube aber, daß sich ein solcher lieber selbst ein Rittergut ankaufen, als das Geld an ein so kostbar Inventarium, da alle Unglücksfälle auf ihn, als Eigenthümer, mit transferiret werden, anlegen würde. Jedoch gesetzt, daß ein Pachter auf solche Weise pachtete; so würde er sich dagegen, wenn er klug, die allervortheilhaftesten Bedingungen zu machen, und mittelst dieser, die Avantage, so ihm aus den Inventarienkaufgeldern entgienge, und dem Landesherrn zuwüchse, wieder zu gewinnen wissen. Der Herr Autor meynet daher auch, man müßte recht bemittelte Leute zu Pachtern erwählen, und solchen

l) Zumal da große Herren sterbliche Menschen sind, und man Exempel hat, daß von den Nachfolgern an der Regierung der leichen präjudicirliche Handlungen ihrer Vorfahren angefochten und umgestoßen worden. Der Herr Kanzler von Ludewig hat in den gelehrten Anzeigen, Th. II. S. 381. u. f. ein Präjudicium beygebracht, daß ein Fürstl. Landesfolger an die Facta seines Vorfahren, wegen Verpachtung der Domänen, und von den Pachtern bestellten Caution keineswegs gebunden sey.

Digitized by Google

lieber den Pacht auf 2, 3 bis 400 Thaler geringer lassen. Das ist eben so viel gesagt, als man müßte die Inventarien-Kaufsumme dem Pachter, als ein vorgeschossenes Capital, verintereßiren. Und was würde alsdenn der Landesherr für Vortheil davon haben? Ja, wenn ich auch einräumen wollte, daß, ohngeachtet dieses Inventarienkaufes, dennoch die Pachtconditiones für ihn, den Pachter, nicht favorabler gemacht würden: so kann gleichwohl nicht apodictisch gesagt werden, daß der Landesherr einen großen Nutzen dabey habe. Denn bekommt der Landesherr nach Ablauf der Pachtjahre das leere Amt oder Forwerg wieder zurück, und der abziehende Pachter will entweder das Inventarium nicht zurücke lassen, oder er hat es in bessern Stand gesetzt, als es bey dessen Erkaufung gewesen, oder es sind die pretia rerum, gegen die damalige Zeit, um ein großes gestiegen, und es findet sich kein neuer Pachter, der sich auf solche Conditiones einlassen kann oder will: so hat der Landesherr den Schaden, und der abgehende Pachter den Profit. Es wundert mich übrigens, daß der Herr Autor nicht auch zu behaupten gesuchet, man müsse einen Pachter obligiren, das verkaufte Inuentarium in quali et quanto pro eodem pretio zurück zu lassen. Bey diesen, an beyden Seiten obwaltenden Schwierigkeiten nun, findet man, zumal bey großen Cammergütern, wenige Exempel, daß mit den Inventarien dermaßen marchandiret würde: es müßte denn in casu necessitatis, wenn die Cammer kein Geld, und keinen Credit hätte, geschehen; aber alsdenn läßt sich nicht viel über die quaestionem vtilitatis disputiren. Der Herr Geheime Rath Gasser bekräftiget ebenfalls in der Einleitung zu den Cameralwissenschaften, S. 181. „daß man noch zur Zeit keinen Pachter antreffen können, der das „nöthige Vieh zu einem Gute, und ganzen Amte und Forwerge, „mitbringen könne: ja, wenn gleich dann und wann sich dergleichen Mann finden sollte; so würde es doch bey dem Successore „wieder fehlen, und ins Stecken gerathen;„ und füget S. 182. zwar hinzu, daß bey Einführung der Erbpächte es also gehalten,

und

Digitized by Google

und die Inventaria an die Erbpachter verkauft worden: er erwähnet aber auch zugleich die große Ungemächlichkeit, welche die Cammer bey Einziehung der Erbpachte gehabt, indem neue Inventaria mit vielen Kosten hinwiederum hätten angeschaffet werden müssen.

Ad VIII. Gesetzt, daß ein Pachter alle casus fortuitos, solitos und insolitissimos, übernähme: so hat doch ein solches verwegenes pactum theils keinen Effect, wenn der Pachter keine Unglücksfälle, sondern lauter gute, oder wenigstens passable Jahre, gehabt; theils kommt ihm die Einbuße eines Jahres in dem andern wieder zu Gute; es wäre denn, daß der Pachter lauter fatale Jahre hätte, welches aber ein außerordentlicher und fast unerhörter Fall ist, und bey Verpachtung der Güter keine Regel machen kann *m*). Wenn

ad IX. durch des Administrators Verwahrlosung Feuer in den Herrschaftlichen Gebäuden entstehet; so muß selbiger auch dafür haften, und es ist dießfalls bey der Verpachtung nichts besonderes *n*). Sollte aber durch des Pachters Gesinde, oder andere, ohne des Pachters Schuld und Nachläßigkeit, ein Feuer auskommen; so entbinden ihn nicht allein die gemeinen Gesetze *o*), und

m) Wenn die Uebernehmung der Unglücksfälle für den Eigenthumsherrn eine sogar vortheilhafte Sache wäre, als sie gemeiniglich ausgegeben wird, so müßte sie vor den Pachter gewiß sehr gefährlich seyn, und so möchte es wohl einem ehrlichen Mann nicht zu zumuthen seyn, daß er einen Pachter abgeben solle.

n) „Was die Feuersgefahr bey den Forwergsgebäuden anbetrifft; so ist notorisch, daß auch die Zeitpachter (wie die Verwalter) für alle dergleichen „Schaden, so durch ihr oder der ihrigen Verwahrlosung geschiehet, ohnedem „vermöge der Rechte und ihrer Contracte, stehen müssen: welches der vornehmste Umstand bey allen dergleichen Beforanissen ist; in Betracht sonst „alle Fürstl. Forwerge dergestalt gelegen, daß, wenn auch bey andern Bürgern und Nachbaren Feuer auskömmt; solches doch selbige nicht leicht ergreifen könne.„ S. das Bedenken vom Erb- und Zeitpachte, S. 14.

o) S. des Herrn von Göbel *obseruat. de locat. cond.* p. 140.

Digitized by Google

und in Churſachſen die 79te Deciſion *p*), von Reſtitution der Schäden: ſondern ein Pachter wird auch nicht ſo thöricht handeln, und dergleichen wider alle Billigkeit laufendes pactum eingehen. Der Landesherr iſt

ad X. bey einem Adminiſtratore, durch die beſtellte Caution, wider alle Malverſation ſo bedeckt, als er, mittelſt des Verſtandes eines Pachters, wegen der Pachttermine und ſonſt geſichert iſt.

Ad XI. Die, wegen Pränumeration der Pachtgelder, und Erkaufung des Inventarii und der über Sommer und Winter beſtellten Felder angegebene Sicherheit, ſchaffet dem Pachtweſen noch keinen Vorzug für der Adminiſtration: vielmehr entziehen dergleichen Conditiones dem Landesherrn größere Emolumente, ſo er durch eine wohl eingerichtete Adminiſtration ſelbſt erlangen könnte. Denn wenn ein Pachter dergleichen Conditiones nach des Herrn Verfaſſers Ausdruck, übernehmem muß; ſo muß er entweder ſehr viel Geld im Beutel, und im Kopfe die gewiſſe Hoffnung eines großen Gewinnſtes, das iſt, einen vortheilhaften Pacht, vor ſich haben: (welches aber dem Landesherrn kein Nutzen iſt) oder er muß vorſetzlich alles ſein Geld riſquiren, und zuletzt zum Lande hinaus laufen wollen: (welches aber von niemanden zu präſumiren; vielmehr zu glauben iſt, daß einer lieber in keinen Pacht eingehen, als ſelbigen mit ſo harten Bedingungen werde übernehmen wollen) *q*). Ueberhaupt iſt bey dem ungenannten Herrn Verfaſſer

p) In dem *Codice Auguſteo*, Th. I. S. 334.

q) „Und gewiß, eine recht wohl eingerichtete Adminiſtration iſt auch allen Arten der Verpachtungen vorzuziehen. Denn, geben die Pachter nicht viel, „ſo gehet ihr Profit den Cammern und herrſchaftlichen Revenüen ab: werden ſie aber hoch hinauf geſchraubt, ſo finden ſich zwar Leute, welche dadurch große Characters und Aemter ſuchen, um etwa eine gute und reiche „Heyrath zu thun, und ein Mägdchen und ihre Aeltern dadurch zu betrügen: hernach aber ſtehlen ſie den hohen Pacht auf hunderterley Art, entweder dem Fürſten ſelbſt, oder ſeinen Unterthanen, wieder ab: und da hilft „kein Riegel.„ Sind Worte des ungenannten Verfaſſers des Bedenkens von dem Erb- und Zeitpachte, S. 34.

Digitized by Google

faſſer dasjenige neceſſitatis, was bey andern voluntatis iſt: indem den guten Pachtern in dieſer Pachtvertheidigung, ein oportet nach dem andern zum parte contractus gemacht wird r).

Dritter Abſchnitt.

Ich habe bisher die Meynungen einiger neuen Scribenten, welche, meines Erachtens, in der Materie, von dem Vorzuge des Pachtweſens vor der Adminiſtration der Domänen, der Sache am nächſten getreten ſind, angeführet s), und mein Bedenken

r) Es iſt ſehr bedenklich, wenn Leute allzu facil ſind, einzugehen, was ihnen vorgeleget und zugemuthet wird. Ich würde mit ſolchen keinen Pachtcontract ſchließen, die capabel ſind, ſich ohne Widerrede verbindlich zu machen, daß ſie alle und jede Caſus fortuitos übernehmen, bey entſtehenden Feuersbrünſten, durch ihrer Domeſtiquen Verwahrloſung, ſelbſt für den Schaden haften wollten, und was dergleichen harte Bedingungen mehr ſind. Dergleichen Leute ſollten auch, wenn es erfordert würde, zu bewegen ſeyn, Leib und Seele zum Unterpfande zu verſchreiben. Ich erinnere mich, daß ein Pachter, der dergleichen Conditionen wirklich eingegangen, ſich vernehmen ließ: Sein Verpachter ſey zwar nach einer beſondern Maxime ſehr ſtrenge, dergleichen Conditionen in den Pachtcontract zu ſetzen; aber keinesweges ſo unbillig, bey ereigneten Fällen ihre Erfüllung zu begehren.

s) Nach der Zeit, als ich meine Abhandlung zuerſt herausgegeben habe, iſt in mehrern Schriften die Materie, von dem Vorzuge des Pachtweſens für der Adminiſtration der Domänen, erörtert worden. Weil ſie aber mir nicht gerade entgegen geſetzet, und die angeführten Gründe theils im Vorhergehenden von mir beantwortet, theils darnach leicht zu beurtheilen ſind, theils auch mit den meinigen übereinſtimmen: ſo werde mich dabey nicht aufhalten. Dieſe Schriften ſind: des Herrn Hofrath Zinkens Einleitung zu den Cameralwiſſenſchaften, Th. II. S. 99. u. f. des Herrn Hofraths von Göbel *Obſervationes de locatione et conductione*, §. CXCVIII. p. 130. der dritte Theil der deutſchen *Memoires*, welchen der Herr Profeſſor Juſti verfertiget hat, S. 369. u. f. und des Herrn Hofrath Aßmuths Abhandlung von den Pflichten der Regenten, Th. III. S. 310. u. f.

Digitized by Google

denken dabey eröffnet. Nun möchte es hieraus faſt das Anſehen gewinnen, als ob ich dafür hielte, daß die Adminiſtration und Berechnung der Domänen der Verpachtung ſchlechterdings vorzuziehen ſey. Allein um nunmehro zu ſagen, wohin meine Meynung gehe; ſo verwerfe ich nicht gänzlich die Verpachtung, und billige bloß die Adminiſtration; ich nehme aber auch nicht die Partie für die Verpachtung, wider die Adminiſtration: ſondern ich nehme beyde Arten, jedoch mit gewiſſem Unterſchiede an, und halte dafür, daß, bey Decidirung der vorgelegten Frage,

1. auf die Gröſſe eines Staats, auf die Vielheit und Lage der Domänen;

2. auf die Natur und Eigenſchaft derſelben;

3. auf den Aufwand eines Landesherrn;

4. auf die Umſtände der Zeitläufte und des Landes, und

5. auf die Beſchaffenheit des Cammer- und Adminiſtrationsweſens zu reflectiren ſey.

§. 2.

1. Wenn die Staaten eines Landesherrn groß, oder ſehr zerſtreuet, überdieß bey den Aemtern ſtarke Oeconomieen ſind; ſo würde freylich eine durchgängige Adminiſtration derſelben koſtbarer und beſchwerlicher fallen. Denn wie viel Cammern, oder wie viel Perſonen in einer Cammer; wie viel Oeconomieinſpectores und Reviſores müßte ein Landesherr nicht unterhalten, und wie hoch würde nicht deren Umherreiſen, Auslöſung und dergleichen zu ſtehen kommen, wenn die Inuentaria, Gebäude, Wirthſchaften, und was ſonſt in Adminiſtration gegeben wird, in beſtändiger Aufſicht und Ordnung, ohne den Adminiſtratoren alles allein zu accreditiren, erhalten werden ſollte? indem die Erfahrung lehret, daß viele Adminiſtratores, bey unterlaſſener Aufſicht, ſicher geworden, und das:

procul a Joue, procul a fulmine,

ſich omittendo et committendo zu Nutze gemacht. Wenn nun auch

auch ein Landesherr von der Administration solcher Domänen einen gröſsern Nutzen, als von der Verpachtung haben sollte; so würde doch die Erhaltung so vieler zum Administrationswesen erforderlichen Personen, den Nutzen absorbiren, und wohl gar das Cammerinteresse verringern. Dahingegen ein noch so weitläuftiges Pachtwesen durch wenig Personen gehen, und, nach den errichteten Pachtcontracten, mittelst jähriger Visitation, durch wenig Inspectores, oder Cammerräthe, in der vorgeschriebenen Ordnung erhalten werden kann. In kleinern Staaten aber halte ich in regula die Administration, als welche durch die Kostbarkeit der darauf zu haltenden Personen nicht limitiret wird, indem man den Beamten, von der Cammer aus, ohne vielem Aufwand, auf dem Dache seyn kann, allerdings für ersprieſslicher. Es mag aber ein Staat noch so groß seyn, als er nur will; und es mögen auch andere mit einschlagende pressante Umstände die Verpachtung der Domänen erfordern: so ist, meines Erachtens, einem jeden Landesherrn die Administration der allernächst der Hofstadt gelegenen Cammergüter und Oeconomieen, so viel, nach gemachten Ueberschlage der jährlichen Consumtion des Hofes, vonnöthen, anzurathen. Was ein Landesherr zur Küche, Kellerey, zum Stalle und sonst vonnöthen hat, kann aus der eigenen Oeconomie mit weit gröſserer Avantage gezogen werden; als wenn man entweder dem Pachter alle Victualien und Getreide, alles Heu, Stroh u. s. w. zumal bey hohen Preiſsen, mit baarem Gelde wieder bezahlet; oder solche Bedürfnisse durch Aufkäufer herbey schaffen lässet: indem diese theils von den Verkäufern, welche es wissen, daß die Victualien zur Hofstadt kommen, und wohl bezahlet werden können, beym Aufkaufe übersetzet werden: theils ihren eigenen Vortheil nicht vergessen: theils auch wohl gar daneben noch einen besondern Gehalt und viele Freyheiten genieſsen.

§. 3.

2. Die Domänen bestehen, wie oben (§. 3. und 7. des 1sten Abschnitts) gedacht, entweder in Aemtern oder gewissen von den

Aemtern abgesonderten, gleichwohl aber der Cammer incorporirten Gütern, oder auch in andern Nutzungen Landesherrlicher Gerechtsame. Was

I. die Aemter und Cammergüter anbetrifft; so sind entweder Oeconomien dabey, oder nicht. Ist das erstere, und es sind selbige weitläuftig und groß; so würde einem Landesherrn, ceteris paribus, zum Exempel wenn er sehr viel dergleichen Domänen hätte; oder auf ein gewisses jährliches Einkommen nothwendig Staat machen müßte, die Verpachtung solcher Aemter und Cammergüter, für deren Verwaltung anzurathen seyn. Wären aber bey den Aemtern viel im baarem Gelde bestehende Revenüen, und nur wenig einzelne stehende und liegende Güter, als: Ziegelhütten, Mühlen, Brauhäuser, Teiche, Schäfereyen und dergleichen; so würde die Separation solcher Güter anzurathen, und, was zur Wirthschaft gehörig, zu verpachten, die übrigen Intraden aber in Administration zu nehmen seyn. Denn solcher Gestalt wäre der Fond, in Ansehung der separat verpachteten Oeconomien, durch das Pachtgeld gewiß; und in Ansehung der andern Revenüen, die auf Berechnung stehen blieben, würde selbige deren Verpachtung aus folgenden Ursachen vorzuziehen seyn:

1. Sind dergleichen præstationes, welche ich oben (im 1sten Abschnitte §. 8. 9.) Fructus ciuiles und reditus mixtos genennet habe, gar leicht in solchem Stande zu erhalten, daß keine Reste dabey aufwachsen dürfen *s*): Folglich kann

2. der

s) Hierbey ist sehr nöthig, daß richtige Fundamentalbücher und daraus verfertigte Manuale über sämmtliche Einkünfte gehalten werden. Ich erinnere solches darum, weil ich befunden, daß in vielen Aemtern und Einnahmen großer Mangel daran erscheinet. Wie Erbbücher einzurichten, davon hat der Herr Appellationsrath Wabst in der Nachricht vom Churfürstenthum Sachsen, Sect. II. Cap. XII. S. 261. Anweisung gegeben. Auch haben davon gehandelt Herr Professor Ursinus in einer Dissertation *de rationario praefecturarum*, und Herr Professor Brückner *de rationibus administratorum*. Allein man wird in beyden mehr unerwartete als brauchbare Nachrichten antreffen. So behauptet jener, S. 61. ein Beamter könne von den Amtsunterthanen

Digitized by Google

2. der Landesherr auf deren Einkommen eben ſo wohl, als ein Pachter, von dem die Präſumtion nicht iſt, daß er viel Reſte werde aufwachſen laſſen, zu der Zeit, da ſie gefällig ſind, Staat machen. Die einzige Incommodität habe ich bey Zinſen und Lehngeldern, welche von Cenſiten, die unter fremder Hoheit ſtehen, einzuheben ſind, wahrgenommen, daß ſolche, verſchiedener Urſachen wegen, zur Verfallzeit nicht allzu richtig haben einkommen wollen. Allein, zu geſchweigen, daß dieſem, durch Vertauſchung ſolcher Zinſen und andere unter den Zinsherren darüber zu errichtende Contracte, abgeholfen werden kann: ſo kann ſich ein Landesherr per modum repreſſaliarum ſchon helfen, wovon mir verſchiedene Exempel bekannt ſind. Der Adminiſtrator iſt

3. mit 2, 3, höchſtens 400 Thalern Beſoldung, nach Beſchaffenheit des Amtes, der Perſon und übrigen Umſtände, zufrieden: der Pachter hingegen ſuchet ſchon einen höhern Profit, welcher bey der Adminiſtration dem Landesherrn accreſciret. Sind

4. die Früchte in geringem Preiße; ſo können die einkommenden Zinsfrüchte *u*) aufgeſchüttet werden. Nun weiß ich zwar wohl, daß nach einigen recipirten Cammertaxen, das Getreide den Pachtern ſo hoch angeſchlagen zu werden pflege, als es gemeiniglich kaum verkaufet werden kann: allein ich weiß auch, daß ſodann einem Pachter andere Emolumente angedeihen; zum Exempel,

thanen actione injuriarum gar nicht belanget werden: dieſer ſaget unter andern, S. 27. ein Amtsadminiſtrator könne, wegen ſeines Gehalts und gehabten Aufwandes, ein ius retentionis exerciren, et aduerſus Dominum, pro reliquatore (einem Reſtanten) ipſum diffamante, *l. diffamari C. de ingen. manum.* ſibi conſulere. Weit juriſtiſcher iſt dieſe Materie abgehandelt worden von dem Herrn D. Freisleben in diſſert. *de libris cenſualibus ac iudicialibus*, und von dem Herrn Profeſſor Engau in 7 zu unterſchiedener Zeit geſchriebenen Programmatibus, *de librorum, quos* Erbbücher ꝛc. *dicere ſolemus, forma, continuatione, renouatione et fide*; es ließe ſich aber noch gar vieles hinzu ſagen.

u) Denn man dürfte wohl wenig Aemter finden, die dergleichen Einkünfte nicht haben ſollten.

Digitized by Google

daß die Justitz oben drein gegeben, und die davon einkommende Sporteln, welche bey großen Aemtern, zumal wo die Processe fein lang gedehnet werden, gar ansehnlich sind, und ein Landesherr, nach der Anmerkung im 1sten Abschnitte §. 11. Not. (q) zu einer ordentlichen Cammerrevenüe machen und sich berechnen lassen kann, nicht mit in Anschlag gebracht werden, wodurch die hohe Taxe des Getreides reichlich compensiret und dabey der Unterthan schon enerviret wird. Endlich ist

5. nicht zu läugnen, und es bestärkets die tägliche Erfahrung, daß die contribuirenden und dienstbaren Unterthanen *x*), wenn zumal bey der Verpachtung dem Pachter die Justitz mit überlassen wird, mehrern Excessen, als bey der Administration, exponiret sind, welche theils aus Furcht vor den Pachter, weil dieser zugleich ihr Richter ist; theils aus vermerkter Connivenz gegen die Pachter, die sonst die hohe Pachtsumme nicht aufbringen könnten, von den armen Unterthanen, zum großen Schaden des Landesherrn selbst *y*), verschmerzet werden müssen.

II. Die

x) Der Herr Hofrath Aßmuth will daher die Frohndienste von der Verpachtung gänzlich ausgeschlossen wissen, in der Abhandlung von den Pflichten der Regenten, Th. III. S. 312. u. f. allein es machen gar viele Bedencklichkeiten seine an sich guten Vorschläge inpracticabel.

y) Gewiß dieser Schaden ist mit allen Vortheilen der Verpachtung in keine Vergleichung zu ziehen. Der Herr Professor Justi schreibt zwar im dritten Theile der deutschen *Memoires*, S. 369. „ein Verwalter könne die Unterthanen zum Vortheile seines Beutels eben so wohl, und noch mehr, beschweren, als ein Pachter; und man sey alsdenn allemal weniger geneigt, die Unterthanen zu hören, als bey den Verpachtungen:„ Allein, wiewohl ich das erstere nicht in Abrede stelle; so kann ich ihm doch das letztere nicht einräumen, da mich die Erfahrung eines andern überzeuget hat. Ein Administrator fürchtet sich, wenn er weiß, daß der Landesherr, der das Wohl seiner Unterthanen für ein Stück seines eigenen Wohls erkennet, selbige menagiret wissen will, daß sie sich bey den Justitzcollegiis, und dem Landesherrn selbst über ihn beschweren können, und daß eine dem Landesherrn so nachtheilige eigenmächtige Bereicherung mit der Unterthanen Schweiße und Blute, so wie sie es verdienet, und nach Befinden, mit Remotion vom Amte geahndet wird.

Digitized by Google

II. Die von andern Landesherrlichen Gerechtsamen entſpringende Nutzungen ſind ſo beſchaffen, daß ſie theils aus oben (§. 14. des 1ſten Abſchnitts) angeführten Gründen gar nicht verpachtet werden können; theils hat die Erfahrung bisher beſtätiget, daß man bey gewiſſen Regalien mit deren Verwaltung und Berechnung weit beſſer, als mit der Verpachtung fahre: wannenhero auch in großen Staaten, wo doch ſonſt die Pächte prävaliren, ſolche Regalien noch bis dato auf Berechnung ſtehen geblieben ſind. Alſo iſt ehemals in Churſachſen das Poſtregal, nach dem Berichte des Herrn Kanzlers von Ludewig in *Germania principe*, l. III. c. IV. §. 13. p. 174. anfänglich (1694) kaum für 2000 Thaler (es ſollte aber 6000 Thaler heißen) an Herrn L. W. Daſern verpachtet geweſen, und bald darauf dem Herrn Rath Käſen für 20000 Thaler überlaſſen worden: mit dem Jahre 1713. aber hat ſich die Sache geändert, und es müſſen ſeit der Zeit die einkommenden ſehr beträchtlichen Revenüen an die Oberpoſtämter, und von dieſen an die Cammer berechnet werden. Und warum verpachtet man noch heutiges Tages die in vielen Staaten eingeführte Conſumtionsacciſe z)nicht an Privatperſonen? Lieget die Urſache nicht in den beſorglichen Mißbräuchen der Conductorum *a*): ſo iſt gewiß dieſer einer der ſtärkſten Bewegungsgründe, weil die Acciseinnahme in baarem Gelde beſtehet, und ohne einigen Reſt einkommt. Nun aber giebt es ſolche Regalien mehr, zum Exempel, Zoll, Geleite *b*), und

z) Der Herr Profeſſor Juſti ſchreibt im dritten Theile der deutſchen *Memoires*, S. 369. „In Sachſen fängt man itzo gleichfalls an, die Acciſe in den „Städten zu verpachten, wie man vor einigen Jahren mit den Auflagen auf „das Fleiſch gethan hat ꝛc.„ Allein, wenn er dieſes von der Landacciſe verſtehet, ſo iſt die Verpachtung derſelben etwas ſehr altes: verſteht er es aber von der Conſumtionsacciſe, ſo iſt es unerweißlich.

a) Man ſehe hierbey des Herrn Profeſſor Juſti Erklärung an nur angezogenem Orte; und des Herrn Hofrath Zinkens Einleitung zu den Cameralwiſſenſchaften, Th. II. S. 257.

b) Herr Georg Adolph Carocius hat in dem 1709. herausgegebenen klugen Zollverwalter und Pachter, S. 2. die Frage erörtert: Ob die Verpachtung der

Digitized by Google

und dergleichen. Wird es also nicht beſſer, und einem Landesherrn erſprießlicher ſeyn, dergleichen Regalien und Einkünfte, die in baarem Gelde beſtehen, und wobey keine Reſte aufwachſen, ohne Unterſcheid lieber adminiſtriren, und zur Cammer berechnen zu

der Zölle den Commercien und Trafiquen nicht dergeſtalt ſchädlich ſey, daß das Publicum, oder der Landesherr dadurch mehr verliere als gewinne? Glaubt auch negativam damit zur Genüge bewieſen zu haben, weil allenthalben in der Welt, allwo am meiſten trafiquiret würde, die Zölle verpachtet wären. Allein, zu geſchweigen, daß eine durchgehends eingeführte Verpachtung nicht zu erweiſen iſt; ſo iſt auch dieſer Satz nicht richtig: was überall eingeführet iſt, das iſt gut. Wir haben viele Sachen, viele Rechte und Gewohnheiten gehabt, die vormals allgemein, und doch nicht gut geweſen, und daher abgeſchaffet worden. Sein Satz von Unſchädlichkeit der Verpachtung der Zölle wird ſchon durch dasjenige ſehr limitiret, was er §. 6. von der Zeit, wie lange ſolche Pächte zu ſchließen; §. 12. von Beſtellung eines Controlleurs, und §. 29. von Remiſſen anführet. Daß die Pachtjahre bey dieſen Einkünften zum Nachtheil des gemeinen Weſens mehr verlängert als verkürzet würden, darüber hat der franzöſiſche Rechtsgelehrte, MORNACIVS ad *l. 4. C. de vectigal. et commiſſ.* ſchon zu ſeiner Zeit in dieſen Worten geklaget: cum enim ſi non annales, at triennales iſtas locationes eſſe oporteret, ne quid vbertatum intercurrentium publico decederet, quae ſemper apud Adminiſtratores optimos ſuprema lex: factae ſunt contra nouennales, immo et decennales interdum, ſed et, quod peius fuit, conuentionales ſaepius, ſummotis videlicet, qui antea laudabili vtiliſſimoque de more pretium adiicere conſueuerant, remque fiſci ex eo, nec vero adminiſtratorum (quorum occultae pactiones) auctiorem melioremque facere; ſolitae nimirum, damnoſiſſimaeque πλεονεξίαι τῶν πολιτευομένων, de quibus tam acriter queritur ARISTOTELES. Herr Carocius iſt daher der Meynung, daß, je kürzer die Pachtzeit wäre; deſto beſſer führe die Republik oder der Landesherr dabey: indem, wenn die Einkünfte ſtiegen, man ungebundene Hände hätte, auch den Pacht zu ſteigern, wenn ſie blieben, wie ſie wären, man den Pacht für die bisherige Summe leicht verlängern könnte: wenn ſie ſich aber verminderten, der Schaden über den Pachter ergienge. So gut dieſe Sätze für den Verpachter zu ſeyn ſcheinen, ſo wenig werden ſie ſich in der Application zur Uebung bringen laſſen. Die Generalappalto-Ordnung des Kaiſers Leopolds vom Jahre 1690. darauf ſich der Autor in vielen Stücken bezogen, wird ſo wenig zum Muſter, bey Verpachtungen Landesherrlicher Einkünfte, genommen werden: als wenig die ganze Einrichtung des kaiſerlichen Domänenweſens regulair und erſprießlich geweſen. Es iſt gar notoriſch, daß damals die kaiſerliche Cammer nicht von den Kräften geweſen, als ſie nach Beſchaffenheit der groſſen und reichen Länder hätte ſeyn können, und daß die Verpachtungen der Domänen

zu lassen; als selbige mit den Aemtern zugleich, oder auch absonderlich zu verpachten? Ich meyne allerdings; und es meynen es auch mit mir unter andern der Herr Professor Ditmar und Herr Philipp Jacob Friedrich Döhler. Jener in der Einleitung

Domänen überhaupt, hierunter aber auch der Mauthen und Zölle, die Wirkung des kaiserlichen Interesse zur vornehmsten Absicht nicht gehabt. Ich kann nicht umhin, folgende Begebenheit hierbey anzuführen: „Es hatte ein „gewisser kaiserlicher Minister die Absicht über ein Gewerbe auf der Donau, „wobey er mehr sein eigenes, als das kaiserliche Interesse beobachtet, daß „er auch aus dem ersparten Gelde einen großen Pallast an die Donau bauen „ließ, den Prospect dieser angenehmen Gegend mit Vergnügen genießen zu „können. Allein, weil dieser Fluß zum öftern austritt; so war dieses Ge„bäude, indem es zu nahe gebauet, dem Wasserschaden unterworfen, daß „man besorgen mußte, es dürfte einst weggeschwemmet werden; so solide es „auch immer gebauet war. Bey einer Donaufahrt ward dem Kaiser dieses „Gebäude, welches er aus den Schiffe wohl beobachten konnte, gewiesen, „und dabey gemeldet, wie zu befahren, daß es noch die Donau ruiniren „würde. Worauf er diese Worte, aus Genes. III, 19. aqua es, et in aquam „reuerteris, du bist Wasser, und wirst zu Wasser werden, mit einer nach„denklichen Veränderung erwiederte.„ S. das Leben und Thaten Leopolds des Großen, S. 295. Es läßt sich übrigens hier nicht untersuchen, was diese Art landesherrlicher Einkünfte, und diejenigen Personen, so mit deren Erhebung zu thun haben, so gar verhaßt gemachet habe? ob der Grund mehr in der Verpachtung oder in der harten Strafe der Verbrecher zu suchen sey? der bekannte Oldenburger schreibt davon in dem Tractate *de quatuor elementis iuridicis*, p. 525. also: Etiam integrae praefecturae et iurisdictionis olim a Romanis publicanis locatae: sed quanta vitia hosce contractus sint comitata, exponit GRYPHIANDER l. 1. *Oecon. legalis*, c. XXIX. n. 54. 139. et sequ. FERRARIENSIS testis est, quod adhuc hodie in Italia publicani dicantur publici canes. In Belgio foederato eiusmodi contractus loco auri et argentifodinarum sunt (die Pachtungen sind der Holländer Bergwerke) quum iis careant. Caeterum ibi eiusmodi conductores infamia facti notantur, vt ipse experientia deprehendi. In den *Nouveaux Systemes des Finances comparés avec l'ancien* wird der Gewinnst, den die Pachter alleine in der Provinz Holland jährlich davon gezogen, auf 20 bis 24 Millionen Gulden angegeben. Man kann einiger maßen hieraus urtheilen, wie übel das vorgeschlagene Erzreichszöllner-Amt ausgesonnen sey, davon des Herrn Professor Schwarzens Erläuterung des heil. Reichs Erzschildherrn-Amtes, S. 167. und 183. nachzusehen ist. Was die actionem et poenam commissi anbetrifft, so wird man davon verschiedene diensame Nachrichten in des Herrn Professor Grassens Dissertation *de neglectis fisci commodis*, p. 34. et sequ. antreffen.

Digitized by Google

tung zu den Cameralwissenschaften, Cap. XV. S. 282. in folgenden Worten: „Bey Verwaltung der Regalien ist dasjenige, „so, nach derselben Verschiedenheit, oben erwehnet worden, nicht „außer Acht zu setzen; die Verpachtung aber derselben dem Lan„desfürsten sowohl, als dessen Unterthanen schädlich:„ dieser aber in der Entdeckung einer wohleinzurichtenden Republik, S. 443. allwo er sich also ausdrücket: „Woraus denn ferner folget, daß „die Steigerung, Strengheit und Uebermaße der Zölle, Accisen, Mau„then und anderer auf den Commercien ruhenden Abgaben, gegen „andere Länder zu rechnen, den Commercien eines Landes allezeit „sehr nachtheilig, und derselben Verpacht- oder Veradmodir- und „Verstiftung noch weit gefährlicher seyn müsse. Denn ist der „Pacht geringe; so kann ja ein Landesherr ohnmöglich so viel „dabey gewinnen, als die Gefahr, in welche die Commercien da„durch gerathen, werth seyn kann. Ist aber der Pacht groß, wel„ches auch die gewöhnliche Ausrede aller Zoll- und Accisenpachter „ist; so will ja der Pachter auch etwas gewinnen, daher er um „seine Rechnung nach den Ueberschuß heraus zu bringen, die Han„delsleute nothwendig sehr hart halten, und ungewöhnliche Con„trebanden machen wird. Dadurch wird aber der Stapel ruini„ret, folglich der Lauf und Durchgang der Waaren leicht anders „wohin gelenket. ꝛc.„

§. 4.

III. Nächstdem giebet der Aufwand eines Landesherrn bey der vorliegenden Frage eine starke rationem decidendi ab. Denn wenn derselbe groß und dringend ist, und keinen Anstand leidet, z. E. wenn eines Landesherrn mehreste Einkünfte aus Oeconomien gezogen, wenn starke in baarem Gelde bestehende Apanagen prästiret werden müssen; wenn viel Schulden vorhanden sind, und so ferner: da wird allerdings pro nunc mehr für, als wider die Verpachtung der Domänen zu sprechen seyn.

§. 5.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

§. 5.

IV. Was die verschiedenen Umstände der Zeitläufte anbetrifft; so verändern selbige die Sache gar sehr, und veranlassen bald für, bald wider die Verpachtung zu erkennen. Also würde die Verpachtung den Vorzug behalten, wenn ein Landesherr in Krieg verwickelt wäre, und solcher außerhalb Landes geführet würde: denn wenn der Krieg sich schon ins Land gezogen hat, so möchten wohl schwerlich zu den bis dahin auf Rechnung gestandenen Aemtern und Cammergütern Pachter zu erlangen seyn. Wenn im Gegentheile die Landesherrlichen Güter durch Krieg ruiniret, die Unterthanen erschöpfet und zu den gewöhnlichen Abgaben unfähig wären gemachet worden: so würde sich wohl von selbst lehren, daß die Aemter und Güter durch die Administration erst wieder eingerichtet, den Unterthanen aber, sich zu erholen, Zeit gelassen, und sodann erst, nach Befinden, ein guter Pachter gesuchet werden müsse. S. das ohne Ort und Jahr von A. T. S. im Druck ausgegebene unvorgreifliche Bedenken, welchergestalt ein Land, so durch Krieg, oder in andere Wege verderbt und öde gemacht, vermittelst göttlicher Gnadenverleihung wiederum aufzubringen, S. 35. imgleichen des Herrn Hofrath Zinkens Einleitung zu den Cameralwissenschaften, Th. II. S. 304.

§. 6.

V. Wenn es endlich an guter Einrichtung des Cammer- und Revenüenwesens in einem Staate ermangelt, und dem Landesherrn eine indifferente Sache ist, ob es so, oder anders tractiret werde; da ist es ganz vergebens zu fragen: ob einem solchen Landesherrn die Verpachtung oder die Administration seiner Domänen Nutzen bringen werde? Wenn die Furcht Gottes, der Weisheit Anfang, außer Augen gesetzet, und der Beystand und Segen des Herrn, von dessen Direction doch alles abhanget, und der die klügsten Anschläge der Menschen, die ohne ihm gemachet werden,

Digitized by Google

vereitelt, nicht erbethen wird *c*); wenn die Cammern und Aemter entweder mit allzuviel Personen bestellet sind *d*); oder, wenn in deren unzureichender Wenigkeit ein Vortheil gesuchet, und eine absolute Gewalt in Cammersachen einen allein beygeleget wird *e*), der dem Werke nicht gewachsen ist, oder alles nicht übersehen kann, und sich daher auf der Subalternen und Rechnungsbeamten Pflicht simpliciter verlässet, oder auch wohl gar Landesherrliche Interesse seinem

c) Der Herr Geheime Rath Thomasius hat seinen vernünftigen und christlichen Gedanken über allerhand vermischte Händel, Th. I. S. 186. u. f. ein politisches Gutachten des ehemaligen Königlichen Schwedischen Kanzlers, D. Nicolai, wie die Verwirrungen Fürstlicher Rathscollegiorum zu vermeiden sey, einverleibet. In dessen 7ten §. wird von verschiedenen in Cammer- und Rentherey-Sachen vorkommenden Unordnungen, und den Mitteln, solche zu vermeiden, gehandelt. Die Schlußworte lauten daselbst also: „Angesehen es nimmer übel gelinget, was, mittelst Anruffung Gottes, im Consilio geschiehet: denn Gott ist mit im Rath, und gesegnet gute Ordnung; dahingegen der Unordnung Gott feind ist, und dieselbe nimmer ohne Schaden ist und abgehet, auch mit gar zu später Reue, wann öfters damnum irreparabile ist, gebüßet wird.

d) In dem mehr angeführten Leben des Kaisers Leopolds meldet Herr D. Rink, S. 138. folgendes: „Daneben waren die Cammerbedienten in so großer Zahl, daß sie allein auf ihren Unterhalt etliche Millionen erforderten. Man rechnet deren 25000. Wenn nun einer dem andern zu Hülfe 200 Gulden hätte; so betrüge sich allein ihre Gage über 5 Millionen, welches viel genauer hätte können eingezogen werden.„ Der Herr D. Küchelbecker bestimmet die Zahl der Kaiserlichen Cammerbedienten und Beamten zu den Zeiten des Kaisers Carls VI. auf 40000 Personen in der allerneuesten Nachricht vom Römischkaiserlichen Hofe, Cap. IX. S. 322. Der Herr Kanzler von Ludewig besaß in seiner kostbaren Bibliothek, unter andern, Cammerrechnungen von allen Oesterreichischen Provinzien, und schreibet in dem Buche: *Germania princeps*. libr. I. cap. V. p. 431. Id mihi olim videbatur instar portenti, quod in plurimis praefecturis reditus principis ne respondeant quidem salariis administratorum horumque impensis, adeo, vt rationario sacri patrimonii formulae sint multoties: dieses Amt gehet auf: hat keinen Ueberschuß: muß von andern Zubuße haben.

e) Dergleichen Exempel hat schon Melchior von Osse in dem für den Churfürst Augustum aufgesetzten Testamente, Th. II. S. 102. und was für Inconvenienzien daher entsprungen, angemerket.

Digitized by Google

seinem eigenen nachsetzet *f*), wenn man Leute aus allerley Volk und von mancherley Profeßion zu Administratoren annimmt, und ihnen entweder übermäßige, oder gar zu geringe Besoldungen aussetzet *g*); wenn so wenig diejenigen, die ein wirkliches Emolument

f) Schupp führet im Regentenspiegel, S. 32. ein Exempel an, da ein deutscher Fürst sich gegen seinen Herrn Bruder über Mangel in der Rentcammer, Küche und Keller beklaget: worauf dieser geantwortet, es sey an seinem Hofe ein weißer Sperling, den solle er zu fangen suchen. So lange dieser Sperling am Hofe bliebe, würde er kein Glück in seiner Hofhaltung haben.

g) Ich erinnere mich hierbey, was ich ehemals vom Churfürst Friedrich dem Weisen zu Sachsen, in PHILIPPI MELANCHTHONIS *explicat. euangelior.* p. 473. gelesen, wie nämlich, als derselbe war erinnert worden, seinen Beamten bessere Besoldungen zu geben, er geantwortet haben soll: Ego libenter vellem eis certa et fixa stipendia constituere, si certum esset, eos non amplius velle furari. Et quidem (fährt Melanchthon fort) hoc ipsum in aula quadam Saxoniae, primaria in Quaestore quodam deprehensum fuit, qui cum tenuioris conditionis, et ex humili vitae genere ad quaesturae officium euectus, breui temporis spatio rem ita adauxisset familiarem, vt primariis et fere ditissimis palmam praeriperet, filiae quoque virgines nobilium instar vestirentur: luxum et insolentiam hanc aegre ferens princeps, Consiliariis quibusdam aulicis Quaestorem tam cito acquisitarum diuitiarum rationem reddere iussit: annuo enim stipendio et facultatibus cognitis, tam ingeniosum Alchymystam nullum vnquam extitisse, dixit, qui e tantillo conflare potuerit tantum. Hic itaque Quaestor, ad Commissarios conuersus illis respondit: ecquid ex mandato Principis praeterea quaererent? Accepto responso, nihil se aliud quaerere, bene se res habet, inquit, Deus ille, qui vestri curam egit (nam et vos cito emersistis) et mihi rem familiarem auxit: Der Gott, der euch hat reich gemacht, der hat auch mich gesegnet. Der Beamte des Kaisers Carls IV. Theodoricus Kagelwidt, ein gewesener Mönch, welcher sich durch das seltsame Tractement insinuiret, da er dem ohnversehens zu ihm gekommenen Kaiser abgeschnittene Ohren und Schwänze von Schweinen vorgesetzet, hierauf zu einem größern Amte befördert, endlich aber, weil er dabey zu sehr gesegnet, zu Ablegung der Rechnung angehalten worden, überbrachte sogleich, als ihm der Kaiser solches intimirte, einen Sack mit Gelde und sagte: „Ew. Maj. haben mich zu Dero Amt befördert, da ich in Ver„mögen nichts gehabt, als meine Kutte und etliche wenig Pfennige im Seckel. „Wenn Ew. Maj. mir dasselbe aus meiner Verwaltung wieder heraus fol„gen lassen, so ist dieser Sack mit Geld, und was an Vorrath in meinem „Amt erspart, alles Ew. Maj. eigen, und nichts mein, hoffe daß diese Rech„nung, ob sie wohl kurz, doch beständig und redlich seyn werde,„ S. Lehmanns Speyersche Chronika, B. VII. Cap. 39. S. 784. Den Rechten nach

macht

und ſonderbaren Nutzen verſchaffen, belohnet *h*); als Unpflichtige, wenn ſie es nur nicht gar zu grob gemacht, beſtrafet *i*); wenn mit den

macht freylich ein geſchwind anwachſender Reichthum eines Rechnungsbeamten kein gegründetes indicium wider ihn, wenn nicht andere Umſtände concurriren; man ſehe des Herrn Hofraths von Leyſers *Meditat. ad Pandectas* tom. IX. ſpec. 621. p. 886. allwo aus des BRANTOME *Memoires*, eine Hiſtorie, von einer Dame in Frankreich angeführet wird, die die Untreue ihres Mannes, den die Königinn zum Surintendant des Finances befördert hatte, aus Complaiſance verrieth. Ich will die ganze Stelle anher ſetzen: I'ay ouï dire à un grand homme de Iuſtice, voire des plus grands de la France, que je nommeray point, de peur, qu'on ne le maudiſſe, qui diſoit, qu'il ne ſçavoit ny Lieutenant de Roy, ny Gouverneur de Province, ny ville grande, qu' ayant demeuré deux ou trois ans dans cette charge, qu'il ne trouvaſt dequoy lui faire ſon procez, et luy faire trancher la teſte, tant ces deniers du Roy, ces concuſſions, contributions et exactions ſont agréables, et apportent aux doigts un doux prurit et douce demangeaiſon. L'exemple d'une Dame, femme du Marechal de COSSE', trés ſotte pourtant, que j'ay connuë, en fait foy; femme d'un grand Seigneur et Mareſchal de France fait par aprés, lequel la Reine Mere fit Surintendant des Finances de France. Au bout d'un an cette femme vint faire la reverence à la Reine, en luy diſant, nous ſommes fort obligez, mon mary et moy, de prier Dieu pour vous, Madame; car depuis que mon mary a la charge des finances, nous nous ſommes acquitez de plus de deux cens mille eſcus, que nous devions; à cette heure, grace à Vous, ne devons rien, mais encore avons nous pour faire un acqueſt de plus de cent mille eſcus. La Reine connoiſſant la ſottiſe de cette femme, ſe mit à rire et le mary, qui eſtoit là preſent, la maugréer, et ſa ſottiſe, et jurer, que bien toſt il l'envoyeroit hors de la Cour, et n'y viendroit jamais, ce qu'il fit. Sonſt iſt auch dieſe Frage: ob ein bald geſammletes großes Reichthum wider einen Rechnungsbeamten einen gegründeten Verdacht erwecke? von dem Herrn Hofrath Kreß in der Diſſertation *de iure officiorum et officialium*, p. 85. ſ. desgleichen eine andere, die bey manchen Cammern, ſowohl bey der Adminiſtration, als bey der Verpachtung der Domänen öfters vorkommt, p. 90-94. erörtert worden, nämlich: ob ein Landesherr, wenn er, durch der Beamten Schuld, in großen Schaden geſetzet worden, das beneficium reſtitutionis in integrum genieſe? wovon auch des Herrn Geheimen Juſtizraths Gebauers Abhandlung *de imputatione facti alieni circa delicta*, p. 24. nachzuſehen iſt. Ich finde davon ein beſonderes Exempel in DUBRAVII *hiſt. Bohem.* l. 38. Da Ludewig dem II. von einem Beamten ein Falke unter der ſich bedungenen Freyheit geſchenket worden, daß er nicht angehalten werden ſolle, Rechnung von ſeinem Amte abzulegen; womit er ſich um 400000 fl. bereichert.

h) Antimachiavel, Cap. XXII. S. 355. u. f.

i) Durch allzu große Connivenz ward der Landgraf Ludewig der eiſerne, wie Gerſten-

den Officianten bey der Cammer sowohl, als bey den Aemtern und Cammergütern fein öftere Veränderungen ohne Noth vorgenommen werden; wenn der hin und wieder zu gewinnende Vortheil bey dem Wirthschafts- und Revenüenwesen nicht genugsam geprüfet wird, und wenn die Kosten dazu erspahret; oder aber scheinbare Verbesserungen, auf das Gerathewohl, mit vielen vergeblichen Kosten, entreprenniret werden, und wie dergleichen irreguläre Dinge mehr vorkommen können *k*); da kann freylich kein Nutzen aus der Administration der Domänen entstehen.

Wenn ich aber voraus setze, daß ein Regent, welcher mit Vermehrung seiner Revenüen und Vergrößerung seiner Macht, auch das Wohl seiner Länder und Unterthanen intendiret *l*), selbst das

Gerstenberger *im Chron. Thuring. Hassiaco* es ausdrücket, in seiner Jugend von seinen Beamten fast überwältiget, „daß er kein rechter Fürst, sondern fast „der Beamten Diener mußte seyn.„ Er jagte aber einsmals im Walde, und mußte, weil ihn die Nacht überfiel, bey einem Schmiede einkehren, welcher, als er sich zur Ruhe geleget, ein Eisen härtete, und dabey gegen seinen Knecht sagte: möchte doch unser Fürst auch so hart gegen seine Beamten werden, als dieses Eisen. Es geschahe auch. Er verfuhr sehr hart mit ihnen. Er spannte sie in Pflüge, daß sie, an statt des Zugviehes, ackern mußten. Sie stellten ihm darauf nach dem Leben; so, daß er sich nicht getrauete ungeharnischt auszugeben, daher er der eiserne Fürst genennet worden. S. AYRMANNI *Syllogen anecdotorum*, tom. I. p. 153.

k) S. des Herrn Hofrath Zinkens Einleitung zu den Cameralwissenschaften, Th. II. S. 37. u. f. allwo es unter andern heißt: es ist eine sehr gemeine Krankheit der Höfe, daß man zwar immer auf die Einnahme, und die Mittel solche zu erhöhen, sinnet; an die proportionirliche, will nicht sagen, an die ersparende Ausgabe, derselben Einschränkung und Ordnung aber nicht gedenket, und doch gleichwohl immer von Verbesserung des Cammer- und Finanzetats redet, oder darnach trachtet. An Beyspielen so unordentlicher Wirthschaft fehlt es so wenig in den ältern als neuern Geschichten. Man sehe das Bedenken von dem Zustande des Fürstl. Sächsischen Hofwesens zu Weimar in des Herrn von Pistorius *Amoenitat. hist iurid.* Th. 27. S. 1775. u. f. ingleichen was von des Churfürsten Albrechts zu Maynz Hofhaltung D. Arnold im Leben des Churfürsten Moritzens zu Sachsen, S. 9. berichtet; anderer Exempel zu geschweigen.

l) Da beydes, das Wohl des Landesherrn und der Unterthanen in einer unzertrennlichen Verbindung mit einander stehen müssen, wenn es wohl hergehen soll;

das Augenmerk auf gute Ordnung bey seiner Cammer, sowohl in Ansehung der Einnahme, als Ausgabe, richtet *m*); (denn, wenn

soll; so muß auch bey der Cammer auf beydes das Augenmerk gerichtet werden. Der Verfasser des Buchs: Oesterreich über alles, wenn es nur will, drückt sich, Cap. XXXII. S. 269. also aus: „den neruum rerum gerendarum „aus der Unterthanen Beuteln zu erheben sind die Cammern angeordnet. „Diesen aber zu Erhaltung, beydes der Sicherheit und der Bequemlichkeit „des Lebens, in die Beutel der Landesinwohner wiederum zu verschaffen, das „wird an viel Orten als ein bloßes Parergon gehandelt, und durch einen „großen Irrthum, so obenhin, wie ein Appendix der Cammer gehalten, da „es doch eigentlich davon zu reden, der Grund selbst der Cammer ist, und „diese, als des Landes Particularöconomie, ohne jene, als des Landes allge„meine Oeconomie, keineswegs in die Harre bestehen kann. So ist auch aus „obigem klar, daß die Extension dieser letzten, unvergleichlich weiter, als „jener ihre ist.„

m) „Es giebt zwo Gattungen von Fürsten in der Welt. Die eine siehet mit „ihren eigenen Augen, und regieret ihre Länder selbst; die andere bauet auf „die Treue ihrer Minister, und lässet sich durch diejenigen regieren, die sich „über ihren Verstand eine gewisse Herrschaft zuwege gebracht haben. Könige „von der ersten Gattung sind die Seele ihres Reichs. Die Last der Regie„rung ruhet auf ihnen allein, wie die Welt auf den Schultern des Atlas. „Sie ordnen ihre einheimischen und auswärtigen Angelegenheiten an. Sie „sind zugleich Justizpräsidenten, Generale, Oberschatzmeister.„ Antimachiavel S. 350. Es sey mir erlaubt, dieser eine andere Stelle an die Seite zu setzen, die mein obiges Anführen erläutert. Sie ist in des Herrn Kanzlers von Ludewig Schrift von der neuangerichteten Profeßion in Oeconomie, Policey- und Cammersachen, S. 105. befindlich: „Ich besinne mich „(schreibt er) in eines großen Königes seinem Leben gelesen zu haben: daß „er öfters wiederholet, seine Rechenkunst halte er höher, als alle seine Rä„the. Weil er deren nicht nöthig, wo ihm seine eigne Schreibtafeln und „Ziffern das Facit in die Hände gäben. Und unter den menschlichen Hand„lungen sey dieses die einige, die nicht betrügen, noch sich betrügen lasse. „Ein accurater Rechenmeister thäte ihm viel sicherere Dienste, als alle „Schreibmeister. Wie er denn auch eher den letztern, als den ersten missen „wollte. Und Königl. Maj. haben auch aus gleicher Bewegniß, eine eigne „Generalrechen-Cammer angeleget, vor welche alle Ihre Pächter, Amtleute, „Empfänger, Einnehmer und Ausgeber ihre Einnahme und Ausgabe, nach „der vorgeschriebenen Weise, rechtfertigen, und, so zu reden, durch Feuer „gehen müssen, um dadurch, gleich dem feinen Metall, geläutert, und also „gereiniget zu werden, daß auch der geringste Irrthum, und wann sie sich „auch selbsten Unrecht gethan, ihnen alleine Unrichtigkeit verwiesen, und auf„gegeben wird, in allem rein zu seyn, und aller Unordnung und Unrichtigkeit

„abzu-

wenn dieser nicht Ordnung und anständige Sparsamkeit gehalten wissen will, so sind auch die redlichsten und klügsten Cammerräthe mit ihrer Kunst und guten Errichtung am Ende: J. B. S. v. E. Grundriß der Fürstenkunst, S. 120.) wenn Gott nun treue Diener und um seinen Segen von ganzem Herzen angerufen wird; wenn zu der Cammer so viel Räthe und Subalternen, als zu den vorfallenden vonnöthen und zwar Männer von Gewissenhaftigkeit *n*), Einsicht

„abzuhelfen. Wodurch denn alle dafür stehende Bediente endlich eine solche „Behutsamkeit und Fähigkeit erlanget, daß sie des Sprichworts: irren sey „menschlich, vor diesem Gerichte vergessen müssen. Und ich besinne mich „hierbey der Rede und des Ausspruchs eines weit sehenden Fürsten und großen „Helden, der das Rechnen für eine Machtkunst ausgegeben, der in diesen „Jahren ganz Europa den Frieden zu danken. Denn, da in den vorigen „Zeiten große Herren, wenn sie Krieg anfangen wollen, es ins Gelach hin„ein gewaget, und auf Gewinn und Verlust eingegangen wären: dahero sie „öfters so leichte zum Krieg sich entschlossen, als einer von dem andern, wie „TACITUS von den Deutschen redet, eine Mahlzeit gegeben: so ließen im „Gegentheil selbige itzo alles vorhero in ihren Rechencammern ausrechnen „und überlegen, wie viel die Trouppen zu unterhalten, ins Feld zu stellen, „zu recrutiren, mit Feldgeräthe, Magazine, Amunition, Rüstung und an„dern Vorrath an Gelde kosten möchten? Bey welchem Calculiren so über„schwängliche Summen heraus kämen, daß es sodann hieße: pacem te posci„mus omnes: mithin alles mit der Feder ausgemachet, oder sonst verdauet „und verglichen würde.

n) Man lese von diesen nöthigen Eigenschaften eines würdigen Cammerraths, die sehr feinen Anmerkungen des nur angeführten Verfassers des Grundrisses der Fürstenkunst, S. 105. u. f. und conferire dabey des Herrn Geheimen Raths von Seckendorff Fürstenstaat, Th III. Cap. IV. S. 523. u. f. und in *Additionibus*, S. 252. da er die Nothwendigkeit einer guten Cammer-Bestellung und Einrichtung mit folgenden schönen Worten ausdrücket: „Alle „des Regenten und seiner vornehmen Diener Fleiß, Arbeit, Tugend und „Glückseligkeit muß aus den Cammermitteln und guter Beschaffenheit des „Hofwesens erhalten, genähret, unterstützet und gefördert werden: oder es „gehet einem solchen politischen Leibe, dem das Leben und die Nahrung aus „der Cammer gebricht, ob er gleich sonst in andern Stücken nicht übel be„schaffen, mit der Zeit nicht anders, als einer schön geschmückten Leiche, „welche mit allem Zierrath, köstlichen Kleidern, schönen Kränzen, wohl zu„gerichtetem Sarge, für der Fäule und Vermoderung in die Länge nicht zu „erhalten.„

Einsicht und Erfahrung bestellet werden; wenn selbigen die erforderliche Autorität beygeleget; durch sie, oder besondere der Sachen kundige und ihrer Redlichkeit halber genugsam geprüfte Inspectores fleißige Revision der Aemter und Oeconomien, Inventarien, Kasten- und Bodenvorräthe gehalten wird *o*); wenn ferner beym Steigen und Fallen der Revenüen die Ratio pluris vel minoris gründlich untersuchet, und wie, durch Beförderung der Wissenschaften, Commercien, Künste und Manufacturen, ingleichen des Ackerbaues und der Viehzucht, eine Verbesserung zu treffen, in reifliche Erwegung gezogen wird; wenn zur Administration der Aemter und Cammergüter redliche und geschickte Leute ausgesuchet, mit selbigen nicht öftere Veränderungen getroffen *p*), ihnen zureichende Besoldungen, wobey nicht proportio arithmetica, sondern geometrica, nach Beschaffenheit des Vermögens des Administrators, seiner Familie, oder der übrigen Zugänge, an Deputaten, und sonst, zum Grunde zu setzen, gemachet; überflüßige Kosten eingezogen *q*), die Unterthanen wider die Beamten gehöret *r*),

„erhalten.„ Sonst hat von der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des wahren Cameralwesens und der großen Erkenntniß, die dazu erfordert wird, folglich von den besondern Eigenschaften eines wahren Cameralisten der Herr Hofrath Zinke in einer Aufschrift: Gedanken von den Wissenschaften eines künftigen Staatsmannes, 1745. herausgegebenen Programma, und sodann in seiner Cameralistenbibliothek ausführlich gehandelt.

o) Die Verpachtung der Domänen ist für die Cammer deswegen eine weit bequemere Sache, als die Administration derselben; und es kann wohl seyn, daß, bey ihrer Einführung in verschiedenen deutschen Staaten, sie diesem und jenem Landesherrn von seinem Cammercollegio deshalben für der Administration vorzüglich angepriesen und befördert worden, wie von einem erfahrnen Staatsmanne ehedem behauptet werden wollte.

p) Diesen Umstand und dessen Nothwendigkeit hat der Verfasser des Bedenkens vom Erb- und Zeitpachte, S. 49. u. f. in mehrern erwogen.

q) Nur eins zu gedencken, so könnte manches Amt, dessen Revenüen aus lauter trockenen Gefällen bestehen, oder dabey nur sehr wenig Oeconomien befindlich sind, und welches vorhin von zwey, drey und mehr Personen verwaltet worden, gar füglich durch wenigere, oder auch wohl durch die Justizbeamten, wie in vorigen Zeiten geschehen, administriret, und hiermit eine beträchtliche

höret r), und andere in dem vorhergehenden Abschnitte angeführte Erinnerungen s) beobachtet werden; so wird sich auch wohl äussern, daß die Administration dem Landesherrn ceteris paribus ersprießlicher, als die Verpachtung der Domänen sey.

§. 7.

Zum Beschlusse will ich noch zwo Stellen aus neuern Schriften zu dem Ende anführen, damit ich beweise, daß die Meynungen für Verpachtung der Domänen nicht so allgemein sind, als der Herr Geheime Rath Gasser (im IIten Abschnitte §. 7.) vorgegeben hat.

trächtliche Menage gemachet werden. Man hat bey den vormaligen Administrationen der Aemter in Sachsen ofte zwey, wenn sie nahe bey einander gelegen, durch einen Beamten verwalten lassen. So waren dem Schösser zu Zwickau die beyden Aemter Zwickau und Weyda, dem Schösser zu Torgau die Aemter Torgau und Belgern anvertrauet. S. die Deduction des Churhauses Sachsen entgegen das Fürstl. Haus Weißenfels, über die von weil. Churfürst Johann George I. beschehene Landestheilung und deshalb erwachsene Irrungen.

r) Hier verdient die Constitution des Kaisers Constantin gelesen und gepriesen zu werden: Si quis cuiuscumque loci, ordinis et dignitatis, qui se in quemcunque comitum, amicorum, vel palatinorum meorum, aliquid veraciter et manifeste probare posse confidit, quod non integre atque iuste gessisse videatur: intrepidus et securus accedat: interpellet me, ipse audiam omnia: ipse cognoscam: et si fuerit comprobatum, ipsemet vindicabo: dicat securus, et bene sibi conscius dicat. Si probauerit, vt dixi, Ipse me vindicabo de eo, qui me vsque ad hoc tempus, simulata integritate deceperit. Illum autem, qui hoc prodiderit, et comprobauerit, et dignitatibus, et rebus augebo: Ita mihi summa Diuinitas semper propitia sit: et me incolumem praestet, vt cupio, felicissima et florente Republica. P. P. XV. Kal. Octobr. Nicomed. PAULLINO et IULIANO Coss.

s) Mehr anher gehörige Anmerkungen wird man in dem schönen Buche: Kunst zu leben und zu herrschen, im 1sten Theile Cap. VI. und X. und im Anhange oder 2ten Theile hin und wieder, in des Herrn J. A. Hofmanns politischen Anmerkungen von der wahren und falschen Staatskunst, B. II. Cap. XIV. u. f. Herrn Professor Ditmars Einleitung zu den Cameralwissenschaften. Cap. XVI. §. 1. u. f. befinden, worauf ich mich, der Kürze halber, und weil es mein Vorhaben nicht ist, gewisse Regeln, von der guten Einrichtung eines Staats, in Ansehung der Cammer- und Aemterbestellung zu geben, hiermit beziehe.

Digitized by Google

Die erste ist aus des Herrn von Montesquiou Werke von den Gesetzen, Th. I Cap. IX S. 383. u. f. genommen, und folgenden Inhalts:

Welches ist dem Fürsten und dem Volke dienlicher: wenn man die Abgaben des Landes verpachtet, oder wenn sie die Verwaltung selbst darüber haben?

Ein Fürst oder ein Volk, welche die Einkünfte nicht verpachten, sondern selbst verwalten, handeln als ein guter Hausvater, welcher mit gehöriger Sorgfalt und Ordnung seine Einkünfte selbsten zieht. Wenn der Fürst die Einkünfte seines Landes nicht verpachtet hat, so kann er die Unterthanen zu Erlegung der Steuern antreiben, oder ihnen Nachsicht darinnen geben: nachdem es sein Bedürfniß, oder die Bedürfnisse der Unterthanen erfordern. Wenn er die Einkünfte selbsten zieht, so erspart er dem Staate den unermeßlichen Profit, welchen die Pachter ziehen, die ihn auf unzählige Arten erschöpfen. Wenn er die Einkünfte selbsten verwaltet, so verschont er das Volk mit einem Anblicke, welcher demselben so viel Schmerzen verursachet; mit dem Anblicke solcher Leute, die aus elenden Umständen, plötzlich zu großem Reichthum gelangen. Wenn er die Einkünfte für sich behält: so geht das Geld, welches die Unterthanen entrichten, durch wenig Hände; es langt unmittelbar an den Fürsten, und kommt folglich weit geschwinder an die Unterthanen. Wenn der Fürst seine Einkünfte nicht verpachtet, so verschonet er die Unterthanen mit einer unzähligen Menge schlimmer Gesetze: welche der unverschämte Geiz der Pachter von ihm verlangt, der stets einen gegenwärtigen Vortheil von Verordnungen zeigt, deren künftige Wirkungen Elend seyn werden. Da derjenige, welcher Geld hat, allezeit Herr unter den andern ist: so macht sich der Pachter über den Fürsten selbst zum Despoten. Er ist zwar nicht Gesetzgeber; aber er nöthigt den Fürsten, Gesetze zu geben.

In den Republiken werden die Einkünfte fast niemals verpachtet. Die widrige Einrichtung war ein großer Fehler der Regierung

Digitized by Google

gierung zu Rom *s*). In den despotischen Staaten, wo es eingeführt ist, daß der Regent die Einkünfte selbst zieht, sind die Leute weit glücklicher: dieses bezeugen Persien und China *u*). Am unglücklichsten sind diejenigen, wo der Fürst seine Seehäfen und Handelsstädte verpachtet. Die Historie der Monarchien ist voll von denen Uebeln, welche die Pachter verursacht haben.

Nero ward über die Bedrängungen, welche die Zollpachter dem Volke anthaten, entrüstet, und machte den unmöglichen und großmüthigen Anschlag, alle Auflagen abzuschaffen. Er fiel nicht darauf, daß er die Verwaltung über die Einkünfte selbsten haben könnte; sondern er gab vier Verordnungen *x*): die Gesetze, welche wider die Zollpachter, und bisher heimlich wären gehalten worden, sollten öffentlich bekannt gemacht werden; die Zollpachter sollten das nicht mehr fordern können, was sie verabsäumet hätten, in einem Jahre zu fordern; es sollte ein Prätor gesetzt werden, um über ihre Forderungen ohne gerichtliche Weitläuftigkeiten zu sprechen: die Kaufleute sollten keinen Zoll für die Schiffe abgeben. Das that dieser Kaiser, da er noch ruhmwürdig war.

§. 8.

Die andere ist ökonomisch und etwas ausführlich. Sie machet einen Anhang zu des Herrn Amtmann **Leopolds Einleitung in die Landwirthschaft der Deutschen**, S. 877. aus: und ob zwar der Herr Verfasser dabey sein Absehen mehr auf die Verwaltung und Verpachtung der Privatgüter, als der Domänen gerichtet: so wird sich doch das meiste auch auf die Domänen appliciren lassen.

s) Cäsar sahe sich genöthigt, die Zöllner der Provinz von Asien abzuschaffen, und eine andere Art der Verwaltung darinnen aufzurichten; wie solches aus dem Dio zu ersehen: und TACITUS sagt uns, daß Macedonien und Achaja Provinzen, welche August dem römischen Volke gelassen hatte, und welche folglich nach dem alten Entwurfe regieret wurden, erlangt hätten, unter derjenigen Zahl zu seyn, welche der Kaiser durch seine Beamten regierte.

u) CHARDIN Voïage de Perse VI. B.

x) Bes. die *Annales* des Tacitus XIII B.

Anhang.

Vom Güterverpachten.

Weil die Meynungen absonderlich im obrigkeitlichen Stande vom Verpachten der Güter verschiedentlich sind, so halte ich für nöthig, meine Gedanken hievon zu sagen. Denn einige Herrschaften sind durchgehends für das Verpachten portiret: sie sagen, daß sie durch Verpachten ihre Güter höher als durch Administration nutzeten. Andere hingegen geben vor, sie verpachteten nicht ihre Güter: denn durch Verpachten würden nur ihre Güter deterioriret, und das, was von Segen in ihren Gütern steckete, könnten sie selber durch Beyhülfe getreuer Leute, so sonsten Pachter profitirten, in ihre eigene Casse bringen. Sie fügen noch das Sprichwort bey, welches heißt: **Wer seinen Gütern gram sey, dürfte solche nur verpachten.** Ich habe mir also vorgenommen, in nachfolgenden vom Schaden und Nutzen des Verpachtens, so viel von Gott Gnade erlange, noch etwas zu gedenken.

Die **Pächte** sind verschiedentlicher Art; mir sind folgende bekannt.

1) **Generalpächte.** Diese sind, wenn von einem Könige oder Fürsten, einem Pachter ganze Provinzien, oder große Districte Land, mit allen Revenüen gegen eine gewisse Summe Geldes verpachtet werden; oder es werden auch nur Einnahme und Gefälle von verschiedener Art an gewisse Personen verpachtet. Absonderlich sind dergleichen Art Pächte in Frankreich und Holland gebräuchlich. Diejenigen Herren, welche von Königen und Fürsten ganze Provinzien in Generalpacht annehmen, setzen wiederum unter sich auf mancherley Art, und auf verschiedene Orte, nach ihren

Digitized by Google

ihren Gefallen, so, wie es ihnen am einträglichsten scheinet, Unterpachter.

2) **Erbpachte.** Dieses sind solche Pachte, wenn mit einem Pachter auf Zeit Lebens, oder doch wenigstens auf viele Jahre accordiret wird. Es haben manchmal dergleichen Pächte besondere hohe Gnade zum Grunde, auch erlangen solche Pachter mehrentheils erleidliche Pachtpension, doch also, daß ihnen selten ein Remiß, wenn Unglücksfälle, oder Mißwachs sich ereignen, geschiehet. Solche sind auch mehr als Zeitpachter schuldig, alle Gebäude und Inventaria in gutem Stande zu unterhalten; hingegen dürfen sich solche nicht leichtlich einer Auspachtung befürchten. Diese Art Pachter haben auch Erlaubniß wiederum Unterpachter anzunehmen.

3) **Eiserne Pächte.** Ich weiß zwischen diesem und dem vorigen Pachte nicht sonderlichen Unterscheid. Außer daß unter dem Wort, **eiserner Pacht**, verstanden wird, daß der Pachter sich von der Obrigkeit, von der er erpachtet hat, in keinem Unglücksfalle einen Remiß zu vertrösten hat. Hingegen wird auch solchen Pachtern die Pachtsumme immer etwas erleidlicher, als Zeitpachtern ausgeworffen.

4) **Temporal- oder Zeitpächte** sind, da eine Herrschaft einem Pachter, entweder eine ganze Herrschaft oder Gut, nur auf beniemte Jahre, zum Exempel auf 3, 6, 9 oder 12 Jahre gegen ein gewiß Pachtquantum, wie solche zusammen einig werden, überlässet. Diese Art Pächte sollen auch wohl stricte in allen Puncten und Clauseln, worüber sich zusammen im Contracte verglichen worden, feste und unverbrüchlich bis zu Endigung der abgehandelten Zeit, gehalten werden; dennoch aber geschiehet, wenn entweder Verkauf der Güter darzwischen tritt, oder es stirbet ein Theil von den Contrahenten, oder es kann der Pachter wegen übler Wirthschaft, oder andern erheblichen Ursachen, nicht die Pachtpension zu gehöriger Zeit abführen, daß Veränderung und

Auf-

Digitized by Google

Aufhebung des Pachtes geschiehet. Außer diesen Fällen aber kann eine Obrigkeit nicht gar füglich einem Pachter des Pachts unter der Zeit entsetzen.

Alle Pachter von vorstehenden Arten, sind aber der Obrigkeit verbunden, Caution zu stellen, zum wenigsten soll allezeit die Caution sich so hoch belauffen, als der Werth des ganzen Inventarii ist. Der Vorstand oder Caution geschiehet mehrentheils an baarem Gelde, und dasselbe wird dem Pachter landüblich verintereßiret, an theils Orten muß auch wohl der Pachter den Vorstand ohne Interesse stehen lassen, aber das ordentlichste ist, daß dem Pachter die Interessen am Pachtgelde zu gute gehen. Doch kommt es dabey absonderlich auf den Contract an, wie sich Verpachter und Pachter zusammen vertragen. Wenn der Pacht zu Ende gehet, so mag gemeiniglich das letzte Jahr der Pachter seinen Vorstand am Pachtgelde abkürzen, und anrechnen. Aber besser ists für dem verpachtenden Theil, daß der Vorstand bis zum Abzuge stehen bleibet, damit die Obrigkeit, wenn etwan das Inventarium geschwächet sey, sich vom Vorstandgelde vergüten kann.

Es werden auch wohl liegende Gründe, Häuser, und außen stehende Capitalia ꝛc. an manchen Orten dem verpachtenden Theile von Pächtern zur Caution eingeräumet. Aber baare Caution ist allemal das beste.

Inventarien werden bey allen Pächten vom verpachtenden Theile dem Pachter mit übergeben. Wenn dieselben allemal complet und in gutem Stande sind, so ist es nicht allein dem verpachtenden Theile eine große Ehre, sondern es kann auch der Pachter sich nicht über einen schlechten Befund beschweren. Wenn aber alle Inventarienstücke bey der Uebergabe nach dem wahren Werthe taxiret werden, so dienet es darzu, daß kein Theil verkürzet werden kann.

Anschläge, über die Herrschaften oder Güter, die verpachtet werden, sollen allemal vorhero aufs gründlichste ausgefertiget

werden,

Digitized by Google

werden, damit weder verpachtender, noch pachtender Theil, irgends in etwas verkürzet werden kann. Aufrichtigkeit und Wahrheit sind auch allhier, wie in allen Dingen die dauerhaftesten Grundsteine, worauf ein Pacht ohne Verdruß und Nachtheil gefertiget werden kann. Niemalen, oder doch selten, können Pächte, die ohne Anschlag, und nur ohngefähr geschlossen werden, ohne Verdruß und Schaden ablaufen.

Die Ursachen zum verpachten, auf Seiten des verpachtenden Theils, sind folgende:

1) Absonderlich haben Verpachter dabey die Absicht, daß sie ihre Revenüen auf was gewisses, ein Jahr wie das andere, setzen und weisen wollen.

2) Daß selbe sich der eigenen sorgsamen Mühe der Administration entschütten möge; und

3) thun es einige (aber nur die wenigsten) aus Mangel des Geldes. Wenn sie einmal einen Mißwachs oder Verlust am Viehe, oder an sonsten etwas leiden, oder es haben die Güter ein Jahr nicht so viel als vorige Jahre getragen; so denken sie, es wäre besser, daß sie verpachteten; es müßte doch der Pachter ihnen ein Jahr, wie das andere, wenn auch nicht eben alles reichlich geriethe, oder etwas sonsten fehl gienge, den Pacht richtig abführen. Ueber dieses, so könnten sie noch vom Pachter einige 100 oder 1000 Rthl. Vorstand, in die Hände, ohne Interessen bekommen, und könnten sich damit in etwas gegenwärtig helfen. Auch

4) aus der Ursache, wenn Obrigkeiten etwan untreue, oder unverständige Haushalter haben, entschließen sie sich zum Verpachten ihrer Güter. Sie sagen, es würde doch nichts zu ihrem Nutzen verrichtet: es wäre ihnen viel nutzbarer, daß sie verpachteten: es möchte der Pachter sich plagen, und sehen, wie er zurechte käme: sie kämen doch von der Plage loß. Aber schlimm genug, daß Obrigkeiten mit Recht über Untreue und Unverstand ihrer Wirthschaftsbedienten klagen müssen. Endlich

Digitized by Google

5) Wenn obrigkeitliche Personen nicht selber auf ihren Gütern zugegen seyn können. Sie sind entweder in Militair oder Civilbedienungen, oder es ist die Herrschaft noch unmündig, und stehet unter Vormündern; da werden manchmal auch diese Umstände zur Nothwendigkeit einer Verpachtung der Güter angegeben. Wenn aber nur getreue, verständige und fleißige Wirthschaftsleute zu haben sind: so ist es deshalb noch nicht nöthig, daß eine Obrigkeit verpachten darf. Wir finden viele Orte, da die Herrschaft nicht zugegen seyn kann, oder die Herren sind noch unter Vormundschaft, da democh mit gutem Nutzen die Güter administriret werden.

Bey dem Verpachten kommen folgende Umstände vor:

a) Alle Verpachter, und auch Pachter gedenken zu profitiren.

b) Bey jeder Errichtung eines Pachtes sind Verpachter und Pachter in Harmonie.

c) Die meisten Pachter gedenken auf nachfolgende Vortheile.

1) Verändern dieselben das Land, wenn es ihnen nicht ausdrücklich im Contracte untersaget, oder scharfe Aufsicht darauf gehalten wird. Sie säen nicht die ordentlich auf einander folgende Sorten Getreide, sondern am meisten, was ihnen am profitabelsten, und zeitwährenden Pachts am einträglichsten scheinet: woraus folget, daß hernach die schöne Felderordnung zerrissen wird, und nachgehends langsam wiederum in Ordnung gebracht werden kann. Manche lassen es auch nicht allein an Veränderung der Getreidesaaten genug seyn, sondern reißen und ackern auch alte Hutungen und Raasen um, und verschmälern damit die Hutungen, woraus an manchen Orten den Unterthanen Schaden geschiehet, und bey der Herrschaft Streitigkeiten erreget werden.

2) Muß allen Pachtern eine niedrige Getreidetaxe im Anschlage gegeben werden. Es ist bekannt, daß wohl unter 10 bis 15 Jahren nicht einmal das Getreide in so wohlfeilem Kaufe ist, die

die mehresten Jahre ist es $\frac{1}{3}$ auch manchmal die Hälfte höher im Preiße.

3) Sind manche Pachter absonderlich darauf bedacht, daß sie das Inventarium am Schaaf- und Rindviehe vermehren; wenn hernach die Endigung der Pachtzeit sich nähert, so verkaufen sie mehrentheils das gesundeste und beste Schaafvieh, und treiben an manchen Orten zu verschiedenen 100ten, und das Rindvieh in Herden fort, hingegen lassen sie das alte, und was sie nicht hoch anbringen können, dem Verpachter zum Inventario stehen.

4) Das letzte Jahr, wenn nicht absonderlich sehr scharfe Aufsicht gehalten wird, verrichten manche die Ackerarbeit nur gerne obenhin; sie schonen gerne ihr Zugvieh, und wenn sie auch noch die Feldarbeit tüchtig machen müssen, so halten sich dieselben sehr zeitlich darzu, und wenn es auch damit nach ordentlicher Art, noch anstehen sollte, so machen sie es doch, damit einige Wochen vor dem Abzuge, das Zugvieh müßig gehen, sich bessern und zunehmen kann. Ja sie kommen absonderlich gegen dem Abzuge gerne dem Viehe mit besserer Hutung, als sonsten geschiehet, zu statten. An manchen Orten müssen wohl auch die Wiesen, und wenn es zur Nachtzeit geschehen sollte, herhalten. Einige sehen auch wohl, daß sie es möglich machen, daß sie das Vieh in Ställen gut füttern, zumalen wenn ihnen der Contract verbietet, einiges Futter weg zunehmen. Alles dieses geschiehet in der Absicht, daß bey der Uebergabe die Viehtaxe viel höher steigen möge, als sie solche beym Antritte überkommen haben. Herrschaften werden alles dieses oft genug bey raffinirten Pachtern inne, wenn sie dem Pachter etliche 100 Thaler auf die höhere Viehtaxe beym Abzuge heraus zahlen müssen.

5) Man muß zwar gegen alle verpflichtete Dorfgerichten ein Zutrauen haben, und was dieselben taxiren, wird auch in solchen Fällen als authentisch aller Orten angenommen. Es thut es auch niemalen eine Obrigkeit gerne, daß sie die erstgemachte gerichtliche Taxe umstößt, und eine andere von andern Gerichten errichtet.

Digitized by Google

Aber dennoch kann es an manchen Orten gar wohl geschehen, daß, wenn ein Pachter verschlagen ist, und sich die Gerichten zu Freunden machet, mit solchen allezeit höflich bey aller Gelegenheit umgehet, solchen manchmal einen Gefallen thut, oder solche wohl selber, oder durch andere Personen ersuchet, mit der Taxe nach ihrer Pflicht dahin zu trachten, daß er nicht Schaden leiden dürfte, so können doch wohl manche Gerichte bey der Taxirung gar viel zum Vortheile des Pachters taxiren: zumalen den meisten Landleuten ohnedem die Regel im Gemüthe schwebet, daß die Herrschaft es besser als ein anderer tragen könne.

6) Bey lange fortdauernden Pachten leiden die herrschaftlichen Gebäude allezeit mehr Schaden, als wenn die Herrschaft es selber administriret. Denn mehrentheils werden die Pachtcontracte geschlossen, daß der Pachter zwar überhaupt die Gebäude in Acht nehmen, und im baulichen Wesen erhalten soll, welches aber nur gemeiniglich von kleinen Reparaturen, z. E. die Dächer anzurichten, einige Schoben, Schindeln oder Ziegel aufzudecken, oder etliche Bretter anzuschlagen, verstanden wird. Und ob auch im Contracte benennet ist, daß Pachter unter 2, 3 oder 4 Rthl. die Baue auf seine Kosten verrichten solle, so geschiehet solches sehr selten, vielmehr läßt mancher Pachter die Sache so hängen, bis sie wohl gar einfällt, oder wartet mit der Reparatur, bis mehr als die 2, 3 oder 4 Rthl. angewendet werden müssen, damit nicht er, sondern die Herrschaft die Kosten tragen muß. Ja wenn eine Herrschaft die Pächte 20 bis 30 Jahre hinter einander continuiret, so findet sie auf einmal so viel zu bauen, (die Reparirung ist alsdenn nicht mehr hinreichend) daß ihr bange wird, und weiß kaum, wo sie es zuerst anfangen soll. Und eben also geschiehet es an Teichen und Graben. Denn der Pachter siehet nur immer, wo er Geld einnehmen, und nicht ausgeben darf. Es fehlet nicht viel, daß bey lange hinter einander fortgehenden Pachten die Teiche nur wilde Fischereyen, und verwachsene, verschlemmete, ja fast verwüstete Teiche, Wiesen und Graben werden. Auf einmal

kommt

kommt alsdenn der Herrschaft alles zu bauen, zu renoviren, und in guten Stand zu setzen, zu schwer an. Manche Obrigkeit muß alsdenn mehr, als von etlichen Jahren der Pacht betragen, wieder anwenden. Kommt etwan ein Mißwachs dazu, so muß manche Herrschaft wohl gar das Gut verkaufen, oder sich Capitalia aufborgen. Wenn aber die Herrschaft ihre Güter selber bewirthschaftet, so können immer zu Zeiten, da es wegen der Feldarbeit sich am leichtesten thun läßt, an Gebäuden die nöthige Reparaturen, oder auch wohl gar neue Baue mit einer guten Menage geschehen, auch alljährlich ohne sonderliche Geldausgabe etwas an Renovirung der Teiche und Graben gewandt, und alles in gutem Stande erhalten werden.

7) Einer Obrigkeit, die verpachtet hat, kommt allemal das Bauen, das sie währenden Pachtes vornehmen muß, viel höher, als wenn sie selber administriret. Aus Ursachen: es sind alle Forwergs- und Unterthanengeschirre, oder Gespanne dem Pachter mit übergeben. Braucht die Herrschaft zum Bau Materialien Fuhren, so muß die Obrigkeit dem Pachter alle, als auch Handdienste, entweder für baares Geld bezahlen, oder es rechnet der Pachter solche an der Pachtpension mit an, und da bekommt die Herrschaft, statt des Geldes, Zettel. Wenn aber nicht verpachtet ist, so können zu Winters Zeit, oder da im Sommer nicht in der Wirthschaft Versäumung geschiehet, oder wenn etwan Regenwetter einfällt, und im Acker nicht mit Nutzen handthieret werden kann, die Materialien zum Bau mit den herrschaftlichen eigenen Forwergszügen, oder mit der Unterthanen-Fahrdiensten, angefahren werden: und eben auch also mit den Handlangern. Aller Orten empfinden dieses die Obrigkeiten: es sey denn, daß die Unterthanen nach alter Observanz die Baufuhren und Handdienste, ohne beschadet der ordinairen Dienste, bey Bauung der herrschaftlichen Gebäude verrichten müssen.

8) Braucht die Herrschaft etwan Fuhren oder Bothen, (wenn solche nicht besonders im Contracte reserviret worden sind,)

Digitized by Google

ſo muß ſie ſich ſolche vom Pachter anrechnen laſſen. Und wenn die Herrſchaft Getreide fürs Haus, oder Hafer und Futter für die Pferde braucht, ſo muß ſie daſſelbe vom Pachter ſtatt des Pachtgeldes annehmen. Ofte geſchiehet es, daß die Obrigkeit dem Pachter das Viertel Getreide noch einmal ſo hoch, als es ihm angeſchlagen worden, bezahlen muß. Und nicht viel beſſer gehet es mit den übrigen Victualien, welche die Herrſchaft vom Pachter in die Küche nimmt.

9) An dem Wohlſtande der Unterthanen iſt jeder Obrigkeit ins beſondere viel gelegen. Adminiſtriret die Herrſchaft ihre Güter ſelber, ſo kann dieſelbe den Armen oder Verunglückten allemal Gnade erweiſen, ſolchen an Zinſen und Dienſten nachſehen, und ſolchen wohl auch gar mit Saamen oder Fuhren, oder was ſie aufs höchſte bedürfen, an die Hand gehen. Wenn aber der Pachter die Unterthanen in der Hand hat, ſo fordert derſelbe, und zwar mit Rechte, weil ſolche ihm zugeſchlagen ſind, zu aller Zeit die Dienſte und Abgaben, er fraget gar nicht darnach, ob ſie arm und unvermögend ſind; ſondern ſpricht: ich muß es bekommen, denn ich muß der Obrigkeit auch das Ihre geben. Keine, oder wenige Pachter, ſehen auch den Unterthanen, wenn ſie krank ſind, oder Baue für ſich haben, nach, es muß alles promte geleiſtet werden, oder es iſt der Zwang, der ſolchen von der Obrigkeit mit übergeben worden, bald hurtig hinter drein. Dadurch werden Zeit währenden Pachtes die Unterthanen entkräftet; denn wenn auch dieſelben zur Obrigkeit gehen, bitten oder ſich beſchweren, ſo kann doch in dem Falle die Herrſchaft ihnen nicht wohl helfen, ſondern ſie muß noch eher dem Pachter Recht ſagen, weil ſolche ihm zugeſchlagen worden ſind. Will auch die Herrſchaft Gnade und Barmherzigkeit erweiſen, ſo kann es nicht anders geſchehen, als daß die Herrſchaft dem Pachter es am Pachtgelde abziehen läßt. Viele Unterthanen kommen ſolcher geſtalt ins Abnehmen, daß ſie nicht einmal ihre eigene Wohnungen im baulichen Weſen erhalten können. Zumalen wenn die Pachter ihr Getreide und andere

Victua-

Digitized by Google

Victualien, so sie zu verkaufen haben, um ein paar Groschen höhern Preißes willen etliche Meilen weiter, als sie sonsten nahe anwerden können, die Bauern verfahren lassen. Manche kommen so herunter, daß sie nur kümmerlich auf den Nahrungen hängen bleiben, und Schulden machen müssen. Ja mancher muß wohl gar die Hütte stehen lassen. Welches alles zuletzt nicht anders, als zu der Herrschaft großen Schaden, ablaufen kann.

10) Man hat auch Exempel, daß Pachter gewesen, welche in dem Dorfe ihre eigene Nahrung gehabt, daß solche den Dünger vom Dominio genommen, und auf ihr Eigenthum verfahren (lassen) haben, und dadurch die herrschaftliche Aecker geschwächet, und ihre dargegen mit Dünger besser angebracht. Ueberhaupt ist mancher Pächter Sinn, daß sie das letztere Abzugsjahr sich nicht viel aufs Düngermachen befleißigen. Das thun sie darum, daß sie nicht das Zugvieh so abfahren und geringe machen, damit es bey der Uebergabe desto höher in die Taxe ausgebracht werden möge.

11) Manchem Pachter wird von der Obrigkeit gewiß ein vollständiges und gutes Inventarium an Schiff und Geschirr überlassen. Der Pachter aber führet und nutzet dasselbe ab. An denen Orten, wo es Brauch ist, daß nicht dem Pachter alles mit der Taxe übergeben, und wieder also abgenommen wird, überkommet die Herrschaft manchmal nicht die Hälfte Güte am Inventario zurück. Ja, man hat Exempel, daß wenn auch währenden Pachtes der Pachter noch neue Wagen, Pflüge, und anders angeschaffet, derselbe doch solche gute, oder neue Stücke heimlich fortgeschaffet, und nur das alte und geringe wieder übergeben hat.

12) Die Körner oder Getreide, welche dem Pachter bey dem Antritte mit überlassen werden, sollen zwar in eben gleicher Güte beym Abzuge wieder übergeben werden. Aber auch hierinnen leidet die Herrschaft Schaden. Mehrentheils schaffet der Pachter vor der Zeit das beste fort, und übergiebet hernach, was er noch hat, entschuldiget sich damit, er habe es auf den Gütern nicht besser erbauet.

13) Die

Digitized by Google

13) Die Besäung der Felder wird den Pachtern wohl ordinair mit überreichet, und es soll auch beym Abzuge, der Pachter eben mit guten und auch mit so vielem Saamen wiederum besäen. Aber hierinnen kommt manchem Pachter ein Zweifel ein, ob auch aufs Feld wirklich so viel Saamen, als ihm zugeschlagen worden, ausgesäet worden sey? er denket, du hast es nicht gesehen, du bist nicht dabey gewesen, wer weiß, wer den Saamen im Sacke behalten hat. Ja er überleget wohl bey sich, wenn bey seiner ersten Einerndte das Getreide auf den Stücken nicht schöne und reine genug stehet: wie schlecht der Saame, der gesäet worden, gewesen seyn müsse. Dieses behält derselbe in der Stille alles bey sich, bis aufs letzte Jahr, und da denket mancher, daß er nicht eben nöthig habe, das beste dem Felde anzuvertrauen. Die Herrschaft kann beym Säen auf dem Felde nicht seyn, und wenn die Leute, denen dieselbe über die Saat die Aufsicht anvertrauet hat, nicht redlich und treu sind, und sich wohl gar auf des Pachters Seite heimlich schlagen, da kann auch in diesem Falle, eine Obrigkeit viel verkürzet werden. Und eben also kann es mit Besetzung der Teiche, und mehreren Sachen geschehen.

14) Was die Holzung anbetrifft, so wird wohl gemeiniglich dem Pachter nur die Nothdurft zugeschlagen. Aber dennoch werden viele Pachtcontracte gemacht, nach welchen der Pachter eine gewisse Anzahl Klaftern und Gebundholz verkaufen kann. Dasselbe aber ist an manchen Orten der Obrigkeit sehr nachtheilig; denn wenn der Pachter mit dem Förster zusammen schlagen, geschiehet gar füglich, daß Pächter viel mehr Holz und Reisig, als sie sollen, verkaufen, es heißt immer, es ist mein im Contracte Verwilligtes. Will auch jemand es nachrechnen, so heißt es, ich habe es noch vom vorigen Jahre stehen gehabt, oder, ich habe es mir noch erkauft. Käufer fragen ohnedem niemalen darnach, es mögen Umstände seyn, wie sie wollen, wenn sie es nur bekommen. Daher ist es auch am besten, daß Pachter nur so viel Holz empfangen, als sie nöthig in die Wirthschaft zum Brennen brauchen.

15) Mit

15) Mit dem Grase von den Wiesen, oder mit Heu und Stroh, gehen manche Pachter auch nicht aufrichtig um. Sie sollen zwar nach dem Contracte nichts verkaufen, sondern alles für das Vieh und in die Wirthschaft anwenden: Wenn aber Gott gesegnete Jahre giebet, und sie darum angesprochen werden, so sehen sie doch, wie sie es machen. Sie verkaufen das Gras oder Heu von den entlegensten Wiesen, und Stroh wird an manchem Orten heimlich des Nachts, wenn andere Leute schlafen, fortgeschaffet.

16) Es geben sich manchmal Personen zum Pachten bey Obrigkeiten an, die Zeitlebens keine Landwirthschaft getrieben haben. Sie verstehen nicht einmal, wie ein Acker recht zur Saat zugerichtet werden muß, sie haben aber Geld, können Vorstand thun. Solche werden oftmals andern Verständigen, die in der Wirthschaft erfahren sind, aber nicht Geld genug zum Vorstande haben, vorgezogen. Es geräth aber bisweilen eine solche Verpachtung sehr schlecht: es währet nicht lange, so wird die Obrigkeit gewahr, was der Pachter für verkehrte Anstalten in der Wirthschaft vornimmt. Ohnfehlbar kann es auch nicht anders als nur schlecht gehen, zumalen wenn Voigte, Gesinde und Unterthanen einem unerfahrnen Pachter nicht geneigt sind. Solche lassen es gehen, und machen sich noch wohl ein Vergnügen daraus, wenn sie sehen können, daß der Pachter unrechte Anstalt, und sich Schaden macht.

17) Man hat auch Exempel, daß es Pachter giebet, bey welchen es nicht genug ist, daß sie unverständig in der Wirthschaft sind, sondern sie leben auch noch alle Tage herrlich und in Freuden, gehen mit den Ihrigen propre, oftmals wohl so gut als die Herrschaft selber, in Kleidung, lassen sich groß und vornehm allenthalben sehen, fahren in guten Wagen, und reiten auf köstlichen Pferden, halten ofte Tractaments: aber wenn sie den Pachttermin abzahlen sollen, so sehen sie, wo sie von guten Freunden das Geld gelehnet bekommen, und das währet so lange, bis sie keines mehr geborget bekommen. Wenn alsdenn die Obrigkeit nicht den Pacht bekommt, und den Pacht einziehen will, da wird

Digitized by Google

manchmal ein ansehnlicher Credit, und jedermann trachtet, wie er noch bezahlet werden möge. Manchem Creditor glücket es, daß er vom Viehe, Getreide ꝛc. etwas bekommt, und zuletzt bleibet doch der Herrschaft eine geschwächte, oder wohl gar ruinirte Wirthschaft, und das schlimmste ist, daß eine Herrschaft ohne in eine Spolienklage verwickelt zu werden, nicht den Pachter vor der Zeit des Pachtes entsetzen kann. Bleibet auch der Pachter zuletzt der Herrschaft noch schuldig, und er hat nichts, so kann doch von ihm nichts genommen werden. Mancher liederlicher Pachter hat wohl gar des Nachts, heimlicher Weise, sein Bestes, an fremden Ort gebracht, und hat zugesehen, wie er darauf heimlich hat nachkommen können.

18) Es machen einige Obrigkeiten mit ihren Pachtern sehr billige Contracte. Es sind auch viele brave Pachter, die das Ihrige in der Wirthschaft verstehen, sie führen die Wirthschaft ordentlich, sind fleißig, und verschwenden nicht das Ihrige, sondern halten alles zu Rathe, sind accurat in Abführung der Pachtgelder, und bringen wirklich was Rechtes am Vermögen zusammen. Ja manche Pachter werden reich, und die Herrschaft dagegen kommt ins Abnehmen. Auch viele Pachter, welche doch beym Antritte des Pachtes nichts gehabt, und den Vorstand sich erlehnen müssen, haben sich einige Landgüter erkaufen können. Aber wo ist es denn hergekommen? Nirgends her, als aus dem Gute, oder Gütern, die sie gepachtet haben. Wenn nun die Obrigkeiten selber es durch verständige und treue Leute verwalten lassen, so könnten sie ja eben so gut als der Pachter den Nutzen gezogen haben. Denn der Nutzen hat ohnfehlbar in dem Gute, oder Gütern vorhero gestecket, sonsten hätte der Pachter solchen auch nicht erheben können.

19) Ich habe oben gesagt, daß beym Antritte eines Pachtes, allemal Verpachter und Pachter in guter Harmonie zusammen kämen. Aber die Einigkeit dauret nicht allemal bis zum Abzuge. An manchen Orten entstehet viele Uneinigkeit, die Herrschaft wirft,

Digitized by Google

wirft, und zwar bisweilen mit Rechte, einen Argwohn auf den Pachter, und der Pachter hat auch seine Einwendung. Oftmals gerathen beyde Theile scharf an einander, und wenn das geschiehet, so werden gewiß auch starke Liquidationes gegen einander gemacht, und die Herren Advocaten bekommen noch dabey was zu thun.

Ich will hoffen, daß die Herren Pachter mir nicht verargen werden, daß ich allhier so frey geschrieben habe. Ich gönne gerne einem jeden sein Glück, ich weiß ja selber nicht, ob ich nicht noch vor meinem Ende ein Pachter werden möchte. Ich habe nur absonderlich anzeigen wollen, daß allemal für Obrigkeiten, als auch für dero Unterthanen, die Administration durch treue, verständige und fleißige Leute besser und viel nutzbarer, als die Verpachtung sey. Die Herren Pachter, welche von der Beschaffenheit sind, dürfen sich auch nicht grämen, sie werden schon von Obrigkeiten gesuchet, geliebet, und auch mit reichlichem Gehalte versehen werden. Denn christliche Obrigkeit erkennet jederzeit, daß sie treuen, verständigen und fleißigen Wirthschaftsbedienten ihr gutes Auskommen verschaffen sollen: Denn dieselben haben alsdenn mehr Lust, und sind beflissen an allen Orten der Herrschaft es wiederum einzubringen. Es ist gewiß Wirthschaftern keine geringe Unehre, daß geglaubet und gesaget wird, es würden die Güter den Obrigkeiten durch Verpachten höher, als durch Administration verrechnet. Im Grunde aber muß ein jeglicher geschickter Wirthschafter das auch einbringen können, was ein Pachter erlanget, und dennoch muß das, was der Pachter für sich profitiret, noch als Ueberschuß in die herrschaftliche Casse kommen.

Endlich führe ich noch an, was ich von einem ehrlichen Pachter gehöret. Nämlich: als derselbe den Pacht angetreten, sollte es wohl etwas schwer gegangen seyn. Er hat aber so ehrlich gehandelt, daß er seinem Herrn Verpachter von selbsten mehreres Pachtgeld, als von ihm begehret worden, wenn das Jahr um gewesen, gegeben haben soll.

CICERO.

Ego neminem nominaui. Quare iure mihi nemo irasci potest, nisi prius de se voluerit profiteri.

CAROLI MAGNI
IMPERATORIS
CAPITVLARE
DE VILLIS SVIS.

Incipit capitulare de villis et curtis Imperatoris.

CAP. I.

Volumus, vt villae noſtrae, quas ad opus noſtrum ſeruiendum inſtitutas habemus, ſub integritate partibus noſtris deſeruiant, et non aliis hominibus.

II. Vt familia noſtra bene conſeruata ſit, et a nemine in paupertate miſſa.

III. Vt non praeſumant iudices familiam noſtram in eorum ſeruitium ponere, non coruatas non materiam cedere, nec aliud opus ſibi facere cogant; et neque vlla ſeruitia ab ipſis accipiant, non caballum, non bouem, non vaccam, non porcum, non vervecem, non porcellum, non agnellum, nec aliam cauſam niſi buticulas et ortum, poma, pullos et oua.

IIII. Si familia noſtra partibus noſtris aliquam fecerit fraudem de latrocinio aut alio neglecto: illud in caput componat, de reliquo vero pro lege recipiat diſciplinam vapulando. Niſi tantum pro homicidio et incendio, vnde feida exire poteſt. Ad reliquos autem homines iuſtitiam eorum qualem habuerint, reddere ſtudeant, ſicut lex eſt. Pro feida vero noſtra, ut diximus familia vapuletur. Franci autem, qui in fiſcis aut villis noſtris commanent, quidquid commiſerint, ſecundum legem eorum emendare ſtudeant: et quod pro feida dederint ad opus noſtrum veniat, id eſt, in peculio, aut in alio pretio.

V. Quando

Digitized by Google

V. Quando iudices noſtri labores noſtros facere debent, ſeminare, aut arare, meſſes colligere, foenum ſiccare, aut vindemiare, vnusquisque in tempore laboris ad vnumquemque locum prouideat ac inſtituere faciat, quomodo factum ſit, vt bene ſalua ſint. Si intra patriam non fuerit, aut in quali loco iudex venire non potuerit, miſſum bonum de familia noſtra, aut alium hominem bene creditum cauſſas noſtras ad prouidendum dirigat, qualiter ad perfectum veniant: et iudex diligenter prouideat, vt fidelem hominem transmittat ad hanc cauſam prouidendam.

VI. Volumus, vt iudices noſtri decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad eccleſias, quae ſunt in noſtris fiſcis: et ad alterius eccleſiam noſtra decima data non fiat, niſi, vbi antiquitus inſtitutum fuit: et non alii clerici habeant ipſas eccleſias niſi noſtri, aut de familia, aut de capella noſtra.

VII. Vt vnusquisque iudex ſuum ſeruitium pleniter perficiat, ſicut ei fuerit denunciatum: et, ſi neceſſitas euenerit, quod plus ſeruire debeat: tunc computare faciat, ſi ſeruitium debeat multiplicare in noctes.

VIII. Vt iudices noſtri vineas recipiant noſtras, quae de eorum ſunt miniſterio: et bene eas faciant: et ipſum vinum in bona mittant vascula: et diligenter prouidere faciant, quod nullo modo naufragium ſit. Aliunde vinum peculiare comparando emere faciant: vnde ad villas dominicas condirigere poſſint. Et quandoquidem plus de ipſo vino comparatum fuerit, quam ad villas noſtras condirigendum mitti opus ſit, nobis innoteſcat: vt nos commendemus, qualiter noſtra fuerit exinde voluntas. Cippaticos etiam de vineis noſtris ad opus noſtrum mittere faciant. Cenſa de villis noſtris quae vinum debent, in cellaria noſtra mittant.

VIIII. Volumus, vt vnusquisque iudex in ſuo miniſterio menſuram modiorum ſextariorum, et ſiculas per ſextaria octo, et corborum, eo tenere habeat, ſicut et in palatio habemus.

X. Vt maiores noſtri et foreſtarii, poledrarii, cellularii, decani, telonarii, et caeteri miniſteriales, ea faciant, et ſogales donent de manſis eorum, pro manuopera vero eorum miniſteria bene prouideant. Et qualiscumque maior habuerit beneficium, ſuum

Digitized by Google

vicarium mittere faciat, qualiter et manuopera et caeterum seruitium pro eo adimplere debeat.

XI. Vt nullus iudex mansionaticos ad suum opus, nec ad suos canes, super homines nostros atque in forestos nullatenus prendat.

XII. Vt nullus iudex obsidem nostrum in villa nostra commendare faciat.

XIII. Vt equos emissarios, id est, waramones bene prouideant: et nullatenus eos in vno loco diu stare permittant: ne forte per hoc pereant. Et si aliquis talis qui bonus non sit, aut veteranus sit - - si vero mortuus fuerit, nobis nunciare faciant tempore congruo, antequam tempus veniat, vt inter iumenta mitti debeat.

XIIII. Vt iumenta nostra bene custodiant, et poledros ad tempus segregent: et, si pultrellae multiplicatae fuerint, separatae fiant, et gregem per se exinde adunare faciant.

XV. Vt poledri nostri, missa S.ti Martini, hiemale ad palatium omnimodis habeant.

XVI. Volumus, vt, quidquid nos, aut regina vnicuique iudici ordinauerimus, aut ministeriales nostri, Sinescalcus et butticularius, de verbo nostro aut reginae ipsis iudicibus ordinauerit, ad eorumdem placitum, sicut eis institutum fuerit, impletum habeant. Et quicumque per negligentiam dimiserit, a potu se abstineat, postquam ei nunciatum fuerit: vsque dum in praesentia nostra aut reginae veniat, et a nobis licentiam quaerat absoluendi: Et si iudex in exercitu aut in wacta, seu in ambasiato, vel alicubi fuerit, et iunioribus eius aliquid ordinatum fuerit, et non complacuerint: tunc ipsi pedestres ad palatium veniant, et a potu et carne se abstineant: interim quidem rationes deducant, propter quod hoc dimiserunt, et tunc recipiant sententiam, aut in dorso, aut quomodo nobis vel reginae placuerit.

XVII. Quantascumque villas vnusquisque in ministerio habuerit, tantos habeat deputatos homines, qui apes ad nostrum opus prouideant.

XVIII. Vt

Digitized by Google

XVIII. Vt ad farinarias noſtras pullos et aucas habeant iuxta qualitatem farinariae, vel quantum melius potuerint.

XVIIII. Ad ſcuras noſtras in villis capitaneis pullos habeant non minus C. et aucas non minus XXX. ad manſionales vero pullos habeant non minus L, aucas non minus quam XII.

XX. Vnuſquiſque iudex fructa ſemper habundanter faciat omni anno ad curtem venire: excepto - - - - - - viſitationes eorum per vices tres, aut quatuor ſeu amplius.

XXI. Viuarios in curtis noſtris vnusquisque iudex vbi antea fuerunt, habeat, et, ſi augeri poteſt, augeat, et vbi antea non fuerunt, et modo eſſe poſſunt, nouiter fiant.

XXII. Coronas de racemis qui vineas habuerunt non minus tres aut quatuor habeant.

XXIII. In vnaquaque villa noſtra habeant iudices vaccaritias, porcaritias, berbicaritias, capraritias, hircaritias, quantum plus potuerint: et nullatenus ſine hoc eſſe debent. Et inſuper habeant vaccas ad illorum ſeruitium perficiendum commendatas per ſeruos noſtros: qualiter pro ſeruitio ad dominicum opus vaccaritiae et carrucae nullo modo minoratae ſint. Et habeant quando ſeruierint ad canes dandum, boues cloppos non languidos, et vaccas ſiue cabullos non ſcabioſos, aut alia pecora non languida. Et vt diximus per hoc vaccaritias et carrucas non minorent.

XXIIII. Quidquid ad diſcum noſtrum dare debent, vnusquisque iudex in ſua habet plebeio: qualiter bona et optima, atque bene ſtodioſe et nitide omnia ſint compoſita, quidquid dederint, et vnusquisque iudex habeat de annona paſtos per ſingulos dies ad ſuum ſeruitium, ad menſam noſtram, quando ſeruierit; et reliqua diſpenſa ſimiliter in omnibus bona ſit, tam farina, quam et peculium.

XXV. De paſtione autem Kal. Septemb. indicare faciant, ſi fuerit, an non.

XXVI. Maiores vero amplius in miniſterio non habeant, niſi quantum in vna die circumire aut prouidere potuerint.

XXVII. Caſae

Digitized by Google

XXVII. Caſae noſtrae indeſinenter foca et wactas habeant, ita, vt ſalua ſint. Et quando miſſi vel legatio ad palatium veniunt vel redeunt; nullo modo in curtes dominicas manſionaticas prendant, niſi ſpecialiter iuſſio noſtra aut reginae fuerit. Et comes de ſuo miniſterio, vel homines illi, qui antiquitus conſueti fuerunt miſſos aut legationes ſoniare: ita et modo in antea et de parveridis, et omnia eis neceſſaria ſolito more ſoniare faciant, qualiter bene et honorifice ad palatium venire vel redire poſſint.

XXVIII. Volumus, vt per annos ſingulos intra quadrageſima dominica in palmis quae oſanna dicitur, iuxta ordinationem noſtram argentum de noſtro laboratu, poſtquam cognouerimus de praeſenti anno, quanta ſit noſtra laboratio, deferre ſtudeant.

XXVIIII. Declamatoribus ex hominibus noſtris vnusquisque iudex prouideat, vt non ſit eis neceſſe venire et ad nos proclamare: et dies, quos ſeruire debent, per negligentiam non dimittat perdere. Et ſi habuerit ſeruus noſter forinſecus iuſtitias ad querendum, magiſter eius cum omni intentione decertet pro eius iuſtitia. Si aliquo loco minime eam accipere valuerit: tamen ipſi ſeruo noſtro pro hoc fatigare non permittat, ſed magiſter eius per ſemet ipſum aut ſuum miſſum hoc nobis notum facere ſtudeat.

XXX. Volumus vnde ſeruire debent ad opus noſtrum, ex omni conlaboratu eorum ſeruitium ſegregare faciant: et vnde caria in hoſtem carigari debent, ſimiliter ſegregentur tam per domos, quam et per paſtores, et ſciant, quantum ad hoc mittunt.

XXXI. Vt hoc quod ad parueredarios vel gentias dare debent, ſimili modo vnoquoque anno ſeparare faciant: et tempore opportuno pleniter donent, et nobis dicere ſciant, qualiter inde faciunt, vel vnde exit.

XXXII. Vt vnusquisque iudex prouideat, quomodo ſementem bonam et optimam ſemper de comparatu, vel aliunde habeat.

XXXIII. Poſt iſta omnia ſegregata et ſeminata atque pacta, quidquid reliquum fuerit exinde de omni conlaboratu, vsque ad verbum noſtrum ſaluetur: quatenus ſecundum iuſſionem noſtram aut venumdetur, aut reſeruetur.

XXXIIII.

Digitized by Google

XXXIIII. Omnino prouidendum eſt cum omni diligentia, vt quidquid manibus laborauerint, aut fecerint, i.e. lardum, ſiccum, ſulcia, niuſaltus, vinum, acetum, moratum, vinum coctum, garum, ſinapi, formaticum, butirum, bracios, ceruiſias, medum, mel, cerum, farinam, omnia cum ſummo nitore ſint facta et parata.

XXXV. Volumus, vt de verbecibus craſſis ſoccia fiat, ſicut de porcis: et inſuper habeant boues ſaginatos in vnaquaque villa non minus, quam duos, aut ibidem ad ſocciandum, aut ad ... deducendum.

XXXVI. Vt ſiluae vel foreſtes noſtrae bene ſint cuſtoditae, et vbi locus fuerit ad ſtirpandum, ſtirpare faciant, et campos de ſilua increſcere non permittant: et vbi ſiluae debent eſſe, non eas permittant nimis capulare atque damnare. Et feramina noſtra intra foreſtes bene cuſtodiant. Similiter accipitres atque ſperuarios ad noſtrum profectum prouideant: et noſtra cenſa exinde diligenter exactent: et iudices, ſi eorum porcos ad ſaginandum in ſiluam noſtram miſerint, vel maiores noſtri, aut homines illorum, ipſi primi illam decimam donent ad exemplum bonum perferendum, qualiter poſtmodum caeteri homines illorum decimam pleniter perſoluant.

XXXVII. Vt campos et culturas noſtras bene componant, et prata noſtra ad tempus cuſtodiant.

XXXVIII. Vt aucas paſtas et pullos paſtos ad opus noſtrum, ſemper, quando ſeruire debent, aut ad nos transmittere, ſufficienter habeant.

XXXIX. Volumus, vt pullos et oua, quos ſeruientes vel manſuarii reddunt, per ſingulos annos recipere debeant: et quando non ſeruierint, ipſos venumdare faciant.

XL. Vt vnusquisque iudex per villas noſtras ſingulares, ethlehas, pauones, faſianos, anates, columbas, perdices, turtures, pro dignitatis cauſſa, omnimodis ſemper habeant.

XLI. Vt aedificia intra curtes noſtras, vel ſepes in circuitu, bene ſint cuſtodita. Et ſtabula atque coquinae, et piſtrina ſeu tor-

 cularia,

Digitized by Google

cularia, ſtudioſe praeparata fiant: quatenus ibidem condigne miniſteriales noſtri officia eorum bene nitide peragere poſſint.

XLII. Vt vnaquaeque villa intra cameram lectaria, culcitas, plumatias, batlinias, drappos: ad diſcum, bancales; vaſa aerea, plumbea, ferrea, lignea, andedos, catenas, cramaculas, delaturas, ſecures, id eſt, cumadas, terebras, id eſt, caradros, ſcalpros, vel omnia vtenſilia ibidem habeant. Ita, vt non ſit neceſſe, alicubi hoc quaerere, aut commodare. Et ferramenta, quae in hoſtem ducunt, in eorum habeant plebio, qualiter bona ſint, et iterum quando reuertuntur, in camera mittantur.

XLIII. Ad genitia noſtra, ſicut inſtitutum eſt, opera ad tempus dare faciant: id eſt, linum, lanam, waisda, vermicula, warentia, pectines, laminas, cardones, ſaponem, vnctum, valcula, et reliqua minutia, quae ibidem neceſſaria ſunt.

XLIIII. De quadrageſimali duae partes ad ſectam - - - - - - de leguminibus quoque, et de piſcato, ſeu formatico, butiro, melle, ſinape, aceto, milio, panicio, herbulas ſiccas vel virides radices napos, inſuper et caecoram. ma. ſec. vel ſaponem atque caetera minutia. Et quod reliquum fuerit, nobis per breuem, ſicut ſupra diximus, innoteſcant, et nullatenus hoc permittat, ſicut vſque nunc fecerunt, quia per illas duas partes volumus cognoſcere de illa tertia, quae remanſit.

XLV. Vt vnusquisque iudex in ſuo miniſterio bonos habeat artifices; id eſt, fabros ferrarios, et aurifices, vel argentarios, ſutores, tornatores, carpentarios, ſcutatores, precatores, accipilares, id eſt, aucellatores, ſaponarios, ſiceratores, id eſt, qui ceruiſiam vel pomatium ſiue piratium, vel aliud quodcumque liquamen ad bibendum aptum fuerit facere ſciant, piſtores, qui ſimilas ad opus noſtrum faciant, retiatores, qui retia facere bene ſciant, tam ad venandum, nec non et reliquos miniſteriales, quos adnumerandum longum eſt.

XLVI. Vt lucos noſtros, quos vulgus brogilos vocat, et ad tempus ſemper emendent, et nullatenus exſpectent, vt neceſſe ſit a nouo reaedificare. Similiter faciant et de omni aedificio.

XLVII. Vt

Digitized by Google

XLVII. Vt venatores noſtri et falconarii, vel reliqui miniſteriales, qui nobis in palatio adſidue deſeruiunt, conſilium in villis noſtris habeant, ſecundum quod nos aut regina per litteras iuſſerimus, quando ad aliquam vtilitatem eos miſerimus, aut Siniſcalcus et buticularius de noſtro verbo eis aliquid facere praeceperint.

XLVIII. Vt torcularia in villis noſtris bene ſint praeparata: et hoc praeuideant iudices, vt vindemia noſtra nullus pedibus premere praeſumat: ſed omnia nitida et honeſta ſint.

XLVIIII. Vt genitia noſtra bene ſint ordinata, id eſt, de caſis, piſtis, tuguriis: id eſt ſereones et ſepes bonas in circuitu habeant, et portas firmas, qualiter opera noſtra bene peragere valeant.

L. Vt vnusquisque iudex prouideat, quanti poledri in vno ſtabulo ſtare debeant, et quanti poledrarii cum ipſis eſſe poſſint. Et ipſi poledrarii qui liberi ſunt, et in ipſo miniſterio beneficia habuerint, de illorum viuant beneficiis: ſimiliter et fiſcalini, qui manſos habuerint, inde viuant: et qui hoc non habuerit, de dominica accipiat pronendam.

LI. Prouideat vnusquisque iudex, vt ſementia noſtra nullatenus praui homines ſubtus terram, vel alicubi abſcondere poſſint, et propter hoc meſſis rarior fiat. Similiter et de aliis maleficiis ipſos prouideant, ne aliquando facere poſſint.

LII. Volumus, vt de fiſcalibus, vel ſeruis noſtris, ſiue ingeniis, qui per fiſcos aut villas noſtras commanent, diuerſis hominibus plenam et integram qualem habuerint, reddere faciant iuſtitiam.

LIII. Vt vnusquiſque iudex prouideat, qualiter homines noſtri de eorum miniſterio latrones vel malefici nullo modo eſſe poſſint.

LIIII. Vt vnusquisque iudex prouideat, quatenus familia noſtra ad eorum opus bene laboret, et per mercata vacando non eat.

LV. Volumus, vt quidquid ad noſtrum opus iudices dederint, vel ſeruierint, aut ſequeſtrauerint, in vno breui conſcribi faciant: et quidquid diſpenſauerint in alio: et quod reliquum fuerit, nobis per breuem innoteſcant.

LVI. Vt vnusquiſque iudex in eorum miniſterio frequentius audientias teneat, et iuſtitiam faciat, et prouideat, qualiter recte familiae noſtrae viuant.

Digitized by Google

LVII. Si aliquis ex ſeruis noſtris ſuper magiſtrum ſuum nobis de cauſa noſtra aliquid vellet dicere: vias ei ad nos veniendi non contradicat. Et ſi iudex cognouerit, quod iuniores illius aduerſus eum ad palatium proclamando venire velint, tunc ipſe iudex contra eos rationes deducendi ad palatium venire faciat, qualiter illorum proclamatio in auribus noſtris faſtidium non generet. Et ſic volumus cognoſcere, vtrum ex neceſſitate, an ex occaſione veniant.

LVIII. Quando catelli noſtri iudicibus commendati fuerint, de ſuo eos nutriant; aut iunioribus ſuis id eſt maioribus et decanis vel cellariis, ipſos commendare faciant, quatenus de illorum cauſa eos bene nutrire faciant. Niſi forte iuſſio noſtra aut reginae fuerit, et in villam noſtram ex noſtro eos nutriant. Et tunc ipſe iudex hominem ad hoc opus mittat, qui ipſos bene nutriat, et ſegreget, vnde nutriantur, et non ſit illi homini cotidie neceſſitas, ad ſcuras recurrere.

LVIIII. Vnusquisque iudex, quando ſeruierit, per ſingulos dies dare faciat de cera lib. III. de ſapone ſextaria VIII. et ſuper hoc ad feſtiuitatem ſancti Andreae, vbicumque cum familia noſtra fuerimus, dare ſtudeat lib. VI. ſimiliter mediante quadrageſima.

LX. Nequaquam de potentioribus hominibus maiores fiant, ſed de mediocribus, qui fideles ſunt.

LXI. Vt vnusquisque iudex, quando ſeruierit, ſuos bracios ad palatium ducere faciat, et ſimul veniant magiſtri, qui ceruiſiam bonam ibidem facere debeant.

LXII. Vt vnusquisque iudex per ſingulos annos ex omni conlaboratione noſtra, quid de bobus, quos bubulci noſtri ſeruant, quid de manſis, qui arari debent, quid de ſogalibus, quid de cenſis, quid de feda fracta vel freda, quid de fertaminibus in foreſtis noſtris permiſſio captis, quid de diuerſis compoſitionibus, quid de molinis, quid de foreſtibus, quid de campis, quid de pontibus vel nauibus, quid de liberis hominibus et centenis, qui partibus fiſci noſtri deſeruiunt, quid de mercatis, quid de vineis, quid de illis, qui vinum ſoluunt, quid de feno, quid de lignariis et faculis, quid de axillis et alio materiamine, quid de pterariis, quid de teguminibus, quid de millio et panico, quid de lana, lino et canaua, quid de frugibus arborum, quid de nucibus maioribus vel minoribus, quid de inſitis ex diuerſis arbori-

Digitized by Google

arboribus, quid de hortis, quid de apibus, quid de viuariis, quid de coriis, quid de pellibus, quid de carnibus, quid de melle et cera, quid de vncto vel ſapone, quid de morato, vino cocto, medo et aceto, quid de ceruiſia, vino nouo et vetere, de annona noua et vetere, quid de pullis et ouis vel anſeribus i. e. aucis, quid de piſcatoribus, de fabris, de ſcurariis vel ſutoribus, quid de buticis et coſinis i. e. ſcriniis, quid de tornatoribus et ſellariis, de ferrariis et ſcrobis, i. e. foſſis ferrariciis, vel aliis foſſis plumbariciis, quid de tributariis, quid de poledris et putrellis habuerint. Omnia ſepoſita, diſtincta et ordinata; ad natiuitatem Domini notum nobis faciant, vt ſcire valeamus, quid vel quantum de ſingulis rebus habeamus.

LXIII. De his omnibus ſupra dictis nequaquam iudicibus noſtris aſperum videatur, ſi hoc requirimus; quia volumus, vt et ipſi ſimili modo a iunioribus illorum omnia absque vlla indignatione requirere ſtudeant. Et omnia, quidquid homo in domo ſua et in villis ſuis habere debet, iudices noſtri in villis noſtris habere debent.

LXIIII. Vt carra noſtra, quae in hoſtem pergunt, et baſternae bene factae ſint: et opercula bene ſint cum coriis cooperta, et ita ſint conſuta, vt, ſi neceſſitas euenerit, ad aquas ad natandum, cum ipſa expenſa, quae intus fuerit, tranſire flumina poſſit. Et hoc volumus, vt farina in vnoquoque carro ad ſpenſam noſtram miſſa fiat: hoc eſt duodecim modia de farina, et in quibus vinum ducunt, modia XII. ad noſtrum modium mittant. Et ad vnumquodque carrum ſcirtum, et lanceam, cucurum et arcum habeant.

LXV. Vt piſces de viuariis noſtris venumdentur, et alii mittantur in locum: ita, vt piſces ſemper habeantur tamen. Quando nos in villas non venimus: tunc fiant venumdari, et ipſos ad noſtrum profectum iudices noſtri conlucrari faciant.

LXVI. De capris et hircis, et eorum cornibus et pellibus, nobis rationes deducant et per ſingulos annos: niuſaltos craſſos nobis inde adducant.

LXVII. De manſis, abſis et mancipiis adquiſitis, ſi habuerint; ſi non habeant vbi eos collocare poſſint, nobis renunciare faciant.

LXVIII. Volumus, vt bonos barridos ferro ligatos, quos in hoſtem, et ad palatium mittere poſſint, iudices ſinguli praeparatos ſemper habeant, et vtres ex coriis non faciant.

Digitized by Google

LXVIIII. De lupis omni tempore nobis adnuntient, quantos vnusquisque comprehenderit, et ipsas pelles nobis praesentare faciant: et in mense Maio illos lupellos perquirant et comprehendant, tam cum puluere et hamis, quam cum fossis et canibus.

LXX. Volumus, quod in horto omnes herbas habeant, id est:

Lilium,	anisum,	intubas,	blitum,
rosas,	coloquintidas,	diptamnum,	rauacaulos,
fenigraecum,	solsequium,	sinapi,	caulos,
costum,	ameum,	satureiam,	vniones,
saluiam,	silum,	sisimbrium,	britlas,
rutam,	lactucas,	mentam,	porros,
abrotanum,	git,	mentastrum,	radices,
cucumeres,	erucam albam,	tanaritam,	ascalonicas,
pepones,	nasturtium,	nepetam,	cepas,
cucurbitas,	bardanam,	febrifugiam,	allia,
faseolum,	pulegium,	papauer,	wacentiam,
cuminum,	olisatum,	betas,	cardones,
rosmarinum,	petroselinum,	vulgigina,	fabas maiores,
caruum,	apium,	bismaluas, i.e. alteas	pisa maurisica,
cicerum italicum,	leuisticum,	maluas,	coriandrum,
squillam,	sabinam,	carrucas,	cerefolium,
gladiolum,	anetum,	pastinacas,	lacteridas,
dragontea.	fanicalum,	adripias,	sclareiam.

Et ille hortulanus habeat sub domum suam Iouis barbam.

De arboribus volumus, quod habeat

Pomarios diuersi generis,	auellanarios,
prunarios diuersos,	amandalarios,
sorbarios,	morarios,
mespilarios,	lauros,
pirarios diuersos,	pinos,
castanearios,	ficus,
persicarius diuersi generis,	nucarios,
coloniarios,	ceresarios.

Diuersi generis malorum nomina:

Gormaringa,	spirauca,
geroldinga,	dulcia,
creuedella,	etc.

Explicit capitulare dominicum.

Beylagen.

Digitized by Google

Beylagen.

A.

Cammerrathsbestallung, welche Churfürst August zu Sachsen, seinem Stallmeister Thilen von Trota ertheilet hat.

Von Gottes Gnadenn Wir Augustus Herzogk zu Sachsen des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall ꝛc. thun kund vnnd bekennen an dissen vnsern offenen Brieffe gegen Idermeniglichen, Nachdem vnser Stalmeister vnnd lieber getreuer Tilo vonn Trodt zv Schkapau auff vnser gnedigs Gesinnen vnnd Begerenn gewilliget vnnd zugesagett hatt vns acht Jar lang die nechstoolgenden an vnserm Hoff vor einen Mit-Cammer-Rath zu dinen vnnd daneben auch wie bis anhero geschen das Stalmeister Ampt zu versorgen, das wir vns nachvolgender Bestallunge mit Jhme verglichen habenn, Nemlichen es sol genennter vnser Stalmeister vnser Mit Cammer Rath sein, bei den Ampts vnnd andern Rechnungen sizen dieselbigen fleißig anhoren helffenn vnnd also vnser Cammersachen ausgebens vnnd einnemens halbenn woll warnemen damit er derselben Jnn erfarunge komen vnnd neben vnsern Cammer-Rethen vnser Bestes betrachten schaden vnd nachteill vorhütten vnnd abwenndenn helffenn möge. Auch sonsten allenthalben vnnsern vnnd vnser Erbenn nuz ehre vnnd wolfart nach seinem bestenn Vormegen vnnd vorstande befurdern vnnd was Jdes mals Jn fürfallenden Sachen auf vnser Begeren sind rechtlich Bedenkenn treulich mitteilenn, Was er auch also inn solchen aufferlegtenn Rath vnnd Cammersachen erfaren vnnd vonn vns ime vortrauet wirdet, das sol er ferner niemandes keinerlei Weise offenbaren Sondern alle vnsere vnnd vnser Erben Sachen heimlikeiten vnnd Gelegenheit bis inn sein Grab vorschwigen bei sich behaltenn vnnd sonsten alles anders thun, was einen vortrauetten Rath vnnd Diner gegen seinen Heren eigent vnnd gebüret ꝛc.

Dagegen vnnd domit er solcher vnserer Dienste desto süglicher abwartenn könne wollenn wir Jme Jerlichenn die obbestimmte acht Jare über vnd ein Jdes Jar insonderheit vierhundert Gulden Münze Rath vnnd

Dinst-

Digitized by Google

Dinſtgeldt auf zwo Friſten Michaelis und Walpurgis Idesmall zum halben teill iezt Michaelis vorſchienen mit dem Erſtenn halbenn teill als zweyhundert Gulden anzufahen aus vnſer Renthcammer, desgleichen Idere Winter vnnd Sommerkleidungen zehenn Ellenn gutten Sammet ſiebenzehenn Ellenn gutt lundiſch Tuch Elff Ellen Parchent ſechs Ellen Futterparchent, und ſieben ellen Futtertuch als auf ſein Leib Auch über das zv ſeiner Haushaltunge ein Fuder gutten Landwein aus unſer Kelnerei dreißig Scheffel Korn dreßdeniſch Maaß, fünf und dreißig Scheffell gutt Malz aus vnſern Ampt alhie zwen zentner Karpenn ein zentner Hechte aus vnſern Fiſchvorrath, einen gutten Ochſen ein Speckſchwein vier feßlein geſalzen wilpert halb hirſchens vnd halb ſchweines aus unſern vorrathe vnſer Küchen und ſechczigk Clafftern holz aus der dreßniſchen Heidenn, welche auff vnſern Coſten geſchlagen vnd Jme herrein In ſeine behauſung durch vnſere Hoffgeſchirre oder ſonſten gefurdt vnd geſchafft werden ſollen Item auf ſeine Perſon den gewöhnlichen Schlafftrunk wie andern vnſern Rethen Jerlichen Reichen vnnd gebenn laſſenn, Auch ſeine Knechte vnnd Pferde als nemlichen fünf hengſte vnd zween Klepper desgleichen drey Knechte vnnd zweene Bubenn Inn vnſerm Stalle vnnd ſonſt in vnſern Hofflagern vnnd auf den Reiſen mit Futtermahl Kleidung Huffſchlag Eiſen Stalmite Knechtlhonn Satteln Rhimwergk Sparnwergk vnnd ſonſten aller andern Notturfft wie bis anhero geſchenn auff vnſern Coſtenn vnderhaltenn.

Wann vnnd zu welcher Zeit wir ihnn auch vorſchickenn oder er in vnſern Geſchefften und Sachen vorreiſen wirdet, ſall ſolches Ides mal auff vnſern Coſten vnnd Darlegung geſcheen,

Do wir auch genentes vnſers Stalmeiſters vnnd Mit-Cammer-Rats, Tilen von Trodten treuen vleis, ſo er inn vnſern Cammerſachen und Geſchefften anwenden wirdet, vormercken werden, wollen wir vns gegen Jne als einen getreuen Rathe vnnd diner mit ferner Begnadung alſo zu erzeigenn wiſſenn das er daraus vnnd ſonſten vnſern gnedigſten Willenn ſpürnn vnnd gwißlichen entpfinden möge,

Weil er auch das Gut Skopau von ſeinem Bruder angenommen vnnd ſeine Notturft ſeinn Will das ee Je zv Zeiten mit zuſehe wie Jm gehauſett So wollen wir Jme jerlichen wan es ſein Notturfft erfordert ezliche Zeit anheim zu zihen zv den ſeinen zu ſehenn vnnd daſſelbe zw beſtellen gnedigliehen erlauben,

Beuehlen

Digitized by Google

Beuehlen darauff vnsern izigen vnnd künftigen Cammermeistern Hoffgewants austeilern Hauskellern Schössern Küchenmeistern vnnd Fischmeistern allhie zv Dreßden ein Jdert wollen gemelten vnserm Stalmeistern vnnd Mit-Cammerrath Tilen von Trodten das Jenige so Jm vermöge dessen Bestallung verschrieben vnnd vnder seinen Beuelich ist gebürliche Zeit geben vnnd volgen lassenn, des zv Uhrkundt haben wir Vns mit eigener Hand vnderschrieben vnnd Vnser Secret hiran wissentlichenn drucken lassen, Geschen vnnd gebenn zv Dreßden den zehenden Nouember Anno Domini tausend fünffhundert vnd im sechs vnd funfzigsten Jar ꝛc.

Augustus Churfürst.

* * * * * * * * * * * * * * * *

B.

Formular eines Gewährsadministrations-Contracts.

Wir von Gottes Gnaden N. N. hiermit urkunden und bekennen, daß, nachdem wir auch unser Amt N. so bishero verwaltet worden, nunmehro auf Gewährsadministration zu setzen vor diensam befunden, wir auf unterthänigstes Ansuchen, sowohl die Administration der Justiz, als auch die, seither auf Rechnung gestandene sämmtliche Amtsrevenüen, nebst den Nutzungen derer, darzu geschlagenen Forwerge, auf Sechs Jahr lang, von und mit Walpurgis instehenden 1742 Jahres, bis und mit Walpurgis 1748 G. G. um und vor zwanzig tausend Thaler, es komme ein oder nicht, zu gewähren, und hierüber den Ueberschuß davon, nach unten in mehrern beschriebenen Maßen zu berechnen, an unsern Amtmann und L. G. N. N. nebst den reservirten Intraden, eingethan und vorgeschrieben: thun auch solches hiermit, und in Kraft dieses resp. Contracts und Bestallung dergestalt und

§. 1. also, daß bey besagten unserm Amte, obbemeldete sechs Jahre über, gedachter Amtmann N. nebst Administration der Justiz, die von ihm bisher verwalteten Amtsrevenües sowohl, als die Einkünfte der Forwerge N. an erblichen und gewissen Gefällen, zinsbaren Stücken, Getreidezinsen, steigen- und fallenden Nutzungen und Diensten, immaßen diese unsere sämmtliche Amtsunterthanen zu leisten verbunden, wie auch andere der Amts-

gerechtigkeiten und Nutzungen, (nichts als das Kirchenlehn und ius patronatus, die Jagd, das Holz, den Forst, und die Schloßgärten davon ausgeschlossen,) auf Gewähr, nach dem, von Uns unterschriebnen Anschlage, inne haben, und nach hauswirthlicher Art und seinem Gutachten, aufs beste nutzen, und gebrauchen solle: deswegen auch ihme frey bleibt, von hauswirthschaftlichen Bedienten zu halten, wen er will.

§. 2. Vor seine Wohnung, die Amt- Rent- und Gesindestube, auch vor das Brau- Darr- Vieh- Brandtewein- Schank- Haus, und die Ziegelscheune, empfängt er so viel Klaftern Brennholz, als seithero nach der, bey der Amtsrechnung befindlichen, und in Abschrift beygehenden Specification, alljährlich geliefert worden sind, nicht minder das, zu Erhaltung des Schloß- und Amtsröhrwassers, und den Forwergen benöthigte Holz frey und ohne Entgeld aus unsern Gehölzen, das übrige Bedürfniß aber, in so ferne es nicht zu unserm Nutzen gebrauchet wird, soll ihm aus unserm Forste gegen Bezahlung, nach der Holztaxe, verabfolget werden.

§. 3. Was die zu seiner und der seinigen Subsistenz und Gebrauch, ihm eingeräumte Amts- und die Wirthschafsgebäude anbetrifft: da soll er darinnen fremde Personen, die nicht zur Administration mit zu gebrauchen sind, nicht aufnehmen, noch solche mit Getreide zu überschütten, am allerwenigsten fremdes und zugekauftes Getreide auf dieselben zu bringen, befugt seyn; im übrigen nur gedachte sämmtliche Gebäude in Dach und Fach, benebst den inwendigen Gebäuden, an Thüren, Schlössern, Fenstern und Oefen, samt was dem anhängig ist, und er innen hat, die sechs Administrationsjahre über Bau- und wesentlich erhalten, und künftig in dem Stande, wie er alles, nach Anzeige der Inventarien überkommen, ohne Prätension einiger Melioration, wieder übergeben, und da sich daran drohende Schaden ereigneten, und den Dachungen, Mauerwerke und Bleichwänden, durch Stützen, Unterzüge, oder sonst durch möglichste Besserung zu helfen nöthig seyn würde: so soll ihm dazu das Bedürfniß an Bauholze und andern Materialien, was davon beym Amte vorhanden, auf vorhergehendem Bericht und eingezogne Erkundigung, die iedoch allemal in Zeiten zu beschleunigen, ohne Bezahlung angewiesen werden; die Reparaturkosten aber, an Mäurer, Ziegeldecker, Zimmer- und anderer Handwerksleute Lohn werden, bey dem jährlichen Ueberschusse über das Gewährs- Administrationsquantum der 20000 Thaler durch giltige Quittungen berechnet, und daferne überdieß an denen, ihm nicht mit eingeräumten, gleichwohl aber seiner Aufsicht anvertrauten

Schloß-

Digitized by Google

Schloß- und Gartengebäuden einige Reparatur vonnöthen seyn möchte; so hat er, der Gewährsadministrator, darüber Anschläge zu fertigen, ebenfalls schleunig Anzeige hievon zu thun, und unserer weitern Resolution sich hierauf zu gewärtigen.

§. 4. Die geistlichen Stiftungen, des Actuarii, Kirchen- und Schuldiener Besoldung, und alle andere Amtsabgaben an Gelde und Getreide, auch sonst alle Onera realia, wie solche zur Administration nöthig, und am Ende besonders angemerket worden, hat er, der Gewährsadministrator, zur Zeit, da sie fällig, gehörig zu prästiren; der Jagd- Forst- und anderer, zur Administration nicht gehöriger Bedienten Salaria aber, bey der ihm zugleich aufgetragnen Försterey-rechnung in Ausgabe zu berechnen, und darüber mit richtigen Quittungen zu belegen.

§. 5. Alle Casus fortuitos, wie sie Namen haben mögen, ist er die sechs Gewährsadministrations-Jahre über, vor sich, und ohne unser Zuthun, zu übertragen schuldig, außer den Brandschäden, welche an denen, ihm zum Gebrauche eingeräumten Amts- und Wirthschaftsgebäuden aus Gottes Verhängniß durch Fehde oder anderergestalt, ohne sein, und der seinigen Verwahrlosung, wofür er sub hypotheca bonorum haftet, geschehen; oder, da die Amtsunterthanen durch Krieg, Pest, Feuer- Wetter- und Wasserschaden verderbt, und zur Abgabe ihrer praestandorum untüchtig gemacht würden, welchenfalls dasjenige, was auf unterthänigstes Suppliciren, nach vorher eingeholtem Berichte, an Gelde oder Getreide den Unterthanen erlassen worden, gegen Bescheinigung, an dem Gewährsqvanto, und zwar die Getreidezinsen, nach der Anschlagstare, als 1 Scheffel Waizen á 2 Rthl. 1 Scheffel Korn á 1 Rthl. 12 Gr. 1 Scheffel Gerste á 1 Rthl. 2 Gr. und 1 Scheffel Haser á 21 Gr. alles Dreßdner Maaß, zu Gelde angeschlagen, gekürzet werden mag.

§. 6. Sollte sich ein Viehsterben auf den ihm mit überlassenen Forwergen zutragen: so wollen wir, wenn es über die Hälfte, sowohl an Pferden als Rind- und Schaafviehe, nach den Inventarienqvantis, betrifft, den Schaden Uns anrechnen lassen, nicht minder, wenn das Getreide auf den Forwergen, durch Wasser- Frost- und Wetterschaden, ingleichen durch Mäusefraß in der Nutzung, über die Hälfte der Nutzung erweislich ausfällt, nach hauswirthlicher Erkentniß, die Hälfte von solchem Schaden tragen helfen.

§. 7. Vor sämmtliche Einkünfte nun, wie selbige in oberwehnten Anschlage specifice angegeben, soll und will er, der Gewährsadministrator, das

das verglichne Quantum der 20000 Thl. sage zwanzig tausend Thaler, jeden zu 24 guten Silbergroschen gerechnet, es komme nun wircklich ein oder nicht, als ein gewisses, unwiederrufliches Quantum gewähren, auch noch den Ueberschuß über selbiges, nach Abzug der bescheinigten obbeschriebenen nöthigen Ausgaben treulich berechnen, und in 4 Terminen, Johannis, Michaelis, Weihnachten und Walpurgis, ohne einige Kosten und Decourt, es sey dann, daß die Unterthanen gar nicht im Stande, das schuldige abzutragen, an guten unverrufenen Münzsorten, auf seine eigne Gefahr und Kosten, in so weit er solche, als ein Administrator, zu tragen schuldig, baar oder durch richtige Zurechnungsbelege, zu Unserer Fürstl. Rentkammer liefern, Johannis instehenden Jahrs, mit 5000 Thl. anfangen, mit so vielen auf jedem abgesetzten Termin, durante Contractu, dergestalt unausgesetzt continuiren, daß die, jeden Termin versprochene 5000 Thl. längstens 14 Tage nach Ablauf desselben, in einer unzertrennten Summe, gegen Cammerquittung, vergnüget werden soll: immaßen denn auch

§. 8. mehr erwehnter Amtmann N die, währender Gewährsadministrationszeit sich ereignende Caducitäten über sich zu nehmen, und sonst im übrigen allen keinen Erlaß, und Compensation, außer, wenn unvermeidliche casus fortuiti die Erhebung der Einkünfte obbeschriebner maßen verringert, und die Unterthanen erweißlich zu ihren Abgaben untüchtig gemacht worden, unter was Prätext solches nur geschehen könnte, zu suchen und zu begehren versprochen, als wovider unter obgedachtem Reservate solenniter transigiret worden. Hiernächst hat

§. 9. der Amtmann N. nicht nur die von Walpurgis 1741. bis dahin 1742. rückständige Amtsrechnung dergestalt völlig in Richtigkeit zu setzen, damit wir den Rückstand dieser Jahresrechnung, so sich bey dem Schlusse derselben in Geld und Getreidenresten ereignen möchte, deutlich ersehen; und entweder sogleich, oder zu Vermeidung der Unterthanen Ruin, nach und nach vollends einheben können; sondern auch künftig die Gewährsadministrations-Rechnungen, nach Verflusse eines jeden Jahres, und längstens binnen 3 Monat, in der Art, wie die bisherigen Amtsrechnungen geführet worden, zu fertigen, und zu Unserer Rentcammer, zur Defectirung und Justification einzusenden, und durch seine Verzögerung nicht Anlaß zu geben, daß zu gewöhnlichen Zwangsmitteln gegriffen werden müsse.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10. Es soll auch der Amtmann N. bey Administration der Justiz und Einforderung derer, ihm auf Gewährsadministration eingeräumten sämmtlichen Amtsgefälle, nebst denen reservirten Holz- und Forst-Intraden, auch Nutzung und Gebrauch derer obbemeldeter maßen mit überlassenen Pferde- und Handdienste, die Unterthanen, Zins- und Dienstleute, wider die Erbzins- und Dienstregister-Verträge, alte wohl hergebrachte Observanz, bevoraus mit übermäßig- und unnöthigen Amtssporteln, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Ersatzes, nicht beschweren, oder sonst wider die Uns geleistete Pflicht vervortheilen, sondern hierunter denenselben und dem Herkommen strackich nachgehen, auch sie über Vermögen damit nicht übertreiben. Und da

§. 11. einer und der andere derer Contribuanten und Unterthanen nicht aus Muthwillen und Vorsatz, sondern aus wahrem notorischen Unvermögen, nicht präcise auf die fälligen Termine, mit den Abgaben aufkommen, und inne halten könnte, mit deren Zustande Geduld haben, und bey Schließung der Jahresrechnung inzwischen die Reste angeben, und von angelobtem Quanto, jedoch bey dem letzten Termino, abziehen, bey der Einrechnung aber auch, daß er in exigendo debitam diligentiam adhibiret, erweißlich machen, und de mora sich purgiren, deshalben aber doch den Unterthanen zum Abtrage leidliche Fristen setzen, und sie zu ihrem Verderb, auch gar zu Verstoßung der Güter, durch Gebrauch scharfer Executionen, durchaus nicht übereilen, sondern vielmehr den Verarmten zu ihrer Aufhelfung, wie auch den neuen Anbauern zu Beförderung ihres Vorhabens, bedürfenden Falls, mit Gelde, Vieh, und anderer Nothdurft, aus den jährlichen Einkünften, auf vorgegangne Anfrage und Resolution, Vorschußweise aufhelfen, und unter die Arme greifen, auch sonst Unserer Unterthanen Wohlfahrt und Erhaltung möglichsten Fleißes wahrnehmen und befördern.

§. 12. Von den Amtsgewährs-Administrations-Revenüen, hat er, der Amtmann N. jedoch nicht anders, als von dessen Ueberschusse, die Hälfte des allemal dißfalls ausfallenden Quanti, als eine Besoldungszulage zu genießen, und wenn in einem Jahre von dergleichen Ueberschusse nichts vorhanden wäre, sich zu gedulden, und bey den andern oder folgenden Jahren zu erholen, auch die Gewährsadministrations-Zeit über also zu continuiren; und soll ihm sothane Hälfte in Rechnung zu verschreiben, Kraft dieses passiren.

Digitized by Google

§. 13. Wie Wir nun mehr erwähntem N. die Administration der Justiz und sämmtliches Einkommen vorberührter maßen aufgetragen; also soll er Uns hierbey treu, hold, und dienstgewärtig seyn, Unser Bestes, Ehr und Nutzen fördern, Schaden und Nachtheil alles Fleißes abwenden, und dieses Unser Amt, nebst den zugeschlagnen Forwergen, auch allen Ein- und Zugehörungen, hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, Regalien und Gerichten verwalten, denselben, mit den dazu gehörigen Dorfschaften und eigenthümlichen Gütern, getreulich vorstehen, die Gerechtigkeit handhaben, und des Amts Jura nicht schmälern lassen, Unsere Unterthanen ihrer Irrungen halben, so oft es vonnöthen, hören, ihnen vergebens Wege und Versäumniß nicht verursachen.

§. 14. Keine weitläuftige, die Unterthanen zu Boden treibende geldfressende Processe, um Sporteln und Eigennutzes willen, verhängen, sondern sie zu verhüten, und die Partheyen, so viel möglich, und sie selbst zulassen wollen, in Güte, der Billigkeit und den Rechten gemäß, zu entscheiden Fleiß anwenden, einen jeden bey Gleich und Recht schützen, keine Verehrung und Gaben, zu Schmälerung jemanden Rechts, nehmen, und die Unterthanen wider die Billigkeit nicht mit Steuerungen beschweren, auch solches andern Amtsdienern, dem Actuario, Oberförster, Förstern, Holz und Teichknechten nicht verstatten; alle Gerichtsfälle

§. 15. fleißig verrichten, über die Rügen, wofern solche nicht in Kleinigkeiten beruhen, erkennen lassen, von den einkommenden Strafgeldern richtige Specification der Hauptrechnung mit beyfügen, jedoch in Geldstrafen nicht excediren, wenn aber hohe Strafen und peinliche Sachen vorfallen, Uns derselben Gelegenheit mit allen Umständen, und Einsendung der Acten berichten, dabey alles durch den in Unsern Pflichten stehenden Actuarium deutlich registriren lassen.

§. 16. Sonsten aber auch auf die Gränzen und Steine, daß davon keine Schmälerung erwachse, Acht haben, zu dem Ende Gränzzüge, mit Zuziehung des Oberförsters, so oft es nöthig, anstellen, bey selbigen die Mahlsteine, Mahlbäume, Gräben und dergleichen Merkmaale verneuern, und da einige Gebrechen daran oder an der Wildfuhr befunden worden, uns dasselbe jederzeit berichten.

§. 17. Und ob Wir gleich, was die Forst- und Jagdnutzungen betrifft, Uns selbige obgesetzter maßen reserviret haben, und die darüber zu führende Rechnungen, nach der Verfassung, wie es zeither geschehen, und

ange-

Digitized by Google

angeordnet ist, bis auf fernere Verordnung fernerhin halten, und führen lassen wollen, so soll er, der Amtmann und Gewährsadministrator, doch nichts desto weniger solche in treue Versorgung zu nehmen, den Förstereyen jedesmal mit beyzuwohnen, auch alles dasjenige, was er, nach der von uns approbirten Holzordnung, und seiner Instruction gemäß, bis anhero verrichtet, fernerweit zu thun schuldig seyn, dagegen aber auch den zeitherigen Antheil vom Stammgelde, sammt der geordneten Auslösung, zu genießen haben, die eingekommenen Holzgelder aber, weil es reservirte Intraden sind, und sie zur ordentlichen Renthcasse nicht mitkommen, sondern separatim zu berechnen sind, so bald dieselben zusammen gebracht, und von dem Oberförster überliefert worden, nebst einer Berechnung, derer davon bestrittenen Ausgaben, einsenden.

§. 18. Wenn auch in diesem Unserm Amte, ohne Beschwerung der Unterthanen, neue Nutzungen zu machen, so soll solches berichtet und hierauf Bescheid erwartet werden.

§. 19. Alles Vor- und Aufkaufes an Getreide, Holz und anderen Victualien, hat er sich zu enthalten; denen

§. 20. vorhin ausgegangenen Befehligen und Verordnungen ohne Weiterung und Veränderung vollkömmlich zu gehorsamen, als ob sie an ihn selbst ergangen, desgleichen alle aufgerichtete Recesse und Verträge fest zu halten, und solchen gebührende Folge zu thun.

§. 21. Keine Laaßgüter noch andere des Amtes widerrufliche Abgaben, ohne unsere Verordnung zu vererben, sondern die Laaß- und widerrufliche Zinsen über das 3te und 6te Jahr zu verändern, und, so es sich leiden will, zu erhöhen.

§. 22. So soll er auch mit den Depositis getreulich umgehen, sich derselben nicht anmaßen, oder davon etwas in seinen Nutzen verwenden, sondern über die beym Amte eingehenden Deposita, es bestehen solche in Gelde oder Pretiosis, ein Depositenbuch halten, und dahinein alles eigenhändig eintragen, sich auch übrigens in dieser ihm aufgetragenen Gewährsadministration und anbefohlenem Amte, als einem getreuen Diener eignet und gebühret, bezeigen.

§. 23. Inmaßen Uns denn derselbe vor solches alles, wegen der Justizadministration, der Depositengelder, ingleichen der Amtsgebäude, darinnen er wohnet, und das daben sowol, als bey den Forwergen befindliche Inuentarium, auch vor alles übrige, so er wegen der Administration zu vertreten

treten hat, zwey tausend Thaler baar oder per immobilia, zur Caution zu bestellen, und hierüber noch vor die übernommene Gewährsadministration derer Renth-Amts-Revenüen mit seinen sämmtlichen beweg- und unbeweglichen Vermögen zu haften sich anheischig gemachet hat.

§. 24. Er soll auch in den Sachen, so Wir ihm in Commission geben, sich willigst gebrauchen lassen, und dieselben treulich verrichten, was auch hierinnen nicht begriffen, und doch des Amts Nothdurfft erfordert, sich angelegen seyn lassen, welches denn ihm hiermit in allen dem, was Uns zum Besten, Nutz und Frommen gereichet, anbefohlen, und er daneben noch besonders auf die von Uns ihme ausgestellte Instruction d. d. - - - verwiesen wird.

§. 25. Uebrigens behalten Wir Uns vor, sowohl in Iurisdictionalibus als Oeconomicis die Visitation zu verfügen, und vorzunehmen, auch vor Endigung dieser vorgeschriebenen Gewährsadministration ein halb Jahr die Aufkündigung zu erwarten.

§. 26. Wie nun der Amtmann und Gewährsadministrator N. dieses alles also zu thun, und dem Gewährscontracte in allen Puncten, Inhalten, Conditionen und Clausuln unverbrüchlich nachzuleben, insonderheit aber niemanden, der in Unsern Pflichten nicht stehet, von unsers Amts Appertinentien, Heimlichkeit, Zustand und Beschaffenheit in geringsten etwas eröffnen, sondern alles verschwiegen zu halten, dahero auch, ohne unsern Vorbewust und Specialconcession, keine Hauptsublocation zu unternehmen, und dafür mit obbemeldeter Caution und seinen übrigen Vermögen zu haften, mit Begebung aller Ausflüchte, wie dieselbe genennet werden mögen, hierüber auch, daß er bey der Endigung dieser Gewährsadministration aus Unserm ihm anvertraueten Amte vor dessen und derer sämmtlichen Forwergs-Inventarien-Uebergebung an Uns, und bis alle sich etwa dabey ereignende Differenzien durch eine besonders hierzu anzuordnende Commission gehoben, nicht weichen wolle, juratorische Caution zu bestellen versprochen, auch sich hierzu schriftlich reversiret hat: Also soll auch

§. 27. im Fall die Justitz, wie sichs gebühret, nicht administriret, und das Gewährsquantum nebst dem Ueberschusse und reservirten Intraden jedesmal gesagter maßen nicht bezahlet, und damit nicht richtig innen gehalten wird, dieser Gewährs-Administrations-Contract erloschen und Wir befugt seyn, derer verursachten Schäden und Unkosten halber Uns, wie ohne dieß

Rechtens

Digitized by Google

Rechtens ist, an seine Caution und bereitestes mo- und immobilarisches Vermögen zu halten.

Urkündlich haben Wir diese Gewährs-Administrations-Verschreibung und Bestallung unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Cammer-Signet ausgefertiget. So geschehen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

C.

EXTRACT
aus dem Ostfriesischen Receß- und Accordbuche.

Gedruckt zu Emden,
durch Helvicum Kallenbach, bestallten Buchdrucker daselbst.
Anno M. DC. XII.

General Ordnung

Pag. 291.

vnd Vorgeding, worauff die Gemeine Imposten auff die verzehrende Wahren gesetzt, in der Graffschafft Ostfrießland dem meistbietenden verpfachtet vnd verhüret werden sollen.

WIr Enno Graff und Herr zu Ostfrießlandt, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmundt, ꝛc. Thuen hiermit kundt und offentlich zu wißen, was massen Wir, auß vorgehabtem Rath, vnd eingezogenen Bedencken derer von der Ritterschafft, Stadt vnd Stenden vnser Graffschafft zu verwaltung des gemeinen Pfennings deputirten Administratoren, nutz vnd nödlich gefunden, das die auffm Landtage zu Emden am 10. Novembris abgelauffenen 1606 Jahres, eingewilligte, vnd zu Volnziehung des jüngst zu Osterhausen publicirten Abschiedts, den 24. verwichenen Monats Juny in vnser Stadt Aurich vermehrete vnd von Uns bestettigte Imposten vnd Accisen hinführo verpfacht vnd verhueret werden sollen, auf Maß vnd Weise, als hernach folget.

Diese Ordinanz ist erstmals in anno 1608. den 11 Apr. publiciret, u. darnach in Osterhus. accord. Art. 2. confirmiret worden.

Maß vñ Weise, wie die Landes Mittelen sollen verhuiret werden.

Digitized by Google

Locus vñ tempus der verpfachtung sollen durch die gantze Grafschafft publiciret werden.

Erstlich sollen obgedachte administratores sich eines gewissen Ohrts vnd gewißer Zeit vergleichen, wor vnd wan sie die verpfachtung an vnd vor die Handt nehmen wöllen, und solches durch einen offentlichen Anschlach durchs gantze Landt, vnd sonst an enden vnd orten, da es dienlich, publiciren vnd verkunden, vnd darauff, in Beyseyn dessen, welchen Wir ihnen, als inspectorem, vnsere als der hohen Landes Obrigkeit stelle zu vertretten, besage erstbesagten Emdischen Landtags Abschiedts zu ordnen, sich an den angekundigten Ort, vnd auf benannte Zeit finden lassen, vnd zu der verpfachtung schreiten. Da aber einer oder der ander, sich alsdenn nicht einstellen würde, So sollen nicht destoweniger auff den unverhofften Fall, die Anwesende mügen verfahren.

in causa absentiæ.

Welcher vnder vielen zu präferiren.

2. Wan dan daruff Leute, welche den Impost zu pfachten begerig, erscheinen, vnd sich zutragen mochte, das jm zubott und abschlag, einer, zween, drey oder mehr zugleich bieten oder pfachten wurden. So sollen die anwesende des Collegy den Ausspruch thun, welcher am ersten gepfacht habe, vnd soll demselben dan der Impost gefolget vnd eingereumet werden.

In casu dubio noch ein mal den Impost vffzusetzen.

3. Vff den Fall aber dieselbe nicht vnterscheiden konten, welcher unter den Pfachtern am ersten gesprochen, oder gepfacht habe, alsdan sol der Impost wieder aufgesetzt, vnd bey demjenigen, welcher am ersten bescheidentlich, deutlich vnd verstendtlich bietet oder spricht, verbleiben.

p. 293. Des Collegy Discretion heimgestelt, wer zu einem Pfachter anzunemen.

4. Vnd sol ein jeglicher Pfachter, welcher vff oder zu gebotten, sein Bot und Erhöhung halten, bis so lange der Impost, an einen anderen gentzlich verhueret, vnd von demselben genuegsame Bürgen gestellet seyn, vnangesehen ein ander solches Bott erhöhet, vnd mehr darfür gebotten hette, vnd sol zu des Collegy Discretion vnd Guetachten stehen, welchen sie zu einem Pfachter annehmen wollen oder nicht.

Welcher Wahren Impost zu pachten verbotten.

5. Niemand soll weder directo noch per indirectum, auff einigerley Weise dem Impost derer Wahren pfachten, damit er selbst handlet, oder einem anderen, welcher solchen Impost gepfacht hette, widerumb abnehmen, part oder theil daran haben, noch auch vor denselben Burge werden, es wehre dan das er darenzwischen mit solchen Wahren zu handtieren, sich begeben hette, oder solches aus erheblichen Ursachen vnd Bewegnüßen, von den verordneten des Collegy ihme gestattet wurde, alles bey geduppelter Pän, deßen so viel als der Impost verpfacht worden, vnde sol der Pfachter, wan er gefraget wirdt, bey seinem Eyde sich zu erkleren, vnd die Gelegenheit zu entdecken gehalten sein.

6. Jeder

Digitized by Google

6. Jeder Pfachter ſol ſchuldich ſein, von einem jeglichen Gulden, der verſprochenen Pfachtſummen einen ſtüver alßbald zu erleggen, davon ein Ortchen den Armen des Ohrts, da die Verpfachtung geſchicht, der reſt aber zu den verpfachtungskoſten, anzuwenden, welcher der Pfachter, an dem verſprochenen Pfachtgelt, nicht einkurtzen mag, vnd ſoll der Pfachter alßbaldt, vnd an ſtundt, ſolche Burgen ſtellen, welche von den verordneten des Collegy für genugſamb qualificiret vnd angeſehen werden, wo ferne aber der Pfachter in continenti keine Bürgen ſtellen, vnd deme allen, was in dieſer Ordnung begriffen, nicht nachkommen würde: So ſoll derſelbe von der Obrigkeit des Orts da er betreten, alßbald gefenglich eingezogen, oder ſonſten nach geſtallten Sachen geſtrafft, der Impoſt aber vffs neue, einem andern verpfacht, vnd was derſelbe alsdann weniger ertraget, auß des erſten Pfachters gerehdeſten Gütern erhohlet, oder im Fall derſelbe ſolchen Abgang nicht erſtatten konte, er auch am Leibe geſtraffet werden, vnd da ſchon der Impoſt zum andern Mahl höher, als zuvoren geſchehen, außgebracht und verpfacht wurde, davon ſoll der erſte Pfachter nichts genieſſen, ſondern ſolchs dem gemeinen Pfennig zugewendet werden.

Dem Pfachter von einem jedern Gulden einen Stüver zu erlegen uffelegt. p. 294. Bürge zu ſtellen vnd wann keine vorhanden.

7. Den Pfachtern ſol bey geleiſteten Eiden vfferlegt werden, den gerechten, vollen Impoſt einzunehmen, aber darüber niemandt zu beſchweren, alles nach Laut und Einhalt, vber einen jeden Pfacht vffgerichter Ordnung, dergeſtalt, das auch die Pfachter mit niemandt conniviren, oder jemandes, ſo wol wegen des Impoſts, als der Brüche, an deme was darauf geſetzt, nichts remittiren, oder mit jemandt componiren, vnd ſich mit einer Summen in gemein abfinden laßen, bey pän 50. Reichs Taler, vnd Verluſt deßen, was Ihnen vor ſolche Connivenz, Mißion, compoſition vnd nachlaß verſprochen, doch iſt dem Pfachter des Impoſts von Brandwein, auß gewißen Urſachen, mit jemandt zu componiren geſtattet.

Iuramentum der Pfachtern vber dem geſetztem Impoſt niemands zu beſchwören, mit niemand zu conniviren, oder zu componiren.

8. Die Pfachter ſollen das Recht den Impoſt zu heben vnd zu genießen, an dem Ort, da die Verpfachtung geſchicht, von den verordneten des Collegy empfahen, nach Anweiſung der Ordinanz, welche vff jede Species geſtalt, vnd daruff vber die Wahren, welche der Eich- oder Peilungh unterworffen, geſtracks zum eingang, die Eichungh oder peilungh vff jhren eigenen Koſten, verrichten, in gegenwart deren, welche von dem Collegio darzu verordnet.

p. 295. Die Peilung ſollen die Pfachter vff ihr eigen Vnkoſten verrichten.

Digitized by Google

Der Pfachter ist verbunden allen Betrug und argelistigkeit anzuzeigen.

9. Die Pfachter sollen gehalten sein, allen Betrug, Hinderlist vnd Argelistigkeit, welche sie in Collectation vnd Hebung ihrer gepfachten Impost, spüren und empfinden, inwendich acht Dagen, nachdeme sie deren etwas in Erfahrungh bringt, den verordneten des Collegy anzugeben, wie auch auß befehlich des Collegy die Bücher vnd Register, jhres empfanges zu eröffenen, dieselbe durchsehen zu laßen, doch solches alles in ihrer jegenwart, vnd das von den verordneten des Collegy, die Summa des Empfangs nicht gemachet werde.

Ihr Bücher des Entfangs sehen zu lassen.

Die Bezalung des Imposts an den Rentmeister zu thuen ohne Abkurtzung.

10. Welcher Pfachter an einigem Impost bleibet, derselbe sol schuldig seyn die Bezahlung auf Zeit vnd Termyn, als in der Ordinantz, eines jederen Imposts, vermeldet wirdt, dem Landtpfenningmeister Dirck Grote Gerdes, in der stadt Embden zu thuen, alles in groben ganckbaren Gelde, guet von schrot vnd gewicht, vnd sol der Pfachter nicht macht haben, vmb waßerley vrsachen es wolle, an der vorsprochenen Pfachtsummen, etwas einzukurtzen, oder abzuschlagen.

p. 296.

Exsecution gegen den Pfachter oder deßen Bürgen, mag der Pfennigmeister vornehmen.

Den Exsecutoren sollen die Gräffliche Beampte nicht verhinderen sundern ihme behulflich sein.

11. Woferne aber der Pfachter in der Bezahlung seumich vnd fahrleßig erfunden wurde. So solle der Landpfennigmeister macht vnd gewalt haben alßbalde via executiva, ohne einigen formlichen oder zierlichen Proceß wider den Pfachter oder deßen Burgen durch den darzu bestalten von uns confirmirten Executorn, innerhalb drenen Tagen, zu verfahren, vnd eines jeden Orts Obrigkeit, Drosten, Amtleute, Gerichtsdiener vnd ander Officieren, nicht alleine ihne daran in keinerley Wege nicht verhindern, hemmen, vffhalten, sundern jederzeit vf sein Anhalten, die hulfliche Handt, so starck, als nach Gelegenheit von nöthen, vnweigerlich bieten. Dagegen aber den Pfachter oder deßen Burgen nicht schutzen, einige einreden oder gutthaten der Rechten oder Landesordnung und Gewohnheiten, wie dieselbe Nahmen haben mügen, das were læsionis, doli, fraudis, non factæ solutionis, oder auch beneficium exussionis, divisionis oder andere, noch auch keine appellation, provocation, revision, sondern deßen alles vngeachtet, die execution auf des Pfachters, oder deßen Bürgen, der schuldigen Hauptsum wie auch aller Kosten vnd Schaden halber geschehen, vnd alleine den executirten vorbehalten bleiben, da er nach vollenzogener execution, mit unrecht beschweret zu sern sich erachtete, mit ordentlichen rechten zu klagen, vnd auf den Fall die Obrigkeit, eines jeden Orts Drosten, Ambtleute, Gerichtsdiener, vnd Officierer, oder sonsten jemandt, die execution obgesetzter

Exceptiones so contra exsecutionem nicht zu opponiren.

Appellatio revisio abgeschlagen.

ſetzter maßen, nicht zulaßen, ſondern verhindern, auch vff Anruffung der executoren, nothwendige Handtbietung nicht leiſten würden, ſollen dieſelbe in Straff 50 Guld. allemahl verfallen, vnd nichts deſto weniger ſchuldig ſein, allen dahern verurſachten Koſten, Schaden vnd Intereße, aus dem ihrigen zu bezahlen, vnd darvff an vnſer Cantzley, oder Hoffgericht, welches darum erſucht wird, den anruffenden alſobald, vnd vnerwartet, deß ordentlichen Quartals, ſchleunig recht wiederfahren.

Nach beſchehener execution mag der executirter das ordentliche Recht brauchen.

12. Die Pfachter ſollen wider dieſelbige, welche ſich an Bezahlung weigerlich ſtellen, oder auch bruchfellig von dem Collegio erkandt werden, wie imgleichen wieder diejenige, welche einen Theil an der Pfacht haben, gleiches ſchleunigen Rechtes und Executionsmittel, obberürter maßen genieſſen, vnd jhnen bey vorgemeldter Pän wiederfahren.

Judicatur vnd ſchleunige exſecutio in Pfachtſachen gebüret dem Collegio.

13. Die Pfachter, deren Conſorten, Burgen und Mitgenoßen, ſollen in unſerem ſpecialſchirm vnd verſprechnus ſein, in maſſen ſie dann Krafft dieſes, darinn genommen werden, dergeſtalt, daß ſich niemand verkühnen ſolle, dieſelbe in einigerley weiß mit worten oder wercken zu beleidigen, oder zu moleſtiren, alles bey ernſter vnnachläßiger harter ſtraff, in Gelde, oder geſtalten Sachen nach am Leibe, vnde damit dieſelbe allenthalben ihrer Pfachtung deſto beſſer und gerühiglicher genießen, vnd in ihren billigen klagen gehöret, vnd gerettet werden mögen, ſo wollen wir, das alle Dingſtage in dem Collegio Adminiſtratorum, ein ordentlicher Verhör und Gerichtstag dieſer Impoſten vnde Pfachtens ſachen halber angeſtellet, gehalten, vnd von denſelben die Gebühr verordnet, verſchafft, vnd zur Execution gerichtet werden ſolle, da aber ſich jemandes beſchweret befunde, ſoll, doch allererſt nach verrichteter Execution, ihme, ſich deſſen vor unſerer Cantzley oder Hofgericht zu beklagen, vorbehalten ſein.

Die Pfachtere deren Conſorten vnd Burge zu beleidigen verpotten.

Des Collegy ordinari Audientztag.

Nach verrichteter exſecution iſt die Klage coram ordinario vorbehalten.

14. Die Geltbrüchen, ſo von Ubertretung der general und ſpecial Pfachtordnung herrühren, ſollen in zwey theil participiret und getheilet werden, darvon Uns als der hohen Landes Obrigkeit ein theil, dem Pfachter und dem Executoren der ander theil ſollen verfallen.

Mulctarum participatio et diviſio.

p. 298.

15. Endlich ſoll von den verpfachteden Impoſten niemandt in unſer gantzen Grafſchafft exemt oder frey ſeyn, als alleine wir ſelbſt, vnſer vielgeliebte Brüder vnd Schweſtern, vnd ſo viel von vns vnd denſelben vff unſern

Niemandts von den Impoſten frey.

Welche exempt.

sern Heusern, consumirt wird, vnd dan die Pastores, auch offenbahr erkenntliche Armen, welche einiges Weges die Almosen genießen: Doch das die Pastores sich fürm Misbrauch hüten, vnde nicht desto weniger Freyzettul von den dazu verordneten, wiewol ohne Entgelt holen, bey vermeidung ernster Straf vnd Verlust dieser Begnadung. So viel aber vnser gelärte Cantzley- und Hofgerichts-Räthe vnd Secretarien betrifft, Obwol es im Grundt vnd der Wahrheit nicht anders, als das Unsere Landtstende denselben mit ihrem Voto und Vergleichung, an ihrer Exemption vnd Freyheit nicht präjudiciren können, sie auch sich znm höchsten beschweren, mit solcher Bürde sich beladen zu laßen, So haben sie dennoch, auß allerhand wichtigen Motiven, sich dahin erkleret, im Fall unser Landschafft jha noch weiter in sie dringen wurde, das sie alßdan sich provisionaliter dieser Ordnung conformiren vnd bequemen wollen, biß so lange sie, entweder in der Güte ein anders behandelt, oder im Stande des Rechtens außgeführet vnd erhalten, wobey wir es auch bewenden lassen. Dieß ist also unser Ennen Graffen und Herrn zu Ostfrießlandt, Herrn zu Esens, Stedeßdorff vnd Witmundt, ꝛc. eigentlicher, endlicher, gentzlicher vnd ernstlicher Will vnd Meinung, Wordurch Wir gleichwol Uns, unsern Erben und Nachkommen, Regierenden Herren vnd Grafen zu Ostfrießlande, an vnser angestammten, vnd vom heiligen Reich zu Lehen tragenden Rechten, Hoch- und Gerechtigkeiten nichts benommen, sondern dieselbe vorbehalten haben wollen, ꝛc. Gebieten vnd befehlen daruff, allen vnd jeden Unsern Räthen, Drösten vnd Ambtleuten, Burgermeisteren und Räthen, in Steden, auch den Administratoren des Collectenwercks selbsten, vnd allen andern unseren Officianten und Dienern ernstlich, daß sie ob dieser vnser Ordinantz, alles ihres inhalts vestiglich halten, dawider nichts thuen oder thuen lassen, bey Pän darin verholet, vnd vermeidung ferner Unser Ungnad, vrkundtlich vnser hieran gesetzten Hand und Insiegels. So geschehen auff Unserm Hauß Lehrort den 6 Tag Juny Anno 1611.

S. G. reservatio.

p. 299. Mandatum pœnale an alle Officianten ob dieser Ordinantz zu halten.

Enno m. pp.

(L. S.)

Osterhus.

D.

Digitized by Google

D.

Dithmarsisches
Land-Recht, samt etlichen Constitutionen.

Jn Jhrer Königl. Mayest. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. Südertheil Dithmarschen am Gericht zu wißen nöhtigst,

Nach dem rechten Original mit Special- und General-Registern.

Auff Jhrer Königl. Majest. allergnädigste Concession und Erlaubniß.

Jst 1567. Sontags nach omnium Sanctorum vom König Friederich dem Andern Jhnen erst gegeben.

Artic. 78.

p. 75.

Van Hüergude.

De enem seyn Guht verhüret för eine beschedene Hüre, de ys schüldich ehm de Tyd tho holden, so lange he dat Guht verhüret hefft.

§. 1. He schall und moht ock ehm dat wahrende syn, dat he yt also fry gebrucken möge, alse yt ehm verhüret ys.

§. 2. Und sodahnes ys de Erve tho holden schüldich, so dejennige mit Dode affginge, de dat Guht verhüret hefft.

§. 3. Wat de Hüerling van synem bewechlykem Gude, in dat Hueß edder gehöffte, dat ehm verhüret ys, inbringet, dat ys dem Gütheeren för de Hüer verpandet.

§. 4. Und so de Hüerling wegtehn wolde, und sine Hüre nicht hedde uhtgegeven, so mach de Guhtheer solke Güder an sick holden.

Artic. 79.

Uht wat Ohrsaken, de Guhtheer den Hüerling vör syner bestemmenden Tyd möge aff dryen.

So der Hüerling de bedagede Hüre tho beschedener Tyd nicht uhtgeve, mach ehn de Guhtheer aff dryven, unangesehn, dat ehm dat Guht längere Tyd edder Jahrtall verhüret sy.

§. 1.

Digitized by Google

§. 1. So yt sick begeve, dat de Guhtheer des Gudes sülven hoch van nöden hadde.

§. 2. Edder dat he dat Hueß, welckes he verhüret, wedder buwen muste: so moht de Hüerling rühmen, effte glük de Tyd, alse he yt gehüret hefft, noch nicht verflahten were.

(p. 76.)

§. 3. Gelycker gestalt effte einer des verhüreden Gudes mis brukede, dat he dat Hueß dahl wahnede, brehder und Dehlen van den Wenden und Böhnen verbrennede, und dergelyken.

§. 4. Item so he Holtings thom Gude hadde, desülvigen verhowede, effte fruchtbahre Böhme ümme howede, und dergelyken andere Misbrucke beginge: de kan vör der bestemmeden Tyd werden affgedrewen.

§. 5. So ock einer ein Guht, dat he thor Hüre uht gedahn, verkoffte, so ys de Köper nicht schüldich, dem Hüerling de Tyd uhtthoholden, yt were denn in dem upgerichteten Koope bescheeden: Wente frey Koep drifft Hüre up.

§. 6. Effte dejenne, de den Acker thor Hüre gedahn hadde, den Acker verkoffte, und dejenne, de ehn thor Hüer hadde, hedde Gahre darin, und he muste van dem Acker, eer he de Gahr uht gebuwet hadde, so schall man de Gahre dem Hüermann uprichten und betahlen, dat sy Sommerfeldich kley, effte kort Stroh, und anders nene Gahre.

§. 7. Und dat erste Jahr nimt de halven Gahre, und de andern twe Jahre itlyk Jahr dem andern gelyck.

§. 8. Und begeve yt sick, dat einer hedde Acker thor Hüre, effte thom halven, und hedde dar nene Gahr an, und he Winterfallich de ehn, und de Acker worde ehm nicht opgesecht thovörn, so schall men dem Landsten geven för de Winterfallige for dat Schepel Land achtein Penninge.

Artic. 80.

Efft Unfruchtbare Jahre weren.

(p. 77.)

Begeve yt sick, dat etlyke Jahre nah einander sehr Unfruchtbahr weren, und de Früchte des Feldes dörch Dröcheniße, effte Unwedder verdorven, mach de Hüermann bidden, dat ehm an der Hüre etwas werde nahgegeven, welkes denn nah billiger Ermehtinge des Gerichtes geschehn schall.

§. 1.

Digitized by Google

§. 1. Were averſt ein Jahr Unfruchtbahr, und de Hüerling hedde en ander fruchtbahr Jahr darjegen gehatt, ſo darf man ehme nichtes nahgeven, ſündern yt werd ein Jahr mit dem andern vergüdet.

Artic. 81.

So wohl baven de beſtemmede Tyd up dem Hüergude beſitten bleve.

Hefft de Guhtherr dem Hüermann dat Hüerguht nicht upgeſecht, und let ehn alſo ſchwiegend up dem Hüergude ſitten, ſo mach he dat Jahr den Hüerling nicht affdryven, wente ſyn ſtillſchwiegen werd ſo veel geachtet, alſe hedde he ehm dat Guht up dat nye verhüret.

§. 1. So averſt dem Hüermanne dat Guht wehre upgeſecht, und he mit Wrevel darup ſitten bleve, und nicht eer rühmen wolde, bet ehn de Guhtheer dorch rechtlyke Erkänteniß darvan affdrifft, de ys ſchüldich ſodahnen Mothwillens halven dem Guhtheeren ſyn Guht aff tho treden, und folgen tholahten.

§. 2. Uns darentbaven den Wehrt des Gudes tho betahlen, darvan de helffte an den Guhtheeren, und de andere helffte an dat Recht verfallen ſyn ſchall.

Artic. 82.

Efft dem Hüermanne up dem Huergude Schade geſchege.

(p. 78.)

So dem Hüermanne up dem Hüergude Schade geſchege, an ſynem egenen Gude, alſo dat ehm wat geſtahlen effte afgerovet worde, dar för ys de Guhtheer ehm tho antwerden nicht pflichtich.

§. 1. So ock dat Hüerguht Schaden nehme vam Brande, Unwedder, edder dorch andere unverſehentlycke Thofälle, ſo ferne yt nicht dorch Unachtſahmkeit des Hüermanns geſchehn, ſo mut de Guhtheer ſülveſt den Schaden dragen, und mach den Hüermann darüm nicht beſprecken.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

E.

Pachtvorschreibunge über dem Ober-Sehe, dem Rath zu Weyssenseh eingeandtwort, Freytagk nach Invocavit Anno 1561.

VOn Gottes Gnaden, Wir Augustus Herzog zu Sachssenn, des heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Doringen, Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburgk, Bekennen und thun kunde, Nachdeme Wir in Vnsern Ampt Weißensehe die Vorsehunge gethan, das Unser Obersehe daselbst, welchenn wir etliche Jar daherumb Neun und funfzig schock und dreissig groschen, mit der Vischerey vorpacht, etlicher maßen durch einen flutgraben abgefurth, das Wasser darinnen verwenigert, und demselben Unsern Ampte zu guthe, aus den ledigenn plenen wisewachs angerichtet und derselbe der Bürgerschafft alldo und Unseren Ampts Underthanen zu desto beßerer erhaltunge irer viehzucht, umbs geld ausgethann und vermitet werden sollte, und aber unsere lieben getreuenn der Rath zu Weissensehe sich befahret, das ihnen und gemeiner Bürgerschafft durch Hegunge solcher Neuen Wiesenn plene, die Hutunge mit ihrenn gemeinenn Viehe ettlicher massen eingezogenn und gesperret werden möchte, und Uns derowegenn unndertheniglichenn ersuchet, das Wir inen solchenn Unserenn Obernsehe gemeiner Stadt zu guthe, uff ein anzahl Jar pachtweise einthun und vorschreiben wolten,

Und wiewohl solche abfurunge, des wassers und Hegunge der neuen wiesen plene wohl ohne ihrenn und menniglichs nachtheil hette gescheen kennen, Wir ihnen auch an denen grundenn und Bodemen des Obersehes, so ferne solcher daher beleicht wordenn, keins genisses, noch einiger gerechtigkeit gestendig, Sie derer auch in keinerlei weise noch wege berechtiget gewesenn, Uns einigen einhalt darinnen zu thun, Das Wir ihnen dannochen uf solch ihr underthenigst ansuchenn und anbringen, das sie so viel möglichenn das waßer aus solchenn Obersehe abfuren, und die ledigen plene gemeiner Bürgerschafft zu förderunge ihrer nahrunge heegen und vermiethenn wollten, solchenn Obersehe uff neun Jar langk die nechst volgenden von dato an zu rechnen, pachtweise vorschriebenn, Also, das sie solchenn dermassen, wie Wir albereit geschafft und vorgehabt, so viel möglichenn ablassenn und die ledigenn

genn plene zu grase hegenn und dasselbige irer Burgerschafft, und, do sie solches alles nicht bedurfftigk Unseren Ampts Underthanen umb billigenn Zins von Jaren zu Jaren austhun und vormiethenn, und darneben die nuzunge der fischerey in solchen Obersehe uf die mas, wie die vorigenn gewesenne fischmeister den fischfangk, darinnen zu geniessen gehabt, mit den zweien Helderen, so mit Leumen wenden umbzogenn, auch den gensen und entten gestellenn zu ihrenn besten gebrauchenn und den fischfangk uff ihren Kosten und darlage bestellen, allen zeug mit den Kehnen schaffenn und halttenn, doch denn gebrauch und genieß seines fischfangs pfleglichenn und uf die mas, wie von den andern pachtfischern gescheen, anstellenn und die moschen in allen fischzeuge der grösse gebrauchenn, wie in Unserm Ampte Weissensehe auff den Zeug sonderliche eisserne und helzerne maß vorhandenn seint, damit durch gebrauchunge des kleinen fischzeuges noch enger moschenn solcher sehe nicht vorwüstet und was sie also uff ihrenn Kostenn und darwenden an fischenn, gensen und entten fahenn, auch aus den neuen Wiesen plenen lößenn und nehmenn werdenn, das sollen sie zu iren besten gebrauchenn auch die fische ires gefallens vorkauffenn. Ob wir aber deß Orths lager halttenn oder sonnstenn außrichtungen und Außlösungenn alldo anschaffenn, und Wir, aber Unsere Ampts Bevehlichhabere, zu denselbenn fische bedürffen, und sie zu der Zeit fische fangenn laßenn wurdenn, so sollenn sie Uns, oder Unsern Ampts Bevehlichhabernn, zu derselbigenn Zeit die gefangene fische, vor andern umb gewohnliche bezahlunge, wie die vorigen Pachtfischer thun habenn müßenn, zukommenn lassenn, des soll ihnen Ein Pfundt Karpenn mit einen groschenn, ein Pfundt perschkenn mit einen groschenn, ein Pfundt weißfische mit sechs pfennigen und ein Pfundt Ahle mit anderthalb groschenn bezalt werdenn. Ob auch der Tham solches Obersehes wandelbar, und deme zu helffenn nothwendig sein solle, so sollen, Unsere Weißensehische Ampts Unterthanere mit Pferdenn und der Handt darzu, auch dem auffwohnern vorhelffen, wie sich solche Dienste aus guthen altten Herkommen darzu zu leisten schuldig. Weil auch das Rohr inn solchem Obernsehe winter und sommerzeit einem jedem zu gebrauchenn frey gewesenn, so soll der Rath Unsere Ampts Underthane, dieselbenn solche neun pacht Jar über, nochmahls darbei lassenn, die befriedung der beider fischhelder sollenn sie die neun pacht Jar über inn guthem wesen erhaltten, desgleichen den neuen flosgrabenn, wie wir solchen fertigen habenn laßenn. Und ob dem Tham einige beßerung vonn nöthenn, so sollen sie demselbenn inn Zeitenn helffen traurende scheden und nachteil abwenden,

Digitized by Google

und ſich mit dem fiſchfange und zeuge aller dinge, wie die vorigenn Pachtfiſcher zu thun ſchuldig geweſenn, gemes bezeigenn, undt den fiſchfangk genieſſen und gebrauchenn, und wegen der nuzunge allen unkoſten, wie der nahmen hat tragen, des Zugehörung auch unvormindert erhalttenn, und den anſtoßendenn nachtbaren noch irer Bürgerſchafft nicht verſtattenn, ſolchenn Oberſehe in etwas zu verringeren, noch ire güther damit zu erweitern, wie wir denn umb deſto mehrerer nachrichtung willenn, ſolchenn Oberſehe, wie weit er hiebevorn beteichet worden, vorreinen und vorſteinen habenn laßen, dieſelbe ſollen ſie unvorrückt erhaltenn, und die durch keinerlei wege verendern, noch ſolches thun laßenn.

Von der Abnuzung ſolches Oberſehes hat gedachter Rath bewilligt unndt zugeſagt über die obbemeltte darwendung und Unkoſten, ſo ſie tragenn ſollen, und ſolche neun pacht Jar über jerlichen Sieben und achtzig guthe ſchock und dreiſſigk groſchen, in ſechzig zinsgroſchen, der einer zwölff pfennige gildet, vor ein gut ſchock gerechnet, auf die Sontage Innvocavit zu pachtgelde zu rechnenn, und ſolchenn termin des künfftigen zwei und ſechzigtenn Jars, erſtlichenn damit anzufahenn, und alſo fort ierlichenn, ſo viel in Unſer Ampt Weiſſenſehe zu andtwortten, bis zu ende der neun Jar.

Und weil ſie das erſte pachtgeldt erſtlichen in Ausgange des erſten Jars endrichtenn ſollenn, ſo ſollenn ſie in endung der neun Jar und in der Abtretung auf Invocavit, wenn man der weniger Zahl ſiebenzigk ſchreibenn wirdt, das lezte Pachtgeld vor ſol, als auch ſieben und achzig gute ſchock und dreiſſig groſchen endtrichtenn. In was Weſenn der grabenn und tham dem Rathe izo in der Verpachtunge auch eingeanthwort, in ſolchen wirdenn ſollenn ſie ſolches alles in der Abtrettunge wiederumb zu laſſenn ſchuldig ſeinn.

Doch ſollenn ſie ſich ein halb Jar vor endung der neun Pacht Jar bei Uns erkundenn ob Wir Inen ſolchen Obernſehe ſolcher oder anderer geſtalt lenger gönnen und laſſenn wolltenn. Auff ſolche des Raths Bewilligung vorpachtenn und vorſchreibenn wir Inen und Iren Nachkommen den obbemelten Obernſehe, das ſie denn, die neun Pacht Jar über kegen erlegung und endtrichtung obbeſchriebenen Pachtgeldes der ſieben und achtzig guthe ſchock und dreiſſig groſchenn uff obberürte mas zu iren beſten genieſſenn und gebrauchenn mügen.

Und bevhehlenn darauff Unſerm izigen und künfftigenn Schößer zu Weiſſenſehe, oder wie die Ampts Bevhelichhabere des Orths in Zukunft genannt werdenn möchten, gedachten Rath und ire Nachkommen bey dem

gebrauch

Digitized by Google

gebrauch und genieß ſolches verpachteten Obernſehes die neun Pacht-Jar über, bleiben zu laßenn, und ſie darann nicht zu hinderen, doch achtung darauf gebenn, das der genis deſſelben und des fiſchfangs pfleglichenn und wie ihn die vorigen Pachtfiſcher zu genieſſen gehabt, auch mit dergleichen Zeuge, wie die maß in Unſerm Ampte vorhandenn, gebrauchen mügenn; Und ob der genis nachteilig und wieder das alte Herkommen gebraucht, denſelben in Zeiten abzuwenden und daran zu ſein, das diſſem Unſerm Pacht Briffe in allen puncten und Artickeln nachgangen.

Den Ampts Underthanen uff des Raths Anſuchen auch aufzulegenn, die Pferde und Handtdienſte ſolches Obernſehes und des wonnens, wie ſie die aus altten Herkommenn zu thun ſchuldig, gehorſamlichen zu leiſtenn:

Treulich und ſonder Geverde, des zu Urkundt haben wir Uns mit eigener Hant underſchrieben, und Unſer Secret wiſſentlichenn hierauf druckenn laſſenn.

Geſcheen und gebenn zu Dreßden, Sontags Eſto mihi, das war der 16 Monats February, nach Chriſti unſers lieben Hern geburth im funfzehen hunderten und ein und ſechzigſten Jhare ꝛc.

Auguſtus Churfürſt.

F.

Des Raths zu Weyſſenſehe neue Pachtverſchreibunge über die Gleitte vorzeichent ahm tage Innocentum puerorum, Anno 1561.

Wom Gottes Gnaden Wir Auguſtus, Herzogk zu Sachßen, des heiligen Römiſchen Reichs ErzMarſchalch und Churfürſt, Landgraf in Doringen, Marggraff zu Meißen und Burggraff zu Magdeburgk, Bekennen und thun kundt mit dieſem Unſern Briefe vor Uns, Unſere Erbenn und nachkommenn.

Nachdem wir denn letztenn monatstagk Marty inn dem verfloßenen acht und funfzichſten Jhare Unſeren lieben getreuen, dem Rathe zu Weiſſenſehe Unſer Hauptgleitte zu Weiſſenſehe mit dem Kleinen gleitte doſelbſt, zuſampt den beygleitten zu frombſtädt und Wonnerslebenn mit ihren auch kleinen gleitten uff drey Jhar langk pachtweiſe eingethann und vorſchriebenn,

das ſie dieſelbenn bis uf denn Oſtermontagk in dem künfftigen ein und ſechzigſtenn Jhare Pachtweiſe innen habenn genieſen und zu gebrauchenn habenn ſollenn, darvonn ſie Uns jerlichenn, von der Abnutzunge ſolcher Gleitt Fünffhundert güldenn Unſerer meiſniſchen Werunge ihr ein und zwantzig Zinsgroſchen vor einen güldenn gerechnet, zu gebenn vorſprochenn, als zwey hundert funfzigk güldenn uff die Leipzigiſchen Michaelis Merckte, Einhundert fünf und zwanzigk güldenn uff die Leipzigiſchen neuen Jhars Merckte, und aber Einhundert fünf und zwanzigk güldenn uff die Leipzigiſchen Oſter Merckte.

Sie Uns aber umb erſtreckunge ſolcher vorpachtten Gleitt underthenigſt angelangt, welches Wir vor Uns, Unſere Erbenn and Nachkommen uf ſolche Jhar langk die nechſtvolgendenn von dem Oſtermontage inn dem künfftigenn Ein und ſechzichſten Jhare anzurechnenn, bewilligt und erſtreckt.

Bewilligenn und erſtreckenn Jhnenn und Iren nachkommen auch ſolche verpachtunge hiermit in Craft diß Unſers Briefſs vor Uns Unſere Erbenn und nachkommen alſo:

Das gedachter Rath zu Weyßenſehe und ire nachkommenn Unſere obbemeltte Haupt und Beigleitte über die vorigen vorſchriebenen drey Jhar noch ſechs Jhar langk und alſo bis den Oſtermontagk, wenn man der weniger Zahl ſieben und ſechzigk ſchreibenn wirdet, inn forigen von Uns habendenn Pachtbriefe gewiß innen habenn genieſſenn und zu gebrauchenn habenn, und ſich in allen Puncktenn und artickelen mit erlegunge des Pachtgeldes und ſonſtenn, dem forigenn Pachtbrieffe gleichfermigk bezeigenn ſollenn, welches ſie alſo vor ſich und ire nachkommenn zu thun verſprochenn und zugeſagtt.

Treulich und ſonder geferde, des zu Urkunde habenn Wir Uns mit eigener Handt underſchriebenn und Unſer Secret wiſſentlichenn hierauf drückenn laſſenn.

Geſcheenn und gebenn zu Dreßdenn den zwanzigſtenn Monats Tagk Novembris nach Chriſti Unſeres liebenZHerren geburt im XV C. und ſechzigſten Jhare.

Auguſtus Chur Fürſt.

G.

Digitized by Google

G.

Belangende die Verpachtung deß Compthur Hoffes zu Weyßensehe.

Von Gottes Gnaden Augustus, Hertzogk zu Sachssen, Churfürst ꝛc.

Lieber getreuer; Der Compthur zue Weyßensehe, Gelbrecht von Karbenn hat Unß den Compthur Hoff zu Weyßensehe aus eigenen Bewegknus, resignirt, und bewilliget, solchen mit aller seiner ein- und Zugehörung, der Keynerley außgeschloßen, under welcher Herrschafft auch solche gelegen, mit allem Vorrath an Getreide, futterung, sechs wagen Pferden, Geschir, Rinth und Fedder Vhie, Schweine, Schaffnößer, den Stücken des Inventarii, sampt allen Haußrath, der Keynerley noch nichts außgeschloßen, Auch dem Getrencke im Keller, und der Küchenspeise, den Mittwoch in der Osterwochenn Nechstkünfftigk anzutretten, und solches alles auch die Felder über Wintter und Sommer, wohlbestellet und besahmet, in Unser Amptt Weyßensehe zu überandtwortten, auch alle Abrichtungen, Gesinde Lohn, schulde, undt was sonsten darauff hafftett, so bey seinen Zeitten gemacht, und biß den Tagk der Abtrettung betaget, von solches Hoffes Vorrath zu enttrichtenn, und zu bezahlen, oder so vhiel Vorrahts darinnen zu lassen, daß man solche schulde davohn entrichtenn könne.

Darauff Wier dan solchen Hoff forder Unsern Lieben getreuen, dem Rathe zu Weyßensehe uff ihr underthenigst ahnsuchen und bitten, uff Wiederruffen pachtweyse eingethann undt vorschrieben, wie Du auff beygebundenen daruber auffgerichteten Pachtbrieffe zu ersehen.

Begehen derwegen, die hiermit befehlende, du wolleſt der Abtrettung solches Hoffes, mit aller seiner ein- und Zugehörung, von bemeltem Compthur, den Mittwoch in der Kunftigen osterwochenn, Unserthalben obberurter gestaldt gewerttigk sein, und solches alles so balde Inhalts deß beyliegenden Pacht Brieffes, berurtten Rathe zue Weyßensehe Einreichenn.

Daß Rinth Vhiehe, Schweine, Schaffnösser, Pferde, Geschir, und alle andere Stück des innventarij durch Richtter und scheppen Unsers Ampts Weyßensehe wirdigenn lassenn, solches ordentlichen verzeichennenn, ein richtigk

tigk Inventarium dorubber auffrichttenn, Inen auch ein beſtendigk Regiſter über alle Zinſe, dienſte, und des Hofes gerechtigkeit, Sammt allen ſchrifftlichen Uhrkunden, dieſem Hoffe ahnhengigk andtwortten, in das Inventarium bringenn, darinnen auch meldenn, wie die felder allenthalbenn beſtellet, und wie ſolcher Hoff in den gebeudenn undt ſonſten allenthalbenn dem Rathe eingeandtwortd wordenn, das Inventarium dreyfachenn, Einß dem Rathe, neben dem vollzogennem Pacht Brieffe zuſtellen, daß ander neben Abſchrifft deß Pacht Brieffes im Amptt behalttenn, undt daß dritte in dem vorſtehenden Leipzigiſchen oſtermargkt in Unſere Renttheney überandtworttenn, damit ſich in der Abtrettung darnach zu richttenn, Wie du dan guthe achtung darauff geben wolleſt, daß der Rath ſolchen Hoff pfleglich und dem Pacht Brieffe gemeß, gebrauche, undt darahn nichts entziehenn laſſenn. Hierann geſchicht Unſere Meynung. Dat. Dreßden den XVten Aprilis Anno MDxv.

Unſerm Schöſſer zur Weyſſenſehe undt lieben getreuenn Philippen Nothnagelnn.

H.

Pachtvorſchreibung uff Widderruffenn.

Von Gottes Gnaden, Wier, Auguſtus, Herzogk zue Sachſſenn, des heyligem Römiſchen Reichs Ertzmahrſchalch undt Churfürſt, Landtgraff in Dhuringen, Margkgraff zue Meyſſenn undt Burgkgraff zue Magdeburgk. Bekennen undt thun kundt, Nachdem Unß der Compthur deß Pfaffenhoffes zu Weyſſenſehe, Gelbrecht von Karbenn, ſolchen Pfaffenhoff aus eigenem bewegknus reſignirt und abgetretten, das Wir demnach Unſern lieben getreuen dem Rathe zue Weyſſenſehe, uff ihr underthänigſt ahnſuchenn und bittenn, ſolchen Compturhoff mit aller ein- und zugehörunge, den Zinßen und gefellen an Gelde, Getreide und zinßbaren ſtücken, den gebeuden, Ackerbaue, Wieſenwachß, Weynwachs, Gerttenn, der Rinth, Schwein, und Feder Vhiezucht, der Schefferey, den dienſtenn undt aller andern Nuzung mit dem Inventario, wie Unß ſolcher Hoff von obbemelten Gelbrecht von Karbenn reſignirt, und übergebenn, uff Widerruffenn Pachtweyſe eingethan undt verſchriebenn, Alſo und dergeſtaldt, daß ſie die Zinße und alle Gefelle ſolchs Hoffes, uff ihren Koſten einbringen, den Ackerbau,

Digitized by Google

Ackerbau, Weinberge, Wieſewachs und andere eigenthumbliche Guether uff ihre Darlage beſtellenn und treibenn, dem Geſinde, Handtwergern und anderen lohnen, und allen Koſten, der keynerley ausgeſchloßenn, tragen undt auffwenden, den gebrauch ſderſelben, wie des orthes gewöhnlichen, pfleglichen ahnſtellenn, die felder nicht ausſaugen, noch außſömmern, kein geſtröde noch futterung vorwenden, verkauffenn, noch verbrönnen, ſondern das erwachßenne verfütteren, einſtrauenn, Miſt darauß machen, oder, da man es hierzu nicht bedürftigk, uff die folgende Jahr ſparenn, mit denn ſchaffenn nicht umbs Lohen pferchenn, ſondern ſolchenn uff deß Hoffes feldern gebrauchen, ſo vhiel man deßen darauff bedirfftigk, die Obſtbeume ſchneitteln, ſchabenn, raupen thungenn, junge Stemme pflanzenn, undt keine geſunde abhauenn.

Die Weinberge in guthe beſſerung bringen, undt fechſſeren belegen, erweitern und nicht überſchneidenn.

Alle deß Hoffes gebeude an Zigel, ſchindell und Strohdecheren, wie ihnen die eingeandtwordt, in dach und fach mit denn inwendigen gebeudenn, an Thoren, fenſteren und offenn uff ihren Coſten weſentlichen undt in guther beſſerunge erhaltenn, und welchen Hülff und beſſerunge vonnötten, denſelben mit Stuzen undt untterzügen in Zeitten helffenn, und Nachtheill abwenden.

Undt waß ſie uff des Hoffes feldern undt Weinbergen erwerbenn, waß auch die Schefferey Rinth-Schwein, undt feder Vihe Zucht nuzen wirdet, ſolches alles ſollen ſie zu ihrem beſtenn mit allen Zinſen, Dienſten und andern Nuzungen, genießen und gebrauchen, und von ſolcher abnuzunge Unß noch ihmandes anderß einige Rechnung zu thun nicht ſchuldigk ſein, ſolchen Hoff mit den zugehörigen Leutten aber dermaſſen innen habenn undt vorwalttenn, daß darvohn nichts entzogenn, ſondern deßelben Zugehörung und Gerechtigkeit erhalten, undt die Underthanen und Lehen Leutte zugleich und Recht geſchüßt und mit keiner Nawerung beſchweret.

Undt waß zu ſolchem Hoffe zwüſchen des Hoffes Underthanen, unde ſonſten vorhandelt undt wie die ſachen hingelegt und vertragen, ſolches ſollen ſie ordentlichen verſchreiben, auch die zugehörende Zinſe in ihrem ſtandt undt weſenn, undt richtige Regiſter ſo wohl als uff die gantze Nuzunge ſolchs Hoffes darübber halttenn, und jerlichen über die erblichen Geſelle in

unser Ampte Weyßensehe ein versiegelt Register übergebenn, darinnen die Leutt nahmhafftigk verzeichnet, waß ein jder jerlich gezinset, undt zur Lehenwahr entrichttet, solchs soll der Amptschösser, neben seiner Jahrrechnunge in unsere Rentherey überandtworttenn.

Ob auch an solches Hoffes Zugehörunge, einige neue Nuzung zu suchenn, oder ahnzurichttenn, so sollen sie Unß darvohn Meldung thun, mit waß Kosten solches geschehen könne, Und do wier befindenn, daß eß nüzlichenn, undt wier würden ihnen die ahnzurichtenn bewilligenn, so sollen sie solches uff ihrenn kosten thun, undt dieselbe neue Nuzung in werenden Pacht, anstadt deß auffwendens, vor sich zu gebrauchenn haben. Vonn der Abnuzunge obbemelts Hoffes, Zinse, Dienste, Ackerbaues, Schefferey, Vhiezucht, Wein, Wiesewachs undt ander Zugehörung, hat berurter Rath, vor sich und ihre Nachkhommen, zugesagt und versprochen jerlichen, so lange dieser Pacht stehet, Einhundert Funfzigk Gülden Pachtgeldes, Unserer Wehrung, ihe Ein undt zwanzigk Zinßgroschenn, vor einen Gülden gerechnet, halb Michaelis nechstkünfftigk anzufahen, undt den andern halben theil uff Ostern, und also forthin jerlichen die Zeit des Pachts in Unser Ampt Weyßensehe zu reichenn, welche förder berurtten Comptur doraus zugestellet werden sollen.

Hierübber sollen sie die Zinße und Gefelle solches Hoffes uff ihren Kosten einbringen und solchen Hoff mit getrauwen Vleiß vorwalttenn, und in guther Vorsorgunge haben, solchen auch in izigen Wirdenn erhalttenn, und davohn nichts vorwenden, vorwechsselnn, vorkeuffen noch voranderen, die Zinßleuth ihrer gebrechen halbenn gutlichen verhörenn, die Sach billigkeitt und den Rechtten gemeß, entscheidenn undt solches Hoffes Zugehörunge und gerechtigkeit schuzenn undt handthaben, und deme in nichte etwaß entziehen-lassen. Den geistlichen, Kirchenn, Schulendienern, Pfarhern und andern, auch den zwölf Pfrönderen, ihre Gebühr undt Zulage, inmassen solches angeschafft und verordent, wie herbracht zu reichenn, die auch midt eigenner herbrige versehenn, deßgleichenn den beiden Diaconis zu Weyßensehe, welche geringe Untterhalttunge habenn, jdem jerlichen von solches Hoffes Einkhomen, zwanzigk Gülden, alles unvorschat deß obbemeltten Pachtgeldes, jerlichen zu legenn, aber ihnen so vhiel an Wiesenn Ackerbau und Weinbergenn zu genießen einreuhmen, daß sie jerlichen zwanzigk Gülden Nuzunge, über die darlage darahn haben mugen.

Ob

Ob ſich auch durch obbemeltes Raths oder ihres geſindes Vorwarloſung feuerſchaden an ſolchen verpachttenn Hoffes Gebeudenn, zutragen wurdenn, ſo ſoll ſolches uff unſern, unſer Erben und Nachkhomen Ermeſſenn undt Erkendtnus ſtehenn. Waß ihnen auch an Rinthvhie, Schweinen, Hünern, Genſen, Schaffnöſſern, Pferden, geſchir, Wagen und Wagengerethe, Haußrath und andern in der Einandtworttung in ſolchem Hoffe gelaßenn, wie izo auch die felder beſtellet und beſahmet geweſenn, ſolchergeſtaldt undt lauhts des Inventary, ſo in Unſers ſchöſſers zu Weyßenſehe Phillip Nothnagels Nahmen, uff Unſern Bevhelig derwegen aufgerichtet, ſollen ſie in der Abtrettung alles wiederumb laſſen, in denen wirden, wie es izo geſchazt undt ahngeſchlagenn, oder in Mangelung des Vhiehes und ander ſtück ideß dergeſtalt und ſo hoch midt gelde bezahlenn, wie bey dem Inventario bey idem ſtück zu befindenn. Die zugehörende Gehölze ſollen ſie in ordentliche gleiche gehawe theilen, undt ſich auß dem alten geholtze zum feuerwerge ſolches Hoffes beholzenn, und dem Superintendenten, denn Diaconis, ſchulmeiſtern undt andern, welchen es aus alten Hehrkhommen gebühret, jerlichenn daraus folgenn laſſenn.

Und ob hierübber in den ordentlichenn Gehawen etwaß an überſtendigen geholze vorhandenn, daß ſollen ſie verkeuffenn und zu ihren beſten gebrauchenn, doch in alle wege richtige undt ordentliche gehaw haltenn, daß ein Jahr ſo vhiel zu blößenn alß das ander. Wann Wir auch berurtten Rath ſolchen Hoff auffkündigenn, oder Wier ſolchen vererbenn möchtenn, ſollen ſie denſelben nach aufkündigung eines halben Jahres widder abzutrettenn ſchuldigk ſein.

Treulich undt ſonder geferde, deß zu Uhrkunde haben Wier dieſen Pachtbrieff midt Unſeren ſecredt bedrucken laſſen.

Geſchehenn und gebenn zu Dreßden den Mittewoch in der Oſterwochenn, nach Chriſti unſers lieben Herren Geburth im funfzehen hundert und fünf und ſechzigſten Jahre.

Digitized by Google

I.

Schreiben des Landgrafen Wilhelms zu Hessen an den Landgrafen Philipp.

Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Bruder und Gevatter.

Wir haben E. Lbd. Schreiben de dato Reinfels den 6 hujus empfangen, und daraus E. Lbd. abermal vorgewendete Beschwerung vernommen, daß nun E. Lbd. einen großen Mangel, den E. Lbd. Länder leiden sollen, anziehen, ist an dem, daß unser geliebter Herr Vater gottsel. E. Lbd. nach Gelegenheit und Herkommen dieses Landes, und so viel dies Fürstenthum ertragen, und damit sich es gegen seine Nachbarn erhalten könte, und darnächst auch dem Reiche die schuldige Gebühr ausrichten und leisten möchte, sowohl und dermassen bedacht, daß E. Lbd. billig Gott zu danken. Dann E. Lbd. Gott Lob ein weit mehres bekommen, als vorzeiten Unsern Groß-Herrn Vater Landgraf Wilhelm, der doch nur einen eintzigen ältern Bruder gehabt, zu Theil worden ist, denn derselbe damals mehr nicht, als Spangenberg und Eschwege gehabt, zu dem haben auch E. Lbd. Gott Lob weit ein mehr Einkommen, als Hertzog Ernst zu Braunschweig, und alle seine Gebrüdere, die dennoch auch Fürsten des Reichs gewesen, und noch seyn, auch über Uns den Landgrafen in Reichs-Rathe stehen, anderer mehr Herren, als Graf Poppen zu Hennebergk, Hertzog Christoffen zu Mechelnburgk und andern zu geschweigen. Daß aber E. Lbd. itzo so einen grossen Mangel anziehen, ists an diesen, daß die Jahre nicht alle gleich, auch bey diesen unerhörten Mißwachs, so nun 5 bis 6 Jahr nach einander gewehret, solches nicht zu verwundern, sintemal Wir E. Lbd. bey Unserm Glauben zu schreiben können, daß Wir dieses Jahr etliche 1000 fl. über Unser jährlich Einkommen zusetzen müssen, hätten Wir nun solches in vorigen Jahren nicht ersparet, hätten Wir Uns dieses Jahr ohne Schuld nicht können hinbringen; solches verursachet aber neben den Mißwachs dieses vornemlich, daß Wir die Gebrüdere, Unsers Herrn Vaters gottsel. treuen Warnungen und

und Teſtament nicht genungſam in Acht nehmen, darinnen Uns S. G. ad parſimoniam und zu enger Hauß- und Hofhaltung gar deutlich ermanet, ſondern unangeſehen, daß Wir nunmehro in 5 Theile zerſtücket, unterſtehet ſich ein jeder einen groſſen anſehnlichen Hof von edel und unedel zu halten, ſonderlich nehmen auch Unſer eines Theils die groſſen Scharhanſen in den güldenen Ketten an Hof, ſamt Weib und Kindern, denen muß man nichts verſagen, ſondern ihnen Küch und Keller offen ſtehen, geben darzu groß Dienſtgeld aus; meynen damit eine groſſe Autorität zu bekommen, da ſie darnach mit ungewiſchten Maul davon ziehen, Uns deſſen nicht allein keinen Dank wiſſen, ſondern Unſer noch dazu in die Zähne ſpotten. Zu dem ſo laſſen Wir es dabey nicht, ſondern wollen Unſer Frauenzimmer, desgleichen Edelknaben, auch die Junkern, ſelbſt alles in Sammet und Seyden kleiden, item Unſere Pferde alle mit Federn und ſammetnen Zeugen ausputzen, anders nicht, als wären Wir welſche Ziebetkatzen, welches ſich gar übel in dieſe Landesart ſchicket. Denn Unſer Herr Vater gottſel. hatte das gantze Land alleine, ſchämete ſich nicht, ſein Frauenzimmer in Arrat und Buſſel mit türkiſchem Atlaß verbremet, desgleichen S. Gnaden Jungkern in gut lindiſch Tuch, auch mit ſolchem Atlas verbremet, wenn S. Gnd. gleich auf Reichs-Täge zögen, zu kleiden, und Wir, die Wir S. Gnd. Lande in ſo viel Theile zerſtücket haben, fahren ſo hoch daher, welches warlich in die Länge ſchwer fallen, und beſorglich einen böſen Ausgang gewinnen wird, ſonderlich, wenn darmaleins ein rauher Wind kommt, daß Wir in Krieg und dergleichen gerathen würden, dafür Uns doch Gott gnädig behüten wolle; denn warlich der welſche und teutſche Pracht dienet nicht zuſammen. Sintemahl ob ſich wohl die Welſchen in Kleidung ſtattlich halten, ſo freſſen ſie deſto übler und ſparſamer, laſſen ſich auch mit einem Gerichte Eier und Sallat begnügen, da die Teutſchen das Maul und Bauch voll haben wollen, darum unmöglich beyde teutſche und welſche Gepränge mit einander zu vertragen, es verderben auch beydes Fürſten, Grafen und Edelleute, ſo ſolches anſtellen, und kommen darüber in Leid und Noth, richten darnach, wenn ſie verdorben ſind, Jammer und Noth an, wie E. Lbd. in Frankreich und den Niederlanden vor Augen ſehen, darbey laſſen Wir es nicht, ſondern behängen Uns auch neben den vielen von Adel und ſtattlichen Frauenzimmer am Hofe, mit geſchwornen Doctorn und Cantzley-Schreibern, daß ſchier Unſer keiner iſt, der auf ſeiner Cantzley nicht ſchier ſoviel, wo nicht mehr Doctores, Secretarien, und Schreiber, und darzu in hoher Beſoldung hat,

Digitized by Google

als Unſer Herr Vater gottſel. ſelbſt. Denn obwohl S. Gnd. vor deſſelben Cuſtodien faſt des gantzen Reichs, und ſonderlich der Schmalkaldiſchen Bündniß Sachen, darzu auch die beſchwerliche Rechtfertigung mit Naſſau auf ſich liegen gehabt, hielt S. Gnd. dazumal doch nicht mehr am Hof, als D. Walthern, dem gaben ſie 50 fl. und dem Cantzler 80 fl. hielten darneben einen Secretarium, als Simon Bingen, der diente länger als 20 Jahre ohne alle Beſoldung, itzo aber hat Unſer jeder die Anzahl Doctorn, wo nicht mehr, und doch mit dem 4ten Theile Landes, auch nicht den hunderten der Sachen, ſo dieſelben haben müſſen, auszurichten; zu dem hält Unſer jeder ſo ein Haufen Jäger, Köche und Haußgeſinde, daß ſchier zu einem jeden Berg ein eigener Jäger, zu einem ieden Topf ein eigen Koch, und zu jedem Faß ein Schencker iſt, welches warlich in die Länge nicht gut thun, ſondern die höchſte Nothdurft erforderen wird, wollen Wir anders nicht verderben, und in Schulden gerathen, ſondern der Landſchafft dasjenige halten, was Wir ihr zugeſaget, nemlich die alten Schulden abzutilgen, darzu ſie uns auch ſchier alle ihr Vermögen vorgeſtrecket, daß Wir uns anders in die Sache ſchicken. Hier wollen Wir geſchweigen, der groſſen Gebäude, darinnen Wir Uns ſonderlich vertiefet, desgleichen das Spiel und das Ausreiſen auf Täntze, und zu fremden Fürſten, welche beyde Stücke den Beutel weidlich fegen und räumen, denn ob man wohl an etlichen Orten ausquittiret (gelöſet) wird, ſo gehet einem doch alle Wege noch eins ſo viel auf, als wenn man daheime wäre, ſintemal Wir es alle, (auſſer Landgraf George) dermaſſen angeſtellet, wenn Wir gleich ausziehen, Wir doch daheime in Unſerer Haushaltung ſo viel Geſindes hinterlaſſen, daß man kaum merket, daß Wir ausgezogen ſeyn, darum Unſer, der Gebrüdere, ſo viel Unſer iſt, hohe Nothdurft, daß Wir dieſe Dinge wohl bedenken, und Unſer Haus- und Hofhaltung anders anſtellen, alles unnütze und unnothwendiges Geſinde, vom Groſſen bis auf die Kleineſten, was man immer entrathen kan, abſchaffen, und bis dahin richteten, daß Wir etwas vor Uns bringen, damit, wenn etwa Wir zu Ehren ausziehen, oder ſonſt zur Nothdurft was thun ſollen, Wir nicht das Geld mit Beſchwerniß aufbringen müſſen. Was denn ferner betrift, ob Wir Gebrüdere allerſeits Unſere Gemahlingen mit nach Naumburg, auf den daſelbſt fürſtehenden Erbverbrüderungs-Tag mitnehmen möchten, achten Wir dafür, daß Wirs dem alten teutſchen Gebrauche nach halten, und dieſelben daheime aushalten laſſen, ſintemal ſolches nicht allein zu Erſparung groſſer Unkoſten gereichet, ſondern auch zu

hervor

Digitized by Google

hervor Reden hönlicher Nachrede dienlich, daß nicht die Leute sprechen, Wir köntenn nicht eine Meile ziehen, Wir müsten denn die Taschen an der Seite hengen haben. Sonsten haben wir Uns der, von E. L. abermal gebetenen Vertheilung halber der teutschen Aemter, soviel Uns von Gottes Ehren und Gewissenswegen gebühret, in beyliegendem Schreiben gegen E. Lbd. noch längst erkläret, wie E. Lbd. daraus ferner vernehmen, und damit zuversichtiglich content und zufrieden seyn werden, wollen Wir E. L. hinwieder freundlich antworten, Dero Wir zu Brüderlichen Dienstbezeugungen wohlgeneigt. Geben Cassel, den 14 Martii anno 1575.

Wilhelm.

An Landgraf Philipsen den Jüngern
zu Hessen.

Es wäre auch wohl viel zu sagen von vielem Gnadengelde, und hoher Besoldung, wie Uns etliche Diener wohl abfodern dörfen, als wenn Wir Könige und Käyser wären, aber auf dißmal ist intelligenti gnug gesagt.

Digitized by Google

Verzeichniß
der Schriften, woraus etwas angeführet worden.

Die mit einem Sternchen bezeichneten ſind unter den Beylagen zu finden.

Antimachiavel.

* Auguſts, Churf. zu Sachſen, Cammerathsbeſtallung Thilens von Trota.

Auctor hiſtoriae belli Saxonici.

Auctor vitae Ludouici ap. *Freherum.*

Barclaii icon animorum.

Baſelſche Landesordnung d. a. 1726.

Bedenken vom Erb- und Zeitpachte.

a *Berger* animaduerſ. ad Cocceii ius publ.

Brantome memoires.

Burnet itinerarium.

* *Caroli M.* Capitulare de villis et curtis ſuis.

* *Capitulare* Franc.

E. W. Carl traité de la Richeſſe des Princes et de leurs états. III Theile.

Chronicon montis Sereni.

Conſtitutiones Neapolit.

Corippus Africanus.

Dithmar, Einleitung in die ökonomiſchen Policey- und Cameralwiſſenſchaften.

* Dithmarſches Landrecht, ſamt etlichen Conſtitutionen.

Dodechinus ap. *Piſtorium.* T. I.

Eginhardus de vita Caroli M.

Franchi memoria da umiliarſi a ſua Maeſta, in nome de' conſegnatari dell' Arrendamento de' ſali di Puglia, 1751. 4.

Fritſch Ahaſv. de oblat. votorum tract. 41.

des Fürſten Egon von Fürſtenberg Conſeil ſur l' état de Saxe, im Manuſcript.

Gaſſers Einleitung zu den Cameralwiſſenſchaften.

Gregorius Turonenſis hiſtor. franc.

Gribneri opuſcula iuris publici.

Hincmari epiſtola de ordine et officio palatii, aus dem II T. opp. p. 208.

Hofmanns Klugheit hauszuhalten.

= = Staatskunſt.

Hrabani Mauri gloſſarium Latino-Theotiſcum, cum notis D. Jo. Diecmanni, Brem. 1721.

* Juſti teutſche Memoires III Theil.

Kreſs vindiciae iuſtitiae iudicii recuperatorii a Lud. Rudolpho coepti et a Ferd. Alberto exerciti.

Lehmanns ſpeieriſche Chronik.

D. Leib von Verbeſſerung Land und Leuten.

Leipziger Sammlungen.

a *Leyſer* Diſſ. de Fiſco, 1745.

von Ludewig Einleitung zum teutſchen Münzweſen mittlerer Zeiten.

= = de iure clientelari.

= = germania princeps.

D. Luther.

Mabillon de re diplomatica.

Marenholz opus poſthumum.

Matthaeus Pariſienſis.

Ph. Melanchthon explicatio euangeliorum.

de *Montesquiou* eſprit des loix.

Moruacius.

Nithardi hiſtor. l. I.

Oeſterreich über alles, wenn es nur will.

Oldenburger de IV elementis iuridicis.

* Oſtfrieſiſches Accordbuch.

* Pacht-

Digitized by Google

* Pachtvorſchreibunge, über dem Oberſehe, dem Rath zu Weyßenſeh eingeanwortet 1561.
* = = des Raths zu Weyßenſeh über die Gleitte.
* = = uff Widerruffenn.
Rechenberg diſſ. de locatione conductione, quae fit a principe.
Reinkings bibliſche Policey, Frf. 1670.
Richelieu teſtament politique.
Rink Leben Leopolds des Gr. Altd. 1609.
Roſini vita Iohannis Friderici magnanimi.
Schannat traditiones Fuldenſes.
v. Seckendorfs Fürſtenſtaat.
Tenzels monathliche Unterredungen.
Thomaſius Noten zu Offens Teſtament.
a *Vorburg* hiſtoria Ottonum Imperatorum ad annum MI.
Wahlcapitulation Kaiſers Franciſci.
Zinkens Einleitung zu den Cameralwiſſenſchaften.

Regiſter.

Adminiſtration der villarum regis und redituum fiſcalium, iſt in Deutſchland unter den fränkiſchen Königen üblicher geweſen, als die Verpachtung 46. iſt in ältern Zeiten mehr propugniret worden, als die Verpachtung, 61. iſt bey ſehr großen Staaten nicht durchgängig möglich, 90. iſt anzurathen, was dabey zu beobachten, 103. u. f.
Adminiſtrator, ſeine Eigenſchaften, 71. Strafen der Untreuen 64
Aduocati und Oeconomi bey den alten Geiſtlichen, 49. 50. heißen auch Kaſtenvögte 49 *
Alode, was? 6. 7
An- und Abzugsgelder, ſind Cammerrevenüen 20
Anſchläge 112
Betrug der Pachter 114. 115. ſq.
Cammer, beſte Einrichtung derſelben nach Laus Meynung, 28. *n*). Vorzug vor andern Collegiis 23. *e*)
Camera, iſt vor Friedrichs II. Zeiten in dem itzigen Verſtande gebraucht worden 3. *b*)
Camerarii, ſtunden unter Königinnen 3. *b*)
Carl V hat ſich gut um ſeine Einkünfte bekümmert, 57. ſeinem Prinz Philipp II. eine Staatsbelehrung hinterlaſſen ib.
Caution, bey was für Arten von Pacht? 112. was dabey zu bemerken ib.
Cenſores, römiſche, hatten das Ærarium unter ſich 45
Dörfer, eingegangene, ob ſie wieder anzubauen 72. *r*
Domänen, Schriften vom Urſprung derſelben, 4. ob es in Deutſchland welche gebe? 12. *k*)
Domeſticus 47
Einkünfte, außerordentliche, kann ein Landesherr nach Belieben einführen und abſchaffen 2. kaiſerliche, beſorgten bey den Römern die Procuratores Caeſaris und Rationales, 45. und not. *f*) ib. S. Landesherrl. Güter.
Eiſerner Pacht, iſt faſt einerley mit dem Erbpacht 111
Erbpacht im Preußiſchen, 29. *o*). was er ſey 111
Friedrich II. vor deſſen Zeiten iſt das Wort Camera in heutigem Verſtande bräuchlich geweſen 3. *b*)
Fructus ciuiles, was? 18. Wie vielerley? 19. 20. naturales 21. 22
Generalpacht, was er ſey? 110
Gewährsadminiſtration 29. *o*). Gewährsadminiſtrationscontract, Formular davon 137

Digitized by Google

Heinrich IV will den Geistlichen die an sich gezogene Cammergüter wieder nehmen, 9. bekommt vom Pabste die Bewilligung dazu, 10. welcher sie aber zurück nimmt ibid.
Hufengelder, 20. z)
Inventarien 112
Johann Friedrich, Churfürst zu Sachsen, hat in Deutschland zuerst die Aemter verpachtet 53
Kaiser und Könige, fränkische, maßeten sich einerley Gewalt über die Domänen und ihre eigenthümliche Güter an 5. f)
Königinnen hatten vor Friedrichs II. Zeiten in den Cammern den Vorsitz, 3. b). hatten unter sich die Camerarios 3. b)
Landesherrliche Güter und Einkünfte, unter der fränkischen Regierung zweyerley 6
Luther, ist für die Administration der Güter gewesen 55. s)
Monopolia. 41. 42. in Rußland ibid.
Münzregale, kann nicht verpachtet werden 43
Oeconomi der Geistlichkeit, heißen vitrici ecclesiae 49 *. Ihnen werden Aduocati zugegeben ib.
Pabst, seine Kornmagazine 76. *)
Pacht, s. Verpachtung, wie vielerley 110
Postregal, Verpachtung desselben im Churfächsischen 95
Procuratores Caesaris 45
Rationales 45
Regalien, was? 25. 26. das Wort Regale hatte sonst eine weitläuftigere Bedeutung 22. d)
Stückrechnungen, was sie sind? 74. t)
Strafe veruntrauter Summen an Rechnungsbeamten in Sachsen, 64. f). im Hannöverischen ib. g)
Summarius. 46
Unterschied zwischen dem fisco und patrimonio principis, vom Justinian in den römischen, und neuerlich in den preußisch. Ländern aufgehoben, 13. l. m)
Unterschied der Cammer und Steuer-Casse 16
Verpachtung der Domänen, 31. geschiehet subhastationsweise, 31. p). Kaiserl. Einrichtung der Subhastation, ibid. ob die Justitz mit zu verpachten? 31. 32. q). hat bey bloßen erblichen und unveränderlichen Geldgefällen nicht statt, 32. dazu sind nicht solche Gerechtsame zu ziehen, die keine fructus ciuiles oder naturales von sich geben, 40. auch nicht hohe Regalien, die ein Fürst selbst exerciret, 41. In wie weit Monopolia zu verpachten? 41. das Münzregale kann nicht verpachtet werden, 43. Alter der Verpachtung, 45. in Deutschland, 46. ist in den ältern Zeiten hin und wieder für schädlich angesehen worden, 48. erstes Exempel von der Verpachtung der Aemter in Deutschland, 53. u. f. in neuern Zeiten ist mehr für sie geschrieben worden, 61. der Domänen, Gründe für dieselbe, 1) Hrn. Hofrath Rechenbergs, 62. sq. Beantwortung, 63. sq. 2) Hrn. geh. Rath Gasiers, 73. Beantwortung, ib. 3) des V. der deutschen Memoires, 80. Beantwortung, 81. sq. 4) in andern Schriften vorgetragen, 29. 5) wird nicht gänzlich verworfen, 90. doch auch nicht vertheidiget, 90. wenn sie anzurathen? 90. sq. anderer landesherrl. Gerechtsamen, 95. der Zölle, ob sie schädlich? 96 *. der Güter, 110. Ursachen derselben, 113. Umstände dabey, 114. Schaden, 115. 120 sq.
Wilhelms, Landgrafen zu Hessen, kluge und eingezogene Regierung, 57. Schreiben an Landgrafen Philipp, 164
Zeitpacht, was? 111
Zölle, ob sie zu verpachten, 96 *. Nerons Verordnungen, in Absicht auf das römische Zollwesen, 109. in Asien vom Cäsar abgeschafft 109 t)

Verzeichniß

der vornehmſten Druckfehler.

Pag. 1. §. 1. lin. 3. anſtatt: Statt, lies Staat.
4. not. *e*) l. 1. anſtatt: Note *b*) muß es heißen: Note *k*).
5. not. *f*) l. 26. muß für: SOHANNAT, geleſen werden: *SCHANNAT.*
8. l. 4 von unten auf, ſollte ſtatt: Note *e*) ſtehen Note *f*).
14. l. 12. ſtatt: gebären, iſt zu leſen: gebaren.
20. not. *y*). l. 2. anſtatt: Leibzeiten, lies: Lebzeiten.
25. l. 2. muß es anſtatt: kurz und ausführlich, alſo geleſen werden: kurz, ausführlich aber u. ſ. w.
33. not. *s*) l. 6. von unten auf, muß geleſen werden: Profit.
34. in der Note l. 26. muß das Wort, eine, ausgethan werden.
50. * l. 10. heißt der Biſchof von Halberſtadt: *MEINARDVS.*
74. l. 11. iſt zu leſen: hätte.
97. * l. 4 anſtatt Abſicht, iſt zu leſen: Aufſicht.
101. not. *g*) l. 10. von unten auf, muß man leſen: weil er ſich vorgeſetzet.
109. not. *u*): *Voiage en Perſe.*
113. n. 2. l. 14. iſt zu leſen: mögen, anſtatt möge.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 05718 6648

A [illegible] DUPL

Digitized by Google